Katechismus

des

römisch-katholischen

Kirchenrechts

von

Dr. Konrad Martin,
Bischof von Paderborn.

Münster, 1875.
Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Eine kurzgefaßte, übersichtliche, gemeinverständliche Darstellung des römisch-katholischen Kirchenrechts, welche auch dem gebildeten Laien ein selbstständiges Urtheil in den weltbewegenden kirchen-politischen Fragen der Gegenwart ermöglicht oder erleichtert, wer möchte sie nicht für etwas sehr Zeitgemäßes halten?

Als ich diese Idee beim geehrten Verleger dieser Schrift, der mit mir die Gefangenschaft auf der hiesigen Citadelle theilte, in unseren Unterhaltungen über litterarische Unternehmungen zur Sprache brachte, ergriff er sie mit aller Lebhaftigkeit und that zu ihrer Realisirung bei nahmhaften Fachmännern ungesäumt die geeigneten Schritte.

Da diese aber nicht den erwünschten Erfolg hatten, suchte er mich selbst für diese Arbeit zu gewinnen. Mein anfängliches Widerstreben wurde durch wiederholte Bitten besiegt. Warum hätte ich auch diese Gelegenheit, die Ergebnisse langjähriger Studien und praktischer Erfahrungen zum Nutzen meiner Brüder zu verwerthen, nicht ergreifen sollen? Ist doch diese Art von öffentlicher Thätigkeit die einzige nützliche, die mir in dieser traurigen Abgeschnittenheit von meiner theuern Heerde jetzt noch übrig bleibt.

So ist diese Schrift entstanden. Möchte sie hinter billigen Anforderungen nicht allzuweit zurückgeblieben sein! Was ich aber besonders wünsche, ist, daß sie in dieser schweren bedrängnißvollen Zeit mit Gottes Gnade beitragen möchte zur Verbreitung, Belebung und Befestigung jener starkmüthigen Gesinnung, deren Wahlspruch es ist: „Vergesse ich dein, o heilige römisch-katholische Kirche, so werde meine Rechte vergessen. Es klebe meine Zunge an meinem Gaumen, wenn ich sie nicht setze zur ersten meiner Freuden!"

Wesel, Pfingstsonntag 1875.

Der Verfasser.

Einleitende Fragen.

§. 1.

Die Kirche.

Das römisch-katholische Kirchenrecht basirt auf dem römisch-katholischen Grunddogma von der Kirche, d. h. auf den beiden Fundamental-Sätzen: daß Christus eine Kirche gestiftet und daß die von ihm gestiftete die römisch-katholische sei. Mit der näheren Begründung dieser beiden Sätze befaßt sich die katholische Dogmatik. Hier genügt, was den ersten Punkt betrifft, der einfache Hinweis auf die zahlreichen und klaren Aussprüche der hl. Schrift, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß Christus eine einheitlich verbundene sichtbare Gesellschaft gestiftet hat, zu dem Zwecke, das Werk seiner Erlösung fort und fort bis an's Ende der Welt durchzuführen, d. h. die Menschheit aller Zeiten zu heiligen.

Eine einheilich verbundene Gesellschaft hat Christus gestiftet, denn er redet von seiner Kirche wie von dem Einen Schaafstalle, in dem alle Gläubigen vereinigt werden sollen. Er betet ferner in seinem hohenpriesterlichen Gebete zu seinem göttlichen Vater: daß alle, die an ihn glauben, Eins seien. *)

Eine sichtbare, äußere Gesellschaft hat er gestiftet; denn er selbst vergleicht seine Kirche einer Stadt, die auf dem Berge liegt und er sagt, daß man die Kirche hören solle. Damit

*) Joh. 17, 23.

man sie aber hören könne, muß man sie erkennen, an sichtbaren Kennzeichen sie unterscheiden können.

Wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß an der Kirche auch eine innere Seite, der in ihren Gliedern wirkende und sie belebende Geist Jesu Christi zu unterscheiden ist. Wie aber die Menschheit in Christus überhaupt für uns der Weg zu seiner Gottheit ist, so ist auch die sichtbare Kirche, welche in der hl. Schrift der Leib Jesu Christi genannt wird, der Weg, um zu seiner Geistschaft zu gelangen. Denn, um nur an dies Eine zu erinnern, ist doch offenbar des heiligen christlichen Lebens Grundlage der Glaube. Der Glaube aber kommt aus dem Gehör, mithin aus dem äußeren Lehrworte, das die lehrende Kirche verkündigt. So wenig daher schon die äußere Angehörigkeit zur Kirche ein Freibrief für den Himmel ist, so gewiß ist die äußere sichtbare Kirche die nothwendige Brücke zum Himmel, weil die einzige ordentliche Vermittlerin der Gnade und Wahrheit Jesu Christi, außer dem es kein Heil gibt. Nie würde es auch irgend einer Häresie eingefallen sein, der sichtbaren Kirche den „unsichtbaren stillen Geisterbund" zu substituiren, wenn nicht in dem Dogma von der Sichtbarkeit der Kirche für jede Häresie das klare Todesurtheil ausgesprochen läge. Denn ist die von Christus gestiftete Gesellschaft eine äußere, sichtbare, so folgt aus der göttlichen Verheißung der Unzerstörlichkeit der Kirche, daß die von Anfang an bestandene und nur diese die wahre Kirche Christi und daß jeder außer und neben ihr neuentstehenden mit ihrer Neuheit das Brandmal der Falschheit eingedrückt ist.

§. 2.

Die römisch-katholische Kirche.

Der zweite oben genannte Punkt, daß die von Christus gestiftete Kirche und die römisch-katholische sich einander decken, läßt sich mit gleicher Evidenz beweisen. Christus hat nämlich seine Kirche nicht als ein unbestimmtes Luft- oder

Nebelgebilde hingestellt, sondern er hat ihr gleich bei ihrer Stiftung eine genau bestimmte Verfassung eingeprägt.

Seine vom Vater überkommenen höheren Gewalten, wodurch die Menschheit zu ihrem übernatürlichen Ziele der Heiligung hingeleitet werden sollte, und die daher das eigentliche göttliche Lebenselement der Kirche bilden, hat er nicht auf die ganze Gesellschaft der Gläubigen, die Gemeinde, übertragen, sondern in die Hände seiner Apostel niedergelegt und er hat an die Spitze seiner Apostel wieder den Petrus gestellt. Nur zu diesem hat er gesagt: „Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben." Und in Erfüllung dieser seiner Verheißung hat er ihm nach seiner Auferstehung gesagt: „Weide meine Lämmer, weide meine Schaafe."

Und nur zu seinen Aposteln, nachdem er sie aber dem Petrus zuvor untergeordnet, hat er gesagt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden: Darum gehet hin und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes. Und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe; und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." *) Der Wortlaut dieser Stelle beweis't zugleich unwiderleglich, daß die hier genannten Gewalten, durch deren Uebertragung an die Apostel er diese zu seinen Stellvertretern gemacht hat, unversehrt auf ihre Nachfolger übergehen sollten. Der Nachfolger des Petrus als des von Christus gesetzten Oberhauptes der Kirche ist der rechtmäßige Bischof von Rom, die Nachfolger der andern Apostel sind die dem römischen Papste untergeordneten, und mit ihm vereinigten katholischen Bischöfe. Diese also sind nach der göttlichen Verfassung der Kirche die mit den höheren Gewalten ausgestatteten Vorsteher der Kirche, und nur diejenige Kirche, die von dieser göttlich eingesetzten

---

*) Matth. 28, 18. ff.

Hierarchie, von dem römischen Papste und den mit ihm vereinigten katholischen Bischöfen regiert wird, ist die wahre Kirche Jesu Christi. Und dieses ist allein die römisch-katholische.

Sie allein hat die genannte hierachisch-monarchische Grundverfassung, die Christus seiner Kirche eingeprägt, unverletzt bewahrt, und in eben dieser unverletzt bewahrten göttlichen Grundverfassung trägt sie die leuchtenden Kennzeichen der Wahrheit unauslöschlich an ihrer Stirne. Sie ist apostolisch durch die ununterbrochene apostolische Succession ihrer Hirten, der Bischöfe, und ihres apostolischen Oberhirten, des römischen Papstes. Sie ist eine Eine, weil regiert von Einem Oberhaupte, dem römischen Papste, als dem Nachfolger des hl. Petrus. Sie ist eine heilige durch ihren dreimal heiligen Stifter und dessen ewige Gegenwart in ihr, zufolge seiner ausdrücklichen Verheißung an die Apostel: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Sie ist endlich katholisch, nicht etwa, gleich den andern von ihr getrennten religiösen Gemeinschaften, eine bloße National-, Volks- oder Landeskirche, sondern die wirklich allgemeine, über den ganzen Erdkreis verbreitet und doch in einem und demselben Oberhaupte, ihrem persönlichen Mittel- und Einheitspunkte, einheitlich verbunden, die wahre Völker- und Weltkirche.

§. 3.

Das römisch-katholische Kirchenrecht.

Unter dem römisch-katholischen Kirchenrechte versteht man beides, das Recht der Kirche und das Recht in der Kirche. Das Recht der Kirche ist das Recht, das die Kirche andern religiösen und politischen Gesellschaften gegenüber hat. Man kann es das äußere Kirchenrecht nennen.

Das Recht in der Kirche ist das Recht, wodurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Glieder der Kirche, also die gesammten inneren kirchlichen Rechtsverhält-

nisse mit Rücksicht auf den durch die Kirche zu erstrebenden Zweck geregelt sind. Man kann es das innere Kirchenrecht nennen.

§. 4.

Die Quellen des römisch.=katholischen Kirchenrechts.

Die unter dem Namen Kirchenrecht zusammengefaßten kirchlichen Rechte und Gesetze sind theils göttlichen theils menschlichen oder rein kirchlichen Ursprungs.

Die ersteren, die keinerlei Veränderung unterliegen, sind niedergelegt in der hl. Schrift und in der göttlichen Tradition. Die hl. Schrift und die göttliche Tradition nehmen daher unter den kirchlichen Rechtsquellen die erste Stelle ein, wobei jedoch zu bemerken ist, daß auch unter den in der hl. Schrift niedergelegten Satzungen sich solche finden, die nicht göttlicher, sondern nur apostolischer oder menschlicher Anordnung und daher nicht absolut unveränderlich sind, wie z. B. das Verbot des Blutgenusses. (Apst. 15.)

An zweiter Stelle kommen als Quellen des allgemeinen Kirchenrechts in Betracht die Päpstlichen Konstitutionen, die Dekrete der allgemeinen Concilien, endlich das allgemeine ungeschriebene oder Gewohnheits=Recht.

Für das Partikular=Kirchenrecht sind Quellen die National=, Provinzial= und Diöcesan=Synoden, die außer den Synoden rechtsgültig erlassenen Gesetze und Verordnungen der Bischöfe, die lokalen Gewohnheiten.

Die von Concilien und den Kirchenvorstehern, insbesondere den römischen Päpsten erlassenen Kirchengesetze (Canones) sind von Zeit zu Zeit gesammelt worden. Man kann in dieser Hinsicht ältere, neuere und neueste Sammlungen unterscheiden.

a) Aeltere heißen die vor der Gratianischen (im 12. Jahrh.) zuerst im Oriente und dann im Occidente veranstalteten. Zu den letztern gehören u. a. die Dionysische (im 5. Jahrh.); die

Spanische oder Isidorische (gegen Ende des 6. Jahrh.); die Pseudoisidorische (aus dem 9. Jahrh.); die Sammlung des Regino von Prüm (im 10. Jahrh.); die Sammlungen des Bischofs von Worms und des Bischofs von Lucca (im 11. Jahrh.); die Sammlung des Bischofs Ivo von Chartres (im 12. Jahrh.).

b) Die neuen Sammlungen sind die im sogen. Corpus juris canonici enthaltenen. Die Bestandtheile des Corpus juris canonici sind: 1. Das Dekret des Gratian (aus dem 12. Jahrh.), concordantia discordantium canonum oder mit dem jetzt gewöhnlichen Namen Dekret (decretum) genannt. Diese Sammlung ist jedoch keine authentische oder kirchlich sanktionirte, und hat daher nur diejenige Auktorität, die den darin aufgenommenen Stücken (den Stellen der hl. Schrift, den allgemeinen Concilienschlüssen, den päpstlichen Konstitutionen) an sich zukommt. Das Dekret besteht aus drei Theilen. Der erste Theil besteht aus 101 Distinktionen; der zweite aus 36 Rechtsfällen (causae), bei jeder causa werden verschiedene Fragen (quaestiones) aufgeworfen und aus den canones beantwortet. In der 33. causa verbreitet sich die dritte quaestio über die Buße. Der dritte aus fünf Distinctionen bestehende Theil endlich ist liturgischen Inhalts (de consecratione).

2. Die Dekretalen; diese auf Veranlassung und unter der Autorität Papstes Gregor IX. durch den hl. Raymund von Pennaforte (im J. 1234) entstandene Sammlung besteht aus fünf Büchern, eingetheilt in mehrere Titel, wie diese wieder in mehrere Kapitel.

3. Der liber sextus, (sechstes Buch) so genannt, weil diese Sammlung den fünf Büchern der Dekretalen als Nachtrag beigefügt wurde auf Veranlassung Papstes Bonifaz VIII., von dem diese ebenfalls in fünf Bücher und Titel eingetheilte Sammlung im J. 1298 im Consistorium der Kardinäle publicirt wurde.

4) Die Clementinische Sammlung, eine auf Veranlassung Papstes Clemens V. veranstaltete Sammlung der von ihm

größtentheils auf dem Concil von Vienne erlassenen Konstitutionen, ebenfalls eingetheilt in fünf Bücher und im J. 1313 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt.

5. Nach den Clementinen erschienen noch verschiedene Extravaganten, die später ebenfalls, jedoch nicht authentisch, gesammelt wurden, worunter besonders bemerkenswerth die Sammlung der Extravaganten Papstes Johannes XXII., und die Sammlung der Extravagantes communes, d. h. der von mehreren Päpsten (von Urban IV. bis Sixtus IV.) herrührenden Dekretalen.

Dieses also sind die Bestandtheile des sogen. Corpus juris canonici. Diese Bestandtheile erschienen aber (seit der Erfindung der Buchdruckerkunst) zuerst noch einzeln und von einander getrennt, gewöhnlich in drei Theilen, von denen der erste das Dekret des Gratian, der zweite die Dekretalen Gregor's IX., der dritte den liber sextus und die übrigen Stücke enthielt *), bis sie zuletzt auch äußerlich in einem Bande zusammengefaßt wurden.

c. Zu den neuesten kirchlichen Rechtsquellen werden gerechnet 1. Die nach dem Abschluß des Corpus juris canonici erlassenen päpstlichen Konstitutionen, gewöhnlich Bullen genannt (im Gegensatze zu den in den weniger gewichtigen Angelegenheiten erlassenen Breven) und im Bullarium, bis jetzt jedoch noch nicht vollständig, gesammelt; 2. Die Regeln der apostolischen Kanzlei (regulae cancellariae apostolicae), die gegenwärtig von jedem Papste bei Antritt seines Amtes zunächst als Instructionen an die päpstlichen Regierungsbehörden für ihre Geschäftsführung erlassen rücks. bestätigt werden. Es sind ihrer gegenwärtig zwei und siebzig. 3. Die Deklarationen der Congregationen der Cardinäle. 4. Die Dekrete der Concilien von Konstanz und Basel (insoweit sie wirklich ökumenisch), sowie der allgemeinen Concilien von Florenz, des fünften Lateranensischen und besonders des als Quelle für das heutige Kirchenrecht so höchst bedeutenden

*) Vergl. Philipp's Kirchenrecht IV. B. S. 406.

Concils von Trient. 5. Endlich die zwischen dem hl. Stuhle und den regierenden Fürsten verschiedener Länder abgeschlossenen Concordate. *)

§. 5.

Gliederung des römisch-katholischen Kirchenrechts.

Für die Gliederung des kirchenrechtlichen Materials ist der Begriff des Kirchenrechts selbst maßgebend.

Das Kirchenrecht ist erstlich das Recht der Kirche; und dieses bildet des römisch-katholischen Kirchenrechtes ersten Theil.

Das Kirchenrecht ist dann das Recht in der Kirche, d. h. der ganze Komplex von Rechten und Gesetzen, wodurch die rechtliche Ordnung und das ganze Rechtsleben in der Kirche mit Rücksicht auf deren Zweck geregelt ist. Der Zweck der Kirche ist aber die Heiligung der Menschheit, insbesondere ihrer eigenen Glieder und dieser Zweck wird erreicht durch Vollziehung des dreifachen Auftrages, den Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilt hat **); durch Verwaltung der christlichen Lehre, des christlichen Kultus und der christlichen Disciplin. Die Darstellung der in Bezug auf diesen dreifachen Gegenstand bezüglichen Rechtsverhältnisse bildet den zweiten Theil des römisch-katholischen Kirchenrechtes, welcher Darstellung aber vorangehen muß ein Abschnitt über die Träger der kirchlichen Gewalt, als die berechtigten Organe, wodurch die Kirche den genannten dreifachen Auftrag des Herrn vollzieht, so daß das ganze römisch-katholische Kirchenrecht sich füglich in drei Theile zerlegen läßt.

*) Die Details über die kirchlichen Rechtsquellen findet man u. a. bei Philipps, Kirchenrecht, Bd. IV.

**) Vergl. Matth. 28, 18.

Erster Theil.

Das Recht der Kirche.

§. 6.

Das allgemeine göttliche Grundrecht der Kirche.

1. Von Christus, dem Gottessohne, als eine vollkommene, selbstständige Gesellschaft, als das Reich Gottes auf Erden, gestiftet, hat die katholische Kirche das Recht, nach ihrer göttlichen Verfassung selbstständig, unabhängig und frei zu existiren. Sie existirt aber nur, um zu wirken, und zwar so, wie es ihr Zweck, die Heiligung der Menschheit, mit sich bringt, daher auch mit allen rechtmäßigen Mitteln, die diesem Zwecke entsprechen, die dazu nothwendig oder dienlich, daher auch mit äußern Mitteln. Denn ist sie auch nicht ein Reich von dieser Welt, so besteht sie doch in dieser Welt, sie hat es mit Menschen, also nicht mit rein geistigen, sondern mit geistig-sinnlichen Wesen zu thun, auf die nur durch geistig-sinnliche Mittel gewirkt werden kann.

2. Diese beiden Rechte, die aber nach dem Gesagten in Eins zusammenfallen, das Recht, selbstständig, unabhängig und frei zu existiren, und das Recht, innerhalb ihrer Sphäre frei, auch mit äußeren Mitteln, für ihren Zweck zu wirken, bilden die beiden allgemeinen großen göttlichen Grundrechte der Kirche, gleichsam ihre von der Hand Gottes selbst geschriebene und mit dem Blute des Gottessohnes besiegelte

magna charta. Sie sind unantastbare, unveräußerliche, ewige. Sie negiren oder antasten, heißt die Göttlichkeit der Kirche und daher die Gottheit Jesu Christi selbst läugnen, heißt Hand an das Heiligthum Gottes legen. Nicht immer geschieht der Angriff auf diese göttlichen Grundrechte der Kirche in bewußter Opposition gegen die Grundprincipien des Christenthums, aber immer involvirt er eine thatsächliche.

Das Bewußtsein, daß ihr diese Rechte, als göttliche, unveräußerliche eingeboren, aber auch, daß sie zugleich für sie heilige, unerläßliche Pflichten, hat die Kirche von Anfange an und alle Zeiten hindurch lebendig in sich getragen. So oft man, in Antastung dieser ihrer Rechte, sie hat hindern wollen, ihre göttliche Mission zu erfüllen, hat sie diese Bedrückung als ein ihr zugefügtes schweres Unrecht empfunden und hat laut und feierlich auch vor der Welt, oder doch durch ihre Thränen und durch ihr Gebet vor Gott dagegen protestirt. Sie hat jedesmal, wenn man sie zwingen wollte, auf diese ihre göttlichen Rechte Verzicht zu leisten oder sie unausgeübt zu lassen, mit den Aposteln erwiedert: Non possumus; ich kann auf diese Rechte nicht verzichten; ich kann und darf meiner göttlichen Mission nicht untreu werden.

Der ganze Verlauf der Kirchengeschichte gibt hiervon Zeugniß. Denn was ist die Kirchengeschichte selbst anderes, als auf der einen Seite ein beständiges Streben und Ringen der Kirche, in Ausübung ihrer göttlichen Rechte und Pflichten die Welt mit ihrem Geiste, dem Geiste Jesu Christi, zu durchdringen; und auf der andern Seite ein bewußtes oder unbewußtes Verkennen und Verneinen ihrer Rechte, ein widerwilliges, mißtrauisches Einengen und Verkümmern derselben, ein offenes oder geheimes und hinterlistiges Gegenwirken. Die Energie des kirchlichen Strebens und des antikirchlichen Gegenstrebens ist in verschiedenen Zeiten verschieden, verschieden sind die Erscheinungsformen, die Mittel und die Erfolge: aber dem Wesen nach immer dasselbe füllt

es als reichhaltigster Stoff den Raum jeder kirchengeschichtlichen Epoche.

Die besondern göttlichen Rechte der Kirche.

§. 7.

1. Das Recht der Kirche, nach ihrer eigenen Verfassung regiert zu werden.

1. Nicht zu irgend einem Fürsten und Gewalthaber der Erde, sondern zu Petrus hat Christus gesagt: „Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, was immer du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein und was du lösen wirst auf Erden, das wird auch im Himmel gelöset sein" *); und letztere Worte hat er auch zu den Aposteln mit Einschluß des Petrus und nachdem er sie diesem untergeordnet, gesagt. **)

Es sind demnach nicht die Fürsten und Machthaber der Erde, sondern der römische Papst und die mit ihm vereinigten katholischen Bischöfe, als die Nachfolger der Apostel, vom h. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Sie allein haben nach der göttlichen Grundverfassung der Kirche das Recht, die Kirche zu regieren, und die Kirche hat das Recht, von ihnen und nur von ihnen regiert zu werden. Jede fremde Einmischung in diese gottgeordnete Regierung der Kirche, jede Behinderung, Beschränkung und Störung derselben erscheint als ein frevelhaftes Attentat auf die göttliche Grundverfassung der Kirche, auf ihre Selbstständigkeit und Freiheit, mithin auf ihre Existenz selbst.

Eine völlige Unterdrückung der gottgesetzten Hierachie oder heiligen Herrscherordnung wäre die Vernichtung der Kirche selbst. Denn existirt die Kirche nicht so, wie Christus sie eingerichtet hat, so existirt sie gar nicht.

*) Matth. 16, 19.
**) Matth. 18, 18.

2. Zu der Regierung gehört wesentlich die Gesetzgebung, so wie deren Handhabung und Ausführung. Dem römischen Papste und den ihm untergebenen katholischen Bischöfen, als den gottgesetzten Regenten der Kirche, competirt demnach das göttliche, unveräußerliche, von jeder andern Gewalt unabhängige Recht, in allen zum Bereiche der Kirche gehörenden Angelegenheiten bindende Gesetze zu erlassen, dem römischen Papste und den allgemeinen Concilien für die ganze Kirche, den Bischöfen für ihre Diöcesen. Desgleichen haben sie das göttliche, unveräußerliche Recht, frei und unabhängig von jeder fremden Gewalt, die Beobachtung dieser Gesetze zu beaufsichtigen, sie zu handhaben und zur Ausführung zu bringen, selbst durch Verhängung von Strafen. Nie und nimmer kann daher die bürgerliche Gewalt befugt sein, diese gesetzgebende oder gesetzhandhabende Thätigkeit der gottgesetzten kirchlichen Regierungsorgane in kirchlichen Angelegenheiten zu hindern oder zu beeinträchtigen; die Publikation päpstlicher Bullen, die Abhaltung von Concilien und die Promulgation ihrer Dekrete, die Veröffentlichung der Verordnungen oder Hirtenschreiben der katholischen Bischöfe beschränkenden Bedingungen zu unterwerfen, sie von ihrer vorgängigen Einsicht und Genehmigung abhängig zu machen (das sogen. Recht der Placetirung), oder über die kirchlichen Regierungsmaßregeln überhaupt, über die Ausübung der kirchlichen richterlichen oder Disciplinar-Gewalt ein sogenanntes Oberaufsichts- oder Kirchenhoheits-Recht zu beanspruchen. Ein solches Eingreifen einer fremden Gewalt in die kirchliche Regierung charakterisirt sich vielmehr als ein offenbares unbefugtes Uebergreifen, als ein Attentat auf die Selbstständigkeit und Freiheit, mithin auf die Existenz der Kirche.

3. Eine geordnete Regierung kann nicht stattfinden, wenn die Regierenden mit ihren Untergebenen nicht frei verkehren können. Frei muß demnach verkehren können der römische Papst als das Oberhaupt der Kirche mit der ganzen Kirche, den Hirten wie der Heerde, wie hinwiederum diese mit ihm;

frei müssen auch verkehren können die Hirten, die Bischöfe der Diöcesen, unter einander, wie mit ihren Untergebenen.

Den freien Verkehr zwischen dem obersten Hirten, den einzelnen Hirten und der Heerde sperren, heißt die Regierung der Kirche durch die verfassungsmäßigen kirchlichen Regierungsorgane unmöglich machen, heißt die von Christus niedergerissene Scheidewand wieder aufrichten wollen. Als Motiv liegt solcher unbefugten Verkehrssperre immer nur wieder der alte Argwohn und Verdacht des Herodes zu Grunde. Die irdischen Machthaber fürchten sich vor der Macht des Christenthums, d. h. nach den Worten des Propheten: „Sie fürchten, wo nichts zu fürchten ist."

§. 8.

2. Das Recht der Kirche auf die freie Verkündigung und Ausbreitung der christlichen Lehre.

Der erste Auftrag, den Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilt hat, ist die Verkündigung und Verbreitung seiner Lehre. „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker." Die christliche Lehre ist der Grund von Allem. Auf die christliche Lehre ist die Kirche selbst auferbaut. Die geglaubte christliche Lehre ist das innere Band, das sie zusammenhält.

Unzweifelhaft ist es daher wie ein göttliches, unveräußerliches Recht, so eine heilige, unerläßliche Pflicht der Kirche, die Heilslehre zu verkündigen, frei und offen, „von den Dächern herab," wie die hl. Schrift sagt, und „jeder Kreatur," d. h. Juden und Heiden, Gläubigen und Ungläubigen, durch Wort und durch Schrift, durch Entsendung von Glaubensboten in die Länder der Heiden, durch Predigt und Katechese in den christlichen Gemeinden, auch nach Erfordern der Umstände, auf außerordentliche Weise, besonders durch Abhaltung der sogenannten Volksmissionen.

Und wie die christliche Lehre frei zu verkündigen und zu

verbreiten, hat die Kirche das göttliche Recht und die unerläßliche Pflicht, die verkündigte Lehre rein und unverfälscht zu bewahren, mithin die Entstellungen der christlichen Lehre als solche zu kennzeichnen, sie durch Wort und Schrift zurückzuweisen, streitige Lehrpunkte auctoritativ zu entscheiden, glaubens- und sittenverderbliche Lehren und Schriften zu censuriren, ihre Mitglieder vor Irrlehrern zu warnen, und letztere aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Alle diese einzelnen Rechte, denen eben so viele heilige Pflichten entsprechen, hängen so nothwendig mit einander und mit dem Wesen der Kirche selbst zusammen, daß die Kirche keines derselben aufgeben kann, ohne sich selbst aufzugeben und daß sie jede versuchte Beeinträchtigung und Beschränkung derselben als einen Eingriff in ihr innerstes Heiligthum mit Entschiedenheit zurückweisen muß. So thaten es gleich in den ersten Zeiten der Kirche die Apostel, die dem Verbote, Christum den Gekreuzigten und seine Lehre zu verkündigen, ihr Non possumus (wir können es nicht) entgegenstellten, so insbesondere der Apostel Paulus, der noch im Kerker und in Banden das Wort Gottes verkündigte, laut aussprechend: Verbum Dei non est alligatum (das Wort Gottes ist nicht gebunden).*)

Aus dem Gesagten folgt aber auch, daß die Sendung zur Verkündigung der christlichen Lehre nur von ihr selbst, von den verfassungsmäßig berechtigten Wächtern der Lehre, dem römischen Papste und den mit ihm vereinigten katholischen Bischöfen ausgehen kann, daß in der Kirche Niemand das christliche Lehramt ausüben kann, als wem jene es übertragen und daß sie in dieser Uebertragung freie Hand haben müssen. Wo wäre sonst für die Reinhaltung der christlichen Lehre die erforderliche Garantie?

---

*) 2. Tim. 2, 9.

§. 9

3. Das Recht der Kirche auf die Errichtung höherer und niederer Schulen.

Durch das Recht der freien, unabhängigen Verkündigung und Bewahrung der christlichen Lehre ist nothwendig zugleich bedingt das Recht der Errichtung und Leitung christlicher Lehranstalten. In der That hat die Kirche, so weit man sie nicht mit Gewalt hinderte, zu jeder Zeit, namentlich schon während der ersten Jahrhunderte ihrer Verfolgung, dieses Recht nach Maßgabe ihrer Kräfte und des Bedürfnisses wirklich ausgeübt. Wer kennt nicht u. a. die alte so berühmt gewordene Katecheten-Schule in Alexandrien? Aehnliche solcher Anstalten, auf denen auch die künftigen Geistlichen ihre Ausbildung erhielten, bestanden schon in sehr frühen Zeiten zu Rom, zu Antiochien, zu Cäsarea und an anderen Orten.

Wem ist es ferner unbekannt, daß die Kirche zuerst es war, die in der mittleren Zeit in den verschiedenen zum Christenthum bekehrten Ländern christliche Schulen, und zwar sowohl niedere, wie höhere und höchste (die Universitäten) theils gegründet, theils mit mütterlicher Liebe großgezogen und gepflegt hat?

Sind die Staaten wirklich christliche und als solche, den Absichten und Wünschen der Kirche entgegenkommend, auf Errichtung und Unterhaltung christlicher Bildungs- und Erziehungsanstalten von selbst bedacht, so hat die Kirche zur Ausübung dieses ihres unzweifelhaften Rechtes weniger Veranlassung, desto mehr aber, wenn die Staatsschulen gegen Christenthum und Kirche eine neutrale, oder sogar feindliche Stellung einnehmen, wenn sie darauf hinzielen, die Jugend zu entchristlichen. Dann tritt an die Kirche nicht nur die kategorische Pflicht heran, vor dem Besuche solcher Anstalten zu warnen, sondern auch dem Bedürfnisse christlichen Unterrichts und christlicher Erziehung der Jugend durch Errichtung und Unterhaltung eigener Lehr- und Erziehungsanstalten Ab-

hülfe zu verschaffen. So geschieht es in gegenwärtiger Zeit u. a. in Belgien, in England, in Nordamerika. Der moderne Staat kann freilich die Kirche an der Ausübung dieses Rechtes und dieser Pflicht mit Gewalt hindern. Er begeht damit aber eine Gewaltthat, wie sich derselben selbst der altheidnische Staat nicht schuldig gemacht. Und er steigert dieses Unrecht, wenn er die Angehörigen der Kirche zwingt, seine un- und widerchristlichen Schulen (mit einem heute üblichen Namen confessionslose genannt) mit ihren eigenen Geldmitteln zu unterhalten oder mitzuunterhalten, und wenn er gar noch obendrein die christliche Jugend in solche Anstalten hineinnöthigt. Dies ist eine Kirchen-Verfolgung der schlimmsten Art, ein gewaltsames Losreißen der Kinder von dem Mutterherzen der Kirche, ein Vergiften der künftigen Generation bis in ihre tiefste Wurzel.

§. 10.

4. Das Recht der Kirche auf Ausübung ihrer priesterlichen Wirksamkeit.

Durch ihre priesterliche Wirksamkeit, namentlich durch die Feier des Meßopfers und die Sakramenten-Spendung ist die Kirche die Vermittlerin der Erlösungsgnade. Diese priesterliche Wirksamkeit ist mithin gleichsam der Kanal, durch die der auf Golgatha entsprungene übernatürliche Lebensstrom über die erlös'te Menschheit sich ergießt, und geht daher direct auf den letzten Zweck der Kirche, die Heiligung ihrer Glieder. Mit der Ausübung dieser priesterlichen Wirksamkeit, der Stellvertretung des ewigen Priesterthums Jesu Christi, ist sie von diesem selbst ausdrücklich und speciell beauftragt. Unzweifelhaft ist daher die Ausübung dieser priesterlichen Wirksamkeit für sie ein unveräußerliches Recht und eine heilige, unerläßliche Pflicht. Und in dieser ihrer priesterlichen Wirksamkeit ist sie von Niemanden abhängig, als allein von dem höchsten Priester, den sie dabei vertritt, nach den Worten des Apostels: „So sollte

uns Jedermann für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes" *). Die Ordnung des Gottesdienstes und die Art und Weise seiner Feier zu bestimmen, die Ceremonien für die Spendung der hl. Sakramente und die Bedingungen ihres Empfanges festzusetzen, ordentliche und außerordentliche Andachten (Kreuzgänge, Processionen, Wallfahrten u. dgl.), so wie die Feier der kirchlichen Feste anzuordnen, die kirchlichen Weihen oder Segnungen (Sakramentalien), die Eheeinsegnung, das kirchliche Begräbniß u. dgl. zu ertheilen, oder zu versagen: alle diese auf den Gottesdienst und das gottesdienstliche Leben bezügliche Anordnungen und Handlungen können nur allein von ihr ausgehen und sie kann nur allein Gott dafür verantwortlich sein.

Beschränkungen dieser ihrer Gewalt, wie sie in den verschiedenen modernen staatlichen Gesetzgebungen oder Polizei-Maßregelungen versucht werden, charakterisiren sich als unbefugte Uebergriffe in ihr eigenstes innerstes Heiligthum.

§. 11.

5. Das Recht der Kirche auf ausschließliche Heranbildung und Erziehung ihres Klerus.

Der Segen der Wirksamkeit der Kirche und ihr ganzes Wohl ist hauptsächlich bedingt durch einen tauglichen und würdigen Klerus. Das Wort talis grex qualis rex (wie der Hirt, so die Heerde) ist nirgends so wahr, als gerade hier. Die Priester sind das Salz, wenn aber auch das Salz fade wird, womit soll man dann salzen? Die Priester sind das Licht der Welt, wenn aber das Licht verdunkelt oder ausgelöscht wird, wie kann dann Helligkeit sein? Gute Priester fallen aber, wie man zu sagen pflegt, nicht vom Himmel, sondern sie müssen erzogen und herangebildet werden, sowohl zur rechten geistlichen Wissenschaft, wie zur Frömmigkeit und

*) 1. Cor. 4, 1.

Uebung vorleuchtender christlicher Tugend. Und hat nicht Christus selbst durch einen dreijährigen Umgang sich seine Jünger herangebildet mit einer so großen Sorgfalt und Mühe, als wäre diese Arbeit seine einzige gewesen!

Sowohl hingesehen auf die Natur der Sache, als auf dieses vorbildliche Beispiel Jesu Christi erscheint das obengenannte Recht der Kirche als ein unzweifelhaft natürliches und göttliches. Die Kirche kann sich dieses Rechtes nicht entäußern, es involvirt, wie alle ihre andern, für sie zugleich eine heilige, unerläßliche Pflicht. Sie kann auch die Ausübung dieses Rechtes mit Niemanden theilen. Sie kann nicht zugeben, weder, daß die Jünglinge, die sich für den Kirchendienst bestimmt, ihre Studien unter andern Lehrern betreiben, als den von ihr für das theologische Lehramt berufenen oder doch approbirten, noch daß ihre Erziehung für den geistlichen Stand und Dienst anders, als nach ihren Vorschriften, und von andern Männern, als die sie dafür ausersehen, geleitet werde. Denn wie können Priester, die nicht in ihrem Geiste erzogen sind, in ihrem Geiste wirken? Und sind nicht Priester, die nicht im Geiste der Kirche wirken, das Gegentheil von dem, was sie sein sollen, statt Hirten, welche die ihnen Anvertrauten weiden, Miethlinge, die sie den reißenden Wölfen preisgeben, oder sogar selbst Wölfe?

Immer hat daher die Kirche das Recht der Erziehung ihres Klerus nach ihren Grundsätzen, in ihrem Geiste und durch Lehrer und Erzieher ihres Vertrauens als ein unveräußerliches für sich in Anspruch genommen, (man vergleiche besonders die hinsichtlich der Erziehung des Klerus erlassenen Vorschriften des Concils von Trient), sie hat, wo man ihr dieses Recht entweder hat ganz entziehen oder ihr doch den gebührenden Einfluß auf die Heranbildung ihres Klerus schmälern wollen, dieses ihr Recht laut reclamirt. Welche Bitterkeiten verursachten ihr nicht jene unseligen Josephinischen Maßregeln, welche die bischöflichen Seminarien und die rein kirchlichen theologischen Lehranstalten schließend und die Theo-

logie=Studirenden in die staatlich errichteten, von unkirchlichen oder kirchenfeindlichen Lehrern geleiteten sogen. General=Seminarien hineinzwingend, dem künftigen Klerus von vornherein das Gift der un= und widerkirchlichen Aufklärung einimpfen sollten! Jede andere Unbild, die man ihr zufügte, hätte sie mit weniger Schmerz ertragen, als diese die Wurzel des Baumes schädigenden Gewaltstreiche. Und welches von den kirchenpolitischen preußischen Maigesetzen hat die Kirche empfindlicher gekränkt, als jenes über die Vorbildung ihres Klerus?

§. 12.

6. Das Recht der Kirche auf Besetzung der kirchlichen Stellen.

Hand in Hand mit dem Rechte der Kirche auf die Heranbildung ihrer Diener geht dasjenige auf deren Anstellung. Ihre Beamteten sind die ordentlichen Organe, wodurch sie wirkt. Sind diese Organe schlecht, unwürdig oder untüchtig, wie kann der Zweck der Kirche erfüllt werden? In der That sind unwürdige oder untüchtige Kirchenbeamtete ein Ruin für die ihnen anvertrauten Gemeinden, wie umgekehrt würdige und tüchtige Seelsorger ihr größter Segen sind.

Die Frage, ob die Kirche ein Recht habe auf Anstellung ihrer Diener, ist daher gleichbedeutend mit der Frage, ob sie berechtigt sei, ihren Zweck zu erfüllen. Denn daß dieses nicht möglich sei, wenn ihr in Anstellung ihrer Diener die Hände gebunden, lehrt die gesunde Vernunft und bestätigt die Erfahrung aller Jahrhunderte. Die traurigen Epochen tiefen religiösen und kirchlichen Verfalles waren immer solche, wo die Erziehung oder die Anstellung der Geistlichen den Händen der Kirche entwunden war. Welche riesigen Anstrengungen hat daher die Kirche nicht immer gemacht, wie z. B. in dem mittelalterlichen Investitur=Streite, ihr Recht auf Besetzung der geistlichen Stellen zu wahren oder, wenn es

ihr verkümmert worden, es zurückzuerobern? Wohl kann sie wie einzelnen Privatpersonen und ganzen Gemeinden oder Körperschaften, so auch der bürgerlichen Gewalt eine gewisse Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen Stellen einräumen, z. B. durch Verleihung des Patronats-, rücks. des Präsentations-Rechtes, das ihrerseits eine aus Dankbarkeit gemachte Concession ist; aber das Recht zu dieser Mitwirkung kann erstens nur sie mittels freier Vereinbarung verleihen, und diese Mitwirkung selbst, von welcher Art sie auch sein möge, kann nur eine solche sein, daß die letzte Entscheidung in ihre Hand gelegt ist, in so weit wenigstens, daß sie unwürdige und untüchtige Candidaten von geistlichen Stellen fernhalten kann. Müßte sie sich unwürdige und untüchtige Subjekte aufdrängen lassen, so wäre es ihr unmöglich gemacht, eine schwere Gefährdung des Heiles der Seelen und somit ihres eigensten Zweckes abzuwehren, ihre Selbstständigkeit und Freiheit wäre in einem wesentlichen Punkte vernichtet. Aus dem nämlichen Grunde muß es ihr auch möglich gemacht sein, unwürdige und untüchtige Beamtete, die nicht zum Wohle sondern zum Ruine der ihnen anvertrauten Seelen wirken, von ihren Stellen zu entfernen.

§. 13.

7. Das Recht der Kirche auf freie Ausübung der Werke der christlichen Barmherzigkeit.

Die Kirche, selbst von Gott so viel Liebe empfangend, und aus der göttlichen Liebe entsprungen, erkannte es gleich von Anfang ihres Entstehens für ihren eigensten Beruf, auch Liebe zu spenden und die Werke der Liebe und der Barmherzigkeit zu üben. Eine urkundliche Bezeugung dieses ihres schönen Berufes ist der gleich in ihrem Anfange gestiftete mit der Besorgung des Armendienstes betrauete Diakonat. *) Und das Gefühl für diesen Beruf war gleich von

*) Apostelg. 6.

Anfang an so lebendig in der Kirche, daß der Armendienst mit dem Gottesdienste auf die gleiche Linie gestellt, und auch durch den gleichen Namen ausgezeichnet wurde. *) Einen verkörperten Ausdruck erhielt diese Auffassung dadurch, daß Anfangs die Almosenspende mit der Feier des Gottesdienstes in unmittelbare Verbindung gesetzt wurde. Von den beim Gottesdienste von den Gläubigen gespendeten Liebesgaben ward immer ein Theil für die Armen bestimmt und im Namen der Kirche unter sie vertheilt. Auch in der Folgezeit hat die Kirche auf dieses Privilegium des Armendienstes und der Ausübung der Werke christlicher Barmherzigkeit niemals Verzicht geleistet. Aber die Meisterschaft, womit sie es übte, erregte selbst die Bewunderung und Nacheiferung ihrer erbittertsten Feinde. Hat nicht der abtrünnige Julian die christlichen Wohlthätigkeitsanstalten, um dem Christenthum das mit solcher Meisterschaft geübte Privilegium zu entziehen, geradezu copirt und auf heidnischen Boden zu verpflanzen gesucht? Die Kirche schöpfte, statt sich hierdurch beirren zu lassen, hieraus zu ihrem lieb- und hülfreichen Wirken nur einen neuen Antrieb. Die von ihr zur Linderung der Leiden der Menschheit im Laufe der Jahrhunderte in's Leben gerufenen Anstalten, die Armen- und Krankenhäuser, die Findel- und Waisenhäuser, die Leihhäuser, die Pflegehäuser für hülflose, schwache Greise, die Herbergen, die Anstalten der barmherzigen Brüder und der barmherzigen Schwestern lassen sich nicht zählen. Viele solcher Anstalten waren allerdings Schöpfungen der christlichen Privatwohlthätigkeit; aber der Impuls dazu ging doch immer von der Kirche aus; die Kirche ging in ihren Hirten und Oberhirten, den katholischen Bischöfen und Päpsten, mit dem eigenen Beispiele der Stiftung und Unterhaltung solcher Anstalten voran.

Die Kirche übte auch nicht bloß in einzelnen vorübergehenden Werken, sondern sie organisirte die christliche Wohl-

---

*) Heb. 13, 16. Röm. 15, 1.

thätigkeit, die Armen und Krankenpflege, die Pflege der Leidenden jeder Art. Sie nahm sie unter ihre Aufsicht und unter ihren Schutz. Sie schuf jene zahlreichen Corporationen, die, der christlichen Wohlthätigkeit, dem Kranken- und Armen-Dienste ausschließlich gewidmet, in der Linderung fremder Leiden ihre einzige Freude fanden, dafür ihr Vermögen, ihre ganze Kraft, ihre Bequemlichkeit, Gesundheit und ihr Leben opferten. Von Allem diesem gibt die Geschichte der Kirche beredtes Zeugniß. Wäre es nun nicht eine thörichte Frage, ob die Kirche zu dieser beständig von Anfang ihres Entstehens an geübten und zur Sicherung besseren Erfolges organisirten Wohlthätigkeit das Recht hat? Und doch wird auch dieses ihr klarstes Recht durch den modernen Staat bestritten, wenn nicht mit Worten, desto mehr durch die That selbst, durch gesetzliche oder ungesetzliche Beschränkungen, durch peinliche Polizei - Maßregelungen, durch Säkularisirung ihrer Armen-Fonds und ihrer bewährtesten Wohlthätigkeits-Anstalten, selbst auf die Gefahr hin, daß durch diese Lähmung der kirchlichen Wirksamkeit das sociale Elend wächst und der früher nicht dem Namen nach bekannte Pauperismus eine immer mehr drohende und schreckende Gestalt annimmt. Darf man hier zweifeln, es liege den Wortführern und Leitern der modernen Gesellschaft weniger an der Linderung der socialen Leiden, als an der Niedertretung der Rechte der Kirche, an der Zerstörung ihres Einflusses auf das elendbelastete christliche Volk, an der Entchristlichung der ganzen Gesellschaft?

§. 14.

8. Das Recht der Kirche auf Organisirung der kirchlichen Vereinsthätigkeit.

Ein großer weltumfassender Verein ist zwar die Kirche selbst. Die Bildung engerer für einzelne bestimmte kirchliche Zwecke thätiger Vereine ist dadurch aber mit nichten ausge-

schlossen. Warum sollte der Wahlspruch unitis viribus (mit vereinigten Kräften) auf dem kirchlichen Gebiete nicht eben so gut gelten, als auf dem profanen? Das vereinzelte Wirken, so wohlgemeint und angestrengt es auch sei, zersplittert sich leicht; das vereinigte auf Einen Punkt hingerichtete ist im Guten wie im Bösen seines Erfolges sicher.

Unter diesem Gesichtspunkte sind in der Kirche im Laufe der Zeit verschiedene theils unmittelbar religiösen, theils christlichen Wohlthätigkeits-Zwecken gewidmete freiwillige Verbindungen oder Vereine entstanden. Es sind theils solche, deren Mitglieder, diesen höheren Zwecken ausschließlich gewidmet, zu einem gemeinschaftlichen Leben und zu besonderer gemeinschaftlichen Religionsübung nach einer gewissen von der Kirche genehmigten Regel durch Gelübde sich verpflichten (Ordens-Vereine oder religiöse Orden schlechthin); theils sind es solche, deren Mitglieder, ihrem gewählten irdischen Lebensberufe nicht entfremdet, und in der Welt lebend nach Maßgabe der Vereins-Statuten für höhere Zwecke thätig sind. Sind letztere von der Kirche errichtet, ihre Statuten von ihr genehmigt und mit gemeinschaftlichen regelmäßig wiederkehrenden, oft auch in eigenen gottesdienstlichen Lokalen (Oratorien) abgehaltenen religiösen Uebungen verbunden, in der Regel auch mit Abläßen ausgestattet, und dem kirchlichen Visitations-Rechte unterliegend, so werden sie kirchliche Vereine im engeren Sinne, Sodalitäten oder Bruderschaften, sonst bloße Vereine, kirchliche Vereine im weiteren Sinne, genannt. Zu den Bruderschaften zählen u. a. die Bruderschaften zur Verehrung des heiligsten Sakraments, zur Verehrung des heiligsten Herzens Jesu und Mariä, die Rosenkranz-Bruderschaft, die Todesangst-Bruderschaft, die Bruderschaft von der christlichen Lehre; zu den kirchlichen Vereinen im weiteren Sinne zählen u. a. der Vincenz- und der Elisabethen-Verein, der Bonifacius- und Lyoner-Missions-Verein, die Mäßigkeits-, die Jünglings- und Jungfrauen-Vereine, der Verein der hl. Kind-

heit, der Gesellen-Verein, der Borromäus-Verein, verschiedene Gebets-Vereine.

In der neueren Zeit, wo das Vereinswesen auf dem politischen, socialen, commerciellen und industriellen Gebiete einen so mächtigen Aufschwung genommen, ist natürlich auch das kirchliche Vereinswesen von einer erhöhten Bedeutung. Das Recht zur Bildung und Organisirung solcher Vereine liegt in der Consequenz des Existenz-Rechtes der Kirche selbst. Denn das Existenz-Recht der Kirche und das Recht der Wirksamkeit für ihre Zwecke fällt in Eins zusammen. Durch die genannten Vereine aber wird die kirchliche Wirksamkeit unterstützt und gesteigert. Eine Hemmung oder Unterdrückung der kirchlichen Vereine von Seiten der bürgerlichen Gewalt geht daher gegen das natürliche Recht der Kirche. Werden die kirchlichen Vereine strengeren Beschränkungen unterworfen, als die profanen, so ist das dadurch gegen die Kirche verübte Unrecht noch schreiender.

§. 15.

9. Das Recht der Kirche auf Einführung und Pflege der religiösen Orden.

In dem katholischen Vereinsrechte ist das hier genannte schon enthalten. Gleichwohl ist dieses vorzugsweise in der älteren, wie in der neueren Zeit heftig angefeindet und thatsächlich angegriffen worden. Die Abneigung und Feindschaft gegen die religiösen Orden von Seiten aller Individuen und Parteien, die das Christenthum überhaupt nicht wollen, erklärt sich freilich leicht. Denn sind nicht die religiösen Orden, gleichsam mitten aus dem Herzblute des Christenthums herausgewachsen, die verkörperte Religion des Kreuzes, sind sie nicht anderseits, so lange sie dem Geiste ihrer Regel treu bleiben, Feuerheerde des christlichen Lebens und für die Kirche mächtige Hebel ihrer Wirksamkeit? Wie man aber gläubiger Christ sein und doch gegen die religiösen Orden feindlich

gesinnt sein kann, ist ein nur aus Vorurtheil, Unkenntniß oder Leidenschaft erklärlicher Widerspruch.

Wenn übrigens aus dem natürlichen kirchlichen Vereinsrecht das Recht der Kirche auf Einführung und Pflege der religiösen Orden von selbst sich herleitet, so sprechen für letzteres doch noch besondere Gründe. Die religiösen Orden sind für die Kirche nicht ein überflüssiger Schmuck oder ein bloßer Zierrath. Sie sind nothwendige Institute, insofern ein intregirender Bestandtheil des christlichen Gesetzes, die sogen. evangelischen Räthe, durch sie verwirklicht wird. Denn die drei wesentlichen Ordensgelübde sind eben diese als verbindlich übernommenen evangelischen Räthe, so daß eine Ausschließung, Aufhebung oder ein Verbot des Ordenslebens von Seiten der bürgerlichen Gewalt den Versuch einer gewaltthätigen Verstümmelung des Christenthums selbst involvirt. Auch wird durch eine solche Vergewaltigung die persönliche Gewissensfreiheit der Einzelnen, die sich dem Ordensleben widmen wollen, schwer gekränkt. Wenn Personen sich frei entschließen, zu ihrer eigenen Heiligung oder zur Ausübung der Werke geistlicher und leiblicher Barmherzigkeit einer bestimmten gemeinsamen Lebensordnung sich zu unterwerfen und sich durch Gelübde freiwillig zu binden, so machen sie nur Gebrauch von einem natürlichen Menschenrechte, und sie an der Ausübung eines solchen natürlichen Freiheitsrechtes hindern, ist reiner Despotismus. In welchem Lichte erscheinen daher die in den modernen Staaten gegen die religiösen Orden ergriffenen Maßregeln?

§. 16.

10. Das Recht der Kirche auf Erwerb und Besitz von Vermögen.

Wirft man auf das Gesagte einen kurzen Rückblick, so erkennt man, daß die Kirche die ihr von ihrem göttlichen Stifter vorgezeichneten Zwecke ohne den Besitz zeitlicher Güter nicht erfüllen kann. Die Feier des Gottesdienstes, die

Errichtung der dazu nothwendigen Lokale, die Beschaffung der kirchlichen Geräthschaften, die Bestreitung der anderweiten Kultusbedürfnisse, die Erziehung und Unterhaltung ihrer Diener, die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, die Ausübung der Werke der christlichen Barmherzigkeit, erfordert nicht alles dieses irdische Mittel? Indem also Gott der Kirche das Recht der Existenz verlieh, verlieh er ihr auch eo ipso das Recht, die zu ihrer selbständigen Existenz und Wirksamkeit nothwendigen zeitlichen Mittel zu erwerben, sie zu besitzen, sie frei zu verwalten und für ihre Zwecke zu verwenden und aus diesem natürlichen und positiv göttlichen Rechte, nicht aus dem bürgerlichen, leitet sich die Vermögensfähigkeit der Kirche her. In der That hat diese vom Anfange an und längst vor ihrer staatlichen Anerkennung durch Kaiser Constantin zeitliches Vermögen besessen. Sie nahm sich auch hierin ihren göttlichen Stifter selbst zum Beispiele. Er hatte zwar zu seinen Jüngern gesagt: sie sollten sich auf dem Wege keines Stockes oder keiner Tasche bedienen, sie sollten kein Brod, keine zwei Röcke und keine Schuhe mitnehmen; wie wenig aber diese Aussprüche wörtlich zu nehmen seien, und wie wenig sie für seine Jünger und für seine Kirche ein Verbot des Erwerbes oder Besitzes von zeitlichem Vermögen enthalten, zeigt er durch sein eigenes Handeln. „Er, der Herr selbst," sagt der hl. Augustinus, „dem die Engel dienten, hat um des Beispiels willen, auf daß sich Niemand ärgern möchte, wenn er einen seiner Diener das ihm Nothwendige sich verschaffen sieht, sich gewürdigt, Säckel zu haben, worin das Geld getragen würde, womit die nothwendigen Bedürfnisse bestritten werden könnten *).

Allerdings waren die Güter, in deren Besitz die Kirche vor ihrer staatlichen Anerkennung und während der Zeit ihrer Verfolgung sich befand, größtentheils bewegliche, welche unter den Unbilden der damaligen Zeit vor gewaltthätigen Angrif-

---

*) Lib. II. de serm. Dei in monte.

fen mehr gesichert, leichter verwaltet und verwendet werden konnten; daß sie aber in dieser Zeit auch schon unbewegliches Vermögen besaß, erhellt aus dem Edikte des Constantin und des Licinius, das die Zurückgabe der den Christen entrissenen Güter verordnete.

Mit der Anerkennung des Christenthums und der christlichen Kirche von Seiten der staatlichen Gewalt erfolgte eo ipso auch die Anerkennung (nicht die Verleihung) der Vermögensfähigkeit der Kirche. Es wurden der Kirche und ihren Instituten Corporations-Rechte zuerkannt und sie dadurch in den Stand gesetzt, ihr gottverliehenes Recht, zeitliches Vermögen zu erwerben und zu besitzen, auch vor dem staatlichen Forum und den weltlichen Gerichten zur Anerkennung zu bringen. Und nicht allein dieses. Der einmal christlich gewordene Staat erachtete es für seine Pflicht, die Wohlthaten, die er von der Kirche empfangen und täglich empfing, mit Wohlthaten anderer Art zu vergelten, er stattete das Kirchengut mit verschiedenen besonderen Vorrechten aus, namentlich mit dem Rechte der Immunität von bürgerlichen Lasten und Abgaben; und stellte es als ein heiliges, Gott geweihtes, unverletzliches Gut (res Dei, res Deo sacrata, patrimonium Christi genannt) unter seinen besonderen Rechtsschutz. Dieses Verhältniß dauerte im großen Ganzen, so lange die Staaten nicht allein christlich hießen, sondern auch wirklich christlich waren. Aber mit der Schwächung des christlichen Geistes in den Staaten hielt auch die Wandelung jenes Verhältnisses gleichen Schritt, bis in den neueren Zeiten die ehemals bevorzugte Stellung des Kirchengutes in in ihr gerades Gegentheil umschlug. Kein Gut sollte unverletzlicher und unantastbarer sein, und kein Gut wurde und wird in den neueren Zeiten ungescheuter angetastet, selbst von Solchen, die die gebornen Schützer des Rechtes sind. Säkularisation des Kirchengutes, d. h. eine gottesräuberische Entfremdung des heiligen Gutes zu weltlichen Zwecken, folgte auf Säkularisation, es folgten die gegen das natürliche Vermögens-Recht der

Kirche angehenden sog. Amortisationsgesetze, d. h. die unter nichtigen Vorwänden stattfindenden Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit der Kirche, der Vergabungen an sie als Veräußerungen „an die todte Hand", die Besteuerungen des Kirchengutes, die Eingriffe in das Recht der freien Verwaltung und Verwendung desselben. Es bedarf hier nicht einer weiteren Ausführung, wie solche das kirchliche Vermögensrecht betreffende modern staatliche Maßregeln theils gegen alle Billigkeit, theils gegen die natürliche Gerechtigkeit verstoßen. Die Entziehung des früher dem Kirchengute gewährten besonderen Rechtsschutzes ist unter allen Umständen selbst von den indifferent gewordenen Staaten, die doch die Kirche im Besitze ihrer wohlerworbene Rechten vorgefunden, eine Unbilligkeit; die Beschränkung des kirchlichen Vermögensrechtes ist ein Verstoß gegen die natürliche Gerechtigkeit, der um so schwerer wiegt, wenn er von den geborenen Beschützern und Wächtern des Rechtes selbst ausgeht.

Nachdem wir nun hinsichtlich des kirchlichen Vermögensrechtes überhaupt die allgemeinen kirchlichen Grundsätze aufgestellt und aus der Natur der Sache hergeleitet, müssen wir hier noch zwei, denselben Gegenstand betreffende Punkte, das Eigenthumsrecht am Kirchengute und das Recht der Verwaltung desselben, im Besonderen berühren.

a. Bezüglich der Frage, wer der eigentliche Eigenthümer des Kirchengutes sei, ist die historische Bemerkung wichtig, daß in den frühesten Zeiten das Kirchengut einer ganzen Diöcese, entstanden aus den regelmäßigen Darbringungen der Gläubigen, aus Schenkungen unter Lebende, wie aus Vermächtnissen, eine einzige Masse bildete und daß die Verwaltung und Verwendung desselben dem Bischofe oblag, der damit einen Oekonom (oeconomus) oder einen Archiadiakon beauftragte. Es wurden damit unterhalten theils der Bischof selbst und der Klerus, theils wurden damit die Kultusbedürfnisse bestritten, theils endlich wurden damit die Armen unterstützt. Später fand eine Theilung dieser Einen Masse in

vier Theile statt, indem dem Bischofe, dem Klerus der Diöcese, der Kirchenfabrik zur Unterhaltung der gottesdienstlichen Gebäude und zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse, endlich den Armen, jedem ein bestimmter Theil davon zugewiesen wurde. So bahnte sich allmählich der Uebergang zu dem heutigen Verhältnisse an, daß jede Kirche, insbesondere jede Pfarrkirche in den Besitz einer eigenen festen Dotation gelangte und daß ebenso auch die sie bedienenden Geistlichen bestimmte Einkünfte, sei es aus liegenden Gründen, sei es aus Zehnten, aus Oblationen der Gläubigen und anderen Einnahmequellen zugewiesen erhielten.

Diese historische Bemerkung vorausgeschickt, ist die Frage, wer der Eigenthümer des Kirchengutes sei, dahin zu beantworten, daß das Eigenthums-Recht am Kirchengute allerdings zustehe der Lokal-Kirche (Pfarrkirche, Kollegiat-Kirche, Domkirche) oder der kirchlichen Anstalt, die damit dotirt ist, jedoch, da es katholisches Kirchengut ist und für katholisch-kirchliche Zwecke gestiftet ist, nur in ihrer Verbindung mit und in ihrer Unterordnung unter die allgemeine Kirche. Mit dem Augenblicke ihrer Lostrennung von der allgemeinen Kirche hat sie eo ipso vor Gott und vor dem Gewissen, wie auch immer die weltlichen Gerichte entscheiden mögen, jeden Rechtsanspruch am Kirchengute verwirkt. Das Kirchengut der Lokalkirche fällt dann dem bischöflichen Stuhle anheim, damit er es für katholisch-kirchliche Zwecke in einer dem Sinne der Stifter am meisten entsprechenden Weise verwende. Trennt sich auch der Bischof und die ganze Diöcese von der allgemeinen Kirche, so fällt das Kirchengut dem Vertreter der allgemeinen Kirche, dem apostolischen Stuhle anheim, der es für katholisch-kirchliche Zwecke entsprechend zu verwenden hat.

b. Wie die berechtigte Eigenthümerin, ist die Lokalkirche in ihrer Verbindung mit und in ihrer Unterordnung unter die allgemeine Kirche auch die berechtigte Verwalterin des ihr gewidmeten Kirchenvermögens. Sie hat es zu verwalten und stiftungsgemäß zu verwenden unter der Aufsicht der allge-

meinen Kirche, zunächst des Bischofs, als des kirchlichen Vertreters der Diöcese, dem über die gewissenhafte und treue Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung Rechnung gelegt werden muß. Der oberste berechtigte Verwalter des gesammten Kirchenguts ist der Vertreter der allgemeinen Kirche, der Papst.

Daß auch zuverlässige und praktisch erfahrene Mitglieder der Kirchengemeinde, als Kirchenprovisoren oder Mitglieder des Kirchenvorstandes, bei der Verwaltung des Kirchengutes der Localkirche zugezogen werden, liegt im wohlverstandenen eigenen Interesse der Kirche. Es war dies auch bisher stets die Regel. Wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß diese Kirchenprovisoren als solche ihr Mandat von der Kirche, nicht von der Kirchengemeinde, empfangen, daß sie vom Bischofe ausgewählt, oder wenn von der Gemeinde, sie vom Bischofe bestätigt werden müssen. Jede andere Auffassung der Sache steht nicht allein mit den positiven kirchlichen Rechtsbestimmungen, sondern auch mit den Grundprincipien der Verfassung der katholischen Kirche im Widerspruche. Denn die katholische Kirche ist nicht demokratisch, sondern hierarchisch geordnet. Und so gut der Hierarchie die geistigen Güter der Kirche, das Gut des Glaubens und die sakramentalischen Heilsgüter, eben so gut sind ihr auch die zeitlichen Güter der Kirche, die sie nur für die höheren geistigen Zwecke besitzt, zur Bewahrung und Verwaltung anvertraut.

So wenig aber, wie die Kirchengemeinde, ja im Grunde noch weniger als diese, hat die staatliche Gewalt über das Kirchengut ein Eigenthums-, Obereigenthums- oder irgend ein Dispositions-Recht. Sie ist daher auch mit nichten befugt, für die Verwaltung des Kirchengutes etwa einseitig Normen aufzustellen, oder Organe dafür einzusetzen. Jede derartige arrogirte Einmischung ihrerseits, unter welchem Titel sie auch geschehe, ist ein unbefugter Uebergriff in die kirchliche Selbstständigkeit und Freiheit, eine Vergewaltigung des heiligen natürlichen und göttlichen Rechts der Kirche.

§. 17.

II. Das Verhältniß der Kirche zu den Staaten.

Bringen wir nun in Zusammenfassung und Anwendung alles bisher Gesagten das wahre Verhältniß der Kirche zu den Staaten auf den kürzesten Ausdruck:

so ist 1. die Kirche weder ein Staat im Staate, noch eine Abtheilung, oder ein bloßes Anhängsel des Staates, sondern Kirche und Staat sind ihrer Natur, ihrem Ursprunge und Zwecke nach zwei ganz verschiedene Anstalten. Der Staat gehört der natürlichen, die Kirche der übernatürlichen Ordnung an, der Staat bezweckt die irdische Wohlfahrt der Menschen, die Kirche die ewige, der Staat ist als einzelner bestimmter Staat auf gewisse Territorien, Länder oder Nationen beschränkt, die Kirche, nicht durch die Gränzen irgend eines Landes oder einer Nation eingeengt, ist im besten Sinne des Wortes international, alle Länder und Völker umfassend; die Verfassungsformen der Staaten sind mannigfaltig und wandelbar, die Regierungs- und Verfassungsform der Kirche ist nur eine Eine und, weil unmittelbar von Gott geordnet, keinerlei Wechsel unterworfen.

Diese Grundverschiedenheit der Kirche und des Staates wird noch durch zwei andere bedeutsame, thatsächliche Umstände recht klar illustrirt.

Während nämlich im heidnisch-römischen Kaiserreiche die beiden höchsten Gewalten, die weltliche und die geistliche, mit einander vermischt, in einer und derselben Hand ruhten und der Kaiser zugleich Pontifex Maximus war, hat dagegen Christus, der seine Kirche als eine selbstständige vollkommene Gesellschaft hingestellt, diese beiden Gewalten von einander getrennt, er hat nicht den weltlichen Gewalthabern, sondern seinen Aposteln und deren Nachfolgern die Regierung seiner Kirche anvertraut. Dies ist das Erste.

Das zweite ist, daß die Kirche nicht mit Hülfe oder durch Mitwirkung der Staatsgewalt, sondern gegen ihren Willen,

und trotz ihrer äußersten Gegenanstrengungen entstanden ist und sich zuerst verbreitet hat. Denn wenn auch nicht den weltlichen Machthabern die Regierung der Kirche anvertraut war: konnten sie nicht wenigstens das Werk der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche durch ihren mächtigen Einfluß sehr unterstützen? Aber Gott berief sie nicht zu den ersten Mitarbeitern an diesem Werke, er lehnte ihre Mitwirkung und ihre Unterstützung ab, theils damit nicht die Begründung und das Wachsen des Reiches Gottes der Kraft ihrer Unterstützung zugeschrieben würde, theils aber auch, damit der Unterschied des Reiches Gottes von den Reichen dieser Welt, gleich in das erste Blatt seiner Geschichte unauslöschlich eingeschrieben, um so kennbarer hervortrete.

2. Sind aber Kirche und Staat ihrem Wesen nach von einander gänzlich verschieden, so folgt, daß die beiderseitigen Gewalten, die weltliche und die geistliche, jede in ihrer Sphäre selbstständig und souverän sind, und daß die eine so wenig wie die andere in ihre gegenseitigen Sphären übergreifen dürfen. Doch behauptet die geistliche Gewalt vor der weltlichen wegen ihres höheren Zweckes den Vorrang; sie übertrifft sie, wie der hl. Chrysostomus sich ausdrückt, so weit, ja noch weiter als der Himmel herrlicher ist, als die Erde *). In der Sprache des Mittelalters verglich man daher beide bald mit Seele und Leib, indem die geistliche vor der weltlichen den gleichen Vorzug behaupte, wie die Seele vor dem Leibe, bald auch mit den beiden großen Lichtern, welche Gott an das Firmament gestellt hat; die Sonne, das größere, leuchtet dem Tage, als den geistlichen Dingen, der Mond, das kleinere, der Erde nähere, der Nacht, als den irdischen Dingen.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß das zeitliche Wohl der Menschen auf das ewige hinbezogen werden und daß daher die weltlichen Dinge nach der Richtschnur des göttlichen Gesetzes geleitet werden müssen. Und da das gött-

---

*) Homil. 15. in Cor. II.

liche Gesetz von der geistlichen Autorität gehütet und ausgelegt wird, so kann dieser eine indirecte Gewalt, oder das Recht einer indirecten Einwirkung (durch Bitte, Mahnung, Zurechtweisung, auch durch Anwendung geistlicher Strafen) auf die weltliche Obrigkeit, sofern diese eine christliche, nicht abgestritten werden. Die Unabhängigkeit der weltlichen Macht in ihrer Sphäre kann hiermit so gewiß bestehen, als auch die wahre zeitliche Wohlfahrt nur von der Beobachtung des göttlichen Gesetzes abhängt.

3. Die innige Verbindung, worin die zeitliche mit der ewigen Wohlfahrt der Menschen steht, und die nothwendige Zurückbeziehung der ersteren auf die letztere, bringt es mit sich, daß die beiden Gewalten weder einander feindlich, noch gleichgültig gegenüberstehen, daß sie vielmehr in ihren gegenseitigen Rechten sich anerkennen und in gegenseitiger Förderung ihrer beiderseitigen Zwecke freundlich und einträchtig mit einander Hand in Hand gehen sollen. Beide können und sollen einander Schutz und Beistand leisten, die geistliche Gewalt den Trägern der weltlichen, indem sie ihnen gleichsam einen Thron im Gewissen ihrer Untergebenen errichtet, indem sie die Liebe, die Ehrfurcht, den Gehorsam gegen ihre gerechten Gesetze und Verordnungen zu religiösen Pflichten erhebt und in den Bürgern des Staates jene Tugenden pflegt, welche die festesten Stützen der öffentlichen Ordnung, des Friedens und der zeitlichen Wohlfahrt sind. Die weltliche Macht kann und soll der geistlichen hülfreich unter die Arme greifen, ihre göttlichen Rechte, Immunitäten und Einrichtungen schützen, ihr zur Handhabung ihrer richterlichen Gewalt auf Verlangen das brachium saeculare leihen, u. dergl.

In verschiedenen glücklichen Epochen, und in Staaten, die von wahrhaft christlichen Königen regiert wurden, hat dieses wünschenswerthe und von Gott gewollte Verhältniß, die concordia inter sacerdotium et imperium, zum Segen der Menschheit wirklich bestanden.

Aber noch öfter erscheint es in älterer, wie besonders in der neuern Zeit traurig gestört, nicht allein in den akatholischen Staaten, sondern auch in den sogenannten katholischen oder paritätischen, in Folge von Uebergriffen der weltlichen Macht in die Sphäre der geistlichen, die man durch Aufstellung allerhand kirchenstaatsrechtlicher Theorien auch wissenschaftlich hat rechtfertigen wollen. Bald war es das Recht von der Schutzhoheit über die Kirche (jus advocatiae), das man für den Staat in Anspruch nahm, bald das sogen. jus cavendi (Verhütungsrecht, d. h. das Recht, gegen die aus Maßregeln der kirchlichen Gewalt etwa entspringenden Nachtheile Vorsichts- oder Vorkehrungsmittel zu treffen), woraus man dann verschiedene andere Ansprüche ableitete, namentlich das Recht der Oberaufsicht über die kirchlichen Verwaltungs- oder Culthandlungen (jus supremae inspectionis), das Recht des Placet (d. h. einer vorgängigen Prüfung und Genehmigung kirchlicher Gesetze und Maßnahmen), das Recht der Entgegennahme einer appellatio tanquam ab abusu, d. h. die für die staatliche Gewalt in Anspruch genommene Befugniß, bei einem angeblichen Mißbrauche der geistlichen Amtsgewalt, gegen den bei ihr Recurs ergriffen wird, die Sache vor ihr Forum zu ziehen.

Aber alle diese Theorien, nur verschiedene Schattirungen der Theorie von dem staatlichen Majestäts- oder Kirchenhoheitsrechte (der jura circa sacra), sind, wie sie von ihren Erfindern verstanden und wie sie practisch angewendet werden, nur der verschleierte altheidnische Cäsaropapismus, basirt auf dem Princip der Staatsomnipotenz auch auf kirchlich religiösem Gebiete, wie solches in dem sogenannten jus reformandi oder dem Grundsatze cujus regio, illius religio (der Herr des Landes ist auch der Herr der Religion desselben) seinen rohesten Ausdruck gefunden hat.

Von dem katholischen kirchenrechtlichen Standpunkte aus bedürfen sie keiner weiteren Widerlegung; die praktische Anwendung, die man in den meisten modernen Staaten davon

gemacht hat, ist ein Hohn auf die kirchliche Selbstständigkeit und Freiheit.

4. Da die kirchliche und staatliche Sphäre sich auf mancherlei Punkten berühren, so kann die Regulirung der Grenzen des beiderseitigen Gebietes nur auf gütlichem Wege geschehen, indem die Repräsentanten der beiden höchsten Gewalten darüber eine freie Vereinbarung treffen. Solche zwischen dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche und einzelnen Landesregierungen zur Regulirung der kirchenpolitischen Rechtsverhältnisse eines Landes abgeschlossene Vereinbarungen heißen Concordate im engeren Sinne (zur Unterscheidung derselben von den zwischen einem Prälaten und der weltlichen Regierung abgeschlossenen Verträgen). So sind für Deutschland in älterer Zeit (im 15. Jahrhunderte) vom hl. apostolischen Stuhle die sogen. „Concordate der deutschen Nation", und in neuerer Zeit mit verschiedenen deutschen Bundesstaaten Concordate abgeschlossen, u. a. mit Bayern (im J. 1817); mit Preußen (Bulle de Salute animarum) im J. 1821; mit Hannover im J. 1824; mit Oesterreich im Jahre 1855.

Da solche Concordate den Charakter zweiseitiger Verträge haben, so liegt es in ihrer Natur, daß sie von beiden Theilen redlich gehalten werden müssen, und nicht einseitig abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden können. Die Kirche darf die Heilighaltung derselben von den staatlichen Regierungen um so mehr erwarten, da sie für die bedeutenden Concessionen, die sie ihnen darin in der Regel gemacht, meist nur nothdürftige von ihnen zurückempfangen. Gleichwohl sind diese ihre Erwartungen leider zu oft und bis in die neuesten Zeiten schmerzlich getäuscht worden. Man vergleiche u. a. die Vorgänge in Frankreich (die von Napoleon I. dem mit dem Papste abgeschlossenen Concordate einseitig angehängten organischen Gesetze), in Bayern, in Baden, in Oesterreich, in Preußen.

5. Da nach Gottes Anordnung Kirche und Staat zu gegenseitigem Schutze und Hülfeleistung auf einander angewie-

sen sind, da außerdem in Staaten mit katholischer Bevölkerung die Bürger des Staates und die Mitglieder der Kirche dieselben Personen sind, so erscheint eine Lösung des Bandes zwischen ihnen, die sogenannte Trennung von Staat und Kirche, unter dem Gesichtspunkte einer Ehescheidung und daher als ein von der Kirche beklagtes Uebel. Doch ist dieses Uebel im Vergleiche mit dem der systematischen Bedrückung der Kirche durch die staatliche Gewalt das geringere. Die Kirche ist in Folge einer solchen Trennung, wie ehemals im heidnisch römischen Reiche und wie gegenwärtig u. a. in England und in Nordamerika, wieder rein auf sich selbst zurückgewiesen und sie muß, des besonderen staatlichen Schutzes entbehrend, im Vertrauen auf den ihr verheißenen göttlichen Schutz ihre Aufgabe, so gut es gehen will, zu erfüllen suchen, es ruhig abwartend, bis die staatlichen Gewalthaber vielleicht durch schmerzliche Erfahrungen wieder zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Staat doch noch mehr der Kirche, als die Kirche des Staates bedarf.

§. 18.

12. Das Verhältniß der römisch-katholischen Kirche zu den von ihr getrennten religiösen Gemeinschaften.

Für das Verhältniß der römisch-katholischen Kirche zu den von ihr getrennten unchristlichen, wie häretischen und schismatischen religiösen Gemeinschaften ist das Wort Toleranz nicht das bezeichnende. Es sagt in dieser Hinsicht theils zu viel, theils zu wenig. Bezogen auf die Irrthümer der von ihr getrennten religiösen Gemeinschaften sagt es zu viel. Denn die römisch-katholische Kirche, die sich des Vollbesitzes der Wahrheit bewußt ist, kann sich gegen die Verzerrungen der Wahrheit, die religiösen Irrthümer, nicht tolerirend oder gleichgültig verhalten. Zwischen Wahrheit und Irrthum gibt es keinen Frieden und keine Versöhnung, so wenig wie zwischen Christus und Belial. Wer nicht mit Christus ist,

ist gegen ihn. Bezogen aber auf die Person der Irrenden und der Getrennten besagt das Wort Toleranz zu wenig. Die Kirche tolerirt die Irrenden und Getrennten nicht nur, sondern sie liebt sie, und sie glaubt, ihnen ihre Liebe nicht besser beweisen zu können, als indem sie alle rechtmäßigen Mittel anwendet, sie für die Wahrheit zu gewinnen und sie ihrem Schooße einzuverleiben. Als rechtmäßige Mittel gelten ihr aber nicht Ueberlistung, Ueberredung, Zwang (die sogenannten Dragonaden oder Zwangsbekehrungen sind ihrem Geiste zuwider), sondern vielmehr Belehrung, Ueberzeugung, Gebet. Das Wort Toleranz in Beziehung auf religiöse Parteien hat ebenso, wie das Wort Parität nur eine staatsrechtliche Bedeutung. Die Kirche verlangt und muß verlangen, daß ihre eigenen natürlichen oder positiv göttlichen, auch ihre erworbenen und ihr durch feierliche Reichs- und Staatsverträge garantirten Rechte von der staatlichen Gewalt anerkannt und geschützt werden; sie kann es auch nie und nimmer billigen, daß dem Irrthume gleiche Rechte eingeräumt werden, wie der Wahrheit; sie verlangt aber nicht, daß die Irrenden staatlicherseits nicht tolerirt, oder daß ihnen die ihnen einmal zugesicherten und vertragsmäßig festgestellten Rechte geschmälert werden. Leider aber erfährt sie heute, daß die modernen Staaten vor nichts mehr Furcht haben, als vor der religiösen Wahrheit, und daß sie den Irrthum und den Unglauben nicht allein toleriren, sondern bevorzugen, während sie der Trägerin der Wahrheit, der römisch-katholischen Kirche, nicht allein den ihr gebührenden staatlichen Schutz versagen, sondern sie auch offen oder geheim bekämpfen, und, wenn es möglich wäre, sie vom Erdboden verdrängen möchten. Wie die Kirche ihr Verhältniß zu den von ihr getrennten Gemeinschaften selbst auffaßt, wird es statt mit dem Worte Toleranz vielmehr zutreffend bezeichnet vom hl. Augustinus durch das bekannte Wort: Interficite errores, diligite homines (Vernichtet die Irrthümer, aber liebet die [irrenden] Menschen).

Zweiter Theil.

Die Kirchenbeamteten und die Kirchenämter.

---

§. 19.

Einleitendes.

Der Zweck der Kirche ist die Heiligung der Menschheit. Diesen Zweck, welcher der übernatürlichen Ordnung angehört, kann aber die Kirche nicht erreichen durch bloße natürliche Mittel, sondern durch Ausübung der höheren ihr mitgetheilten Gewalten, der Lehrgewalt, der priesterlichen und der geistlichen Regierungs-Gewalt, welche drei Gewalten das höhere göttliche Element in der Kirche bilden und mit einem Worte die Kirchengewalt genannt werden.

Der göttliche Stifter der Kirche hat jedoch diese drei Gewalten nicht in die Hände der ganzen Gemeinde niedergelegt, so daß diese deren Ausübung an gewisse von ihr nach eigenem Belieben aufgestellte Organe übertragen könnte; sondern er hat, die Kirche nicht von unten auf, sondern von oben her aufbauend, diese Gewalten einem eigens dafür ausgewählten Stande, der Hierarchie, unmittelbar übertragen. Denn nicht zur ganzen Gemeinde, sondern ausschließlich zu den Aposteln und ihren Nachfolgern hat er gesagt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Darum

gehet hin, und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes und des hl. Geistes, und lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe, und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." *) Und an einer andern Stelle sagte er: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich Euch." **)

Diese die eben genannten drei Vollmachten umfassende Kirchengewalt unterscheidet sich aber in die Weihe- und in die, auch die Lehrgewalt in sich begreifende, Jurisdiktions-Gewalt, mit welcher Unterscheidung auch diejenige der Hierarchie der Weihe (hierarchia ordinis) und der Jurisdiktion (hierarchia jurisdictionis) Hand in Hand geht, da die Trägerin der Kirchengewalt eben die Hierarchie ist. Die Weihe-Gewalt (potestas ordinis, oder auch potestas sacramentalis genannt), die sich auf die Verrichtung des h. Dienstes bezieht, wird durch die Ordination und zwar unmittelbar von Gott übertragen, da Gott diese Wirkung an die Ordination (die Ertheilung der hohenpriesterlichen oder bischöflichen sowohl, wie der priesterlichen und der Diakonats-Weihe, welche Weihen göttlicher Einsetzung sind), wobei der Ordinirende nur als Gottes Werkzeug handelt, unmittelbar geknüpft hat. Sie bleibt dem Ordinirten ihrem Wesen nach unauslöschlich eingedrückt, so lange er lebt, so, daß sie ihm, auch wenn er vom Glauben oder der Kirche abfällt, nicht entrissen wird, obgleich ihm die Ausübung derselben von der Kirche untersagt werden kann, in welchem Falle er sie zwar valide aber nicht licite ausüben würde.

Die Jurisdiktions-Gewalt oder die Gewalt der Gerichtsbarkeit (potestas jurisdictionis), mag sie bloß auf die innere Gerichtsbarkeit im Beichtstuhle (in foro interno) oder auch auf die äußere (in foro externo) sich beziehen, wird nur mittelbar von Gott, unmittelbar von den Kirchenobern

---

*) Matth. 28, 28 ff.

**) Joh. 20, 21.

durch die Sendung (missio) für einen bestimmten Bezirk in der Kirche übertragen, und kann, wie sie von den Kirchenobern übertragen wird, auch von den Kirchenobern ganz oder zum Theile wieder zurückgezogen werden. *) Aber auch sie wird nur übertragen an Ordinirte, an Mitglieder des geistlichen Standes, wozu im weiteren Sinne auch Diejenigen gehören, die die Tonsur empfangen haben.

Es muß daher hier gehandelt werden 1. von der Ordination, wodurch theils die Weihegewalt unmittelbar übertragen, theils für die Uebertragung der geistlichen Jurisdiktionsgewalt die Vorbedingung gesetzt wird; 2. von den Trägern der Kirchengewalt, sowohl der Weihe- als Jurisdiktions-Gewalt im Besondern, oder den sogenannten Kirchenbeamteten; 3. Von dem Erwerbe und dem Verluste der Kirchenämter; woran sich dann 4. noch anschließt ein Kapitel über den religiösen Ordensstand, der, wenn er auch kein besonderes Glied der Hierarchie bildet, doch an den Rechten und Pflichten des geistlichen Standes in vielfacher Rücksicht Theil nimmt.

Erstes Hauptstück.

Die Ordination.

§. 20.

Die Tonsur, als Vorbereitung für den Empfang der Weihen.

Die Tonsur, welche in der Weise ertheilt wird, daß dem zu Tonsurirenden an vier verschiedenen Stellen des Hauptes vom Bischofe Haare abgeschnitten werden, ist nicht ein Ordo

---

*) Vergl. des hl. Thomas Summa theologica. 2. 2. qu. 39. art. 3.

oder eine Weihe, sondern nur eine gewisse Vorbereitung darauf und wird daher passend auch „die Thüre zu den Weihen" genannt. Man wird durch die Tonsur aufgenommen in den geistlichen Stand und erlangt Antheil an seinen Vorrechten, insbesondere an dem Vorrechte des besonderen geistlichen Gerichtsstandes (privilegium fori) und wird des Empfanges kirchlicher Beneficien fähig.

Mit diesem geistlichen Ehrenzeichen, welches an die Dornenkrone Jesu Christi erinnert, sollen nur solche geschmückt werden, von denen der Bischof die gewissenhafte Ueberzeugung hat, daß sie den animus clericandi besitzen und auch im geistlichen Stande verharren werden, so wie auch nur diejenigen Tonsurirten, welche die Tonsur wirklich tragen und sich auch im Uebrigen durch ihre Kleidung als Geistliche kennzeichnen, die an die Tonsur geknüpften Vorrechte genießen sollen.

§. 21.

Die Weihen (ordines).

1. Die Weihe (ordo) ist nach dem hl. Thomas eine Besiegelung der Kirche, wodurch den Geweihten eine geistliche Gewalt mitgetheilt wird. Die mitgetheilte geistliche Gewalt wird in der Regel Weihe (ordo) schlechthin, der Akt der Mittheilung dieser Gewalt Ordination genannt.

2. Man unterscheidet sieben Weihen, drei höhere oder heilige: Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat; und vier niedere: Akolythat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat. Bei dem Presbyterate unterscheidet man wieder das höhere Priesterthum (Episkopat) und das niedere (Presbyterat schlechthin). Höhere oder heilige Weihen werden die drei ersten genannt, theils wegen des mit ihrem Empfange (rücks. dem Empfange des Subdiakonats) verbundenen Gelübdes der Keuschheit; theils wegen ihrer näheren Beziehung zur Eucharistie. Die niedern Weihen sind, wie das Concil von Trient

sich ausdrückt, eben so viele Stufen, die zu dem Priesterthum hinaufführen.

Daß die Priesterweihe ein wahres Sakrament ist, ist Dogma. Daß der Diakonat, der mit dem Episkopate und dem Presbyterate nach der Erklärung des Concils von Trient göttlicher Anordnung ist, ebenfalls ein Sakrament, ist allgemeine theologische Lehre, viele Theologen behaupten auch den sakramentalen Charakter des Subdiakonats; der sakramentale Charakter der vier niederen Weihen aber wird von den meisten Theologen bestritten.

§. 22.

Der Spender der Weihen.

Der ordentliche Spender der Weihen ist der Bischof; aus besonderer Bevollmächtigung des Papstes kann aber auch der bloße Priester die Tonsur und die vier niederen Weihen ertheilen. Erlaubter Weise kann der Bischof die Weihen nur den ihm Untergebenen (seinen Diöcesanen) ertheilen, andere darf er nicht weihen ohne Dimissorialien von Seiten ihres Bischofs, rücks. bei der Sedisvakanz von Seiten des Domkapitels, das jedoch erst, wenn der bischöfliche Stuhl ein Jahr erledigt ist, solche Dimissorialien ausstellen kann *). Untergeben kann man aber einem Bischofe in vierfacher Rücksicht sein, erstens ratione originis d. h. wenn Einer in seiner Diöcese geboren ist, oder genauer, wenn die Eltern zur Zeit seiner Geburt in derselben wohnten; denn wäre er durch einen besondern Zufall an einem andern Orte (rücks. in einer andern Diöcese) geboren, als am Wohnorte seiner Eltern; so wäre doch nicht der Bischof des Ortes, wo er geboren wurde, sondern der Bischof des Orts, wo seine Eltern zur Zeit seiner Geburt ihren Wohnsitz hatten, sein eigentlicher Bischof (episcopus proprius). Zweitens ratione domi-

---

*) Conc. Trid. Sess. VII. c. 10 de reform.

cilii, d. h. mit Rücksicht auf den Wohnsitz, wenn nämlich Einer in einer Diöcese seinen wirklichen, stabilen Wohnsitz hat, so ist er der Untergebene des Bischofs dieser Diöcese. Drittens ratione beneficii, d. h. wenn Jemand in der Diöcese eines Bischofs ein Beneficium besitzt, dessen Einkünfte zu seinem anständigen Lebensunterhalte ausreichend sind, so kann er von dem Bischofe dieser Diöcese geweiht werden. Viertens endlich ratione familiaritatis, d. h. wenn Jemand einem Bischofe drei Jahre lang Dienste geleistet und auf seine Kosten gelebt hat, so gilt er nach kanonischem Rechte als sein Untergebener und kann von ihm geweiht werden. Doch muß der Bischof nach kanonischen Bestimmungen den von ihm also Geweihten sogleich nach der Weihe (wenigstens innerhalb eines Monats) ein Beneficium verleihen.

Die Regularen oder Ordensmänner sind zu weihen von dem Bischof, in dessen Diöcese das Kloster ist, wo sie sich aufhalten. Ist dieser Bischof abwesend, oder kann er die Ordination nicht ertheilen, so kann der Ordensobere ihn unter Ertheilung von Dimissorialen zur Ordination an einen andern Bischof senden, dem dann aber ein vom Bischofe des Ortes, wo das Kloster liegt, rücks. von seinem Generalvikare ausgestelltes Zeugniß vorgelegt werden muß.

Doch sind auch benedicirte Aebte zur Ertheilung der vier niederen Weihen an ihre untergebenen Regularen berechtigt. Ein Bischof, der einen ihm nicht Untergebenen ohne Dimissorialien seines Bischofes weiht, ist durch die Bestimmung des Concils von Trient ein Jahr von der Ertheilung der Weihen und der also von ihm Geweihte, so lange, als es seinem ordentlichen Bischofe gut scheint, von der Ausübung der empfangenen Weihe suspendirt.

Schließlich ist zu bemerken, daß auch ein excommunicirter, interdicirter, häretischer und schismatischer Bischof, wenn er dabei auch die sonstigen, die Gültigkeit bedingenden kanonischen Vorschriften erfüllt, die Weihe gültig, obgleich unerlaubt, spendet; daß aber der durch einen solchen Bischof Ge-

weihte irregulär ist. Doch werden die Weihen der anglikanischen Bischöfe nicht für gültig anerkannt, nicht nur, weil ihre apostolische Succession zweifelhaft, sondern auch weil ihr Ordinationsritus von dem der katholischen Kirche abweicht.

§. 23.

Die bei der Ordination zu beobachtenden kanonischen Vorschriften.

Unter den sonstigen bei der Ordination zu beobachtenden kanonischen Vorschriften sind insbesondere folgende herauszuheben:

a. betreffend die Zeit, gelten als ordentliche Ordinations-Zeit für die drei höheren Weihen die Samstage der Quatember-Woche, der dem Passions-Sonntage vorhergehende Samstag Sitientes und der Charsamstag. Um an andern Tagen, oder wie der Kunstausdruck lautet, extra tempora diese Weihen zu spenden, bedarf es eines päpstlichen Indultes. Diese drei höhern Weihen dürfen auch nur während der von dem ordinirenden Bischofe selbst celebrirten Messe ertheilt werden. Die vier niedern Weihen dürfen an jedem Festtage (nämlich an einem festum duplex 2. classis) auch außer der hl. Messe, doch nur Vormittags ertheilt werden, die Tonsur kann ertheilt werden an jedem Tage und zu jeder Stunde des Tages.

b. den Ort betreffend, darf der Bischof die Weihen nur ertheilen innerhalb seiner Diöcese; in einer andern Diöcese nur mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs; auch soll er sie ertheilen an einem hl. Orte, in der Kirche, in der Regel in der Kathedrale.

c. Die Weihen sollen gespendet werden in gehöriger Aufeinanderfolge, ohne daß eine der Weihen übersprungen wird (ordinatio per saltum), und mit Einhaltung von Interstitien. Insbesondere soll zwischen der letzten der vier niederen und dem Subdiakonate ein Jahr und zwischen jeder

höheren Weihe wieder ein Jahr verfließen, wovon jedoch der Bischof dispensiren kann. Nur dürfen nicht an einem Tage dem Ordinanden zwei höhere Weihen zugleich ertheilt werden.

d. Zu den höheren Weihen, rücksichtlich zum Subdiakonate soll Keiner befördert werden ohne einen Sustentations-Titel, wodurch ihm ein anständiger Lebens-Unterhalt gesichert ist *); sei es, daß er ein Beneficium besitzt, dessen Einkünfte zu seinem Lebensunterhalte ausreichend sind, (welcher titulus beneficii nach dem Concil von Trient der vorzugsweise legitime und ordentliche ist), sei es, daß er den Besitz eigenen Vermögens nachweis't (titulus patrimonii, pensionis); oder daß ein dritter die Verpflichtung seines Unterhaltes übernimmt (titulus mensae). Die Regularen oder Ordensmänner werden auf den Titel der hl. Armuth, (titulo paupertatis) geweiht.

§. 24.

Die Irregularitäten.

Die weiteren Erfordernisse von Seiten des Empfängers der Weihen beziehen sich theils auf die Fähigkeit des Empfanges, theils auf die Tauglichkeit zu dem Empfange. Des Empfanges der Weihen fähig ist der Getaufte männlichen Geschlechts, der dem Empfange in seinem Willen nicht widerstrebt. Tauglich zum Empfange der Weihen ist, wer die durch das kanonische Recht zu dem erlaubten Empfange desselben erforderten Eigenschaften besitzt, u. a. göttlichen Beruf, gute Sitten, einen unbescholtenen Ruf, Festigkeit im Glauben, das erforderliche Alter, die hinreichende Wissenschaft, Freiheit von einer Censur. Dagegen soll vom Empfange der Weihen ausgeschlossen werden, wem diese erforderten Eigenschaften fehlen, m. a. W. wer mit irgend einer Irregu-

*) Conc. Trid. Sess. 21. cap. 2. de refor.

larität behaftet ist. Unter der Irregularität nämlich wird nichts anderes verstanden, als ein von der Kirche zur Wahrung der Würde des Priesterthums aufgestelltes Hinderniß, das zum Empfange oder zur Ausübung des Ordo untauglich macht

Um jedoch auf die Irregularitäten, die im kanonischen Rechte eine so wichtige Rolle spielen, hier noch genauer einzugehen, so sind sie ihrer Wirkung nach entweder totale, die, wie z. B. die durch Menschentödtung entstandene sich auf den Empfang aller Weihen und deren Ausübung erstreckt oder partial, die bloß den Ascensus zu der einen oder andern Weihe, oder deren Ausübung hindert; so darf z. B. ein des linken oder kanonischen Auges beraubter Priester (ohne Dispens) nicht die hl. Messe celebriren, wohl aber Beichte hören.

Ihrem Ursprunge nach rühren die Irregularitäten entweder her aus einem bloßen Mangel, wie er im kanonischen Rechte ausgedrückt ist (irregularitates ex defectu) oder aus einem im kanonischen Rechte ausgedrückten Vergehen (irregularitates ex delicto).

Es sind acht Arten von Defekten, die nach kanonischem Rechte die Irregularität begründen *).

1. Ein geistiger Defekt (defectus animi); dazu werden insbesondere gerechnet:

a. Mangel an gesundem Menschenverstande; aus diesem Grunde gelten für irregulär: Wahn-, Irr- oder Blödsinnige, mit fixen Ideen Behaftete, Mondsüchtige, Besessene, Epileptische.

b. Mangel an der nöthigen Wissenschaft (defectus scientiae), wie sie nämlich für die verschiedenen Weihen erforderlich ist.

c. Mangel an befestigtem Glauben (defectus fidei). Aus

*) Sie sind ausgedrückt in folgenden Memorial-Versen:
Natales, animus, libertas, corpus et aetas.
Non bigamus, lenis, nec mala fama notet.

diesem Grunde gelten für irregulär Neugetaufte, oder Neubekehrte (Neophiten), sowie die noch nicht Gefirmten, während die Häresie der Eltern für deren Kinder von vielen Canonisten nicht als Weihehinderniß betrachtet wird *).

2. Ein körperlicher Defekt (defectus corporis) d. h. ein solcher Defekt, wodurch Jemand entweder zur Ausübung der Weihe untauglich oder wodurch er doch auf eine widrige, Anstoß oder Abscheu erregende Weise entstellt ist. Für irregulär aus diesem Grunde gelten namentlich: Verstümmelte, Taube, Stumme oder Stammelnde, Blinde (für die Priesterweihe auch die des linken oder kanonischen Auges Beraubten) Lahme (die nicht ohne einen Stock an den Altar gehen können) überhaupt alle schwer Verunstaltete.

3. Der Defekt der ehelichen Geburt (defectus natalium). Aus diesem Grunde gelten für irregulär uneheliche Kinder, mögen sie nun sein natürliche Kinder (aus der Geschlechtsgemeinschaft zweier ledigen Personen erzeugt), oder sog. Mamzeres (von öffentlichen Dirnen geborne) oder Nothi (Söhne von Ehemännern und ledigen Frauenzimmern), oder endlich Spurii (aus Incest und andern verbrecherischen Verbindungen herstammend). Irregulär sind auch Kinder, die aus heimlich eingegangenen Ehen herstammen. Legitimirt werden solche Kinder theils durch die nachfolgende (revalidirte) Ehe, theils durch Rescript des Papstes.

Auch kann der Mangel der ehelichen Geburt gehoben werden durch den Eintritt in den Ordensstand und durch eine rechtmäßige Dispens.

4. Der Mangel des kanonischen Alters (defectus aetatis). Für die niederen Weihen ist ein bestimmtes Alter nicht vorgeschrieben, für den Subdiakonat das 22., für den Diakonat das 23., für den Presbyterat das 25., für den Episcopat das 30. Lebensjahr. Doch genügt es, wenn das Jahr angetreten ist.

---

*) Vergl, Philipps Kirchenrecht Bd. 1. §. 48.

5. Mangel der Freiheit (defectus libertatis). Irregulär aus diesem Grunde sind Leibeigene vor erhaltener Freiheit, Ehemänner, die nicht ohne Zustimmung ihrer Ehefrauen ordinirt werden können, desgleichen zur Rechnungsablage verpflichtete weltliche Beamte, bis sie Rechnung gelegt.

6. Die (successive) Bigamie, im kanonischen Rechte genannt defectus sacramenti (genauer wäre defectus in significatione sacramentali), indem sie, dem Ideale der christlichen Ehe nicht entsprechend, kein vollendetes Abbild der Einheit der Verbindung Christi mit der Kirche ist. Die apostolische Vorschrift, daß der Bischof, wie auch der Diakon nur eines Weibes Mann (gewesen) sei *), wurde daher von der Kirche auch auf die niederen Weihen bezogen. Aber nicht nur die wirkliche (successive) Bigamie, (bigamia vera) sondern auch die sog. interpretative (bigamia interpretativa) und similitudinäre (b. similitudinaria) begründen ein kanonisches Weihehinderniß. Für eine wahre oder eigentliche Bigamie wird gehalten, wenn Jemand nach dem Tode seiner ersten Ehefrau eine zweite Ehe eingegangen ist und die Ehe mit seinen zwei successiven Ehefrauen wirklich consummirt hat. Einer solchen wahren oder eigentlichen (successiven) Bigamie wird durch eine juristische Fiktion gleich geachtet und daher interpretative Bigamie genannt, wenn Jemand, obgleich er nur eine einzige Ehefrau gehabt, entweder eine von ihrem früheren Mann erkannte Wittwe, oder wenn er eine von einem Andern deflorirte heirathet und mit ihr die Ehe consummirt, oder wenn er mit seiner Frau nach einem von ihr begangenen Ehebruche ehelichen Umgang gepflogen, endlich, wenn er zwei Ehen, wovon die eine gültig, die andere ungültig, nach einander, wenn auch bona fide, eingegangen ist.

Die similitudinäre (b. similitudinaria) endlich wird angenommen, wenn Einer, als Subdiakon oder Ordensmann

---

*) I. Tim. III., 2. 12. Tit. 1. 6.

durch Ablegung des Gelübdes der Keuschheit die geistliche Ehe mit Christus eingegangen eine obgleich nichtige Ehe eingeht, und diese der ersteren geistlichen gleichsam hinzufügt.

7. Mangel an Herzensmilde (defectus lenitatis). Diese Irregularität ziehen sich zu Solche, welche wissentlich, aktiv, wirksam und unmittelbar, obgleich auf gerechte Weise, zum Tode oder zur Verstümmelung eines Andern, durch eine ihrer Natur nach hierauf hingerichtete Handlung mitwirken. Aus diesem Grunde sind demnach irregulär Richter, die ein Bluturtheil fällen und vollziehen lassen, so wie alle dazu Mitwirkenden: Diejenigen die das Urtheil schreiben, die Staatsprocuratoren, die Ankläger, die Scharfrichter und Alle, die bei der Vollziehung der Strafe behülflich sind; nicht aber Zeugen, die in einem Criminal-Processe gezwungen Zeugniß ablegen. Ferner sind aus diesem Grunde irregulär Alle, die in einem ungerechten Kriege Kriegsdienste leisten, wenn darin auch nur ein Menschenleben umkommt; und Diejenigen, welche in einem Offensiv-Kriege wenn auch nur Einen tödten. Endlich sind aus diesem Grunde irregulär Kleriker, welche die Chirurgie durch Schneiden und Brennen ausgeübt, außer im Nothfalle und wenn die Verstümmelung oder der Tod nicht erfolgte.

Auch wer den Angreifer auf sein Leben, mit Innehaltung der Grenzen der Selbstvertheidigung (des moderamen inculpatae tutelae) tödtet, ist nicht irregulär.

8. Endlich der Mangel des guten Rufes (defectus famae). Irregulär aus diesem Grunde sind, welche eine Schmälerung an ihrer Ehre erlitten, oder infam geworden sind in Folge eines notorischen enormen Verbrechens. Solche infamirende Verbrechen sind Mord, Meineid, Sodomie, Ehebruch, Wucher, ein Angriff auf Kardinäle oder Bischöfe, Mädchenraub, Duell.

Irregulär aus diesem Grunde sind ferner, die wegen Verbrechen von den Gerichten zu entehrenden Strafen verurtheilt sind; so lange ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen ist.

Der Delikte oder Vergehen, welche die Irregularität begründen, unterscheidet man fünf Arten *):

1. Der schlechte Empfang und die Wiederholung der Taufe. Aus diesem Grunde sind irregulär Alle, welche als Erwachsene von einem erklärten Häretiker außer in einem Nothfalle die Taufe empfangen, welche öffentlich und feierlich wiedertaufen oder welche sich wissentlich wiedertaufen lassen, sowie der Kleriker, der einer solchen Taufe beiwohnt; ebenso auch wer schuldbar d. h. ohne allen Grund bedingunsweise (öffentlich) wiedertauft.

2. Die Usurpation oder der unerlaubte Empfang der Weihen. Aus diesem Grunde sind irregulär, welche feierlich eine Weihe ausüben, die sie nicht besitzen; desgleichen, welche verstohlener Weise, welche von einem suspendirten, häretischen, schismatischen und simonistischen Bischofe sich weihen lassen und welche an einem Tage zwei höhere Weihen empfangen.

3. Die Verletzung einer Censur. Irregulär aus diesem Grunde ist jeder Kleriker, der, mit einer kirchlichen Censur behaftet, feierlich eine heilige Weihe ausübt, z. B. ein Diakon, der, suspendirt, bei einer feierlichen Messe das Evangelium singt, ein Priester, der, suspendirt, die hl. Messe celebrirt.

4. Einige enorme Verbrechen, namentlich die Häresie und Apostasie; doch müssen dieselben, um die Irregularität zu begründen, öffentlich geworden sein.

5. Tödtung oder Verstümmelung eines Menschen. Irregulär aus diesem Grunde sind Alle, die auf eine schwer schuldbare Weise einen Menschen tödten oder zur Tödtung desselben physisch oder moralisch mitwirken, jedoch nicht, Diejenigen, die ohne schwere Schuld einen Andern tödten (homicidium casuale). Desgleichen sind aus diesem Grunde irregulär, die sich oder Andere auf eine schwer schuldbare Weise ver-

---

*) Sie sind ausgedrückt in dem Memorial-Verse: Fonte reus, sacris, censura, crimine, letho.

stümmeln, d. h. sich oder Andere an einem Gliede oder Theile des Körpers schwer beschädigen (Abhauen des Fingers, Ohres, Fußes, der Hand u. dgl.).

Gehoben werden die Irregularitäten:

1. Durch eine rechtmäßige Dispens. Der Papst kann in allen Irregularitäten dispensiren, außer wenn sie die Ausübung der Weihe schlechthin unmöglich machen, mithin nicht nur auf dem positiven Kirchenrechte, sondern auch auf dem göttlichen Naturrechte beruhen. Der Bischof kann dispensiren in der aus einem verborgenen Vergehen herrührenden Irregularität.

2. Durch das Cessiren der Ursache derselben. Die Irregularität wegen Mangels des kanonischen Alters z. B. ist eo ipso beseitigt, wenn das kanonische Alter erreicht ist. Die Irregularität wegen Mangels des guten Rufes ist eo ipso beseitigt, wenn der gute Ruf durch eine notorische Besserung wiederhergestellt ist, oder wenn der Infamirte seinen Wohnsitz verändert und in eine Gegend zieht, wo der schlechte Ruf von ihm nicht hingedrungen.

§. 25.

Die Wirkungen der Weihen.

Die Wirkungen der Weihen betreffend, empfängt der Geweihte die an die resp. Weihe geknüpfte geistliche Gewalt.

Außerdem tritt der Geweihte, ja schon der Tonsurirte in einen besonderen, von dem der Laien abgesonderten Stand (den geistlichen) ein, dem ebenso gewisse besondere Rechte (geistliche Standesrechte), wie besondere Pflichten (geistliche Standespflichten) ankleben.

1. Zu den vorzüglichsten geistlichen Standesrechten gehören das Vorrecht des befreieten Gerichtsstandes (privilegium fori); das Vorrecht der Immunität (priv. immunitatis), d. h. der Befreiung von Steuern und Abgaben, von öffentlichen persönlichen Lasten, Kriegsdiensten, Staats-

und Gemeindeämtern; das Vorrecht der Competenz (privilegium competentiae), wonach dem Kleriker, der Schulden wegen ausgeklagt worden, doch das zu seinem standesmäßigen Lebens-Unterhalte Nothwendige gelassen werden muß; endlich das Vorrecht des Kanon (genannt nach den Anfangsworten des Gesetzes, worauf es basirt, privilegium canonis si quis suadente diabolo *) oder auch schlechthin privilegium canonis), wonach die schwere Realinjurie gegen einen Geistlichen (auch gegen Mitglieder eines vom Papste approbirten Ordens) der ipso facto eintretenden, dem Papste vorbehaltenen Excomunication unterliegt.

Sind auch diese geistlichen Standesvorrechte in den meisten unserer modernen Staaten leider nicht mehr anerkannt und daher vor dem staatlichen Forum wirkungslos, so thut doch die staatliche Nicht-Anerkennung der Wirkung des letztgenannten privilegium canonis keinen Eintrag; der Staat kann sie durch seine Nichtanerkennung nicht hindern.

2. Aber mit den besonderen Rechten der Geistlichen gehen auch Hand in Hand besondere Pflichten.

a. Die Geistlichen sollen sich durch eine den Laien vorleuchtende Reinheit des Wandels auszeichnen, eingedenk, daß ihnen insbesondere das Wort gilt: „Ihr sollt heilig sein; denn ich bin heilig." Denn „nichts gibt es," sagt das Concil von Trient, „was Andere beharrlicher zur Frömmigkeit und zur Verehrung Gottes antreibt, als das Leben und das Beispiel Derer, welche sich dem göttlichen Dienste gewidmet. Denn da man sie von den Dingen der Welt zu einer höheren Stufe emporgehoben sieht, so richten die Anderen auf sie ihre Augen, wie auf einen Spiegel und nehmen von ihnen sich ab, was sie nachahmen." **) Sie besonders sollen daher, um Niemanden Anstoß zu geben, auch den Schein des Bösen meiden, besonders im Verkehre mit Per-

*) Conc. Later. II. c. 15.
**) Sess. 22 de reform. c. 1.

sonen des andern Geschlechts, in welcher Hinsicht ihnen durch die kanonischen Vorschriften die größte Vorsicht zur Pflicht gemacht ist. Die höher gestellten Geistlichen sind zu einem den Uebrigen vorleuchtenden Beispiele in der Uebung der christlichen Tugenden selbstredend um so mehr verpflichtet, als höher sie gestellt sind.

b. Eine weitere besondere Standespflicht der Geistlichen ist die Beobachtung des sog. klerikalen Anstandes (des decorum clericale) und zwar erstens in der standesmäßigen, sie von den Laien auch äußerlich unterscheidenden Kleidung; worauf, wenn auch das Kleid nicht den Kleriker und den Mönch macht, doch weit mehr ankommt, als häufig angenommen wird. Dann sollen sie zweitens den klerikalen Anstand beobachten in ihren Beschäftigungen, namentlich in Meidung der wenn auch an sich erlaubten doch ihrem gewählten geistlichen Berufe nicht entsprechenden weltlichen Beschäftigungen, da, wie der Apostel sagt, „Niemand, der Gott dienen will, sich in weltliche Geschäfte mischt.“ *) Insbesondere soll der Geistliche nicht Handel treiben, nicht die Medicin oder Chirurgie ausüben, nicht die Advokatur oder Procuratur führen; überhaupt nicht ohne Erlaubniß seines Bischofs in irgend ein weltliches Dienstverhältniß zu einem Laien treten.

Beobachten sollen sie endlich den klerikalen Anstand in ihren Vergnügungen, Spielen und Erholungen. Verschiedene Erholungen und Vergnügungen: Hazardspiele, Besuch der Schauspiele, Tänze, Jagd sind mit der geistlichen Würde schwer vereinbar und sind theilweise durch die canonischen Vorschriften den Geistlichen untersagt.

c. Mit dem Empfange des Subdiakonats übernimmt man zugleich die Verpflichtung zum täglichen Breviergebete und zum Cölibate.

---

*) 2. Tim. 2, 4.

§. 26.

Der Cölibat der Geistlichen.

Was die an die höheren Weihen (vom Subdiakonate an) geknüpfte Verpflichtung zum Cölibate betrifft, so beruht sie auf einem kirchlichen Gesetze, das den höheren Klerikern nicht allein unter der ipso jure eintretenden Strafe der Excommunikation, so wie unter der Strafe des Verlustes ihrer Beneficien die Ehe verbietet, sondern diese auch irritirt, während die Ehen niederer Kleriker zwar gültig und erlaubt sind, aber ebenfalls den Verlust ihrer Beneficien nach sich ziehen. Daß die höheren Kleriker auch kraft eines beim Empfange des Subdiakonats implicite abgelegten (vom kirchlichen Gesetze damit verbundenen) Gelübdes der Keuschheit zum Cölibate verpflichtet seien und daß sie sich in Folge davon durch Verletzung der Keuschheit zugleich einer sakrilegischen Sünde schuldig machen, ist die auch durch den hl. Liguori vertretene allgemeine Lehre der kirchlichen Theologen.

Uebrigens ist das Gesetz, das die höheren Geistlichen zum Cölibate verpflichtet, nicht ein, wie so oft fälschlich angenommen wird, erst durch Papst Gregor VII. gegebenes, sondern von ihm nur erneuertes, uraltes, aus der apostolischen Tradition abgeleitetes Gesetz. Einer Rechtfertigung bedarf dasselbe vom katholisch-kirchenrechtlichen Standpunkte nicht, und um so weniger, je mehr es von den Feinden der katholischen Kirche angefochten wird, indem eben das Mißwollen, womit die Feinde der Kirche diese Einrichtung behandeln, der beste Beweis für ihre Heilsamkeit und Nothwendigkeit ist. Ohnehin liegt die Nichtigkeit der Gründe, womit diese Einrichtung von ihren Feinden bekämpft wird, für jeden denkenden Christen auf der Hand. Denn warum sollte der Cölibat eine Mißachtung oder Herabwürdigung der Ehe involviren, da der göttliche Stifter der Kirche, obgleich er die Ehe selbst zur Würde eines Sakramentes

erhoben, die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen als das Vollkommenere, als einen evangelischen Rath hingestellt? Er fügt seinem Rathe freilich bei: „Wer es fassen kann, der fasse es." Aber wo wird auch Jemanden der Empfang der höheren Weihen und der daran geknüpfte Cölibat aufgezwungen? Im Gegentheile fordert die Kirche von den Kandidaten des geistlichen Standes vor dem Eintritt in das Heiligthum die sorgfältigste Selbstprüfung, ob sie sich berufen fühlen, ganz und ungetheilt Gott und der Kirche zu leben?

Solche, die hierzu sich berufen glauben und mit der Gnade Gottes diesen Beruf erfüllen zu können hoffen, nehmen auch den Cölibat nicht widerwillig und gezwungen, sondern freiwillig und freudig auf sich, eingedenk des bekannten Apostolischen Wortes: „Der ohne Weib ist, ist besorgt um Dasjenige, was des Herrn ist, auf daß er Gott gefalle, wer aber ein Weib hat, ist besorgt um Dasjenige, was von der Welt ist, auf daß er dem Weibe gefalle und ist getheilt." *) Deßhalb ist es auch eine durchaus nichtige Einwendung, daß durch den vorgeschriebenen Cölibat viele tüchtige und talentvolle Jünglinge vom Dienste der Kirche zurückgeschreckt würden. Den Dienst solcher Geistlichen, die nicht ganz und ausschließlich ihrem geistlichen Berufe leben, sondern zwischen Gott und der Welt getheilt sind, wünscht die Kirche nicht, und wären sie auch noch so talentvoll. Nicht von den beweibten, zwischen Gott und der Welt getheilten Dienern, sondern von den Aposteln und den apostelähnlichen Männern, die um Christi willen Alles verlassen haben, ist die Kirche auferbaut worden. Die Kirche hegt auch „das kühne Vertrauen," daß der Geist Gottes, der sie regiert, auch zu jeder Zeit immer genug solcher erwecken werde, die, vom Ideale des katholischen Priesterthums erfüllt, mit allen andern Opfern auch das ihnen durch das Gesetz des Cölibates auferlegte Gott und seinem hl. Dienste freudig darbringen.

---

*) 1. Kor. 7, 32, 33.

Vom pursten Materialismus eingegeben und daher nicht widerlegenswerth ist der Einwand von der Unbezwingbarkeit des Geschlechtstriebes, so wie die Bedenken, die aus national- oder staatsökonomischen Rücksichten dagegen geltend gemacht werden.

So nichtig aber alle Einwendungen der Gegner gegen den Cölibat sind, so klar in die Augen leuchtend sind auf der andern Seite seine Vorzüge. Nicht zu reden von der Nachahmung des Lebens Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters, und der Anticipirung des Lebens der Himmlischen, wie es im Cölibate sich abspiegelt, wie ermöglicht oder erleichtert er nicht die Ausübung der geistlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten eines Seelsorgers, das durch keine irdischen Fesseln gehemmte hingebende und opferfreudige Wirken desselben am Krankenbette und im Beichtstuhle, als Freund und Lehrer der Kinder, als Fürsorger der Armen, als geistlicher Berather, Führer und Vater der ganzen Gemeinde? Zu beweibten Seelsorgern hat das christliche Volk, das seelsorglichen Rath und Hülfe sucht, nun einmal kein Vertrauen, und aufzwingen läßt sich das Vertrauen nicht.

Zweites Hauptstück.

Die Kirchenbeamteten.

§. 27.

1. Der römische Papst.

Die Kirchenbeamteten sind die Träger der Kirchengewalt, entweder der ganzen oder eines Theiles derselben.

Ueber allen Kirchenbeamteten steht der römische Papst, der nach dem Ausdrucke der allgemeinen Synode von Florenz

die Fülle der ganzen Kirchengewalt (die plenitudo potestatis) in sich vereinigt. Als Nachfolger Petri auf dem bischöflichen Stuhle zu Rom ist er nämlich der Erbe seines Primates, und er hat diesen nach göttlichem Rechte in der ganzen Kirche inne, sowohl den der Ehre, als den der Jurisdiction, d. h. die volle, ordentliche und unmittelbare Gewalt, die ganze Kirche zu lehren, zu leiten und zu regieren. In Beziehung auf Christus ist er dessen Statthalter auf Erden, in Beziehung auf die Kirche ist er ihr Oberhaupt, ihr Mittel- und Einheitspunkt, er ist der oberste Hirt, nicht allein der ganzen Heerde, sondern auch aller Hirten der Heerde, nicht allein, wenn diese vereinzelt gedacht werden, sondern auch, wenn sie auf einem Concil versammelt sind, der Bischof der Bischöfe, der Lehrer und Vater aller Christen.

Aus dieser seiner kirchlichen Vollgewalt fließen seine einzelnen Rechte, welche göttliche und unveräußerliche sind und denen eben so viele hohe und heilige Pflichten entsprechen, sehr bezeichnend ausgedrückt durch den Namen apostolica servitus (die apostolische Knechtschaft), obgleich er wegen der Ausübung seiner Rechte und Pflichten weder der Kirche, der er vorgesetzt ist, noch irgend einer andern Gewalt auf Erden, da er keiner andern irdischen Gewalt untergeordnet ist, sondern Gott allein die Verantwortung schuldet.

Eine vollständige Aufzählung aller seiner einzelnen Rechte ist hier nicht möglich. Da aber alle seine Rechte aus seiner kirchlichen Vollgewalt herfließen, so muß man, um auch nur die hauptsächlichsten zu nennen, diese seine kirchliche Vollgewalt in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegen. Es hat der Papst

Erstens die höchste Lehrgewalt. Hieraus fließt das Recht des Papstes, die Lehre in der ganzen Kirche zu überwachen, alle Lehrstreitigkeiten vor sein Forum zu ziehen und sie endgültig zu entscheiden, irrige Meinungen zu censuriren, auctoritative Lehrschreiben an die Kirche zu erlassen und auf

den Glauben oder die Sitten bezügliche Lehrpunkte mit infallibiler Auctorität dogmatisch zu definiren.

Der Papst hat zweitens die höchste priesterliche Gewalt. Hieraus fließt das Recht des Papstes, nicht allein selbst alle bischöflichen und priesterlichen Funktionen überall in der ganzen Kirche zu verrichten, alle kirchlichen Segnungen, wovon verschiedene ihm ausschließlich reservirt sind, vorzunehmen, sondern auch den ganzen Kultus innerhalb der durch das göttliche Recht gezogenen Grenzen für die ganze Kirche zu ordnen und zu überwachen. Er hat namentlich das Recht, für die ganze Kirche Feste anzuordnen und abzuschaffen, bindende Vorschriften für die Verwaltung der Sakramente und Sakramentalien zu erlassen, das Brevier und Missale zu revidiren, Abläße und Jubiläen auszuschreiben, die Kanonisation und Beatifikation vorzunehmen, die Aechtheit der Reliquien zu prüfen, Altäre zu privilegiren.

Der Papst hat drittens die höchste kirchliche Regierungsgewalt und die höchste Gerichtsbarkeit. Es leiten sich hieraus folgende Rechte her.

1. Das Recht, für die ganze Kirche in geistlichen Dingen bindende Gesetze zu geben, welche die Bischöfe in ihren Diöcesen zu publiziren verpflichtet sind. Doch ist es den Bischöfen unverwehrt, wenn sie einzelne Päpstliche Gesetze für ihre Diöcesen nicht für opportun erachten, dagegen ehrerbietige Vorstellungen zu machen und bis auferfolgte Entscheidung die Publikation derselben zu suspendiren.

2. Das Recht, allgemeine Kirchengesetze über die Disciplin, auch solche, die auf allgemeinen Concilien erlassen sind, mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse ganz aufzuheben oder zu modificiren.

3. Das Recht, in allen allgemeinen Kirchengesetzen, insoweit sie nicht göttlichen Rechtes sind, zu dispensiren, d. h. ihre Verbindlichkeit für einzelne Fälle aufzuheben, oder auch in Beziehung auf dieselben einzelnen Personen, Familien, Gemeinschaften Privilegien zu ertheilen, d. h. sie durch eine Art von stehenden Ausnahme-Gesetzen davon zu befreien.

4. Das Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche und daher auch das sogen. jus relationum, d. h. das Recht von den Bischöfen von Zeit zu Zeit über den Zustand ihrer Diöcesen schriftliche und mündliche Berichte einzufordern, welche letztere bei Gelegenheit ihrer in gewissen Zeitfristen auszuführenden Römerfahrt (visitatio liminum St. Apostolorum) erstattet zu werden pflegen. Hiermit hängt auch das Recht der Entsendung von Nuntien und Legaten zusammen.

5. Das Recht, entdeckte Mißbräuche in der Verwaltung der Diöcesen abzustellen, gegen fahrlässige Kirchenobern einzuschreiten, für die Verwaltung der Diöcesen bei der sedes impedita Vorsorge zu treffen, die gewichtigeren Angelegenheiten der einzelnen Diöcesen (causae majores) vor sein Forum zu ziehen und endgültig zu erledigen, darüber Appellationen anzunehmen und zu entscheiden (jus appellationum).

6. Das Recht, Bischöfe einzusetzen oder zu bestätigen, sie zu versetzen oder abzusetzen.

7. Das Recht, Bisthümer zu errichten, zu umschreiben, zu vereinigen oder zu trennen.

8. Das Recht der Leitung des Missionswesens, der Entsendung von Glaubensboten, der Anstellung apostolischer Vikare u. dgl.

9. Das Recht, die religiösen Orden zu bestätigen oder aufzuheben.

10. Das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, sie zu leiten, und ihre Beschlüsse zu bestätigen, desgleichen den Beschlüssen der National- und Provincial-Concilien die Genehmigung zu ertheilen.

11. Das Recht, die Verwaltung sämmtlicher Kirchengüter zu beaufsichtigen, nach Befund der Umstände über diese selbst zum Nutzen der Kirche zu disponiren, bei Besetzung der Beneficien mitzuwirken, rücks. sich die Besetzung derselben vorzubehalten oder auch sie jure devolutionis zu besetzen.

13. Das Recht, sich die Absolution von schwereren Vergehen zu reserviren.

Zu diesen aus seiner kirchlichen Vollgewalt herfließenden Rechten kommen dann noch gewisse Ehren- und zeitliche Rechte.

Die Ehrenrechte des Papstes bestehen:

a. in gewissen, früher allen Bischöfen gemeinsamen, dann aber ihm allein vorbehaltenen, ehrenden Benennungen: Papst, Statthalter Christi, Pontifex maximus, in der Anrede: heiligster Vater, oder deine Heiligkeit. Er selbst nennt sich: Knecht der Knechte Gottes, Papst oder schlechthin Bischof der Kirche.

b. In gewissen Insignien: der Tiara mit der dreifachen Krone; dem geraden oben mit einem Kreuze verzierten Hirtenstabe, dem bei allen Funktionen überall in der ganzen Kirche von ihm getragenen Pallium.

c. In der ihm nach kirchlicher Sitte gebührenden Huldigung des Fuß-, und von Seiten der Bischöfe und Kardinäle des Hand- Kusses.

2. Seine zeitlichen Rechte betreffend, kann der Papst, auf dem die Last der Regierung der ganzen Kirche ruht, von der Kirche die ihm dazu nothwendigen zeitlichen Mittel fordern, sei es, daß sie ihm als Ehrengeschenke oder in Form von freiwilligen Liebesgaben (Peterspfennig) dargebracht, sei es, daß sie ihm aus bestimmten Anläßen als Abgaben entrichtet werden. In letzterer Hinsicht sind besonders bemerkenswerth die bei Verleihungen von Beneficien üblichen Abgaben, die sog. Annaten, die sog. servitia communia und die sog. servitia minuta. Die Annaten betragen den halben Werth der Früchte eines halben Jahres von den vom Papste außer dem Consistorium verliehenen Beneficien, die servitia communia werden entrichtet von den vom Papst in einem Consistorium verliehenen Bisthümern und Abteien, und betragen den Werth der Früchte eines Jahres. Servitia minuta endlich sind Kanzleigebühren, die unter die Beamten der päpstlichen Kanzlei vertheilt werden.

Zu den zeitlichen Rechten des Papstes gehören auch seine weltlichen Oberhoheits-Rechte über den Kirchenstaat. Diese

weltliche Oberhoheit ist dem Papste zur freien Ausübung seines Oberhirtenamtes nothwendig, und sie stützt sich auf so heilige und legitime Rechtstitel, wie keine weltliche Souveränität sie nachweisen kann. Mit der stattgefundenen gewaltsamen Occupirung des Kirchenstaates von Seiten der Piemontesischen Regierung sind selbstredend seine Rechte darauf mit nichten erloschen.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Papst, wie das Oberhaupt der ganzen Kirche, zugleich Bischof der Stadt Rom, Erzbischof und Metropolit der römischen Kirchenprovinz, Primas von Italien und Patriarch des Occidents und Inhaber aller ihm in diesen seinen Eigenschaften zukommenden Rechte ist.

§. 28.

Die Kardinäle.

Die Kardinäle bilden den Senat des Papstes und sollen ihn in der Regierung der Kirche durch Rath und That unterstützen.

Ihre früher oft sehr schwankende Zahl ist seit Sixtus V. analog der Zahl der dem Moses zur Seite stehenden Aeltesten auf siebzig festgesetzt, von denen sechs Kardinal-Bischöfe (die Bischöfe der sechs suburbikarischen Bisthümer), fünfzig Kardinal-Priester und vierzehn Kardinal-Diakonen. Vom Papste ernannt, werden sie in verschiedenen aufeinanderfolgenden Consistorien unter den hergebrachten feierlichen Ceremonien (Uebergabe des rothen Hutes, Schließen und Oeffnen des Mundes, Darreichung des Ringes und Anweisung der Titular-Kirche) in ihr Amt eingeführt. Durch ihre nahe Beziehung zum Papste, dessen engere Familie sie gleichsam bilden und der sie daher als „Söhne" anredet, gehen sie allen andern kirchlichen Würdenträgern, auch den Primaten und Patriarchen, in der Rangordnung vor. Ihre Rechte sind theils bloße Ehrenrechte (der rothe Hut, das Recht,

Purpur zu tragen, der Titel Eminenz) theils andere reale Vorrechte: Sitz und Stimme auf den allgemeinen Concilien, die durch die Kirchengesetze geschützte Unverletzlichkeit ihrer Person, das Recht, in ihren Titularkirchen die quasibischöfliche Jurisdiktion auszuüben, das Recht, durch Privaturkunden und ohne Zuziehung von Zeugen Testamente zu errichten, das Recht auf gewisse Einkünfte. Ihr wichtigstes Recht endlich ist das der Wahl eines neuen Papstes. Selbstredend entsprechen diesen hohen Rechten auch heilige Pflichten, vor allem die Pflicht unerschütterlicher Treue gegen den Papst selbst und die gewissenhafte Wahrnehmung der ihnen vom Papste übertragenen Aemter.

Die Kardinäle betheiligen sich, was ihre amtliche Thätigkeit betrifft, theils an den Consistorien, die unter dem Vorsitze des Papstes stattfinden und die entweder öffentliche und außerordentliche, oder geheime und ordentliche sind. In den ersteren, die von Zeit zu Zeit abgehalten werden, finden u. a. statt die Kreation der Kardinale, die Präconisirung der Bischöfe, die Verleihung der Pallien, die Allokutionen über wichtige kirchliche Angelegenheiten. Theils sind die Kardinäle beschäftigt in den sogenannten Congregationen, d. h. stehenden vom Papste eingesetzten Ausschüssen von Kardinälen, die sich mit der Berathung und Erledigung bestimmter ihnen zugewiesenen kirchlichen Angelegenheiten befassen. Die wichtigsten Congregationen, deren besondere Aufgabe schon durch ihre bezüglichen Namen genugsam gekennzeichnet ist, sind: Die congregatio consistorialis (zur Vorbereitung der in den Consistorien zu erledigenden Sachen), die congregatio negotiorum ecclesiae extraordinariorum (diese Congregation zur Behandlung außerordentlicher kirchlicher Angelegenheiten wird vom Papste oder vom Kardinal-Staats-Sekretär präsidirt); die congregatio s. officii sive inquisitionis (beauftragt mit der Sorge für Reinerhaltung der Lehre); die congregatio indicis (diese Congregation des Index befaßt sich mit der Censur glaubens- oder sittenverderblicher Bücher);

die congregatio concilii Tridentini interpretum (diese Congregation befaßt sich mit der beim hl. Stuhle in Anregung gebrachten Auslegung der Tridentinischen Dekrete de reformatione und der Entscheidung aller dahin einschlagenden Fragen); die congregatio super negotiis episcoporum et regularium (sie befaßt sich mit den die Bischöfe und die religiösen Orden betreffenden Angelegenheiten); die congregatio sacrorum rituum (sie befaßt sich mit der Entscheidung der liturgischen Fragen); die congregatio indulgentiarum et sacrarum reliquiarum (sie befaßt sich mit dem Ablaß- und dem Reliquien-Wesen); die congregatio de propaganda fide (sie befaßt sich mit dem Missionswesen, und es sind ihr die Missionsländer mit ihren kirchlichen Vorstehern, den Apostolischen Präfekten, den Apostolischen Vikaren und den Missionsbischöfen untergeben).

§. 29.

Die römische Curie.

Außer den Kardinälen bedient sich der Papst zur Regierung der Kirche noch einer großen Anzahl anderer Beamten, die man unter dem Namen Curie zusammenfaßt. Unter dem daher abgeleiteten Namen Curialen begreift man im weiteren Sinne auch die Dirigenten oder die oberen Beamten der Päpstlichen Behörden; im engeren Sinne aber gewöhnlich nur die subalternen Beamten und Hülfsarbeiter. Außer dem Consistorium und den oben genannten Congregationen, in denen außer dem Präfekten (der in der Regel ein Kardinal, Kardinal Präfekt genannt) noch mehrere andere Kardinäle und Prälaten (der Sekretär, die Consultoren) thätig sind, zählen heute noch zu den wichtigsten Päpstlichen Behörden das Statssekretariat für die auswärtigen Angelegenheiten (an seiner Spitze steht der Cardinal-Staatssekretär, als der eigentliche Cabinets-Minister des Papstes), die Datarie, zu deren Competenz Alles gehört, was sich

bezieht auf die Verleihung der dem Papste vorbehaltenen Beneficien und die Ertheilung der Ehedispensen in den nicht geheim zu behandelnden Fällen (an ihrer Spitze steht der Cardinalprodatar mit einem Subdatar); die Pönitentiarie, von der die dem Papste vorbehaltenen Absolutionen und die Ertheilung der Dispensen in geheimen Fällen und pro foro interno dependiren (an ihrer Spitze steht der Cardinal-Pönitentiar), endlich die römische Canzlei zur Expedirung Alles dessen, was vom Consistorium und der Datarie ausgeht (an ihrer Spitze steht der Cardinal-Vicekanzler). Die Rota (der höchste kirchliche Gerichtshof, doch zuletzt meist nur zur Aburtheilung der Appellationssachen aus dem Kirchenstaate) und die römische Kammer (für die Finanzverwaltung des Kirchenstaates) können unter den obwaltenden Zeit-Verhältnissen hier füglich übergangen werden.

§. 30.

Die Päpstlichen Botschafter und die apostolischen Nuntien.

Zu den Organen, deren sich der Papst als Oberhaupt der Kirche in verschiedenen Ländern oder Provinzen der Kirche zur Ausübung seiner Jurisdiktions-Gewalt an Ort und Stelle bedient, gehören seine Legaten und Nuntien. Die Legaten unterscheidet man in legati a latere, in legati missi und in legati nati. Die legati a latere, in außerordentlichen und wichtigen Angelegenheiten gleichsam von der Seite des Papstes entsandt und unmittelbar von ihm mit den nöthigen Vollmachten und Instruktionen versehen, sind Botschafter ersten Ranges, wozu nur Kardinäle gewählt werden. Die in kirchlichen Angelegenheiten vom Papste entsandten Legaten, die nicht aus dem Cardinal-Collegium gewählt sind, heißen einfach legati missi. Legati nati, oder geborene Legaten endlich heißen die Bischöfe oder Erzbischöfe, mit deren Stühlen diese Würde als stehend verbunden

ist, ohne daß daran heute andere als bloße Ehrenrechte geknüpft sind.

Als päpstliche Gesandte zweiten Ranges erscheinen die apostolischen Nuntien, die heute nur stehende diplomatische Vertreter des hl. Stuhles an den katholischen Höfen sind, ohne in die sonstige Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unmittelbar einzugreifen. Von den Nuntien unterscheidet man die Internuntien als Gesandte dritten Ranges.

§. 31.

2. Der Bischof.

Was der Papst für die ganze Kirche, Haupt, Mittel-, und Einheitspunkt, das ist der Bischof für seine Diöcese. Er ist gleichsam der lebendige Ring, der diese mit der ganzen Kirche verbindet. Dazu muß er aber selbst mit dem Repräsentanten der ganzen Kirche, dem römischen Papste, unzertrennlich verbunden sein. Denn gelten auch die Bischöfe mit Recht als Nachfolger der Apostel, nicht als ob jeder einzelne Bischof der Nachfolger eines bestimmten Apostels, wie dies beim Papste, dem Nachfolger Petri, der Fall ist, sondern insofern der Episkopat als das Collegium der katholischen Bischöfe an die Stelle des Apostolats, des Collegiums der Apostel getreten ist; so unterscheiden sie sich doch von den Aposteln in zweierlei. Sie sind erstens für die Ausübung der kirchlichen Gewalt auf ein räumlich genau begrenztes Territorium angewiesen, während die Mission der Apostel, die die Kirche überhaupt erst aufzubauen hatten, sich auf alle Völker erstreckte. Wohl kann der Bischof, als ein Glied des Gesammt-Episkopats an den Interessen der ganzen Kirche solidarisch betheiligt (unus est episcopatus, cujus a singulis in solidum pars tenetur, sagt sehr treffend der hl. Cyprian), auch in die Regierung der ganzen Kirche eingreifen, aber nur, wenn er vom Papste dazu berufen wird, wie z. B. auf

einem allgemeinen Concil. Im Uebrigen ist er auf die Sphäre seiner Diöcese beschränkt. Zweitens theilen die einzelnen Bischöfe nicht mit den einzelnen Aposteln die Unfehlbarkeit in der Lehrverkündigung. Waren nun ungeachtet dieser zweifachen Prärogative die Apostel dem Petrus untergeordnet: so leuchtet ein, daß um so mehr der Bischof dem Nachfolger des Petrus, dem Papste, untergeordnet ist und daß er, obgleich sein Amt göttlicher Einsetzung ist, nur, vom Papste aufgenommen und bestätigt, katholischer Bischof sein kann. Die bischöfliche Weihe-Gewalt empfängt er unmittelbar von Gott durch die bischöfliche Consekration, aber nur in der Unterordnung unter den Papst und von ihm anerkannt, kann er sie erlaubter Weise ausüben. Seine Jurisdiktions-Gewalt empfängt er mittelbar von Gott, durch den Papst, der sie ihm überträgt, und er kann sie, sobald der Papst ihn als Bischof bestätigt hat, sogar vor empfangener bischöflicher Consekration in dem ihm zugewiesenen Territorium ausüben; wie er sie aber unmittelbar vom Papste empfängt, so kann sie ihm von diesem auch wieder entzogen werden.

Die Rechte des Bischofs sind demnach theils solche, die er als Mitglied des Gesammtepiskopats ausübt, wenn er dazu vom Papste z. B. auf einem allgemeinen Concil berufen wird, theils sind es solche, die er in Bezug auf seine eigene Diöcese hat.

Diese Rechte fließen aus seiner dreifachen kirchlichen Gewalt, und zwar

1. Aus seiner bischöflichen Weihegewalt. In dieser Hinsicht kommen ihm, außer den andern priesterlichen Funktionen, ausschließlich zu die Spendung der hl. Firmung und der Weihen; die Bereitung des hl. Chrisma und des Krankenöls, die Consekration der Kirchen und Altäre, der Könige, und der Jungfrauen, die Benediktion der Aebte, so wie verschiedene andere Segnungen, z. B. der Sachen, die zum öffentlichen Gottesdienste gehören, der Glocken, der Pa-

ramente und hl. Geräthschaften, die er jedoch, insofern dabei keine Salbung mit hl. Oele stattfindet, entweder vermöge eigener oder vermöge der ihm vom Papste delegirten Gewalt auch den Priestern übertragen kann.

Die Rechte des Bischofs fließen 2. aus seiner Lehrgewalt. In dieser Hinsicht ist er nicht allein berechtigt und verpflichtet, die christliche Lehre in seiner Diöcese durch das mündliche Wort (Predigt), wie durch das schriftliche (Hirtenschreiben) zu verkündigen; sondern von ihm geht auch die Mission zur Ausübung des christlichen Lehramtes für die ganze Diöcese aus; es betreffe dieses den höheren theologischen, wissenschaftlichen Religionsunterricht (an theologischen Fakultäten, in Seminarien, an höheren Lehranstalten, den Gymnasien und Real- oder Bürgerschulen) oder den niedern katechetischen in Kirche und Schule. Er approbirt die Katechismen und Religionslehrbücher, und übt gegen die in seiner Diöcese erscheinenden Schriften, die über Gegenstände der Religion handeln, das Censur-Recht aus. Er wacht über die Reinerhaltung der Lehre und übt in seiner Diöcese das Richteramt in Glaubenssachen aus, zwar nicht mit unfehlbarer Autorität, sondern in der Unterordnung unter den Papst, dem er zweifelhafte Lehrpunkte zur Entscheidung vorzulegen hat. Die Rechte des Bischofs fließen

3. aus seiner geistlichen Regierungs-Gewalt. Er hat in dieser Hinsicht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung für seine Diöcese sowohl auf Diöcesan-Synoden, die er zu berufen berechtigt ist, als außerhalb derselben. Doch dürfen seine Gesetze dem gemeinen Kirchenrechte nicht zuwider sein (sie dürfen praeter, aber nicht contra jus commune sein). Er übt in seiner ganzen Diöcese die äußere geistliche Jurisdiktion aus, ausgenommen gegen die vom hl. Stuhle von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eximirten Institute und Personen (die Regularen). Insbesondere verleiht er die (dem Papst nicht reservirten) Beneficien, errichtet diese und verändert sie.

Er dispensirt in den nicht reservirten Gelübden, auch in Beziehung auf andere kirchliche Gesetze, wo das Gewohnheitsrecht oder päpstliche Verleihungen ihm die Dispens-Befugniß einräumen. Er visitirt die Diöcese, und übt über alle kirchlichen Institute das Aufsichtsrecht. Er zieht kirchliche Personen und kirchliche Sachen vor sein geistliches Gericht. Er übt die kirchliche Strafgewalt und verhängt, jedoch unter Beobachtung der kirchlich vorgeschriebenen Formen, kirchliche Censuren und die Strafe der geistlichen Amtsentsetzung.

Von ihm geht endlich auch für die ganze Diöcese die geistliche Jurisdiction aus sowohl pro foro externo, als pro foro interno, die er daher auch nach seinem gewissenhaften Ermessen beschränken kann (die Reservation der Absolution von den schwereren Vergehen).

Alle diese Rechte schließen selbstredend für ihn auch heilige Pflichten ein. Denn er genießt diese Rechte nur, um den Zweck der Kirche in seiner Diöcese durchzuführen, und wirksame Fürsorge zu tragen, daß in seiner Diöcese das Reich Gottes aufgebauet werde und erblühe in lebendigem Glauben, in wahrer Gottesfurcht und Frömmigkeit, in christlicher Sitte und christlichem Leben. Da aber hierbei das Meiste von der Wirksamkeit und dem vorleuchtenden Beispiele des Klerus abhängt, so ist die Sorge für die Heranbildung eines tüchtigen und würdigen Klerus und für die Besetzung der Kirchenämter mit guten, eifrigen und würdigen Priestern eine bischöfliche Hauptpflicht. Immer aber soll sich der Bischof gegenwärtig halten, daß er ein Hirt ist, und daß er nur dann ein guter Hirt ist, wenn er selbst seiner Heerde durch das eigene Beispiel seiner Tugend vorangeht, wenn er mit wahrer Hirtenweisheit und Hirtenliebe sie leitet, und deß er eingedenk ist, daß er dem guten Hirten, Jesus Christus, nacheifernd, für seine Heerde nicht allein seine Ruhe, seine Bequemlichkeit, alle seine Kräfte, sondern auch sein Leben hingeben müsse.

Die Pflichten des Gebetes für seine Diöcese, der Residenz

in derselben, der öfteren Visitation derselben, der öfteren Spendung der h. Firmung, der Vertheidigung der kirchlichen Gerechtsame, des treuen Zusammenhaltens mit dem Papste, dem er bei Uebernahme seines Amtes den Obedienz-Eid leistet, ergeben sich aus dem Gesagten, wie von selbst.

Aber wie sehr gerechtfertigt erscheinen nicht im Hinblicke auf diese hohen bischöflichen Pflichten die hohen Anforderungen, welche an Solche, die für das bischöfliche Amt berufen werden sollen, von der Kirche gestellt werden!

Der hohen Stellung, welche der Bischof in der Kirche einnimmt, entsprechen auch verschiedene Ehrenrechte. Der bischöfliche Ring (Symbol der bräutlichen Verbindung mit seiner Diöcese) der bischöfliche Stab (Symbol seiner Hirtengewalt), die bischöfliche Mitra, der bischöfliche Thron in der Kathedralkirche, die bischöflichen Titulaturen brauchen, als Jedem hinreichend bekannt, hier nur genannt zu werden.

§. 32.

Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen.

Die Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen haben zwar die gleiche bischöfliche Weihegewalt, wie die übrigen Bischöfe, aber hinsichtlich der Jurisdiktion bilden sie, jedoch nur nach menschlichem Rechte, zwischen den Bischöfen und dem Papste verschiedene Mittelstufen. Denn wie die Erzbischöfe (Metropoliten) über die zu ihrer Kirchenprovinz gehörigen Bischöfe, als ihre Suffragan-Bischöfe, so übten nach früherem Rechte über diese wieder die Primaten und die Patriarchen (besonders in der morgenländischen Kirche gelangten zu einem besonderen Ansehen die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Konstantinopel) die Oberaufsicht und gewisse höhere Jurisdiktions-Rechte aus. Diese Rechte sind aber heute fast sämmtlich erloschen, rücks. unmittelbar auf den Papst über-, oder vielmehr an ihn wieder zurückgegangen. Die Erzbischöfe bilden nach heutigem

Rechte die zweite Instanz in Sachen der contentiösen geistlichen Gerichtsbarkeit und führen auf den Provincial-Concilien, die sie auch berufen, den Vorsitz. Außer diesen sind ihnen von den früheren Vorrechten nur noch Ehrenrechte geblieben. Unter andern tragen sie an besondern Tagen bei feierlichen Pontifikal-Handlungen, die sie innerhalb ihrer Kirchenprovinz vornehmen, das Pallium (eine weißwollene mit Kreuzen durchwirkte und am Grabe des hl. Petrus geweihte Binde, die von ihnen über die Schultern herabhängend getragen wird) und es wird ihnen bei besondern kirchlichen Feierlichkeiten innerhalb ihrer Kirchenprovinz das Kreuz vorgetragen. Aehnlich verhält es sich mit den Primaten (Primas von Deutschland z. B. ist gegenwärtig der Fürsterzbischof von Salzburg) und mit den Patriarchen; die oben genannten vier berühmten alten Patriarchensitze befinden sich gegenwärtig in den Händen der Ungläubigen und der Schismatiker und die auf ihre Titel geweihten sind, ähnlich den Weihbischöfen, jetzt nur noch Titular-Patriarchen.

Auch mehrere heutige sog. kleinere Patriarchen (patriarchae minores), wie der Patriarch von Venedig, der Patriarch von Indien, der Patriarch von Portugal sind bloße Ehrenauszeichnungen.

§. 33.

Die Domcapitel.

Wie dem Papste das Collegium der Cardinäle, so soll dem Bischofe das Domkapitel als sein Senat rathend und hülfreich zur Seite stehen. Aus den Mitgliedern desselben wählt er sich in der Regel seine geistlichen Räthe und Mitarbeiter in der Regierung seiner Diöcese. Doch als Collegium oder als Körperschaft betrachtet sind es nur noch wenige Angelegenheiten (Veräußerung der Kirchengüter, Veränderung der Kirchenämter u. dgl.), in denen der Bischof nach heu-

tigem Rechte an seinen Rath oder an seine Zustimmung gebunden ist.

Aber bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles geht die ordentliche bischöfliche Jurisdiktions-Gewalt auf dasselbe über, jedoch so, daß es schon innerhalb der ersten acht Tage nach der Erledigung einen Kapitels-Vikar wählen muß, der diese ordentliche Jurisdictions-Gewalt actuell ausübt. Aber nur die ordentliche bischöfliche Jurisdiktions-Gewalt über die Diöcese kann der Kapitels-Vikar ausüben, nicht die dem Bischofe vom Papste, z. B. in den Quinquennal-Fakultäten, besonders delegirte, wofern sie nicht ihm erneuert worden ist. Auch kann er nur Patronat-Beneficien besetzen, oder solche, die der Bischof etwa mit dem Domkapitel gemeinsam zu besetzen hat, nicht die Beneficien freier bischöflicher Collation.

Dimissorialen (litteras dimissoriales) kann er, wenn nicht Kleriker wegen eines erlangten oder eines zu erlangenden Beneficiums die hl. Weihen nothwendig empfangen müssen, erst, wenn seit Erledigung des bischöflichen Stuhles ein Jahr verflossen ist, an einen Bischof ausstellen. Ueberhaupt aber gilt für ihn bei der Regierung der Diöcese der Grundsatz: Nihil innovetur (es soll von ihm nichts geneuert werden).

Als kirchliche Körperschaft kann das Domkapitel über seine Vermögens-Verwaltung und seine sonstigen inneren Angelegenheiten auch eigene Statuten machen, die aber dem gemeinen Rechte nicht widersprechen und die Würde und Feier des Gottesdienstes nicht beeinträchtigen dürfen, auch vom Bischofe, wenn das Domkapitel nicht exempt, bestätigt werden müssen.

Nach der gegenwärtigen Organisation der Domkapitel bestehen darin in der Regel nur noch zwei oder auch nur Eine Dignität oder Prälatur, der Dompropst, der in den domkapitularischen Sitzungen, die er zusammenberuft, den Vorsitz führt, und der Domdechant, der die Abhaltung des ordnungsmäßigen Gottesdienstes in der Kathedral-Kirche be-

auffichtigt. Außerdem soll aus dem Domkapitel ein geeignetes Mitglied an der Kathedral-Kirche als Theologus zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Auslegung der hl. Schrift, ein anderes als Pönitentiar zur regelmäßigen Wahrnehmung des Beichtstuhles und zur Ausübung der Gewalt der Lossprechung von den bischöflichen Reservatfällen bestellt werden. In der Regel obliegt den Domkapiteln auch die Seelsorge über die Dompfarrgemeinde, die bei ihnen aber nur als eine habituelle ruht und die durch ein von ihnen zu designirendes und vom Bischofe zu bestätigendes Mitglied, als den sogenannten Dompfarrer, actuell ausgeübt wird.

In Besorgung des Gottesdienstes in der Kathedral-Kirche, der Feier der täglichen Konventual-Messe, der Verrichtung der canonischen Tageszeiten,der Ausübung der dompfarrlichen Seelsorge werden die Domkapitulare unterstützt durch Domvikare. Wie diese, sind auch jene, wenn sie nicht durch anderweite kirchliche Verrichtungen, als Pönitentiare, oder als Dompfarrer abgehalten oder wegen anderer nothwendiger Arbeiten in der Diöcesan-Verwaltung vom Papste dispensirt sind, zur Gegenwart im Chordienste streng verpflichtet.

Die Besetzung der Dignitäten in den Domkapiteln, der Domkapitularstellen oder Kanonicate, sowie der Domvikarien geht je nach dem desfalls bestehenden Rechte theils vom Papste, theils vom Bischofe aus, oft auch unter Mitwirkung der Regierungen.

Die Einsetzung der Domkapitulare in ihr Amt, rücks. die Einsetzung in den Genuß ihrer Pfründe geschieht unter den üblichen Ceremonien, indem sie das Tridentinische Glaubensbekenntniß (professio fidei Tridentina) ablegen und ihnen im Chore ein besonderer Stuhl (stallum) angewiesen wird, daher auch der dafür gebräuchliche Name Installation.

Eines der wichtigsten Rechte des Domkapitels ist dasjenige der Wahl eines neuen Bischofs (siehe unten §. 43).

Oft bestehen auch an andern größeren Kirchen der Diöcese (Stifts- oder Collegiat-Kirchen) ebenfalls zur Wahrnehmung des Gottesdienstes und des Chordienstes an denselben noch Kapitel oder Collegien von Kanonikern, sogen. Collegiat- oder Stiftskapitel, deren Einrichtung der der Domkapitel nachgebildet ist, die aber bei der Verwaltung der Diöcesan-Angelegenheiten (außer bei besonderen Veranlassungen, z. B. auf Diöcesan-Synoden) nicht weiter betheiligt sind.

§. 34.

Der Weihbischof und Coadjutor.

In größeren Diöcesen ist dem Bischofe derselben als sein Suffragan noch ein Weihbischof zu seiner Unterstützung in den ihm obliegenden Pontifikal-Verrichtungen zur Seite gegeben (daher vicarius in pontificalibus genannt). Als Titel wird solchen Weibischöfen vom Papste ein gegenwärtig unterdrücktes und in den Händen der Ungläubigen oder der Schismatiker befindliches Bisthum angewiesen, daher sie auch mit einem andern gebräuchlichen Namen Titularbischöfe (episcopi titulares) oder Bischöfe in den Ländern der Ungläubigen (episcopi in partibus infidelium) genannt werden.

Die Weihbischöfe werden allein vom Papste bestellt und wie die übrigen nach dem vorgängigen canonischen Proceß in den öffentlichen Consistorien präconisirt. Bei Ausübung ihrer bischöflichen Weihegewalt sind sie auf die Instructionen des Diöcesan Bischofes angewiesen.

Von den Weihbischöfen, die in verschiedenen größeren Diöcesen dem Bischofe derselben zur Unterstützung in der Vornahme der bischöflichen Weihehandlungen ständig beigegeben sind, unterscheiden sich die Coadjutoren, die einen durch Alter, geistige oder körperliche Schwäche oder sonst behinderten Bischof auch in der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion vertreten. Sie werden ebenfalls vom Papste ernannt,

entweder mit dem Rechte der Nachfolge (cum jure succedendi) oder ohne dieses Recht.

§. 35.

Der bischöfliche General-Vikar.

Bei Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiktionsgewalt steht dem Bischofe rathend und helfend sein General-Vikar zur Seite. Wie der General-Vikar vom Bischofe selbst frei gewählt und ernannt wird, so hängt auch vom Bischofe seine ganze Jurisdiktions-Gewalt ab, als dessen bloßer Stellvertreter er seine Gewalt ausübt, von dem sie erweitert, beschränkt, auch ganz zurückgezogen werden kann. Dieses Verhältniß bringt es mit sich, daß das Tribunal des General-Vikars und des Bischofs ein und dasselbe ist (una eademque audientia), dergestalt, daß von den Entscheidungen oder Verfügungen des General-Vikars an den Bischof nicht appellirt werden kann, und daß mit der Versetzung, Absetzung oder dem Tode des Bischofs die Gewalt des General-Vikars von selbst erlischt.

Doch übt der bischöfliche General-Vikar als solcher nach dem gemeinen Rechte nicht die ganze Jurisdiktions-Gewalt des Bischofs aus, vielmehr bedarf er für verschiedene Sachen, die von größerer Bedeutung sind, eines speciellen Mandates, dahin gehören u. a. Verleihung von Beneficien, die bischöflicher Collation sind, Veränderung der Beneficien, geistliche Criminal-Sachen, Visitation der Diöcese, Berufung der Diöcesan-Synode, Lossprechung von den bischöflichen Reservat-Fällen, Aufhebung der aus einem geheimen Delikte hervorgegangenen Irregularitäten, Ausstellung der Dimissorialien zur Ordination.

Je nach dem Umfange der Diöcesen sind dem General-Vikar noch eine größere oder geringere Anzahl geistlicher Räthe beigegeben, die unter seinem Vorsitze die Verwaltungs-

geschäfte berathen und erledigen und das General-Vikariat bilden.

In einigen Diöcesen, z. B. in den Diöcesen Frankreichs, hat der Bischof auch zwei oder mehrere General-Vikare, die einander coordinirt sich in die verschiedenen Verwaltungszweige theilen.

In andern Diöcesen ist die Verwaltung der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) von der der contentiösen (j. contentiosa) getrennt, und ist dann mit der ersteren, welche die gewöhnlichen Verwaltungssachen in sich begreift, der General-Vikar (das General-Vikariat), und mit der letzteren, welche die geistlichen Proceß- und Strafsachen, auch die streitigen Ehesachen umfaßt, der Official (das Officialat) beauftragt.

Ist die Diöcese so klein, daß der Bischof die ganze Verwaltung allein besorgen kann, so kann er eines General-Vikars auch ganz entbehren.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Amt des General-Vikars, das kein Beneficium, sondern ein bloßes Officium ist, auch verwaltet werden kann von einem bloß Tonsurirten, der das 25. Lebensjahr überschritten hat und ehelos ist, wenn er auch die Weihen noch nicht empfangen hat, wofern er nur sonst tauglich und im kanonischen Rechte und in der hl. Wissenschaft hinreichend bewandert ist. Doch sollen aus leichtbegreiflichen Gründen zu General-Vikaren nicht genommen werden: der Pönitentiarius an der Kathedralkirche, Pfarrer oder sonstige Curat-Priester.

§. 36.

Die Landdechanten.

Jede Diöcese theilt sich in der Regel wieder in mehrere kleinere Bezirke, Landkapitel, auch Archidiakonate oder Archipresbyterate, früher Christianitäten (christianitates) genannt, an deren Spitze der Landdechant (decanus ruralis) oder der

Erzpriester steht. Ohne als solcher mit einer besonderen Jurisdiktionsgewalt ausgestattet zu sein, dient er dem Bischof als Organ zur Uebermittelung seiner Verordnungen an die Dekanats-Geistlichen, zur Ueberwachung und Visitation der Gemeinden, wie der Geistlichen des Dekanats, zur Beseitigung von Unordnung und Mißbräuchen auf dem Wege gütlichen Einwirkens und brüderlicher Belehrung und Zurechtweisung, rücks. zur Berichterstattung über solche Mißbräuche, zur allseitigen Anregung des christlichen und kirchlichen Lebens im ganzen Dekanate. Ein besonders wirksames Mittel hierzu bieten ihm die Dekanats- oder auch die sog. Pastoral-Conferenzen, auf denen er den Vorsitz führt. Ihm kommt in der Regel auch die Einführung, wie die Bestattung der Pfarrer zu.

In den Diöcesen der Kölner Kirchenprovinz stehen ihm nach einer desfallsigen Bestimmung des letzten Kölner Provincial-Concils ein oder zwei Definitoren zur Seite, die besonders die Beaufsichtigung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Gebäude mit ihm theilen. Der Landdechant und diese Definitoren werden entweder vom Bischofe ernannt oder von den Pfarrern des Landkapitels gewählt und vom Bischofe bestätigt.

§. 37.

3. Die Pfarrer.

Der Bischof ist als der Vorsteher der Diöcese auch der allgemeine Seelsorger derselben und er wird als solcher unterstützt durch die Pfarrer.

Wie der Papst der ordentliche Hirt der ganzen Kirche, der Bischof der ordentliche Hirt der Diöcese, so ist der Pfarrer der ordentliche Hirt der ihm vom Bischofe zugewiesenen Pfarrgemeinde, in der er den Zweck der Kirche als ihr Organ und unter eigener Verantwortlichkeit durchführen soll. Hieraus ergeben sich seine besonderen Rechte und Pflichten.

Der Pfarrer hat

1. das Recht und die Pflicht der Leitung und erbaulichen Abhaltung des Gottesdienstes, insbesondere auch der Application des h. Meßopfers für seine Gemeinde an allen Sonn- und gebotenen Festtagen. Es obliegt ihm zugleich die Aufsicht über die Instand- und Reinerhaltung der Pfarrkirche und der gottesdienstlichen Geräthschaften; die Sorge für das Kirchen- und Pfarrvermögen, so wie überhaupt für die Aufrechthaltung der kirchlichen Gerechtsame seiner Pfarre.

2. Der Pfarrer hat das Recht und die Pflicht, seiner Gemeinde an allen Sonn- und gebotenen Festtagen nach den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen Kirche das Wort Gottes zu verkündigen und sie in den nothwendigen Heilslehren zu unterrichten, ihr auch die Fest-, Fasten- und Abstinenztage, die Abläße und andere kirchliche Verordnungen bekannt zu machen.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet, den Kindern in Kirche und Schule den nothwendigen christlichen Unterricht zu ertheilen, ihre christliche Erziehung zu leiten, sie (durch den Beicht- und ersten Communion-Unterricht) zu dem Empfange der hl. Sakramente vorzubereiten und in diesen Empfang wirklich einzuführen. Selbstverständlich obliegt ihm daher auch die durch verschiedene neuere kirchliche Bestimmungen noch besonders eingeschärfte Pflicht der Aufsicht und des öfteren Besuches der Elementarschulen seiner Gemeinde.

3. Der Pfarrer hat das Recht und die Pflicht der vorschriftsmäßigen Spendung der hl. Sakramente. Es competirt ihm namentlich die Spendung der hl. Taufe, die Krankenprovision, die Spendung der hl. Oelung und die Assistenz bei Schließung der hl. Ehe, so daß die Eingepfarrten wegen Verrichtung dieser seelsorglichen Akte nur an ihn sich zu wenden haben. Auch die österliche Communion soll in der Pfarrkirche und nur mit seiner Erlaubniß in einer andern gefeiert werden. Deßgleichen competiren ihm die Beerdigungen, die Aussegnungen der Wöchnerinnen, und die andern

üblichen priesterlichen Segnungen (Palmen-, Aschen-, Lichter-, Osterkerze-, Haus-Weihe u. dgl.)

4. Der Pfarrer hat das Recht und die Pflicht des seelsorglichen Krankenbesuches, desgleichen der besonderen Fürsorge für die Armen, für die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Armenfonds, so wie für alle kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten in seiner Gemeinde.

5. Der Pfarrer hat das Recht und die Pflicht der Führung und Instandhaltung der Kirchenbücher (über die in seiner Gemeinde stattfindenden Taufen, Trauungen, Sterbe- und Beerdigungsfälle) und der Ausstellung der daraus geschöpften pfarramtlichen Zeugnisse.

Außerdem ist er als Hirt und Seelsorger seiner Gemeinde wie berechtigt, so verpflichtet, christliche Zucht, Sitte und Tugend in seiner Gemeinde in jeder Weise zu befördern, vorkommende Aergernisse (durch seelsorglichen Zuspruch, durch wohl angebrachte Privat-Belehrung, Zurechtweisung, Warnung) zu heben, und besonders durch das eigene gute Beispiel seiner Gemeinde vorzuleuchten.

Zu seinen realen Rechten gehören der ungeschmälerte Genuß seines Pfarreinkommens und die observanzmäßigen Stolgebühren.

Uebrigens beschränkt sich seine Jurisdiktion auf das forum internum (den Beichtstuhl). Sie fließt hier in Absicht auf die Pfarrangehörigen aus seinem Amte, ist mithin eine ordentliche (jurisdictio ordinaria), obgleich sie auch in dieser Hinsicht durch päpstliche und bischöfliche Reservatfälle beschränkt ist.

Der Jurisdiktion pro foro externo, wie sie sich durch Dispensertheilung, durch Ausschließung von den Sakramenten, durch Verhängung kirchlicher Censuren dgl. bethätigt, entbehrt er.

Aus Gesagtem erhellt, von welch' einem unermeßlichen Segen für eine Gemeinde ein guter und eifriger Pfarrer sei und wie gerecht die von der Kirche an die Pfarrei-

bewerber gestellten Anforderungen erscheinen (das sog. Pfarr-concurs-Examen.)

§. 38.

Die Hülfsseelsorgs-Geistlichen.

Dieser Name umfaßt alle anderen die Pfarrer in der Seelsorge unterstützenden Priester, mögen ihre Stellen wirkliche (an den Pfarr- oder Nebenkirchen, an Filial-Kirchen oder Kapellen errichtete) Beneficien oder bloße Officien sein, oder mögen sie nur vermöge eines ihnen ertheilten vorübergehenden Mandates seelsorgliche Aushülfe leisten: Kapläne, Vikare, Rectoren (von Nebenkirchen), Cooperatoren. Ihre Rechte und Pflichten sind, insofern sie Inhaber eines Beneficiums, durch die Fundations-, rücks. Erections-Urkunde desselben, sonst durch allgemeine oder besondere bischöfliche Verordnungen, durch dienstliche Instructionen oder auch durch örtliche Observanz bestimmt.

Drittes Hauptstück.

Erwerb und Verlust der Kirchenämter oder Beneficien.

§. 39.

Einleitendes.

Nachdem die verschiedenen Kategorien der Kirchenbeamteten mit ihren resp. Rechten und Pflichten vorstehend aufgeführt sind, fragt es sich jetzt, wie man ein Kirchenbeamteter wird, m. a. W. in den Besitz eines Kirchenamtes gelangt. Da ein Kirchenamt nichts anderes ist, als das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in einem bestimmten Kreise auszuüben, so wird zwar, wie wir oben gesehen, durch die Or-

dination ein Bestandtheil der Kirchengewalt, die Weihe-Gewalt, von Gott unmittelbar verliehen, und ist auch die Ordination, um in den Besitz der beiden andern Bestandtheile der Kirchengewalt zu kommen, die nothwendige Vorbedingung. Aber die bloße empfangene Weihegewalt ist noch kein Kirchenamt, wenn sie auch die erste nothwendige Bedingung oder Vorbedingung dazu ist. Was muß also zu der Ordination noch hinzukommen? Diese Frage findet in den Darstellungen des Kirchenrechts gewöhnlich unter der Rubrik Besetzung der Beneficien ihre Beantwortung; denn nach kirchlichem Sprachgebrauche sind Kirchenamt und Beneficium gleichbedeutende Ausdrücke, obgleich das Wort Beneficium eigentlich nur eine Seite des Kirchenamtes, das Recht auf die damit verbundenen zeitlichen Einkünfte bezeichnet.

Ehe wir aber auf die Frage wegen der Besetzung der Beneficien, rücks. des Erwerbes eines Kirchenamtes eingehen, müssen wir erst noch über die Beneficien im Allgemeinen zur Aufklärung verschiedener damit in Verbindung stehenden kirchlichen Rechtsverhältnisse ein kurzes Wort vorausschicken.

§. 40.

Beneficien oder Kirchenämter im Allgemeinen.

Beneficium ist nach heutigem kirchlichen Sprachgebrauche das mit einem von der Kirche errichteten geistlichen Amte verbundene feste Einkommen, rücks. das dauernde Recht auf das mit einem geistlichen Amte verbundene Einkommen.

Es umfaßt also das Beneficium zweierlei: erstens das geistliche Amt (officium), um dessen willen das Einkommen verliehen wird (beneficium datur propter officium), zweitens das mit dem geistlichen Amte verbundene Einkommen selbst, letzteres gewöhnlich Pfründe (Präbende) schlechthin genannt. Der rechtmäßige Inhaber des Beneficium wird Beneficiat genannt.

Das geistliche Amt, um deßwillen das Einkommen ge-

nossen wird, muß von der Kirche (dem Papste oder dem Bischofe) errichtet sein. Einkünfte, die ein Geistlicher wegen geistlicher Verrichtungen bezöge, ohne daß dabei die kirchliche Autorität intervenirte (z. B. für Persolvirung heiliger Messen ausgeworfene Legate), wären Stipendien, Almosen, aber nicht ein Beneficium.

Das Beneficium begründet für den Inhaber das dauernde Recht (jus perpetuum) auf das mit dem geistlichen Amte verbundene Einkommen. Denn dadurch unterscheidet sich das Beneficium von der Commende, indem diese das Verhältniß einer widerruflichen oder bloß provisorischen Verwaltung bezeichnet. Heute freilich unterscheiden sich Commenden mehr nur dem Namen, als der Sache nach von Beneficien, da Kleriker auch auf Commenden, wenn sie ihnen einen standesmäßigen Unterhalt gewähren, geweiht werden können.

Das mit dem geistlichen Amte verbundene Einkommen kann aus Erträgnissen von Grundbesitz, von Waldungen, Renten oder aus sonstigen Quellen herfließen. Namentlich werden auch die vom Staate an die Stelle der eingezogenen Kirchengüter an Bischöfe, Domherrn, Pfarrer und andere Kirchenbeamte contractmäßig auszuzahlenden Renten oder Pensionen nach den desfalls ergangenen klaren Entscheidungen des hl. apostolischen Stuhles als Kirchengut betrachtet und den Beneficien gleich geachtet.

Eines geistlichen Amtes wegen wird dem Geistlichen das mit dem Beneficium verbundene Einkommen verliehen. Denn so wahr es ist, daß, wer dem Altare dient, auch vom Altare leben darf, so soll doch anderseits Niemand vom Altare leben, der ihm nicht dient. Für müßige Geistliche sind die Kirchengüter nicht gestiftet. Die allgemeinste allen Geistlichen besonders obliegende geistliche Verrichtung ist das Gebet; zum Gebete sind daher alle Beneficiaten ohne Ausnahme verpflichtet, und zwar insbesondere zu dem vorzugsweise kanonischen Gebete, dem Brevier, das daher auch das Officium vorzugsweise genannt wird. Die allgemeinste

priesterliche Verrichtung ist die Celebrirung der hl. Messe. Mit den Beneficien, die Priestern verliehen werden, ist daher auch in der Regel als Officium verbunden das Celebriren von hl. Messen.

Beneficien, mit denen bloß diese allgemeinsten geistlichen, rücks. priesterlichen Verrichtungen verbunden sind, werden gewöhnlich genannt einfache (beneficia simplicia); wenn sie ihren Besitzern zugleich die Pflicht der Residenz (an irgend einem Orte, wofür sie gestiftet sind), auferlegen, so werden sie Residential-Beneficien, (beneficia residentialia), im andern Falle Nicht-Residential-Beneficien (beneficia non residentialia) oder einfache im strengen Sinne genannt.

Beneficien, mit denen noch andere geistliche Verpflichtungen, als die genannten, verbunden sind, werden doppelte oder zweifache genannt, (beneficia duplicia). Insbesondere sind alle, womit Seelsorge, also Predigt, Beichthören, Krankenbesuch u. dgl. verbunden ist, doppelte.

Eine andere Unterscheidung ist die in höhere (beneficia majora) und niedere (beneficia minora). Zu den höheren Beneficien zählen alle, mit denen zugleich eine äußere Gerichtsbarkeit verbunden ist, namentlich die bischöflichen Aemter.

Beneficien, die stiftungsgemäß nur Regular-Geistlichen verliehen werden können, werden Regular-Beneficien (beneficia regularia); Beneficien, die für Säkular-Geistliche gestiftet sind, werden Säkular-Beneficien (beneficia saecularia) genannt.

Je nachdem zwei oder mehrere Beneficien von einer und derselben Person besessen werden können oder nicht, theilt man sie ein in verträgliche (b. compatibilia) und unverträgliche (b. incompatibilia).

Alle Beneficien, womit Seelsorge verbunden ist, sind der Natur der Sache nach unverträglich, und ihre Vereinigung in eine Hand ist von der Kirche wiederholt aufs strengste untersagt worden. *)

---

*) Auf der 3. und 4. Lateransynode, zuletzt auf dem Concil von Trient, sess. 7. cap. 2 und 4; sess. 24. cap. 17. de reform.

Von den Beneficien, die verträglich, gilt die Regel, daß wohl zwei oder sogar mehrere von einer und derselben Person besessen werden können, wofern eines allein zum standesmäßigen Unterhalte nicht ausreicht. Ob und wie viel zum standesmäßigen Unterhalte eines Geistlichen gehört, unterliegt der Entscheidung des Bischofs.

Schließlich ist über die Beneficien im Allgemeinen noch zu bemerken, daß sie unter gewissen Bedingungen mancherlei Veränderungen unterliegen können, insbesondere der Vereinigung (unio) und der Theilung (divisio).

Die Vereinigung von Beneficien kann so stattfinden, daß sie mit einander gänzlich verschmolzen werden (unio per confusionem), oder daß das eine dem andern einfach annectirt wird und an dessen Natur und Rechtsverhältnissen in allweg Theil nimmt (unio per subjectionem), oder endlich so, daß beide in ihrem Bestande mit ihren beiderseitigen Rechtsverhältnissen vollständig gewahrt und nur in der Hand eines und desselben Inhabers vereinigt werden (unio aeque principalis).

Die Theilung der Beneficien begegnet am öftersten bei Pfarrbeneficien, wo nämlich eine Pfarre eine so große Seelenzahl hat, daß sie von Einem Pfarrer nicht mit Erfolg pastorirt werden kann.

Bei allen solchen Veränderungen aber, die nur von derjenigen geistlichen Gewalt, die auch bei der Errichtung intervenirt, also vom Papste bei den höheren, vom Bischofe bei den niedern vorgenommen werden kann, sind die vorgeschriebenen Formen genau zu beobachten, und es sind insbesondere alle dabei Betheiligten, (namentlich auch die Besitzer der Beneficien oder die Vertreter derselben) zu hören. Sind sie Patronats-Beneficien, so ist auch die Einwilligung des Patron erforderlich.

§. 41.

Die Besetzung der Beneficien oder Kirchenämter im Allgemeinen.

Die Besetzung der Beneficien findet auf eine dreifache Weise statt;

Erstens durch die Verleihung vermöge des vollen ungetheilten Verleihungsrechtes des Berechtigten. Die Beneficien, wobei diese Besetzung stattfindet, heißen Collativ-Beneficien (beneficia collativa).

Zweitens durch canonische Wahl, rückſ. die Bestätigung derselben; daher der Name Wahlbeneficien (beneficia electiva).

Drittens auf eine vorgängige Präsentation von Seiten des Patron durch die kanonische Institution (des Präsentirten), daher für solche Beneficien der Name Patronat-Beneficien (beneficia patronata) üblich.

§. 42.

1. Die Besetzung der Beneficien oder Kirchenämter durch freie Verleihung.

Die Besetzung eines Beneficiums kann erstlich in der Art stattfinden, daß der dazu Berechtigte, ohne an die Mitwirkung Anderer gebunden zu sein, das erledigte Kirchenamt der dazu tauglichen Person einfach überträgt oder verleiht. Man nennt den Akt einer solchen Verleihung in der Sprache des kanonischen Rechtes die Collation oder die freie Collation. Die Verleihung muß schriftlich stattfinden durch eine besondere Urkunde, die Collations-Urkunde genannt, worin über die Natur und die Einkünfte des Beneficium, über die Zeit, wann, und über die Art, wie es erledigt ist, so wie über die Qualifikation des Beliehenen das Nöthige ausgedrückt wird. Den wirklichen Besitz des Beneficiums

erlangt der Beliehene durch die sog. Investitur (Installation), d. i. die körperliche Einweisung in dasselbe, die, wie die Verleihung selbst, von dem Verleiher oder von einem von ihm hierzu Beauftragten (bei Pfarrstellen gewöhnlich vom Landdechanten) unter gewissen vorgeschriebenen Ceremonien vorgenommen wird.

Der ordentliche Verleiher (collator) der Beneficien seiner Diöcese ist der Bischof. Doch ist bei einigen Beneficien die Verleihung dem Papste reservirt (namentlich die in gewissen Monaten erledigten Dompräbenden, die eine oder andere der Dignitäten in den Domkapiteln). Bei anderen kann die Verleihung auf Grund von besonderen Privilegien oder einer verjährten Observanz oder auf Grund besonderer Stiftungsurkunden auch andern Personen, besonders den Domkapiteln oder geistlichen Corporationen competiren.

Läßt der ordentliche Verleiher bei Besetzung des Beneficiums sich eine schwere Versäumniß zu Schulden kommen, indem er die gesetzliche Frist, innerhalb dessen das Kirchenamt besetzt werden soll, aus schuldbarer Nachlässigkeit verstreichen läßt, so geht er des Verleihungsrechtes für diesesmal verlustig und es devolvirt an den Obern, bei Beneficien, deren Verleiher dem Bischof subordinirt sind, an den Bischof, bei denjenigen, deren ordentlicher Verleiher der Bischof selbst ist, an den Papst.

§. 16.

2. Besetzung der Beneficien oder Kirchenämter durch Wahl (Papst- und Bischofswahl).

Während die freie Verleihung der Kirchenämter von Einer Person ausgeht, geschieht die Wahl in der Regel durch ein Collegium von Wählern. Es sind in der Regel nur die höheren oder höchsten Kirchenämter, die durch die Wahl besetzt werden. Vor allem kommt hier in Betracht die Wahl des Papstes und die Wahl der Bischöfe.

1. Die Wahl des Papstes geschieht nach heutigem Rechte durch die Kardinäle, die bald nach der Erledigung des päpstlichen Stuhles (in der Regel am 11. Tage nach dem erfolgten Ableben des Papstes) zu diesem Behufe in's Konklave (ein sorgfältig verschlossenes und eigens hierzu eingerichtetes Gebäude) eintreten, das sie nicht eher wieder verlassen dürfen, bis die Wahl zu Ende gebracht ist. Alle im Konklave anwesenden Kardinäle, welche die höheren Weihen empfangen haben, sind stimmberechtigt, selbst, wenn sie excommunicirt, suspendirt oder interdicirt. Die von Rom abwesenden werden nicht besonders berufen und können sich auch nicht vertreten lassen. Wählbar ist Jeder, der nicht der Häresie und Simonie schuldig; auch Nicht-Kardinäle sind wählbar, obgleich seit Urban VI. die Päpste nur aus dem Kardinal-Collegium selbst gewählt worden sind.

Der Wahlmodus kann ein dreifacher sein: Die Quasi-inspiration, wenn alle Wähler sich sogleich durch Zuruf für eine Person vereinigen; der Compromiß, wenn unter Zustimmung aller Stimmberechtigten die Entscheidung mehreren des Wahlkollegiums (doch in ungerader Zahl drei, fünf u. s. w.) anheimgegeben wird; endlich die dritte und gewöhnliche Art ist das Skrutinium, indem aus dem Collegium drei Stimmensammler (Skrutatoren) ausgewählt werden, an die jeder einzelne Wähler sein votum (mündlich oder schriftlich) geheim abzugeben hat und von denen dann die abgegebenen vota aufgezeichnet und in der Sitzung bekannt gemacht werden. Derjenige, auf den sich zwei Dritttheile aller Stimmen vereinigen, gilt dann als gewählt. Wird dieser Erfolg nicht erreicht, so findet der sogen. Acceß statt, der darin besteht, daß abermals gestimmt wird für den einen oder den andern Derjenigen, für die in dem früheren Skrutinium wenigstens eine Stimme abgegeben war, womit so lange fortgefahren wird, bis zwei Drittheile der Stimmen auf Einen sich vereinigen. Ist die Wahl vollbracht und hat der Gewählte die Wahl acceptirt, so nimmt er gewöhnlich

einen neuen Namen an; und die geschehene Wahl wird dann dem harrenden Volke bekannt gemacht. Es erfolgt sodann durch den Kardinal-Dekan, der gewöhnlich Bischof von Ostia, die Consekration des Gewählten, hierauf seine Krönung und die feierliche Besitznahme.

2. Die Wahl der Bischöfe geschieht, wo sie überhaupt stattfindet, nach heutigem Rechte durch die Mitglieder des Domkapitels innerhalb der ersten drei Monate nach Erledigung des bischöflichen Stuhles. Zu der Wahlhandlung, der gewöhnlich berathende Versammlungen über die etwa zu Wählenden vorangehen sollen, sind alle berechtigten Wähler, auch wenn sie vom Orte abwesend, einzuladen; und können die rechtmäßig Verhinderten durch einen Procurator aus dem Collegium der Wähler sich vertreten lassen. Der jetzt gewöhnliche Wahlmodus ist das Skrutinium, doch ist auch hier, wie bei der Papstwahl, die Wahl durch Quasi-Inspiration und Compromiß zuläßig. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Nicht stimmberechtigt sind suspendirte, persönlich interdicirte oder excommunicirte. Auch die, welche wissentlich Unwürdige wählen, verlieren für diesmal ihr Stimmrecht. Wählbar sind nur Diejenigen, welche die durch das canonische Recht geforderten Eigenschaften besitzen, insbesondere die nöthige Tugend und Wissenschaft. Nicht wählbar sind, die noch nicht das 30. Lebensjahr erreicht, alle, die irregulär, susspendirt, excommunicirt, die nicht wenigstens schon 6 Monate mit einer höheren Weihe ausgestattet sind, oder die bereits ein anderes Bisthum besitzen.

Hat der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl acceptirt, so wird der Papst um die Bestätigung derselben angegangen. Diese erfolgt aber erst auf Grund des kanonischen Prozesses, d. h. einer vorgängigen sorgfältigen Untersuchung sowohl über die Rechtmäßigkeit des Wahlaktes, als über die Eigenschaften des Gewählten. Bis die Bestätigung erfolgt ist, muß der Gewählte sich jedes bischöflichen Jurisdiktions-

Actes enthalten. Steht der Wählbarkeit des für das erledigte bischöfliche Amt Ausersehenen das eine oder andere Hinderniß entgegen, der Mangel des erforderlichen Alters, der Besitz eines andern Bisthums u. s. w., so kann derselbe nicht gewählt, sondern nur postulirt werden. Unter der Postulation versteht man das an den Papst gerichtete Gesuch, daß er in dem betreffenden Hindernisse, das der kanonischen Wahl des Ausersehenen entgegensteht, dispensiren und ihn als Bischof anerkennen und bestätigen wolle. Die Postulation kann nur von demselbem Collegium ausgehen, dem das Wahlrecht zusteht, und sie kann nur zu Gunsten eines Solchen geschehen, der im Uebrigen des bischöflichen Amtes würdig ist. Die Bestätigung folgt hier, wie bei der Wahl, auf Grund einer genauen Information über den Postulirten.

Statt der Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel findet aber in vielen Ländern, namentlich in solchen, die einen katholischen Landesherrn haben, gemäß den desfalls mit dem apostolischen Stuhle abgeschlossenen Verträgen oder Concordaten die landesherrliche Ernennung derselben statt. Es ist dies gegenwärtig u. a. der Fall in Bayern, Österreich, Frankreich, Spanien, Portugal. Aber wie die Gewählten, bedürfen auch die landesherrlich Ernannten der Bestätigung des Papstes, welche, wie bei jenen, nur auf Grund ihrer constatirten Würdigkeit erfolgt.

Die Consekration der Bischöfe, die wenigstens drei Monate nach der erhaltenen Bestätigung geschehen soll, findet statt durch einen vom hl. Stuhle dazu beauftragten Bischof unter Zuziehung zweier anderen, woran sich dann die feierliche Inthronisation oder Besitznahme vom bischöflichen Stuhle anschließt. Bei der Consekration hat der Consekrirte in die Hände des consekrirenden Bischofs den Eid der Obedienz gegen den Papst zu leisten.

§. 44.

3. Die Besetzung der Beneficien oder Kirchenämter durch die Institution des dazu vom Patrone Präsentirten.

Die dritte Art der Besetzung von Kirchenämtern endlich ist die sog. Institution oder Einweisung, d. h. die Verleihung eines Kirchenamtes, die auf eine vorgängige Präsentation stattfindet. Es concurriren also hierbei zwei Faktoren; der Bischof, der die Institution oder Einweisung vornimmt, und der Patron, von dem die Präsentation ausgeht. Doch müssen bei der Präsentation, wenn der Bischof daran gebunden sein soll, die sonstigen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sein. Und um diese zum Verständniß zu bringen, sind über das Patronatrecht selbst, wovon das Recht der Präsentation ein Ausfluß ist, hier einige kurze Bemerkungen einzuschalten.

1. Unter dem Patronatrechte überhaupt wird der Inbegriff verschiedener Vorrechte verstanden, welche den Wohlthätern der Kirche von dieser ursprünglich aus Dankbarkeit eingeräumt wurden. Diese Vorrechte sind theils gewisse Ehrenrechte: ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Prozessionen, die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten, die Bestattung in der Kirche; theils andere reale Rechte, so das Recht der Mitaufsicht über das Kirchenvermögen und im Falle einer ordnungswidrigen Verwaltung desselben das Recht der Anzeige beim Bischofe; desgleichen, im Falle, daß der Patron verarmt, ein Anspruch auf Unterstützung aus dem Kirchenvermögen, endlich, was das wichtigste ist, das Recht, für das erledigte Kirchenamt dem Bischofe eine taugliche Person zu präsentiren.

2. Die Wohlthaten, wodurch man sich das Patronatrecht erwirbt, sind die Fundirung einer Kirche (Anweisung eines Grundes und Bodens zur Erbauung einer Kirche), die Erbauung der Kirche auf eigene Kosten, endlich die Doti-

rung der Kirche oder des Kirchenamtes *). Wer diese dreifache Wohlthat allein leistet, wird auch allein Patron der Kirche; theilen sich mehrere in dieselbe, so daß einer die Kirche fundirt, der andere sie erbauet und ein dritter sie dotirt, so nehmen sie, sofern die Kirche mit Zustimmung des Bischofs erbauet ist, alle am Patronatrechte solidarisch Theil. Außerdem kann das Patronatrecht auch erworben werden durch ein päpstliches Privilegium und durch Verjährung oder durch unvordenklichen Besitz.

3. Man unterscheidet das Patronatrecht in ein dingliches (jus patronatus reale), das an einer Besitzung, an einem Gute klebt und auf den jedesmaligen Besitzer dieses Gutes übergeht, und in ein persönliches (j. p. personale), das nicht an einer Besitzung haftet, sondern bestimmten Personen, dem Stifter, seinen Erben oder Familienangehörigen und Nachkommen eignet. Eignet es den Erben desselben, so wird es erbliches (j. p. haereditarium), eignet es den Familien-Angehörigen, den Nachkommen oder Verwandten des Stifters, so heißt es Familien-Patronat (j. p. familiare sive agnatitium) und es wird, je nachdem sich der Stifter dieß ausbedungen, entweder von seinen Nachkommen gemeinschaftlich, wobei dann in der Regel die Stimmenmehrheit entscheidet, oder von dem Aeltesten der Familie ausgeübt.

Hat der Stifter festgesetzt, daß das Patronat auf Diejenigen übergehen solle, die zugleich seine Erben und seine legitimen Nachkommen sind, so nennt man dies mit dem technischen Ausdrucke ein Patronat ex pacto et providentia.

Eine andere besonders für den vorliegenden Zweck wichtige Unterscheidung ist diejenige in das geistliche und weltliche Patronat. Geistlich (j. p. eclesiasticum) wird dasjenige genannt, das einer Kirche, einer geistlichen Corporation oder einer einzelnen geistlichen Dignität eignet; weltlich (j. p. laicale) ist dasjenige, das sich auf einen Laien-Titel, auf

*) Daher der Spruch: patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Verwandtschaft, Erbschaft u. dgl. stützt. Stützt das Patronat sich auf einen Laien- und geistlichen Titel zugleich, ist z. B. eine Kirche theils mit Gütern einer andern geistlichen Anstalt, theils mit Laien-Gütern fundirt oder dotirt worden, so wird das Patronat ein gemischtes genannt und es wird dann von Geistlichen und Laien zugleich ausgeübt.

4. Das Patronatrecht kann wie durch Erbschaft, so auch durch Schenkung auf Andere transferirt werden; geschieht aber die Schenkung nicht an eine Kirche, an ein Kloster oder an eine geistliche Corporation, sondern an eine Privatperson, so bedarf es dazu der Zustimmung des Bischofs. Es kann auch gegen eine andere geistliche oder einer geistlichen annexe Sache vertauscht werden; dagegen kann es, da es eine geistliche rücks. einer rein geistlichen annexe Sache ist, nicht um zeitlichen Werth verkauft werden, weil dies Simonie wäre. Das Gut, woran das Patronat haftet, kann freilich verkauft werden und es geht dann das Patronat mit dem Gute, woran es haftet, an den Käufer über, nur darf dann das Gut wegen des daran klebenden Patronatrechtes nicht theurer verkauft werden.

5. Das Patronatrecht geht verloren: a. wenn der Patron die Kirche verfallen läßt oder wenn die Kirche durch Brand, Erdbeben u. dgl. zerstört wird und der Patron sie nicht wieder aufbauet; b. wenn die Kirche mit Zustimmung des Patron und ohne eine Rechtsverwahrung von seiner Seite in eine Kollegiatkirche verwandelt wird; c. wenn der Patron auf sein Recht Verzicht leistet, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend durch eine mehrmalige Nichtausübung desselben. Endlich verwirkt d. der Patron sein Recht durch verschiedene strafbare Handlungen, namentlich durch simonistischen Verkauf des Patronatrechtes, durch Usurpation des Kirchenvermögens, durch Tödtung oder Mißhandlung des Geistlichen.

Um nun nach diesen kurzen Erläuterungen auf den wichtigsten Bestandtheil des Patronat-Rechtes, das Recht für ein erledigtes Kirchenamt dem Bischofe einen tauglichen Geistlichen zu

präsentiren, schließlich zurückzukommen, so gelten hierüber folgende kirchenrechtliche Bestimmungen. Der Laienpatron hat innerhalb vier Monaten, der geistliche Patron innerhalb sechs Monaten vom Tage, wo ihnen die Erledigung des Kirchenamtes bekannt geworden, für dasselbe einen tauglichen Geistlichen dem Bischofe zu präsentiren, was gewöhnlich in Form eines Präsentations-Schreibens an den Bischof geschieht. Der Laienpatron kann innerhalb der genannten Frist seine bereits eingereichte Präsentation variiren, d. h. er kann dem schon präsentirten noch den einen oder andern nachträglich hinzufügen, so daß es dem Bischofe überlassen bleibt, welchem von den Präsentirten er den Vorzug geben will. Dem geistlichen Patron dagegen ist dies nicht gestattet, da angenommen wird, daß er bei der Auswahl des zu Präsentirenden mit größerer Umsicht und Ueberlegung zu Werke gehe. Ist das Patronat ein gemischtes, d. h. ein geistlich-weltliches, so theilt es mit dem geistlichen den Vorzug der längeren Frist von sechs Monaten, mit dem weltlichen den Vorzug, innerhalb dieser Frist variiren zu können.

Wird das Präsentationsrecht innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ausgeübt, so wird es für diesesmal verloren und devolvirt an den Bischof.

Es muß ferner ein zu dem erledigten Kirchenamte tauglicher Geistlicher präsentirt werden. Wird wissentlich ein Untauglicher präsentirt, so wird der Präsentirende, wenn er ein Geistlicher, des Präsentationsrechtes für diesmal verlustig; und ist er ein Laie, so ist ihm, nur so lange die Frist noch offen, einen anderen zu präsentiren gestattet.

Erfolgt die Präsentation für ein Pfarramt, so muß sich der Präsentirte zuvor einem Idoneitäts-Examen unterwerfen, ähnlich wie die um eine Pfarrei concurrirenden Priester überhaupt das sogenannte Concurs-Examen nach den Vorschriften des Concils von Trient zu bestehen haben.

Endlich muß die Präsentation unentgeltlich geschehen, an-

dernfalls das Recht zu derselben für diesmal ebenfalls verloren geht und an den Bischof devolvirt.

Ist der rechtmäßig Präsentirte tauglich, rücks. weist er sich, falls er für eine Pfarrei präsentirt ist, in dem zu bestehenden Examen als tauglich aus, so ist der Bischof von Gerechtigkeitswegen verpflichtet, dem Präsentirten die Institution zu ertheilen. Ist er nicht tauglich, so kann und muß er ihm die Institution verweigern, und zur Begründung seiner Verwerfung ist er dem Patron gegenüber nicht verpflichtet.

Schließlich sei noch bemerkt, daß, wenn das Präsentationsrecht von mehreren Personen zugleich ausgeübt wird, bei Gleichheit der Stimmen für zwei verschiedene Kandidaten der Bischof zwischen den beiden die Wahl hat und daß, wenn zwischen den Berechtigten Streitigkeiten entstehen, die innerhalb der gesetzlichen Präsentations-Frist nicht ausgeglichen sind, der Bischof ebenfalls mit der Besetzung des Kirchenamtes nach seinem eigenen Ermessen vorgehen kann.

§. 45.

Verlust der Beneficien oder Kirchenämter.

Der Inhaber eines Kirchenamtes kann dieses entweder mit seinem Willen oder gegen seinen Willen verlieren.

1. Mit seinem Willen verliert er es durch Renuntiation, durch Translation und Permutation.

a. Die Renuntiation ist die freiwillige Niederlegung eines Kirchenamtes. Sie kann entweder stillschweigend durch irgend eine die Verzichtleistung ausdrückende Handlung (durch den Eintritt in die Ehe, durch den Eintritt in den Ordensstand, durch Annahme eines andern incompatibelen Kirchenamtes); oder in ausdrücklichen Worten geschehen. Man bedarf aber zur Niederlegung seines Kirchenamtes der Genehmigung der Obern; der Inhaber eines niederen Kirchenamtes bedarf der Genehmigung des Bischofs, der Bischof bedarf der Genehmigung des Papstes; der Papst, der auf Er-

den keinen Oberen hat, ist an sein Gewissen gebunden (Cölestin V.). Die Niederlegung soll in der Regel pure et simpliciter, ohne eine Reservation oder beigefügte Bedingung, geschehen. Der Vorbehalt eines Jahrgeldes (pensio) und die Resignation zu Gunsten eines Dritten bedarf der Genehmigung des Papstes; der Vorbehalt des Wiedereintritts (resignatio salvo regressu) ist überhaupt unstatthaft.

b. Die Translation oder Versetzung von einer Kirche zu einer andern kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Oberen, des Bischofes, rüks. des Papstes geschehen.

c. Die Permutation endlich, indem der eine sein Kirchenamt gegen das des andern tauscht, ist, da hier eine geistliche Sache gegen die andere getauscht wird, an sich statthaft, doch bedarf es dazu gleichfalls der Genehmigung des Oberen und, wofern das Kirchenamt ein Patronatbeneficium ist, der Zustimmung des Patron.

2. Wider seinen Willen geht der Besitzer eines Kirchenamtes desselben verlustig durch die Absetzung, verhängt zur Strafe für gröbere Vergehen. Solche gröbere Vergehen sind u. a. Häresie, Apostasie, grobe Vergehen gegen die Sittlichkeit, insbesondere Sollicitation aus Anlaß der Verwaltung des Bußsakraments, der Falschmünzerei, sakrilegischer Diebstahl.

Die Absetzung kann nur geschehen auf Grund einer richterlichen Untersuchung und Feststellung der bezüglichen Vergehen durch die Sentenz des zuständigen geistlichen Richters.

Die Absetzung durch ein weltliches Gericht ist ihrer Wirkung nach null und nichtig. Bischöfe können nur durch den Papst abgesetzt werden.

Von der einfachen Absetzung (depositio verbalis) unterscheidet man noch die Degradation (depositio actualis sive realis), welche eine Verschärfung der Strafe der Absetzung ist. Bei der einfachen Absetzung tritt mit dem Verluste des Kirchenamts nicht immer auch der Verlust des Rechtes zur Ausübung des empfangenen Ordo ein, wohl aber bei der

Degradation. Der einfach Abgesetzte verliert nicht zugleich das sog. privilegium fori et canonis; der Degradirte geht auch dieser Privilegien verlustig und er wird der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Endlich wird der Degradirte nicht allein für beständig des Rechtes zur Ausübung seines Ordo (der geistliche Charakter und die geistliche Gewalt schlechthin ist freilich auch hier unauslöschlich) verlustig, sondern er wird auch vom Bischofe unter den üblichen erschütternden Ceremonien der Insignien der einzelnen Ordines ebenso entkleidet, wie er bei seiner Weihe einst damit bekleidet wurde.

Viertes Hauptstück.

Die religiösen Orden.

§. 46.

Geschichtliche Vorbemerkungen.

Da die religiösen Orden nicht etwa, wie wir oben gesehen haben, dem Christenthum von außen künstlich aufgepfropft, sondern aus seinem innersten Wesen naturgemäß herausgewachsen sind, als die angestrebten Realisirungen der unter dem Namen der evangelischen Räthe bekannten als Gelübde übernommenen Forderungen des christlichen Gesetzes: so erklärt sich, daß die Anfänge derselben bis an den Anfang der Kirche selbst hinaufreichen. Wir sehen, wie gleich vom Anfange der Kirche an bevorzugte Seelen, nach höherer christlicher Vollkommenheit strebend, sich einer strengeren ascetischen Lebensweise beflissen, Männer sowohl, wie Frauen. Zu den letzteren zählten die von den Kirchenschriftstellern der ersten christlichen Jahrhunderte so rühmend erwähnten gottgeweihten Jungfrauen (virgines sacrae), vom Bischofe in der

Kirche feierlich consecrirt, mitunter auch die kirchlichen Dienste der in den Briefen der Apostel erwähnten Diakonissen, (Hülfeleistung bei der Taufe von Frauen, Pflege erkrankter oder sonst hülfsbedürftiger Frauen und dgl.) auf sich nehmend *).

Anfangs lebten diese Asceten noch innerhalb des Schooßes ihrer Familien, bis unter dem Kaiser Decius (J. 249 bis 251) Viele derselben in die Gebirge und in die Wüsten Aegyptens sich zurückzogen, um hier, geschützt vor der Verfolgung, ein gottgeweihtes, zwischen Handarbeit und Gebet getheiltes Leben zu führen, zuerst als Einsiedler (Anachoreten), dann unter einem gemeinschaftlichen Oberen, entweder in Lauren (Verbindungen vieler einzelnen Mönchszellen), oder in gemeinsamen Häusern (Klöstern) lebend. So entstand das Mönchsthum, zuerst in den Wüsten Aegyptens und im Morgenlande seine Blüthen treibend (durch Männer, wie Paulus, Antonius, Pachomius, Hilarion, Basilius theils gegründet, theils fester geregelt und verbreitet); dann auch in's Abendland verpflanzt, auch hier durch die größten Männer und Kirchenlehrer damaliger Zeit (u. a. Hieronymus, Ambrosius, Augustinus) eifrig befördert, bis es hier durch den hl. Benedikt im 6. Jahrhunderte eine festere Regel erhielt. Diese aus 73 Kapiteln bestehende Ordensregel des hl. Benedikt forderte von den Mönchen strengen Gehorsam, Entsagung jeglichen Besitzes und eine geregelte Beschäftigung, auch, im Gegensatze zu dem früher üblichen häufigen Wechseln der Klöster, das Versprechen der Beständigkeit (stabilitas loci). Alle späteren klösterlichen Institute des Abendlandes haben sich auf dieser Ordensregel des hl. Benedikt entweder geradezu aufgebaut (der Karthäuser-, der Cisterzienser-, der Bernhardiner-, der Prämonstratenser- oder Norbertiner-Orden) oder sich doch mehr oder weniger daran angelehnt (angefangen von verschiedenen mittelalterlichen, z. B. den Ritteroden, den beiden großen Mendikanten-Orden des hl. Franziskus und des hl. Dominikus bis zu den neuern

*) Vergl. Devoti inst. canon. Tom. I. tit. IX.

und neuesten Congregationen regulärer Kleriker, der Jesuiten, der Kapuziner, der Redemptoristen u. a.).

Gleichzeitig mit den Mannsklöstern, häufig im unmittelbaren Anschlusse an dieselben und unter Benutzung oder Nachahmung ihrer Regel entsprangen überall auch die Frauenklöster, angefangen von den ersten ägyptischen bis zu den späteren mittelalterlichen und neueren, wie jene theils der Ausübung der drei evangelischen Räthe und dem Streben nach eigener Vervollkommnung (contemplative oder beschauliche), theils (wie besonders die neueren) zugleich einer gemeinnützigen Wirksamkeit in Krankenpflege und Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend gewidmet (active).

So viel über das Geschichtliche der religiösen Orden, denn auf weitere geschichtliche Details einzugehen, ist hier nicht der Ort.

§. 47.

Die männlichen Orden.

Ihre allgemeine Berechtigung tragen die religiösen Orden in sich selbst; es liegt diese ihre Berechtigung im Christenthume, dessen ideale auf eine höhere Vollkommenheit hingerichtete Forderungen sie zu verwirklichen bestimmt sind. Ihre besonderen rechtlichen Verhältnisse haben sich gleich denen aller andern kirchlichen Institute historisch nach und nach ausgebildet unter dem Schutze und dem belebenden Einflusse der Kirche, vielfach auch durch ihre Gesetzgebung geregelt.

Was zunächst die männlichen Orden betrifft, so hatten 1. deren Mitglieder anfänglich durchgehends keine Weihen. Geweiht war nur der eine oder der andere Mönch eines Klosters, um in der Kapelle des Klosters den hl. Dienst zu versehen (monachi clerici). Später kam der entgegengesetzte, auch durch ein förmliches kirchliches Gesetz des Papstes Clemens V. sanktionirte Gebrauch in Aufnahme; und sind

gegenwärtig in den Mannsklöstern nur noch so viele Laienbrüder, als zur Verrichtung der niederen Dienstleistungen nothwendig sind.

2. Die geistlichen Ordensmänner (clerici regulares) theilen selbstverständlich mit allen übrigen Geistlichen die Privilegien des geistlichen Standes, insbesondere die privilegia fori et canonis. Außerdem haben sie als Ordensmänner oder Regularen die Rechte und Pflichten der Regularen, wie sie theils allen Regularen gemeinsam, theils den einzelnen Orden ausschließlich eigen sind. Zu den allen Regularen gemeinsamen gehören u. a., daß jedem Regular außer seiner besonderen Ordensregel, die vom hl. Apostolischen Stuhle bestätigt sein muß, die strenge Beobachtung der drei bekannten Ordensgelübde obliegt, daß jedes Ordenshaus seine besonderen Vorsteher hat, dem alle Bewohner desselben, wie ihrem Familienhaupte, zum Gehorsam verpflichtet sind, daß es zur regelmäßigen Feier des Gottesdienstes seine eigene Ordenskirche oder Kapelle hat, daß alle Regularen eines gehörig eingerichteten Konvents, der wenigstens aus zwölf Mitgliedern bestehen muß, von der bischöflichen Jurisdiktion eximirt und ihren eigenen Oberen, dem Oberen des Klosters (Abt, Prior, Rektor, Guardian) oder zugleich auch, wenn das Kloster nicht selbständig für sich besteht, dem Oberen der ganzen Ordensprovinz (Provinzial) und dem dem ganzen Orden vorgesetzten Ordensgeneral, rücks. unmittelbar dem Papste untergeben sind. Eine Ausnahme hiervon machen die in der Seelsorge beschäftigten Regularen, welche in allen auf die Seelsorge bezüglichen Angelegenheiten der bischöflichen Jurisdiktion und Visitation unmittelbar unterliegen.

3. Regular wird man durch die feierliche Gelübdeablegung (professio regulae), welche vor den Ordens-Oberen und nach dem jedem Orden eigenthümlichen Ritus stattfindet. Zur Rechtsbeständigkeit dieser feierlichen Gelübdeablegung ist erforderlich, daß man das sechszehnte Jahr zurückgelegt und ein einjähriges Noviziat bestanden; ferner daß sie mit voll-

kommener Freiheit geschehen und nicht durch Gewalt oder durch schwere Furcht abgedrungen sei. Der Bischof kann die feierlichen Gelübde nicht ablegen ohne Vorwissen des Papstes, der Sklave nicht wider den Willen seines Herrn, der Gatte nicht ohne Zustimmung seiner Gattin.

4. Hat man die feierlichen Gelübde in rechtsbeständiger Weise abgelegt, so ist man unwiderruflich an den Orden, in den man eingetreten ist, gebunden, außer man trete in einen noch strengeren Orden oder man erhalte vom Papste die Erlaubniß zum Austritt. Wer den Orden eigenmächtig verläßt und das Ordenshabit ablegt, wird als Apostat behandelt.

Außerdem hat die feierliche Gelübdeablegung noch die Wirkung, daß die Verbindlichkeit der vor derselben abgelegten einfachen Gelübde erlischt, daß die väterliche Gewalt dadurch aufgehoben, daß endlich die eingegangene, noch nicht consummirte Ehe dadurch ihrem Bande nach gelöst wird.

§. 48.

Die weiblichen Orden.

1. Bei den älteren weiblichen Orden, die sich an die männlichen in Nachahmung ihrer Ordensregel vielfach anschließen, walten im Ganzen dieselben rechtlichen Verhältnisse ob, besonders was die Ablegung der feierlichen Gelübde und deren rechtliche Wirkungen betrifft.

Von besonderer Bedeutung ist bei ihnen das Gesetz der Klausur. Durch dasselbe ist sowohl den Ordensfrauen der Austritt aus dem Kloster (außer in den dringendsten Nothfällen z. B. bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst, bei einer Ueberschwemmung, bei Einsturz des Hauses, bei einem feindlichen Ueberfalle, bei einer ausgebrochenen Epidemie), als auch Anderen der Eintritt in die Klausur des Klosters ohne besondere nur aus gerechten Ursachen zu ertheilende Erlaubniß des Bischofs oder des dem Kloster vorgesetzten Ordensmannes

streng und unter Strafe der ipso facto eintretenden Excommunication untersagt.

Die Jurisdiktion über die Frauenklöster wird ausgeübt von den Bischöfen, sei es als Ordinarien der Diöcese, worin die Klöster gelegen sind, sei es als Delegirten des Papstes, wenn die Klöster exempt und unmittelbar dem hl. Apostolischen Stuhle untergeben sind, es müßte denn sein, daß sie von Regularen regiert würden. Aber auch in die den Regularen unterstehenden Frauenklöster kann der Bischof, sei es als Ordinarius der Diöcese, sei es als Delegat des hl. Apostolischen Stuhles in vielfacher Hinsicht eingreifen, u. a. durch Einsichtnahme der jährlichen Rechnungen über die Vermögensverwaltung, durch Entheben eines nachlässigen Vermögensverwalters von seiner Stelle, durch Ahndungen der Verletzung der Klausur, auch wenn die den Klöstern vorgesetzten Regularen selbst sich gegen die Klausur der ihnen untergebenen Klöster verfehlen, durch Theilnahme an der Wahl der Aebtissin.

Damit die Ordensfrauen mit um so mehr Unbefangenheit und Freiheit durch die hl. Beichte ihre Gewissens-Angelegenheiten ordnen können, soll ihnen nach kirchlichem Rechte außer ihrem gewöhnlichen ordentlichen Beichtvater (dem confessarius ordinarius) ein außerordentlicher (conf. extraordinarius) bestellt werden, bei dem sie einigemal im Jahre (zwei- bis viermal) ihre Beichte ablegen können.

2. Die neuern weiblichen Orden (im Gegensatze zu den ältern, gewöhnlich Congregationen oder geistliche Genossenschaften genannt), die sehr zahlreich und fast alle außer mit dem Werke ihrer eigenen Heiligung im Dienste der christlichen Barmherzigkeit (im Unterrichte und in der Erziehung der weiblichen Jugend, in Krankenpflege, in Pflege der Waisen u. dgl.) beschäftigt sind, unterscheiden sich meistens von den ältern erstens darin, daß in ihnen nicht die feierlichen, sondern die bloß einfachen (zeitweiligen oder lebenslänglichen) Gelübde abgelegt werden, auch wenn

ihr Institut sowohl, wie ihre Constitutionen vom hl. Apostolischen Stuhle bestätigt sind und zweitens darin, daß sie nicht die päpstliche Clausur (denn Ablegung der feierlichen Gelübde und päpstliche Klausur gehen bei den weiblichen Klöstern immer Hand in Hand), sondern nur die bischöfliche haben.

Die Ablegung dieser bloß einfachen Gelübde löſ't daher selbstredend auch die eingegangene, noch nicht consummirte Ehe nicht auf; wie anderseits die Verletzung der bloß bischöflichen Klausur nicht den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, wie die der päpstlichen unterliegt. Ihre Ordenshäuser werden mit Rücksicht hierauf nicht eigentlich Klöster (monasteria), als vielmehr Conservatorien genannt.

Ein anderer Unterschied ist auch der, daß, während die ältern weiblichen Klöster, auch wenn sie desselben Ordens sind, in der Regel jedes für sich besteht und eine von der der andern getrennte selbstständige Leitung hat, die neueren dagegen in Abhängigkeit vom Mutterhause bestehen und von einer allen Klöstern desselben Instituts vorgesetzten General-Oberin dirigirt werden, ohne daß sie doch der Jurisdiktions-Gewalt der Bischöfe, worin die einzelnen Ordenshäuser gelegen sind, entzogen wären. Den Constitutionen dieser neuern weiblichen klösterlichen Institute ist meist ebenfalls eine der älteren Regeln (die des hl. Augustinus, des hl. Franziskus u. a.) zu Grunde gelegt.

Ein einjähriges Noviziat, das man bei der sog. Einkleidung antritt, geht auch in ihnen der Gelübdeablegung voran; und in Beziehung auf die besondere Bestellung eines ordentlichen und außerordentlichen Beichtvaters werden sie, wie die älteren Orden behandelt.

Ihre Wirksamkeit im Dienste der Interessen der Kirche und der Menschheit ist eine ebenso umfang- als segensreiche; und diese ist die alleinige Ursache, die ihnen in so hohem Grade den Haß und die Verfolgung des neueren antichristlichen Liberalismus zuzieht.

Dritter Theil.

Verwaltung der christlichen Lehre, des Kultus und der Disciplin.

Erstes Hauptstück.

Verwaltung der christlichen Lehre.

§. 49.

Das von Christus eingesetzte unfehlbare Lehramt.

Der Glaube ist das Fundament des Heiles. Der Glaube ist aber bedingt durch die Verkündigung der christlichen Lehre. Die Verkündigung und Erhaltung der christlichen Lehre ist daher der erste Auftrag, den Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilt hat. Da aber der göttliche Glaube zugleich eine unfehlbare Gewißheit einschließt und diese wieder eine unfehlbare Lehrautorität zu ihrer Bedingung hat, so stattete der Heiland das von ihm eingesetzte Lehramt mit der Gabe der Unfehlbarkeit aus. Es geht solches, abgesehen von vielen andern klaren Aussprüchen der hl. Schrift, deutlich aus der Verheißung hervor, die er an den seinen Aposteln und ihren Nachfolgern ertheilten Lehrauftrag unmittelbar an-

knüpfte: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt.“ *)

§. 50.

Das unfehlbare Lehramt der Apostel.

Von den Aposteln war jeder einzelne in der Verkündigung der christlichen Lehre unfehlbar und zwar vermöge göttlicher Inspiration, sowohl in der mündlichen Verkündigung, als in der schriftlichen Aufzeichnung dieser Lehre. Auch die Schriften ihrer beiden apostolischen Gehülfen, das Evangelium des hl. Markus, wie das Evangelium und die Apostelgeschichte des hl. Lukas gelten als inspirirt.

In der hl. Schrift und in der göttlichen Tradition ist der ganze christliche Lehrschatz, das depositum fidei, niedergelegt.

§. 51.

Das unfehlbare Lehramt der Kirche.

Der in der hl. Schrift und in der göttlichen Tradition niedergelegte christliche Lehrschatz (das Depositum Fidei) ist dem unfehlbaren Lehramte der Kirche zur unversehrten Bewahrung, zur unverfälschten Bezeugung und treuen Verwendung anvertraut. Träger des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes ist aber nicht der einzelne Bischof, sondern der Gesammtepiskopat mit Einschluß seines Oberhauptes, des Papstes; auch der Papst allein, wenn er vom Stuhle Petri aus (ex cathedra Petri) spricht.

Das kirchliche Lehramt ist jedoch nicht, wie das der Apostel, durch göttliche Inspiration, sondern nur durch göttliche Assistenz unfehlbar. Es kann daher auch nicht, wie die vom hl. Geiste inspirirten Apostel, irgend welche neue

---

*) Math. 28, 20.

Lehren aufstellen, sondern es kann nur die im Depositum Fidei enthaltenen Lehren unfehlbar bezeugen und sie in einer den neuen Irrthum ausschließenden neuen Form aussprechen (dogmata declarata, im Gegensatze zu den von der Kirche nicht definirten sog. dogmata revelata). Daß die dogmatische Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes sich auch auf die sog. dogmatischen Fakta erstreckt, ist zwar von den Jansenisten, die hier den Unterschied zwischen einer quaestio juris und einer quaestio facti aufstellen, bestritten worden, folgt aber unbestreitbar aus dem Zwecke, wozu Gott das kirchliche Lehramt mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattet hat. Dogmatische Fakta nennt man nämlich solche Thatsachen, die mit der kirchlichen Erklärung oder Entscheidung einer dogmatischen Lehre in unzertrennlicher Verbindung stehen, wie z. B. die Frage, ob die vom hl. Stuhle censurirten Lehren des Jansenius in dessen Buche wirklich enthalten, ein dogmatisches Faktum betrifft. Könnte nun die Kirche in solchen dogmatischen Fakten nicht unfehlbar entscheiden, so könnte sie mündlich oder schriftlich aufgestellte falsche Lehren nicht mit unfehlbarer Lehrautorität verwerfen, sie könnte also die christliche Lehre vor Angriffen nicht genügend schützen und vertheidigen, sie daher auch nicht unversehrt bewahren und anwenden, was doch offenbar der Zweck ist, wozu ihr die dogmatische Unfehlbarkeit verliehen ist.

§. 52.

Dogmatische Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien.

Der Episkopat kann sowohl räumlich zerstreut (ecclesia dispersa), als an einem Orte versammelt (ecclesia congregata) sein unfehlbares Lehramt ausüben. Der rechtmäßig an einem Orte versammelte Episcopat ist das allgemeine Concil (concilium oecumenicum).

Rechtmäßig versammelt ist aber der Episkopat, wenn die Versammlung durch das Oberhaupt der Kirche, den Rö-

mischen Papst, oder doch, wie bei den acht ersten allgemeinen Concilien des Orients, unter seiner Mitwirkung und Gutheißung berufen und unter seiner Autorität, unter seinem oder seiner Stellvertreter Vorsitz, abgehalten wird. Daß die Bischöfe auf dem Concil auch sämmtlich oder auch nur in ihrer Mehrheit anwesend seien, ist zur Oecumenicität desselben nicht erforderlich; vielmehr kann, wenn die rechtmäßige Berufung derselben erfolgt ist, sogar eine verhältnißmäßige geringe Zahl in Gemeinschaft mit dem Papste die allgemeine Kirche repräsentiren. *)

Außer den Bischöfen haben nach heutigem Rechte auf einem allgemeinen Concil noch Sitz und Stimme: die Kardinäle, die Aebte mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion und die Ordensgenerale. Oft wurden, doch nur als Rathgeber, auch Gelehrte des geistlichen wie des Laienstandes, so wie zum weltlichen Schutze auch katholische Fürsten eingeladen.

Erst durch die Bestätigung des Papstes erlangen die Beschlüsse der allgemeinen Concilien Gültigkeit und für die ganze Kirche rechtsverbindliche Kraft.

Solche allgemeine Concilien sind im Laufe der Zeit besonders zur Beilegung von Glaubensstreitigkeiten und Spaltungen, so wie zur Berathung und Sanktionirung wichtiger Disciplinar-Gesetze abgehalten worden.

Als unbestritten ökumenisch gelten in der Kirche folgende zwanzig:

1. das erste nicänische (J. 325);
2. das erste constantinopolitanische (J. 381);
3. das ephesinische (J. 431);
4. das Concil von Chalcedon (J. 451);
5. das zweite constantinopolitanische (J. 553);
6. das dritte constantinopolitanische (J. 680);
7. das zweite nicänische (J. 757);
8. das vierte constantinopolitanische (J. 869);

---

*) Philipp's Kirchenr. 2. B. §. 84.

9. das erste Lateranensische (J. 1118);
10. das zweite Lateranensische (J. 1139);
11. das dritte Lateranensische (J. 1179);
12. das vierte Lateranensische (J. 1215);
13. das erste zu Lyon (J. 1245);
14. das zweite zu Lyon (J. 1274);
15. das Concil zu Vienne (J. 1311);
16. das Concil von Constanz (J. 1414—1418), doch nur von seiner 42. bis 45. Sitzung, und in seinen früheren Dekreten nur, in so weit sie vom Papste bestätigt sind, (besonders in den Dekreten gegen die wiklefitischen und hussitischen Irrthümer);
17. das Concil von Basel (J. 1431—1437), (doch nur in seinen 25 ersten Sitzungen, in sofern die Dekrete derselben vom Papste anerkannt sind) und die legitime Fortsetzung desselben in der Synode Ferrara—Florenz (J. 1438—1439);
18. das fünfte Lateranensische (J. 1512—1517);
19. das Concil von Trient (J. 1545—1563);
20. das Vatikanische (J. 1869—1870.)

Da nur das unter der Autorität des Papstes versammelte Concil ein allgemeines, und der Papst als Oberhaupt der Kirche nicht allein das Oberhaupt der einzelnen zerstreuten, sondern auch der versammelten Bischöfe ist, so enthält der Satz: Concilium supra Papam (das Concil steht über dem Papste) einen doppelten Widerspruch. Denn ein allgemeines Concil ohne Papst ist überhaupt nicht denkbar und ein allgemeines Concil, das sich nicht unter die Auctorität des Papstes stellt, sondern sich revolutionär über sie erhebt, ist es noch weniger.

Es sind daher die Appellationen vom Papste an ein allgemeines Concil, als das Fundament der Kirchenverfassung umstoßend, kirchlich streng verboten.

Von den allgemeinen Concilien unterscheiden sich die partikularen: die National-, Provincial- und Diöcesan-Synoden, deren Berufung nicht unmittelbar vom Papste,

sondern von demjenigen Bischofe ausgeht, der entweder über mehrere Bischöfe eines Reiches (Primas) oder einer kirchlichen Provinz (Metropolit oder Erzbischof) gewisse Jurisdiktions-Rechte hat (National- und Provinzial-Synoden), oder bei der Diöcesan-Synode vom Bischofe der Diöcese.

Doch sind diese Particular-Synoden im Allgemeinen wichtiger für die Disciplin, als für die Lehre. Zwar können oder sollen sie auch die für die ganze Kirche erlassenen Glaubensdekrete für ihre kirchlichen Jurisdiktions-Bezirke auf's neue publiciren, sie können auch, mit Ausnahme jedoch der Diöcesan-Synode, Lehrentscheidungen treffen, doch gelten diese erst als endgültig und unfehlbar, wenn der Papst sie bestätigt.

§. 53.

Das unfehlbare päpstliche Lehramt.

Aber nicht nur der auf einem allgemeinen Concil unter der Autorität des Papstes versammelte und die ganze Kirche repräsentirende Episkopat ist in dogmatischen Lehrentscheidungen unfehlbar, sondern nach der feierlichen Erklärung des Vatikanischen Concils ist es auch der Papst allein, wenn er vom Lehrstuhle Petri aus (de cathedra) spricht. Er spricht aber vom Lehrstuhle Petri aus, wenn er in Ausübung seines obersten Lehramtes mit apostolischer Auctorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Glaubens- oder Sittenlehre definirt. Es sind dann solche dogmatische Entscheidungen des Papstes irreformabel, und sie werden es nicht erst, nach gallikanischer Doktrin, durch die Zustimmung der Kirche.

So wenig aber die Kirche, ist der vom Stuhle Petri aus lehrende Papst unfehlbar durch göttliche Inspiration, sondern durch göttliche Assistenz, wie sie ihm in Petrus von Christus verheißen ist. Er kann daher auch keine neuen Lehren erfinden, sondern nur die im Depositum Fidei enthaltenen unfehlbar aussprechen.

Uebrigens erstreckt sich seine dogmatische Unfehlbarkeit

nach der ausdrücklichen Erklärung des Vatikanischen Concils ebensoweit, als die dogmatische Unfehlbarkeit der Kirche, mithin auch auf die dogmatischen Fakta.

Diese vom Vatikanischen Concil definirte Lehre durch Zeugnisse aus der hl. Schrift und der göttlichen Tradition wissenschaftlich zu begründen, ist hier nicht der Ort. Versteht man sie aber, nicht wie sie von ihren Gegnern und den blinden Hassern der katholischen Kirche mißdeutet wird, sondern wie sie nach dem klaren Wortlaut der Vatikanischen Definition verstanden sein will, so erscheint sie als eine nothwendige Consequenz des päpstlichen Primates selbst. Offenbar ist dieser von Christus als Mittelpunkt der kirchlichen Einheit gegründet. Er könnte aber nicht der Mittelpunkt der kirchlichen Einheit sein, wäre er nicht zugleich das Fundament der christlichen Wahrheit. Mit einem Lehrer des Irrthums kann und darf ich nicht vereinigt sein; könnte daher der Papst in Ausübung seines apostolischen Lehramtes irren, so hörte er auf, der berechtigte Mittelpunkt der kirchlichen Einheit zu sein, der Fels der Kirche wäre erschüttert, die Kirche wäre zerstört. Von der Verwerfung der lehramtlichen päpstlichen Unfehlbarkeit ist daher die Verwerfung des päpstlichen Primates und mithin der fundamentalen Verfassung der katholischen Kirche die nothwendige Consequenz.

§. 54.

Mittel und Anstalten zur Erhaltung und Verbreitung der christlichen Lehre.

Zu diesen zählen:

1. Die Symbole, d. h. kurze authentische Zusammenstellungen der hauptsächlichsten Glaubenswahrheiten, durch deren Bekenntniß man sich als rechtgläubig kennzeichnet. Die wichtigsten und zugleich in den liturgischen Gebrauch übergegangenen sind das Apostolische, das Nicänische (Nicänisch-Konstantinopolitanische), das Athanasianische und das Tridenti-

nische. Letzteres (auf Veranlassung des Concils von Trient vom Papste Pius IV. herausgegeben), schließt zugleich das Nicäno-Constantinopolitanische ein, und begreift außerdem die im Concile von Trient gegen die Irrlehren der sog. Reformatoren festgestellten katholischen Lehren. Die eidliche Ablegung desselben ist u. a. vorgeschrieben bei der Aufnahme von Häretikern und Schismatikern in den Schooß der Kirche, bei Antritt eines Kirchenamtes oder eines neuen Kirchenamtes, bei Antritt eines öffentlichen kirchlichen Lehramtes.

2. Die Katechismen, deren Herausgabe für die einzelnen Diöcesen den Bischöfen überlassen ist. Der auf Veranlassung des Concils von Trient vom Papst Pius IV. herausgegebene sog. Tridentinische oder römische Katechismus sollte zunächst nur den Pfarrern als Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichts dienen.

3. Die P r e d i g t und die Katechese (in Schule und Kirche). Beide bilden einen sehr wichtigen Bestandtheil der ordentlichen Seelsorge und sind den Seelsorgern zur strengen Pflicht gemacht. Insbesondere soll nach der Vorschrift des Concils von Trient an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, und außerdem noch öfter in der Advents- und Fastenzeit in der Kirche das Wort Gottes verkündigt werden. Besonders segensreich haben sich stets erwiesen und sind von der Kirche öfter und dringend empfohlen die sogenannten Missionen, durch eine Reihe zusammenhängender außerordentlicher Predigten von fremden Ordens- oder Weltpriestern von Zeit zu Zeit in einzelnen Gemeinden zur Erneuerung ihres Buß- oder Tugendeifers abgehalten.

Zur Ausübung eines jeden öffentlichen Lehramtes muß die missio vom Bischofe der Diöcese ausgehen. Dieß gilt von der Ertheilung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule, des niederen sowohl, wie des höheren, auch des theologischen an Lyceen, Fakultäten und Klerikal-Seminarien. Selbstverständlich hat der Bischof, der zur Ausübung des öffentlichen kirchlichen Lehramts die missio ertheilt, auch darüber zu wachen, daß

sie im Geiste und nach den Grundsätzen der Kirche stattfinde und er ist berechtigt wie verpflichtet, im umgekehrten Falle die missio zurückzuziehen. Fehlte ja sonst für die Erhaltung und Verbreitung der wahren Lehre jegliche Bürgschaft.

4. Die Entsendung von Apostolischen Missionaren in die Länder der Heiden und Ungläubigen, und die Errichtung von Missionen in denselben, welche vom hl. Apostolischen Stuhle (der sog. Propaganda in Rom) geleitet wird.

§. 55.

Mittel und Anstalten zur Abwehr falscher Lehren.

Die vorgenannten Mittel und Anstalten, wodurch die wahre Lehre erhalten und verbreitet wird, erzielen natürlich zugleich die Abwehr der falschen. Außerdem dienen dem letzterem Zwecke insbesondere noch folgende:

1. Die ausdrückliche Verwerfung (reprobatio sive condemnatio) neuauftauchender Irrlehren, die von einem allgemeinen Concil oder vom Papste, als dem höchsten Lehrer der Kirche, ausgeht. Sie geschieht durch genaue Qualifikation der irrigen Meinungen oder Lehren (d. h. die irrigen Meinungen oder Lehren werden bezeichnet als häretisch, irrig, der Häresie sich annähernd, nach Häresie schmeckend, schismatisch, blaphemisch, skandalös u. s. w.) und zwar entweder so, daß die einzelnen Sätze einer verkehrten Doktrin, jeder besonders qualificirt werden (reprobatio specifica) oder so, daß dies cumulativ (in globo) geschehe.

2. Die ausdrückliche Verwerfung und das Verbot glaubens- und sittenverderblicher Bücher, ebenfalls ausgehend vom hl. Apostolischen Stuhle (der congregatio sancti officii oder der congregatio indicis). Die auf den Index gesetzten und verbotenen Bücher dürfen von keinem Katholiken, sobald er von dem Verbote irgendwie sichere Kenntniß erlangt hat, ohne eine specielle Erlaubniß des hl. Stuhles gelesen,

auch nicht behalten oder Andern mitgetheilt werden. Das Recht zu solchen Bücherverboten liegt für die Kirche in ihrer unerläßlichen Pflicht, die gesunde Lehre zu erhalten und den Glauben ihrer Mitglieder vor Gefahren zu schützen, und es ist von den Zeiten der Apostel an in dieser oder jener Form ausgeübt worden.

3. Die von dem Bischofe der Diöcese geübte Censur der über religiöse Gegenstände handelnden Bücher, die nur, mit seiner Approbation versehen, erscheinen dürfen *).

4. Die Regeln über den Gebrauch der hl. Schriften, wodurch sowohl falschen, von der in der Kirche als authentisch geltenden sog. Vulgata abweichenden Uebersetzungen, als dem indiskreten Gebrauche der hl. Schriften von Seiten Unberufener vorgebeugt werden soll, indem durch beides Glaube und Sittlichkeit schwer gefährdet werden. Wie in sich selbst gerechtfertigt solche kirchliche Vorsichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch der hl. Schrift sind, liegt auf der Hand. Daß aber die Kirche den Gebrauch der hl. Schrift überhaupt verbiete oder die Bibel dem christlichen Volke vorenthalte, ist ein grundloser, gehässiger Vorwurf. Für gute Uebersetzungen in die Volkssprachen ist reichlich gesorgt (es existirten vor der Lutherischen schon zahlreiche deutsche) und der Gebrauch kirchlich approbirter Uebersetzungen wird jedem gestattet, der die dazu nöthige geistige und sittliche Bildung besitzt, um nicht daraus statt geistlichen Nutzen vielmehr geistlichen Nachtheil und Schaden zu ziehen.

---

*) Vergl. Conc. Trd. sess. IV. und Regula 10 de libr. prohib.

Zweites Hauptstück.

Verwaltung des Kultus.

Es ist hier zu handeln von der Verwaltung der Sakramente, beim Sakramente der Eucharistie zugleich von der Celebration der h. Messe, und dann von der Verwaltung der Sakramentalien.

A. Verwaltung der Sakramente.

§. 56.

Die Sakramente im Allgemeinen betreffend.

1. Was in Bezug auf die hl. Sakramente in der Kirche Rechtens ist, beruht theils auf göttlichem, theils auf menschlichem Rechte. Denn sind auch die hl. Sakramente als solche göttlicher Einsetzung, so hat doch Gott die Sorge für ihre zweckentsprechende Verwaltung der Kirche anvertraut; und er hat sie ermächtigt, die Bedingungen theils zu ihrer würdigen, theils sogar zu ihrer gültigen Feier festzusetzen. Letzteres z. B. in Absicht auf das Sakrament der Ehe.

In soweit die kirchenrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die hl. Sakramente auf göttlichem Rechte beruhen, unterliegen sie keiner Veränderung; wohl aber in so weit sie menschlichen Ursprungs sind.

2. Es gibt in der ganzen Religion nichts Heiligeres, Ehrwürdigeres, und für das christliche Leben Wichtigeres, als die hl. Sakramente, in denen das kostbare Blut Jesu Christi wirksam ist zur Heiligung unserer Seelen. Mit Recht sagt das letzte Wiener-Provinzial-Concil: „Wenn alle im rechten Geiste die hl. Sakramente empfingen, ginge Niemand zu Grunde.“

Alle auf die hl. Sakramente bezüglichen rechtlichen Bestimmungen, sie seien göttlichen oder menschlichen Rechtes, bezwecken nur, daß diese heiligen und ehrwürdigen Anstalten auch heilig gehalten und heilig behandelt werden. In diesem Sinne sind auch die von der Kirche bei ihrer Verwaltung vorgeschriebenen Ritus außer in den Fällen der Noth streng zu beobachten. Die ungültige und unwürdige Spendung, wie der ungültige oder unwürdige Empfang der Sakramente ist Gottesraub.

Zur gültigen Spendung, die außer bei der hl. Taufe und bei der Ehe, nur von den geweihten Dienern der Kirche geschehen kann, ist erforderlich, daß die rechte Materie (das sichtbare Zeichen), so wie die rechte Form (das hörbare Zeichen) gleichzeitig (wenigstens moralisch gleichzeitig) und ohne wesentliche Aenderung angewendet werde, zugleich mit der Intention, zu thun, was die Kirche thut.

Zur erlaubten und würdigen Spendung ist erforderlich theils, daß sie am rechten Orte, zur rechten Zeit, an die rechten Personen (z. B. nicht an die notorisch öffentlichen Sünder oder an die namentlich excommunicirten) und unter Beobachtung der rituellen Vorschriften, mit Anstand, Würde und Andacht stattfinde; theils, daß man sie im Stande der Gnade oder (wenn z. B. die Nothtaufe zu spenden wäre) wenigstens mit einem reuig zerknirschten Herzen vornehme.

4. Von Seiten des Empfängers ist zur Gültigkeit der Sakramente bei Erwachsenen, die des Vernunftgebrauchs fähig sind, die Intention, das Sakrament zu empfangen, erforderlich; diese Intention muß jedoch nicht nothwendig eine aktuelle oder virtuelle sein; es genügt zur Gültigkeit des Empfanges (außer bei den Sakramenten der Buße und der Ehe) die habituelle, d. h. diejenige, die man früher erweckt und noch nicht zurückgenommen hat. Doch unmündige Kinder und des Vernunftgebrauchs beraubte Erwachsene werden gültig getauft, auch gültig gefirmt; indem ihre feh-

lende Intention durch die Intention Christi oder der Kirche ersetzt wird.

Auch kann, rücks. soll die hl. Oelung gespendet werden einem seiner Sinne nicht mehr mächtigen Kranken, der zwar weder die aktuelle noch die habituelle Intention haben kann, von dem man aber nach seinem seitherigen religiösen Verhalten annehmen muß, daß er, wenn er seiner Sinne mächtig wäre, das Sakrament begehren würde (intentio interpretativa).

5. Die sonstige zum erlaubten und heilsamen Empfange erforderliche Disposition ist, wie der Katechismus uns lehrt, eine verschiedene nach der Verschiedenheit der Sakramente.

6. Bei der Frage, ob man die Sakramente von einem unwürdigen Spender empfangen dürfe, ist zu unterscheiden, ob der Betreffende öffentlich und namentlich suspendirt, oder namentlich excommunicirt sei, oder ob er sich bloß im Stande der Ungnade befinde. Von einem öffentlich und namentlich suspendirten oder exkommunicirten Priester darf man die Sakramente nicht empfangen. Nach dem hl. Alphonsus würde ein namentlich excommunicirter Priester selbst in einem Nothfalle (in articulo mortis) nicht gültig das hl. Bußsakrament spenden. Von einem im bloßen Stande der Ungnade befindlichen Spender aber darf man aus einer gerechten Ursache, nämlich zur Vermeidung eigenen geistlichen Nachtheils, die h. Sakramente empfangen. Es findet dann von Seiten des Empfängers kein Mitwirken zur sakrilegischen Sünde des Spenders, sondern nur ein Geschehenlassen derselben statt.

§. 57.

Die Taufe.

Die Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit, auch zum gültigen Empfange aller anderen Sakramente wird hier als aus dem Katechismus bekannt vorausgesetzt.

Gültig gespendet wird dieses Sakrament durch die Ab-

waschung des Täuflings mit natürlichem Wasser unter gleichzeitiger Anwendung der Worte: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes.

Das Wasser muß natürliches sein (Brunnenwasser, Regenwasser, Meer-, Mineral-, Sumpf-, Cisternen-, aufgelös'tes Schneewasser), wenn auch trübe, beschmutzt, kothig, sofern es nur der allgemeinen Schätzung nach als wirkliches natürliches Wasser gelten kann. Alle andern Flüssigkeiten sind als nicht gültige Materie ausgeschlossen und dürfen nur im äußersten Nothfalle als zweifelhafte Materie gebraucht werden, doch müßte dann die Taufe, wenn es möglich, später bedingungsweise mit einer unzweifelhaft gültigen Materie wiederholt werden. Außer dem Falle der Noth muß die Taufe stattfinden mit dem im Taufsteine aufbewahrten geweihten (natürlichen) Wasser.

Die Abwaschung muß, wenn die Taufe gültig sein soll, eine wirkliche Abwaschung sein, so daß durch das Wasser der Körper des Täuflings selbst, nicht etwa bloß die Windelschnur des Täuflings, berührt wird. Sie kann stattfinden durch Aufgießung (infusio), durch Besprengung (adspersio), oder durch Untertauchung (immersio). Es genügt die bloße Abwaschung des Hauptes, als des vorzüglichsten Theils des Körpers, während es zweifelhaft ist, ob die Taufe gültig, wenn statt des Hauptes ein anderer Theil des Körpers abgewaschen würde.

Es genügt zur Gültigkeit auch eine einmalige Abwaschung.

Die Aussprechung der obengenannten Tauformel muß mit der Abwaschung gleichzeitig stattfinden, sie muß stattfinden von demselben, der die Abwaschung vornimmt. Jede Veränderung dieser Tauformel, wodurch der Sinn alterirt wird, (z. B. ich taufe dich im Namen Jesu, im Namen der hl. Dreifaltigkeit, in den Namen des Vaters u. s. w., im Namen des Erzeugers, des Erzeugten u. s. w.) macht die Taufe ungültig oder ihre Gültigkeit zweifelhaft. Auch können von

Einem gleichzeitig Mehrere gültig getauft werden, so daß die Form dann lautet, statt Ich taufe dich: Ich taufe Euch im Namen des Vaters u. s. w.

2. Gültig getauft können werden alle noch nicht getaufte lebende Menschen, Kinder, wie Erwachsene. Die Taufe der Kinder soll nach den gesetzlichen Bestimmungen der Kirche nicht lange aufgeschoben werden (nach dem letzten Wiener Provinzial-Concil nicht über den zweiten, nach dem letzten Kölner Provinzial-Concil wenigstens nicht über den dritten Tag). Solche, die in Lebensgefahr schweben, sollen sogleich getauft werden. Eltern, die in dieser Hinsicht säumig sind, versündigen sich schwer, und sie können, wenn sie den guten Mahnworten ihrer Seelsorger kein Gehör geben, durch Anwendung geistlicher Strafmittel zur Erfüllung ihrer Pflicht gezwungen werden.

Da die Kinder christlicher Eltern durch das Recht der Geburt der geistlichen Jurisdiktion der Kirche unterworfen sind, können sie selbst gegen den Willen ihrer Eltern getauft werden. Nicht so die Kinder ungetaufter Eltern (Juden, Muhamedaner, Heiden), die vor erlangtem Vernunftgebrauche wider den Willen ihrer Eltern nicht getauft werden dürfen, außer in folgenden Fällen:

Erstens, wenn sie in offenbarer Todesgefahr schweben und ihre Taufe ohne allzu große Schwierigkeit und ohne Erregung von Aergerniß oder andern Mißständen geschehen kann.

Zweitens wenn die Kinder von ihren Eltern entweder gänzlich verlassen sind (der Missions-Verein der hl. Kindheit) oder wenn sie durch Solche, die zu ihrer Erziehung berechtigt sind, der Kirche zur Taufe vorgestellt werden.

Drittens endlich, wenn eines der beiden Eltern den christlichen Glauben angenommen hat oder eines von beiden die Taufe des Kindes begehrt. Bei den Erwachsenen soll die Taufe nicht übereilt werden und ihr eine sorgfältige Vorbereitung und Prüfung vorangehen.

3. Erlaubter Weise findet die feierliche Taufe nur durch

den Seelsorger, den Pfarrer, oder einen von ihm bevollmächtigten andern Priester oder geistlichen Gehülfen statt und zwar in der Kirche, in der ein Taufbrunnen ist; auch, nach der Bestimmung des letzten Kölner Provinzial-Concils, des Vormittags. Gültig kann die Taufe gespendet werden wie zu jeder Zeit und an jedem Orte von jedem Menschen, auch von Nichtkatholiken und Nichtchristen.

Die Nothtaufe geschieht nach der heutigen Observanz gewöhnlich von der Hebamme, die daher die rechte Art der gültigen Spendung der Taufe genau kennen soll.

Keiner kann sich selbst gültig taufen. Eltern dürfen außer im Nothfalle nicht ihr eigenes Kind taufen. Ein Vater oder eine Mutter, die ihr uneheliches Kind taufen, ziehen sich dadurch die geistliche Verwandtschaft zu. Eltern, die im Nothfalle oder auch außer einem Nothfalle in Unwissenheit ihr Kind taufen, ziehen sich die geistliche Verwandtschaft nicht zu. Ob diejenigen, die es außer in einem Nothfalle wissentlich thun, sich die geistliche Verwandtschaft zuziehen, ist controvertirt. Nur im Falle der Noth (wenn der Kirchgang wegen schlechter Witterung, rauher Jahreszeit, weiter Entfernung von der Kirche für die Gesundheit des Kindes gefährlich ist) sind Haustaufen gestattet.

4. Zur feierlichen Taufe sollen geeignete Pathen (patrini) zugezogen werden. Geeignet sind als Pathen aber nur solche, die für eine christliche Erziehung des Täuflings die nöthige Garantie bieten. Nicht geeignet und daher als Pathen nicht zuzulassen sind: Irrgläubige, Schismatiker, öffentliche Sünder u. dgl. Auch nicht Ordenspersonen. Dagegen können nach dem hl. Alphonsus Katholiken bei protestantischen Kindern Pathenstelle versehen, wenn sie es in der Absicht thun, für eine spätere katholische Erziehung des Kindes Sorge tragen zu wollen.

Die Pathen (deren aber nur Einer, oder nur Einer und Eine angenommen werden sollen) gehen mit den Eltern und dem Täufling die geistliche Verwandtschaft ein; doch nicht

der etwaige Procurator derselben. Bei Nothtaufen braucht nach kirchlichem Rechte kein Pathe zugezogen zu werden; und wenn es doch geschieht, tritt das genannte geistliche Verwandtschaftsverhältniß nicht ein.

Der Taufname, der dem Täufling beigelegt wird, soll ein christlicher sein. Ihn, z. B. bei der Firmung, zu ändern, ist kirchlich nicht verboten.

5. Die Taufe ist wie die Firmung und die Priesterweihe, wodurch der Seele ein unauslöschlicher Charakter eingedrückt wird, nicht wiederholbar. Nur wenn ein vernünftiger Zweifel (also kein bloßer Skrupel) vorhanden und derselbe auch nach einer sorgfältigen Erforschung bestehen bleibt, ob die Taufe überhaupt gespendet, oder ob sie gültig gespendet sei, darf, rücks. soll sie bedingungsweise („Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters, u. s. w.") wiederholt werden.

Solch' ein vernünftiger Zweifel, ob die Taufe überhaupt gespendet sei, findet statt in Absicht auf Findelkinder, für deren Taufe keine anderweiten unzweifelhaften Beweise vorliegen (selbst ein beigelegter Zettel, daß sie getauft, läßt den Zweifel an ihrer Taufe bestehen).

Ein vernünftiger Zweifel, ob die Taufe gültig ertheilt sei, findet statt, wenn eine zweifelhafte Materie oder eine zweifelhafte Form angewendet wurde, wenn die Nothtaufe wegen der augenscheinlichen Lebensgefahr des Kindes in großer Bestürzung und mit allzugroßer Hast geschah, so daß man sich nicht genau mehr erinnert, ob man die nothwendigen Bedingungen erfüllt; oder wenn entweder statt des Hauptes ein anderer Theil des Körpers abgewaschen oder statt des Hauptes nur die Haare vom Wasser berührt wurden, wenn die Taufe etwa durch Besprengung nur mit dem einen oder andern Tropfen Wasser stattfand, so daß man nicht von einer eigentlichen Abwaschung reden kann, endlich wenn die Taufe gespendet ward von ungläubigen protestantischen Pre-

digern, Lichtfreunden, Deutsch- und „Altkatholiken", Freigemeindlern.

Wer die bedingte Taufformel auf's Gerathewohl und ohne nähere Prüfung anwendet, oder wer, obgleich es bezeugt ist (ein einziger unverdächtiger Zeuge genügt hier), daß die Taufe z. B. von der Hebamme gültig ertheilt sei, die Taufe dennoch bedingnißweise wiederholt, zieht sich nach der wahrscheinlicheren Meinung die Irregularität zu.

§. 58.

Die hl. Firmung.

1. Obgleich die Firmung zum Heile nicht schlechthin nothwendig ist, sündigen doch Diejenigen schwer, die sie empfangen können und sie nicht empfangen. *)

2. Gültig gefirmt werden können Alle, die getauft und noch nicht gefirmt sind, selbst unmündige Kinder und des Vernunftgebrauchs beraubte Erwachsene. Nach dem Römischen Katechismus soll aber die Firmung Kindern nicht leicht vor dem siebten Jahre ertheilt und nicht leicht über das zwölfte Jahr hinausgeschoben werden. Im ähnlichen Sinne verordnet das letzte Kölnische Provinzial-Concil, daß die Firmung bald vor oder bald nach der ersten hl. Communion ertheilt werden soll.

3. Die Firmlinge sollen nach kirchlichen Bestimmungen auf den Empfang der hl. Firmung sorgfältig vorbereitet werden, sowohl durch Unterricht, als durch religiöse Uebungen; insbesondere sind sie anzuhalten, vor der hl. Firmung zu beichten.

4. Daß die Firmung nüchtern empfangen werde, ist Rath, doch kein striktes Gebot.

5. Auch bei der Firmung sollen Pathen zugezogen werden. Solche aber, die sich nicht zu Taufpathen eignen, dürfen auch als Firmpathen nicht zugelassen werden.

*) Vergl. die Bulle Benedicts XIV. Etsi pastoralis.

Die Eucharistie.

§. 59.

1. Das Sakrament der Eucharistie.

Entsprechend der Heiligkeit und Erhabenheit dieses Geheimnisses, das unter allen Sakramenten das heiligste und ehrwürdigste, sind die auf die Feier desselben bezüglichen kirchlichen Bestimmungen sehr mannichfaltig, wovon aber hier hauptsächlich nur folgende in Betracht kommen.

Was erstens die Verrichtung dieses Sakraments betrifft (denn die Verrichtung, confectio sacramenti, unterscheidet sich bei diesem Sakramente und nur bei diesem Sakramente von der Spendung, administratio), so genügt es hier, daran zu erinnern, daß sie stattfindet während des Meßopfers durch Verwandlung der Wesenheit des Brodes und Weines in die Wesenheit des Leibes und Blutes Jesu Christi kraft seiner vom Priester wiederholten Worte; daß mithin die (entfernte) Materie der Eucharistie Brod und Wein ist, und die Form in den in Bezug genommenen Worten Jesu Christi besteht.

Genauer bestimmt, ist die gültige consecrable Materie gesäuertes oder ungesäuertes Weizenbrod und Wein vom Weinstocke.

Die erlaubte Materie ist für die Lateiner ungesäuertes, für die Griechen gesäuertes Weizenbrod; und Wein vom Weinstocke, dem (beim Offertorium) ein wenig Wasser beigemischt ist.

Die genannte Materie kann in noch so geringer Quantität (wenn sie nur noch sinnlich wahrnehmbar) und in noch so großer Quantität gültig consekrirt werden; sie soll oder darf aber in einer so großen Quantität consecrirt werden, als es den Umständen und dem Bedürfnisse angemessen ist. Und die zu consekrirenden Hostien sollen rund, ganz, unversehrt, weiß und kleiner sein für die Gläubigen, größer für den celebrirenden Priester.

Was zweitens die Spendung der Eucharistie betrifft, so sind, was ihre Erlaubtheit betrifft, — denn nur um die Erlaubtheit, nicht um die Gültigkeit kann es sich hier handeln, — folgende Punkte zu beachten:

1. Die Spendung soll geschehen zur rechten Zeit, außer im Nothfalle nicht in der Nacht, auch nicht in der Weihnachts-Mitternachts-Messe, sondern während oder auch außer der Messe vom Morgen frühe bis Mittag oder einige Zeit nach Mittag. Auch am Charfreitage soll die Eucharistie außer im Nothfalle nicht gespendet werden.

2. Die Spendung der Eucharistie soll geschehen am rechten Orte, außer in einem Nothfalle nur in Kirchen; und in Privat-Oratorien nur mit kirchlicher Erlaubniß.

3. Die Spendung der Eucharistie soll geschehen an die rechten Personen, d. h. nicht an notorisch unwürdige, auch wenn sie die Eucharistie öffentlich begehren, auch nicht an unschamhaft gekleidete Frauenzimmer.

4. Die Spendung der Eucharistie soll geschehen in der rechten, kirchlich vorgeschriebenen Kleidung (außer der Messe im Rochet oder in der Albe und der Stola; und die Stola nicht schwarz, außer während einer Todtenmesse).

5. Endlich gehört zur erlaubten Spendung der Eucharistie, daß die sonstigen kirchlichen Vorschriften dabei sorgfältig beobachtet werden, daß insbesondere bei der Spendung derselben zwei Lichter angezündet werden, daß vorher das Confiteor und Misereatur gebetet werde, daß sie in lateinischer Sprache stattfinde (Ecce agnus Dei etc.).

Zur würdigen Spendung ist erforderlich, daß man die hl. Eucharistie spende frei von einer bewußten schweren Sünde und mit Ehrerbietung und äußerem Anstande, im Bewußtsein, daß man in seinen Händen den Leib des Herrn trägt.

Was drittens den Empfang der Eucharistie betrifft, so lassen die in dieser Hinsicht zu Recht bestehenden Bestimmungen sich kurz auf folgende zurückführen.

1. Der seines Vernunftgebrauchs fähige erwachsene Christ ist vermöge göttlichen Gebotes zu dem Empfange der Eucharistie verpflichtet, und zwar, da die Eucharistie als geistliche Speise eingesetzt ist, öfter, wenigstens, nach der näheren kirchlichen Bestimmung dieses Gebotes, einmal im Jahre zur österlichen Zeit, und in der Todesgefahr als Viatikum. Im Uebrigen soll sich, was das Wie oft des Empfanges betrifft, der Christ an den Rath seines Beichtvaters halten.

Wann oder in welchem Alter Kinder zur ersten hl. Communion zuzulassen, rücks. zur hl. Communion verpflichtet seien, wird controvertirt. Daß sie gleich nach erlangtem Vernunftgebrauche zur hl. Communion verpflichtet seien, kann aus dem Wortlaute des betreffenden Gebotes des 4. Later. Concils nicht gefolgert werden; da die Unterscheidungsfähigkeit nach der Verschiedenheit der Sakramente verschieden zu beurtheilen ist und zur hl. Communion wegen der höheren Würde des Sakraments eine größere geistige Reife erfordert wird, als zum Empfange des hl. Bußsakraments.

Daß für alle Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied ein und derselbe Altersmaßstab festgesetzt werde, ist dem Geiste der kirchlichen Gesetzgebung nicht entsprechend. Und so wenig eine zu frühe Zulassung der Kinder zur ersten hl. Communion, so wenig kann ein zu weites Hinausschieben derselben (etwa über das 13. oder 14. Lebensjahr) gebilligt werden. Nach dem letzten Kölner Provincial-Concil soll nicht die Entlassung der Kinder aus der Schule mit ihrer ersten heil. Communion confundirt werden.

Kindern, die in Sterbensgefahr sind und die erforderliche Unterscheidungsfähigkeit besitzen, soll, auch wenn sie zur ersten Communion noch nicht zugelassen waren, die hl. Communion als Viaticum gereicht werden.

Die aus dem Katechismus hinreichend bekannten Erfordernisse zu einem erlaubten und würdigen Empfange der hl. Communion von Seiten der Seele beruhen auf göttlichem Rechte. Menschlichen oder rein kirchlichen Rechtes dagegen ist

das sogenannte natürliche Fasten, das am Tage der hl. Communion von Mitternacht an bis zu ihrem Empfange beobachtet werden muß. Natürliches Fasten (jejunium naturale) wird es genannt im Gegensatze zu dem sogenannten kirchlichen Fasten (jejunium ecclesiasticum), wie es für die kirchlichen Fasttage vorgeschrieben ist, indem es fordert, daß durchaus nichts in Weise von Speise, Trank oder Arznei genossen werden darf. Es ist dieses kirchliche Gebot gegeben worden theils mit Rücksicht auf die dem hl. Sakramente schuldige Ehrfurcht, theils zum Ausdrucke des Gedankens, daß die himmlische Speise der Eucharistie vorgezogen werden müsse jeder irdischen und daß Christus unsere erste und hauptsächlichste Nahrung sei.

Zur Lösung verschiedener in dieser Hinsicht aufgeworfener Zweifel hat man eine dreifache Regel aufgestellt.

Erste Regel: zur Verletzung dieses natürlichen Fastens ist erforderlich, daß etwas von außen in den Körper aufgenommen werde. Wenn im Munde zurückgebliebene Ueberbleibsel von den Tags zuvor genossenen Speisen hinuntergeschluckt werden, hindern sie nach dem römischen Missal die hl. Communion nicht; eben so wenig wird die hl. Communion gehindert, wenn bei Ausspülung des Mundes mit Wasser der eine oder andere Tropfen Wassers mit dem Speichel unfreiwillig verschluckt wird.

Zweite Regel: was dieses natürliche Fasten verletzen soll, muß in Weise Essens oder Trinkens (per modum comestionis aut potationis) genommen werden. Regentropfen z. B., die nur zufällig in den Mund gekommen und die hinuntergeschluckt, Schnupftabak, wovon zufällig etwas verschluckt worden, hindern die hl. Communion nicht.

Dritte Regel: Dasjenige, was das natürliche Fasten brechen soll, muß irgend eine Art von Speise oder Trank sein. Es würden demnach ganz unverdauliche Dinge (Metall, Krystall, Nägel, seidene oder wollene Sachen), wenn etwas davon verschluckt würde, die hl. Communion nicht hindern.

Das Gebot des Nüchternseins ist ein schwer verbindendes und die Kirche hat davon nur in äußerst seltenen Fällen (Kaiser Karl V.) dispensirt. Nicht verbindend ist es in einigen Fällen, wo die Ehrfurcht gegen das hl. Sakrament (damit es z. B. nicht einer sakrilegischen Behandlung ausgesetzt, oder damit das angefangene Meß-Opfer vollendet werde) ein Anderes erheischt. Auch den nicht mehr nüchternen Kranken kann die hl. Communion als Viatikum gereicht werden; sogar öfter in derselben Krankheit.

§. 60.

2. Das Opfer der Eucharistie (Meßopfer).

Die meisten der auf die Meßfeier bezüglichen liturgischen oder kirchenrechtlichen Vorschriften gehen nur den celebrirenden Priester an. Von allgemeinem Interesse sind folgende.

I. Bezüglich der äußern Erfordernisse zur erlaubten Meßfeier sind zu erwähnen:

1. ein Altar, ein fester (altare fixum) oder tragbarer (a. portatile), d. h. ein für die Darbringung des hl. Meßopfers consekrirter Stein, worauf die hl. Hostie gelegt und der hl. Kelch gesetzt wird. Der tragbare Altar verliert seine Consekration, wenn kein Theil des zerbrochenen Steines den Kelch mit der Patene mehr fassen kann. Der feste Altar verliert sie, wenn der Altartisch von seiner Unterlage weggerückt oder der Stein merklich zerbrochen ist.

Die Frage, ob zur Consekration eines Altars Reliquien der Heiligen wesentlich erforderlich seien und ob, wenn die Reliquien aus dem Altare herausgenommen worden oder das Siegel auf dem Reliquien-Behältniß zerbrochen, der Altar execrirt sei, wird controvertirt, aber von den meisten Canonisten, namentlich vom hl. Alphonsus, bejaht.

Der Altar muß mit drei benedicirten Altartüchern bedeckt sein, einem einzelnen und einem gedoppelten.

2. ist zur Celebration der hl. Messe nothwendig ein con-

sekrirter Kelch (von Gold oder Silber, falls er von Zinn, muß wenigstens die Kuppe von Silber und der Kelch inwendig vergoldet sein) mit einer ebenfalls consekrirten (vergoldeten) Patene.

Der Kelch ist exekrirt, wenn er auf dem Boden durchlöchert ist oder wenn die Kuppe merklich geborsten oder von dem Fuße, an dem sie befestigt war, losgetrennt wird, doch nicht, wenn der Fuß nur mit einer Schraube daran befestigt war. Ein neu vergoldeter Kelch ist ebenfalls neu zu consekriren.

Es ist 3. erforderlich ein leinenes oder hanfenes Corporal, das benedicirt sein muß und das als entweiht gilt, wenn es so zerrissen ist, daß es zu seinem Gebrauche nicht mehr dient. Desgleichen ist nothwendig eine ebenfalls gesegnete Palla, deren unterer Theil von Leinen sein muß. Ferner ein leinenes Purifikatorium, das aber der wahrscheinlichen Meinung nach nicht gesegnet zu sein braucht. Dann eine Bursa, ein Velum, ein Handtüchlein, obgleich nach dem hl. Alphonsus auch ohne diese Stücke um einer gerechten Ursache willen die hl. Messe erlaubter Weise gelesen werden darf.

4. Nothwendig ist ferner ein Crucifix auf dem Altare, wenn nicht das Sanctissimum ausgesetzt ist. Das Crucifix braucht jedoch nicht benedicirt zu sein; befindet sich am Altare ein geschnitztes oder gemaltes Crucifixbild, so genügt dieß.

Ein Missale, das wenigstens den ganzen Canon enthalten muß.

6. Zwei brennende Wachskerzen, im Falle der Noth genügen jedoch auch zwei Lichter von Unschlitt oder Oel.

7. Ein Messediener, der männlich sein muß.

Endlich 8. die bekannten Kirchengewänder (Humeral, Albe, Cingulum, Manipel, Stola und Kasula), die benedicirt sein müssen und die ihre Benediction verlieren, wenn sie für ihre Bestimmung untauglich werden.

II. Zeit und Ort der Meßfeier betreffend, so

soll die hl. Messe vor Tagesanbruch oder der ersten Morgendämmerung (die aber nach Verschiedenheit der Jahreszeit verschieden ist und nicht mathematisch sondern moralisch und nach ortsüblicher Gewohnheit bestimmt wird) in der Regel nicht beendet und nicht nach Mittag erst angefangen werden. Eine Ausnahme macht natürlich die Christmesse; auch ein Fall der Noth (wenn z. B. consekrirt werden muß, um einem Sterbenskranken das Viatikum zu reichen), eine besondere kirchliche Festfeier oder ein sonstiger gerechter Grund gestattet ein Abgehen von dieser Regel.

Nur in einer consekrirten oder benedicirten Kirche oder in einer zum Gottesdienste bestimmten öffentlichen Kapelle darf in der Regel das hl. Meßopfer dargebracht werden; in einer Privatkapelle (d. h. in einer solchen, zu der man nicht von öffentlicher Straße aus gelangen kann) nur mit Erlaubniß des Papstes. Auch kann man nur durch Beiwohnung der Messe in einer Kirche oder in einer öffentlichen Kapelle dem Kirchengebote der sonn- und festtäglichen Anhörung einer hl. Messe genügen, in einer Privatkapelle nur nach eingeholter Erlaubniß des Bischofs. Ein Nothfall (z. B. wenn die Kirche zerstört oder abgebrochen ist) gestattet ein Abgehen von der Regel.

Polluirt und zur Darbringung des hl. Meßopfers ungeeignet wird die Kirche durch eine darin begangene Blutthat oder durch eine darin begangene schwere Unzuchtssünde und drittens durch das darin stattgefundene Begräbniß eines ungetauften Erwachsenen oder eines namentlich Excommunicirten. Doch müssen dann diese sündhaften oder verbrecherischen Handlungen notorisch sein, und sie müssen in der Kirche selbst, nicht etwa nur unter dem Thurme oder in der Sakristei begangen sein.

Sind Kirchen polluirt, so müssen sie, wenn das hl. Meßopfer darin dargebracht werden soll, auf's neue consekrirt oder benedicirt werden.

III. Dargebracht kann nach kirchlichem Rechte die hl. Messe werden für Lebendige und Verstorbene; nach der wahr-

scheinlichen Meinung auch für lebendige Ungläubige, so wie für tolerirte Excommunicirte. Doch darf die hl. Messe nicht applicirt werden für die namentlich Excommunicirten. Eben so wenig für verstorbene Excommunicirte, Irr- oder Ungläubige.

IV. Die sog. Meßstipendien sind Almosen, durch deren Entgegennahme der Priester sich verpflichtet, für den Darreicher das hl. Meßopfer zu appliciren oder ihm die besonderen Früchte des hl. Meßopfers zuzuwenden. Die Erfüllung der Bedingungen, unter denen der Priester das Stipendium angenommen hat, ist für diesen eine strenge Gerechtigkeitspflicht. Der Handel mit Meßstipendien (mercimonium missae stipendiorum) ist von der Kirche (durch die Bulle Benedict's XIV Quanta cura) auf's strengste verboten.

§. 61.

Das Sakrament der Buße.

1. Die zur gültigen Spendung dieses Sakraments erforderliche Jurisdiktion.

Die in andere theologische Disciplinen (Dogmatik, Moral und Pastoral) einschlagenden Lehrpunkte hier übergehend und an das kirchliche Gebot, das Allen, die zum Vernunftgebrauch gelangt sind, wenigstens einen einmaligen jährlichen Empfang dieses Sakraments vorschreibt, nur kurz erinnernd, ziehen wir hier hauptsächlich nur die Frage in Betracht, wer dieses Sakrament gültig spenden könne.

Die Antwort ist: Für den Gläubigen, der in Todesgefahr (in articulo mortis), kann es jeder Priester gültig spenden, indem für diesen Fall jeder Priester durch das kirchliche Recht zur Spendung des Sakraments bevollmächtigt ist. Sonst aber kann nicht jeder Priester es gültig spenden, wenn ihm auch die Gewalt der Lossprechung von Sünden in radice in der Priesterweihe ertheilt ist. Denn die Los-

sprechung von Sünden ist nicht ein Akt bloßer Weihe-Gewalt, sondern zugleich ein richterlicher Akt, den der Priester nur gegen Solche ausüben kann, über die ihm eine richterliche Gewalt oder die geistliche Jurisdiktion übertragen ist, so, daß die Antwort auf die obige Frage dahin lauten muß: Derjenige Priester und nur derjenige, der Jurisdiktion hat, kann das Sakrament der Buße gültig spenden. Zur Erläuterung fügen wir hier folgendes bei.

1. Unter der Jurisdiktion wird hier nicht die Jurisdiktion in foro externo, die sich durch die Gesetzgebung, durch die äußere Regierung der Gläubigen oder durch Verhängung von äußern Strafen bethätigt, sondern es wird darunter nur die Jurisdiktion in foro interno d. h. im Tribunale der Buße verstanden. Sie kann eine ordentliche (jurisdictio ordinaria) oder eine übertragene (jurisdictio delegata) sein. Die erstere klebt dem seelsorglichen Amte an oder competirt einem Priester mit Rücksicht auf dieses Amt; dem Papste als dem obersten Hirten competirt die ordentliche Jurisdiktion über die ganze Kirche, dem Bischofe einer Diöcese über die Diöcese, dem Pfarrer über seine Pfarrkinder, dem Ordensobern über seine Untergebenen nach Maßgabe der Ordensstatuten. Die delegirte Jurisdiktion ist die einem Priester, der kein selbstständiges seelsorgliches Amt besitzt, von dem Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion übertragene Vollmacht zum Beichthören. Doch kann der Pfarrer die Jurisdiktion über seine Pfarrkinder nach heutigem Rechte nur solchen Priestern übertragen, die vom Bischofe approbirt, d. h. zur Wahrnehmung des Beichtstuhls als geeignet anerkannt sind und da mit einer solchen Approbation, wie es heute, wenigstens in Deutschland, die Regel ist, vom Bischofe die Jurisdiktion für die ganze Diöcese verliehen wird, so ist die Folge, daß der Pfarrer von seiner Gewalt, die Vollmacht für den Beichtstuhl in seiner Pfarre andern Priestern zu delegiren, keinen Gebrauch mehr machen kann. Daß der zum Beichthören delegirte seine Jurisdiktionsgewalt Andern nicht subdelegiren kann, wenn er

vom Delegans hierzu nicht ausdrücklich bevollmächtigt ist, liegt in der Natur der Sache.

Nur in einem Falle wird die einem den Beichtstuhl wahrnehmenden Priester mangelnde Jurisdiktion, wie man sich ausdrückt, von der Kirche supplirt. Man bezeichnet diesen Fall in der Regel mit den Worten: Error communis conjunctus cum titulo colorato (das Vorhandensein eines allgemeinen Irrthums in Verbindung mit einem gefärbten Titel). Wenn nämlich unter den Gläubigen die allgemeine Annahme besteht, es sei z. B. ein Priester, weil ihm von seinem Bischofe das Pfarramt übertragen ist, wirklicher Pfarrer, obgleich er es doch in der That nicht ist, indem er etwa durch Simonie in sein Amt gelangt ist, so besteht auf Seiten der Gläubigen ein allgemeiner Irrthum, auf Seiten des Priesters ein colorirter oder gefärbter Titel (d. h. ein Titel, der in sich falsch, der aber doch den Schein eines wahren Titels hat). In diesem Falle ersetzt die Kirche für Diejenigen, die in einem solchen unüberwindlichen Irrthume hinsichtlich des Mangels der Jurisdiktion dieses Priesters sich befinden, die diesem fehlende Jurisdiktion, so daß sie gültig von ihm losgesprochen werden können.

2. Beschränkungen der Jurisdiktion oder die sogen. Reservatfälle.

Die zur gültigen Spendung des Bußsakraments nothwendige Jurisdiktion kann in verschiedener Weise von dem Kirchenobern beschränkt werden. Beschränkt kann sie u. a. werden hinsichtlich der Zeit, indem die Approbation den Priestern einer Diöcese vom Bischofe nur für einen bestimmten Zeitraum verliehen wird; hinsichtlich des Ortes, (obgleich nach der heutigen Observanz die dazu vom Bischof für tauglich erachteten Priester gewöhnlich für den Umfang der ganzen Diöcese approbirt werden); hinsichtlich der Personen, indem z. B. von der ertheilten Jurisdiktion Ordensfrauen ausgeschlossen werden; endlich hinsichtlich gewisser Sün-

den, indem die Kirchenobern die Lossprechung von gewissen schwereren Vergehen, Reservate genannt, sich vorbehalten.

Folgende Bemerkungen über diese Reservatfälle sind von einem allgemeineren Interesse. Reservationen oder Vorbehalte gewisser Sünden, wodurch bezweckt wird, vor diesen Sünden einen desto größeren Abscheu einzuflößen, können stattfinden von Seiten des Papstes für die gesammte Kirche oder von Seiten des Diöcesan-Bischofes für seine Diöcese, daher die Unterscheidung der Reservatfälle in päpstliche und bischöfliche. Beide unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von einander, daß bei den päpstlichen die Reservation in der Regel *) unmittelbar auf die ihnen anhaftende Censur (der Suspension, Excommunication oder des Interdikts) und nur unmittelbar auf die Sünde selbst sich bezieht, während mit den bischöflichen Fällen in der Regel keine Censur verbunden ist und die Reservation sich daher hier ausschließlich auf die Sünde selbst bezieht. Da aber kirchliche Censuren nur über hartnäckig Fehlende verhängt werden, so folgt, daß Solche, die unwissentlich gegen das Gesetz der Kirche sündigen, der Strafe des Gesetzes nicht unterliegen. Um daher durch Begehung einer sündhaften Handlung, über welche die Kirche als Strafe die dem Papste vorbehaltene Censur verhängt, dieser dem Papste vorbehaltenen Censur zu verfallen, muß man nicht bloß wissen, daß die Handlung gegen das göttliche Gebot verstoße, sondern auch, daß sie gegen das Gesetz der Kirche verstoße und von der Kirche unter einer Censur verboten sei. Bei den der bischöflichen Reservation unterliegenden Sünden dagegen bedarf es der Kenntniß dieser Reservation nicht.

2. Nach der Praxis der Kirche sind, damit eine Sünde, welche die Kirchenobern reservirt, in einem bestimmten Falle

---

*) Ausgenommen sind nur zwei Fälle, die, ohne der päpstlichen Censur zu unterliegen, dem Papste reservirt sind: Der erste betrifft die falsche Anklage eines Beichtvaters wegen Sollicitation, der zweite bezieht sich auf Geschenke der Regularen, zu einem verkehrten Zwecke oder ohne Erlaubniß der Oberen gegeben.

als eine reservirte zu erachten sei, folgende Bedingungen erforderlich:

a. Die Sünde muß als eine schwere oder als eine Todsünde begangen worden sein. b. Sie muß äußerlich begangen sein (bloß innere Sünden, z. B. die innere Häresie, könnten wohl reservirt werden, sie werden es aber in der Regel nicht.) Auch muß die äußere Handlung als solche einen todsündlichen Charakter an sich tragen und es genügt nicht, daß sie ihren todsündlichen Charakter nur von dem vollbrachten innern todsündlichen Akte empfange. c. Sie muß äußerlich ganz vollendet sein (wenn nicht, wie z. B. beim Duell im Reservationsstatut ein Anderes festgesetzt ist.) d. Sie muß gewiß und unzweifelhaft (und zwar in der Art, wie die Reservation lautet) vollbracht sein. Bei einem wirklichen begründeten Zweifel des Rechtes oder der Thatsache (dubium juris oder facti) ist die Reservation nicht anzunehmen.

3. Da die Reservation als eine bloße Beschränkung der Jurisdiktion des Beichtvaters nur diesen direct und unmittelbar berührt, so folgt, daß der Beichtvater einen Pönitenten aus einer andern Diöcese von einer in dessen Diöcese reservirten Sünde lossprechen kann, wenn sie in seiner, des Beichtvaters, Diöcese nicht reservirt ist, vorausgesetzt, daß der Pönitent nicht in fraudem reservationis sich in diese andere Diöcese begeben habe. Ebenso folgt umgekehrt, daß der Beichtvater diesen Pönitenten von einer in dessen Diöcese nicht reservirten Sünde nicht lossprechen kann, wenn sie in seiner (des Beichtvaters) Diöcese reservirt ist.

4. Controvertirt ist die Frage, ob ein einfacher d. h. ein mit der Gewalt, von reservirten Sünden zu absolviren, nicht ausgestatteter Beichtvater aus dringend wichtigen Gründen einen Pönitenten, der mit reservirten Sünden belastet, wenigstens von den nicht reservirten Sünden direct und von den reservirten indirekt absolviren könne, so, daß dieser verpflichtet bleibt, diese indirect ihm nachgelassenen reservirten Sünden später einem zur directen Absolution

von denselben bevollmächtigten Priester zu beichten. Diese Frage wird von den meisten Theologen, namentlich auch vom hl. Alphonsus bejaht für den Fall, daß der Beichtvater einerseits wegen Aergerniß, Furcht vor übler Nachrede oder wegen anderer großer Schwierigkeiten nicht zuvor den Obern um die nöthige Vollmacht angehen kann (wenn z. B. der Obere weit entfernt wäre) und wenn anderseits den Pönitenten die Nothwendigkeit des Empfanges der hl. Communion oder das Gebot der jährlichen Beichte drängt, oder wenn dieser sonst lange Zeit im Stande der Todsünde leben müßte.

5. Ebenso controvertirt ist die Frage, ob demjenigen Pönitenten, der einem mit der Vollmacht der Lossprechung von den reservirten Sünden ausgestatteten Beichtvater seine Sünden gebeichtet, aber ohne seine Schuld eine der reservirten Sünden ausgelassen, diese ihm eo ipso erlassen sei, so daß er die ohne seine Schuld ausgelassene reservirte Sünde später jedem einfachen Beichtvater beichten könne. Obgleich aber die bejahende Ansicht gute Gründe für sich hat, so hält der hl. Alphons doch die verneinende für die wahrscheinlichere, und ist mithin in der Praxis der sicherere Theil zu wählen. Ausgenommen wäre, wenn der Pönitent zur Gewinnung des Jubelablasses alles Erforderliche geleistet hätte. Denn durch die Gnade des Jubiläums hat der Papst für solche Pönitenten, die den Jubelablaß gewinnen wollen und die dazu vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, alle Reservation aufgehoben.

6. Von den Reservatfällen können (gültig) absolviren: erstens der Reservans selbst; zweitens der dem Reservans in der geistlichen Jurisdiktion Vorgesetzte (z. B. kann der Papst von allen Reservaten des Bischofs absolviren); drittens dessen rechtmäßiger Nachfolger; viertens der von ihm dazu Bevollmächtigte; fünftens können endlich die Bischöfe ihre Untergebenen in foro conscientiae von allen denjenigen dem Papste vorbehaltenen Fällen absolviren, die geheim ge-

blieben sind, *) obgleich die äußere Häresie (haeresis externa licet occulta) später durch die bulla coenae hiervon wieder ausgenommen worden ist.

7. Für die Todesgefahr (in articulo mortis) ist jede Reservation aufgehoben und kann dann jeder Priester von jeder Sünde, sie sei reservirt oder nicht, gültig lossprechen, obgleich die in der Todesgefahr von reservirten Sünden durch einen gewöhnlichen Beichtvater Losgesprochenen, wenn sie genesen, sich dem Kirchenobern zu stellen haben.

8. Was endlich die einzelnen Reservatfälle selbst betrifft, so sind die bischöflichen in den verschiedenen Diöcesen verschieden und wechselnd. Die päpstlichen finden sich aufgezählt in der Constitution Apostolicae Sedis vom October 1849.

3. Die Constitution Apostolicae sedis.

Die früher sehr zahlreichen reservirten Censuren latae sententiae (d. h. diejenigen Censuren, die ipso facto eintreten) sind in der mit den Worten Apostolicae Sedis beginnenden Constitution vom J. 1869 bedeutend reducirt worden. Die in dieser Constitution aufgezählten und jetzt zu Recht bestehende Censuren sind unter folgende Rubriken gebracht:

1. Excommunicationen latae sententiae, die speciell dem Papste reservirt sind und wovon daher nur Diejenigen absolviren können, die hierzu vom Papste speciell bevollmächtigt sind, indem diese Vollmacht in der allgemein ertheilten Vollmacht, von päpstlichen Censuren rücks. Reservaten zu absolviren, nicht einbegriffen ist.

2. Excommunicationen latae sententiae, die dem Papste (im Allgemeinen) reservirt sind.

3. Excommunicationen latae sententiae, welche den Bischöfen oder den Ordinarien reservirt sind.

---

*) Conc. v. Trient sess. 24. cap. 6.

4. Die nicht reservirten Excommunicationen latae sententiae.

5. Die dem Papste reservirten Suspensionen latae sententiae.

6. Die reservirten Interdicte latae sententiae.

Wir beschränken uns hier auf die Anführung der drei ersteren Arten, die von allgemeinerem Interesse sind, indem wir in Beziehung auf die drei letzteren auf den Wortlaut der wegen ihrer großen kirchenrechtlichen Bedeutung im Anhange beigefügten Constitution selbst verweisen.

Den vom Papste speciell reservirten Excommunicationen latae sententiae unterliegen nach genannter Constitution folgende:

1. Alle Apostaten und Häretiker, sowie ihre Freunde, Gönner, Beschützer und Vertheidiger.

2. Alle, welche wissentlich und ohne Erlaubniß des hl. apostolischen Stuhles Schriften der Häretiker oder der Vertheidiger der Häresie lesen, so wie Solche, welche Schriften lesen, die vom hl. apostolischen Stuhle namentlich verboten sind und Alle, die solche Schriften bei sich behalten, sie drucken und in Schutz nehmen.

3. Die Schismatiker.

4. Alle, welche von den Mandaten oder Entscheidungen des Papstes an ein künftiges allgemeines Concil appelliren, so wie Alle, die diesen dabei Rath, Schutz und Beistand leisten.

5. Alle, welche Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, apostolische Nuntien tödten, mißhandeln, gefangen nehmen, von ihrem Sitze vertreiben, so wie Alle, welche zu solchen Mißhandlungen der genannten Würdenträger Befehl, Rath, Schutz und Beistand leisten.

6. Alle, welche direkt oder indirekt der Ausübung der geistlichen Jurisdiction sowohl in foro interno als in foro externo Hindernisse entgegensetzen, und zu diesem Behufe das weltliche Forum angehen oder dahin zielende Mandate

des weltlichen Forum veranlassen, ausführen oder dabei Rath, Schutz und Hülfe leisten.

7. Alle, welche direct oder indirect weltliche Richter zwingen, geistliche Personen gegen die kanonischen Satzungen vor ihr Forum zu ziehen, so wie Alle, welche Gesetze oder Verordnungen erlassen, die der Freiheit und den Rechten der Kirche zuwider sind.

8. Alle, welche an die bürgerliche Gewalt recurriren, um die Promulgation oder Ausführung der apostolischen Mandate und Verfügungen, rücks. der Verfügungen, die von den Legaten und Delegaten des apostolischen Stuhles ausgegangen, direct oder indirect zu verhindern.

9. Die Fälscher der apostolischen Bullen und Breven.

10. Die Priester, die ihren Mitschuldigen in einer Sünde gegen die Sittlichkeit absolviren.

11. Alle, welche die kirchliche Jurisdiktion, die kirchlichen Güter und Einkünfte, die kirchlichen Personen mit Rücksicht auf ihre Kirchen und Beneficien zukommen, usurpiren und sequestriren.

12. Alle, welche durch sich oder Andere Gerechtsame und Besitzungen der römischen Kirche usurpiren, stören und schädigen, oder in denselben sich die höchste Jurisdiktion anmaßen, so wie Alle, welche dazu Rath, Schutz und Beistand leisten.

Den dem Papste reservirten Excommunicationen latae sententiae unterliegen:

1. Die Vertheidiger der vom Apostolischen Stuhle unter der Strafe der excommunicatio latae sententiae condemnirten Thesen, auch Alle, welche lehren, es sei eine erlaubte Praxis, von Pönitenten den Namen des complex (Mitschuldigen) zu erforschen.

2. Alle, welche an Kleriker und Ordenspersonen beiderlei Geschlechts (suadente diabolo) gewaltthätig Hand anlegen.

3. Die Duellanten, auch Diejenigen, die ein Duell provociren, oder es acceptiren und alle Mitschuldigen desselben, Alle, die dazu Hülfe und Schutz leisten, die absichtlichen Zu-

schauer (de industria spectantes), Solche, die es gestatten oder, so viel an ihnen liegt, es nicht verhindern.

4. Die Freimaurer und Mitglieder geheimer Sekten, die offen oder geheim gegen die Kirche oder die legitime Gewalt machiniren, Alle, die diesen Sekten Schutz und Beistand leisten oder ihre geheimen Führer nicht denunciren, bis sie dieselben denuncirt haben.

5. Alle, welche Befehl ertheilen, die Immunität des kirchlichen Asyls zu verletzen oder die gewaltthätigen Verletzer selbst.

6. Die Verletzer der Klausur der Nonnen.

7. Die Frauen, die die Klausur der männlichen Regularen verletzen und die Obern oder Andere, die solche Frauen diese Klausur verletzen lassen.

8. 9. und 10. Alle, welche Simonie treiben mit Beneficien und ihre Mitschuldigen, nämlich (8.), die sich schuldig machen der simonia realis, ferner (9.), die sich schuldig machen der simonia confidentialis *) und endlich (10.), die sich der Simonie schuldig machen in Beziehung auf den Eintritt in einen religiösen Orden.

11. Alle, welche mit Abläßen und anderen geistlichen Gnaden Handel treiben, und über welche durch die Constitution Pius V. (quam plenum vom 2. Jan. 1554) die Excommunication verhängt ist.

12. Alle, welche Handel treiben mit Meß-Stipendien, indem sie von dem größeren Stipendium, das sie in Empfang genommen, sich selbst einen Theil zueignen und den Priestern, durch welche sie die hl. Messen lesen lassen, ein geringeres Stipendium, als sie in Empfang genommen, darreichen.

---

*) Realis wird die Simonie genannt, wenn man den simonistischen Vertrag beiderseits schon ausgeführt oder auszuführen begonnen hat; confidentialis wenn Jemand einem Andern, wie auch immer, zu einem Beneficium verhilft unter der Bedingung, daß er es ihm oder einem Dritten später abtreten, oder ihm selbst oder einem Dritten die Einkünfte desselben zufließen lasse.

13. Die Schuldigen der durch die Constitutionen Pius V. Admonet nos, Innocenz XI. Quae ab hac sede, Clemens VIII. Ad Romani pontificis curam, und Alexanders VII. Inter ceteras mit der Excommunication bestraften Vergehen.

14. Ordensmänner, welche sich herausnehmen, ohne Erlaubniß des Pfarrers Klerikern oder Laien außer in einem Nothfalle die letzte Oelung oder die hl. Eucharistie als Wegzehr zu spenden.

15. Alle, welche ohne eine rechtmäßige Erlaubniß aus den hl. Cömeterien oder Katakomben der Stadt und des Stadtgebiets Rom Reliquien entnehmen und Alle, die ihnen dabei Hülfe und Beistand leisten.

16. Alle, welche mit einem vom Papste namentlich Excommunicirten in seinem verbrecherischen Beginnen und Vornehmen communiciren, rücks. ihm darin Schutz und Vorschub leisten.

17. Kleriker, welche wissentlich und freiwillig mit Solchen, die vom Papste namentlich excommunicirt sind, in gottesdienstlichen Dingen communiciren.

Der den Bischöfen reservirten Excommunication latae sententiae unterliegen:

1. Kleriker, welche die heiligen Weihen empfangen, so wie Ordenspersonen, die das feierliche Gelübde der Keuschheit abgelegt, und dennoch die Ehe abzuschließen attentiren, sowie Alle, die mit den Personen der genannten Kategorien die Ehe einzugehen versuchen.

2. Diejenigen, welche mit erfolgter Wirkung den Abortus procurirt.

3. Alle, welche falsche päpstliche Bullen und Breven wissentlich gebrauchen oder dazu mitwirken.

4. Das Beichtsiegel.

Der Pflicht der Beichte auf der einen Seite entspricht auf der andern das Beichtsiegel (sigillum sacramentale), d. i. die strengste Verschwiegenheit hinsichtlich des durch die

Beichte Erfahrenen, sowohl der gebeichteten Sünden als auch alles dessen, dessen Offenbarung den Pönitenten irgend beschweren oder das Sakrament selbst odiös machen könnte. Diese Pflicht, die unter keinen Umständen und nicht zur Vermeidung der größten Nachtheile verletzt werden darf, stützt sich sowohl auf das Naturrecht und auf das positiv göttliche, als auf das kirchliche Recht, das die Verletzung dieser Pflicht mit den strengsten Strafen belegt. *)

Es berührt das Beichtsiegel allerdings zunächst den Beichtvater selbst, doch zugleich alle Diejenigen, die von der Beichte, die Jemand abgelegt, zufällig oder geflissentlich Kenntniß erlangt (den Kirchenoberen, der außerhalb des Beichtstuhles um die Ertheilung der Gewalt der Lossprechung von einer reservirten Sünde angegangen wird, den Dollmetscher, Den, welcher dem Beichtstuhle nahestehend die Beichte des Andern hat hören können).

3. Der Ablaß.

Der Ablaß ist zwar ein Nachlaß der zeitlichen Strafen, der außerhalb des Sakraments der Buße stattfindet; er steht aber gleichwohl zu diesem Sakramente (namentlich zu dem dritten Theile desselben, der Genugthuung für die zeitlichen Strafen der Sünde) in genauer Beziehung. Mit Uebergehung der dogmatischen Seite der Lehre vom Ablasse wird in kirchenrechtlicher Hinsicht hier bloß bemerkt, daß es nur dem Papste, rücks. den allgemeinen Concilien zusteht, vollkommene Ablässe zu ertheilen, indem der Papst der oberste Verwalter des kirchlichen Gnadenschatzes ist, aus dem die Kirche bei Verleihung von Ablässen schöpft. Den Bischöfen competirt nur die Verleihung von unvollkommenen Ablässen; so verleihen sie u. a. bei Einweihung einer Kirche einen Ablaß von einem Jahre, bei verschiedenen anderen Gelegenheiten einen Ablaß von vierzig Tagen.

---

*) Vergl. Con. Later. IV.

Von einer besonderen Bedeutung ist der Jubiläums-Ablaß, der gegenwärtig regelmäßig alle 25 Jahre vom Papste ausgeschrieben wird; in sofern hier den Beichtvätern ausgedehntere Vollmachten verliehen werden.

Die Verbreitung von apokryphen Abläßen hat die Kirche wiederholt streng verboten.

§. 62.

Das Sakrament der letzten Oelung.

Dieses Sakrament kann zwar von jedem Priester gültig, aber nach kirchlichen Bestimmungen nur erlaubt gespendet werden vom Pfarrer oder von einem Priester, den der Pfarrer dazu bevollmächtigt hat.

Ordensgeistliche, die ohne Erlaubniß des Pfarrers die letzte Oelung außer in einem Nothfalle spenden, verfallen sogar ipso facto der dem Papste vorbehaltenen Excommunication. Im Falle der Noth darf, rücks. soll jeder Priester (doch nicht der excommunicirte und suspendirte) dieses Sakrament spenden.

Der Pfarrer ist vermöge der Pflicht der Gerechtigkeit, der Priester im Falle der Noth vermöge der Pflicht der Liebe zur Spendung dieses Sakraments verpflichtet.

Daß die letzte Oelung unmündigen Kindern und solchen Erwachsenen, die nie zum Vernunftgebrauch gelangt waren und daher nicht persönlich sündigen konnten, nicht ertheilt werden kann, liegt in dem Wesen dieses Sakraments. Ebenso wenig darf sie ertheilt werden öffentlichen Sündern, die kein Zeichen der Reue gegeben. Solchen, die zwar des Vernunftgebrauchs nicht mehr fähig, die aber, als sie des Vernunftsgebrauchs noch fähig waren, dieses Sakrament begehrten, oder von denen man nach ihrem ganzen seitherigen Verhalten annehmen kann, daß sie es, wenn sie ihrer Vernunft mächtig, begehren würden, darf, rücks. soll es gespendet werden.

Das Sakrament der Weihe

(siehe oben §. 20.)

Das Sakrament der Ehe.

§. 63.

1. Das Eheverlöbniß (Sponsalien).

Die Ehe welche Christus zur Würde eines Sakraments erhoben, ist der Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft und von ihrer Heilighaltung hängt hauptsächlich deren Wohlfahrt ab. Da sie aber von einer so hohen Wichtigkeit und Bedeutung ist für die ganze Gesellschaft, wie für die Familien und die Eheleute selbst, so soll sie nicht leichtfertig und auf's Gerathewohl, sondern nach sorgfältiger Vorbereitung eingegangen werden. Insbesondere geht der wirklichen Eingehung derselben in der Regel voran das sogenannte Eheverlöbniß (die Sponsalien).

Die wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Verlöbnisses sind folgende.

I. Betreffend die Gültigkeit, so kommt das Verlöbniß dadurch gültig zu Stande, daß zwei dazu befähigte Personen sich wechselseitig die (künftige) Ehe versprechen. Damit mithin das Verlöbniß gültig sei, ist 1. erforderlich ein wahres, wohlüberlegtes, freies Versprechen. Es muß ein Versprechen sein und nicht etwa ein bloßer Vorsatz, denn dieses erzeugt noch keine Verbindlichkeit. Es muß dieses Versprechen wohlüberlegt sein; es muß nämlich eingegangen sein mit jener Ueberlegung, wie sie zu einer schweren Sünde hinreicht, indem das Verlöbniß wirklich unter einer schweren Sünde verpflichtet. Es muß frei eingegangen und nicht etwa dem einen oder andern durch schwere Furcht abgenöthigt sein; ein aus schwerer Furcht eingegangenes Eheversprechen wäre nichtig. Es ist zur Gültigkeit 2. erfor-

derlich, daß das Versprechen der Ehe wechselseitig geschehe; indem nicht angenommen wird, daß der eine Theil sich dem andern durch das Versprechen der künftigen Eheeingehung verbinden wolle, wenn nicht dieser das Versprechen durch ein Gegenversprechen erwiedert. Würde daher Titius der Bertha die künftige Ehe versprechen, und Bertha dieses Versprechen zwar acceptiren, es aber nicht durch ein Gegenversprechen erwiedern, so wäre kein gültiges Verlöbniß geschlossen.

Es muß daher auch das gegenseitige Versprechen, wenn auch nicht gerade durch Worte, doch durch irgend ein äußeres Zeichen ausgedrückt werden.

Es ist zur Gültigkeit des Verlöbnisses 3. erforderlich, daß die beiden Personen zu einem gegenseitigen Versprechen der Ehe befähigt, d. h. daß sie in etwa der Absicht, sich zu verpflichten, fähig seien, (daß sie insbesondere nicht Kinder unter sieben Jahren, oder daß sie nicht irr- oder wahnsinnig seien); und daß zwischen ihnen kein Ehehinderniß bestehe, indem man sich zu etwas Unmöglichen oder Unerlaubten nicht verpflichten kann. So wäre ein Eheversprechen zwischen Blutsverwandten oder zwischen einem Katholiken und einem Protestanten null und nichtig. Ist ein solches Eheversprechen eingegangen unter der Bedingung, daß von dem bestehenden Hindernisse dispensirt werde, so ist es zwar im strengen Sinne vor der erlangten Dispens immer noch kein wahres Verlöbniß, aber es verpflichtet dann, die Dispens nachzusuchen, wenn wirklich kanonische Gründe zu einer Dispens vorhanden sind und eine Dispens überhaupt zu hoffen ist.

Ein unter einer künftig eintretenden Bedingung eingegangenes Verlöbniß wird von dem Augenblick an gültig, wo die Bedingung, an die das Versprechen geknüpft war, eintritt, es müßte denn sein, daß die Bedingung dem Wesen der Ehe widerspräche oder sich auf eine unsittliche Handlung bezöge, in welchem Falle ein gültiges Verlöbniß nicht zu Stande kommt.

Daß das Eheversprechen feierlich d. h. vor dem Pfarrer und vor zwei Zeugen stattfinde, ist aus verschiedenen Gründen sehr wünschenswerth, auch in verschiedenen Diöcesen sogar vorgeschrieben, aber die Gültigkeit des Verlöbnisses ist davon nicht bedingt. Selbst Eheversprechen, ohne Vorwissen oder Einwilligung der Eltern eingegangen, sind wohl unerlaubt, aber nicht ungültig.

Die Frage, ob die Schließung der sog. Civilehe in den Augen der Kirche als ein Verlöbniß mit kirchenrechtlicher Wirkung angesehen werden könne, ist zu bejahen in dem Falle, daß die Contrahenten wirklich beabsichtigen, die Ehe kirchlich einzugehen, indem sie sich dann wenigstens implicite gegenseitig zur Eingehung der Ehe verpflichten; im andern Falle ist sie zu verneinen (nach einer desfalsigen Erklärung der congregatio concilii).

II. Die Wirkung des Verlöbnisses betreffend, ist diese eine dreifache:

1. Die rechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen bräutlichen Treue und zur späteren wirklichen Eingehung der Ehe. Ist beim Verlöbnisse die Zeit der Eingehung beiderseits festgesetzt worden, so muß sie zu der festgesetzten Zeit geschehen, wenn nicht, dann, wann der andere Theil die Eingehung vernünftiger und schicklicher Weise fordert.

2. Das Verlöbniß macht, so lange es rechtlich besteht, das Verlöbniß mit einer andern Person ungültig, selbst wenn dieses eidlich bekräftigt würde, und die Eingehung der Ehe mit einer andern Person zwar nicht ungültig aber unerlaubt; doch macht es

3. auch die Ehe mit einer der Verlobten im ersten Grade blutsverwandten Person ungültig: das sog. impedimentum publicae honestatis (das trennende Hinderniß aus Rücksicht des öffentlichen Anstandes).

III. Die Auflösung des Verlöbnisses findet statt: 1. durch gegenseitige Einwilligung; 2. durch Eingehung der Ehe mit einer andern Person; 3. durch ein dazwischentreten-

des Ehehinderniß, z. B. das Hinderniß der Schwägerschaft, das zwischen beiden Brautleuten entsteht, wenn eins der beiden Theile sich mit den im 1. und 2. Grade Verwandten des andern Theiles fleischlich versündigt; 4. durch die Wahl des vollkommneren Standes von Seiten des einen der beiden Brautleute (den Empfang der höheren Weihen oder den Eintritt in den Ordensstand); 5. durch Treubruch, rücks. fleischliche Versündigung des einen Theils mit einer andern Person; der unschuldige Theil ist dann seines eingegangenen Versprechens entbunden; 6. durch eine inzwischen eingetretene merkliche Aenderung in den Verhältnissen des einen oder des andern Theils, welche der Art ist, daß, wenn der andere Theil sie vorausgesehen, er das Verlöbniß nicht eingegangen wäre; insbesondere eine merkliche Verschlechterung der Sitten, Abfall vom Glauben, Schändung der Braut (selbst die gewaltsame); gänzliche Entstellung, Verstümmelung u. dgl.

Zur Auflösung der Sponsalien muß nach kirchenrechtlichen Grundsätzen die Auktorität des geistlichen Richters hinzukommen, erstens, wenn ein Zweifel obwaltet, ob zur Auflösung des Verhältnisses ein genügender Grund vorhanden, indem man in seiner eigenen Sache nicht Richter sein soll; zweitens, wenn das Verlöbniß öffentlich (vor dem Pfarrer und Zeugen) geschlossen, der Grund der Auflösung aber ein verborgener ist, indem dann die Ordnung und die Vermeidung von Aergerniß die Intervention des geistlichen Richters fordert.

§. 64.

2. Das Aufgebot (bannum).

Der Schließung der Ehe muß kirchenrechtlicher Vorschrift gemäß eine dreimalige Proclamation der Verlobten vorausgehen, damit etwa vorhandene Ehehindernisse ermittelt und festgestellt werden können *) Diese Proclamationen müssen

*) Vergl. Conc. Trid. Sess. 24. c. 1.

stattfinden an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder gebotenen Festtagen in der Pfarrkirche (d. h. in der Kirche der Pfarre, wo die Brautleute ihren stabilen Wohnort haben) inter missarum solemnia d. h. während der Pfarrmesse, oder des Amtes, nicht während einer bloßen Privatmesse.

Alle Gläubigen, die zur Kenntniß eines der beabsichtigten Eheschließung entgegenstehenden Hindernisses gelangt, sind sowohl durch das Gebot der Kirche, als durch das Gebot der Liebe verpflichtet, dieses Hinderniß dem Pfarrer zur Anzeige zu bringen, auch wenn es ein geheimes ist, ausgenommen, wenn dieß nicht ohne Verletzung eines Amtsgeheimnisses, eines Beichtgeheimnisses, oder nicht ohne eigenen großen Schaden geschehen kann.

§. 65.

3. Gültige Eingehung der Ehe.

Die Ehe ist die legitime Verbindung von Mann und Weib zur unzertrennlichen und ungetheilten Lebensgemeinschaft. In ihrer Wurzel ist sie allerdings in sofern ein Contract, als sie durch einen Contract zu Stande kommt; sie ist aber unter Christen kein bloßer Contract, weil sie auch durch die beiderseitige Zustimmung der Contrahenten nicht gelös't werden kann: sondern sie ist ein zur Würde eines Sakramentes erhobener, durch die Gnade des Sakraments geheiligter Contract; und zwar so, daß von diesem Contracte, wo er gültig zu Stande kommt, der sakramentale Charakter ganz und gar unzertrennlich ist.

Zur gültigen Eingehung der Ehe wird demnach zunächst Alles erfordert, was zu einem wahren Contracte erforderlich ist, und da es sich hier um eine Sache von der höchsten Wichtigkeit handelt, sind die Bedingungen, die zur Gültigkeit eines Contracts erforderlich, hier um so unerläßlicher. Jeder Contract wird aber nur gültig abgeschlossen durch gegenseitige

freie Einwilligung. Es ist daher zur gültigen Eingehung der Ehe

1. erforderlich die wechselseitige Einwilligung zur Eingehung der Ehe, und zwar nicht etwa zur künftigen (denn dies ist das Verlöbniß), sondern zur gegenwärtigen Eingehung.

Es ist 2. erforderlich, daß diese gegenseitige Einwilligung eine wohlüberlegte und freie sei. Von einem Trunkenen, einem Irr- oder Wahnsinnigen wird daher keine gültige Ehe eingegangen; ebenso wenig kommt eine gültige Ehe zu Stande, wenn die Eingehung der Ehe durch Gewalt oder durch eine schwere, ungerecht eingeflößte Furcht erzwungen wird. Desgleichen macht ein Irrthum hinsichtlich der Person, weil er die Freiheit ausschließt, die Ehe ungültig.

Es ist 3. erforderlich, daß die wechselseitige Einwilligung, wie solches in der Natur der Sache liegt, durch irgend ein sinnliches Zeichen (gewöhnlich soll es geschehen durch Worte) unzweifelhaft ausgedrückt werde.

4. Die Ehe kann allerdings, wie jeder Vertrag, auch bedingt eingegangen werden. Bezieht sich die Bedingung auf etwas Vergangenes oder Gegenwärtiges, so geht, wenn die Bedingung wirklich vorhanden ist, die bedingte Einwilligung von selbst in die unbedingte über. Bezieht sich die Bedingung auf ein Zukünftiges, so geht ebenfalls, sobald die Bedingung eintritt, die bedingt eingegangene Ehe in eine unbedingte über und wird eo ipso von da an gültig, wiewohl in der Praxis darauf gehalten werden soll, daß der Eheconsens hier erneuert werde. Ist aber das bedingt Zukünftige etwas Unsittliches, was mit dem Wesen der Ehe geradezu im Widerspruch steht, so gilt die Ehe als nicht gültig eingegangen. Betrifft die Bedingung eine künftige Handlung, die zwar überhaupt unerlaubt, doch dem Wesen der Ehe selbst nicht widerspricht, so wird sie coram foro externo als nicht beigefügt und die Ehe als eine gültige betrachtet.

Ueberhaupt aber soll die Ehe in der Regel unbedingt

eingegangen werden, und bedingt nur aus den wichtigsten Gründen. Auch hat die etwa beigefügte Bedingung vor dem Forum der Kirche überhaupt nur Bedeutung, wenn sie dem Pfarrer zur Kenntniß gebracht wird.

5. Die Ehe ist, wie oben gesagt, eine legitime Verbindung von Mann und Weib. In dieser Hinsicht ist zu ihrer Gültigkeit erforderlich, daß der Eingehung keines der Hindernisse entgegensteht, welche man mit dem Kunstausdruck trennende nennt, worüber, wie über die sog. einfach hindernden unten noch besonders gehandelt werden wird.

§. 66.

4. Erlaubte Eingehung der Ehe.

Aber zwischen der gültigen Eingehung der Ehe und der erlaubten ist nach kirchenrechtlichen Grundsätzen sehr zu unterscheiden.

Zur erlaubten Eingehung der Ehe ist außer dem göttlichen Berufe und der gehörigen sittlichen und geistigen Reife, wie sie durch das sog. Brautexamen ermittelt werden soll, der Stand der Gnade erforderlich; daher kirchlicher Vorschrift gemäß der Eingehung der Ehe der Empfang des hl. Buß- und des Altarssakraments vorangehen soll. Außerdem darf der Eingehung der Ehe, wenn sie erlaubt sein soll, keines der Hindernisse entgegenstehen, die man einfach hindernde nennt Endlich ist dazu erforderlich der Consens der Eltern, außer, wenn derselbe auf ungerechte Weise verweigert würde.

§. 67.

5. Unauflöslichkeit der Ehe.

1. Eine unter Christen gültig eingegangene (matrimonium ratum) und consummirte Ehe (matrimonium consummatum) ist nach kirchlichem und göttlichem Rechte ihrem Bande nach

absolut unauflöslich. Die Kirche hat eher das Aeußerste erduldet, sie hat eher ganze Königreiche geopfert, ehe sie von diesem göttlichen Rechtsgrundsatze abgewichen wäre. Mit dem Dogma der Einheit ist dieses Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe das wahre Bollwerk der christlichen Civilisation.

2. Ist die Ehe unter Christen zwar gültig eingegangen, aber noch nicht consummirt (matrimonium ratum non consummatum), so kann sie, weil sie noch nicht die vollendete Bezeichnung der Vereinigung Christi mit seiner Kirche durch die Incarnation ist, auch ihrem Bande nach in einer zweifachen Weise aufgelös't werden.

a. Durch den Eintritt in einen kirchlich approbirten Orden oder die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde von Seiten des einen Theiles *), so daß der andere Theil, sobald der eine religiöse Profeß abgelegt (jedoch nicht früher), zu einer neuen Ehe schreiten kann. Die feierlichen Ordensgelübde sind ein festeres Band, als das Band der bloß eingegangenen, nicht consummirten Ehe. Das Kirchenrecht räumt demjenigen Theile, der etwa daran denkt, nach einer gültig eingegangenen Ehe noch in einen religiösen Orden einzutreten, zur weiteren Ueberlegung und etwaigen Ausführung dieser Absicht eine Frist von zwei Monaten ein, innerhalb deren er zur Consummirung der Ehe nicht verpflichtet ist. Ist diese Frist verstrichen, so ist er zur Consummirung der Ehe, wenn der andere sie begehrt, verpflichtet. Doch kann er, auch wenn diese Frist verstrichen, so lange die Consummirung nicht stattgefunden hat, immer noch in den Ordensstand eintreten, und die Wirkung ist dann dieselbe.

b. Die gültig eingegangene, aber noch nicht consummirte Ehe kann ihrem Bande nach aufgelös't werden durch die Auktorität des Papstes kraft der ihm von Christus hierzu ertheilten Vollmacht, von der aber der Papst nur aus den wichtigsten Gründen Gebrauch macht.

*) Conc. Trid. sess. 24. can. 6.

3. Die Ehe der Ungläubigen kann, auch wenn sie consummirt ist, vermöge eines zu Gunsten der christlichen Religion ertheilten göttlichen Privilegiums aufgelös't werden, wenn der eine Ehetheil sich zum christlichen Glauben bekehrt und der andere Theil mit ihm nicht friedlich zusammenleben, ihm die Ausübung der christlichen Religion nicht gestatten, vielmehr unter Lästerung Gottes oder Jesu Christi (cum injuria creatoris) ihn zum Abfall oder zu anderen schweren Sünden verleiten will. *) Doch wird eine solche Ehe nur wirklich aufgelös't, wenn der bekehrte Theil selbst zu einer neuen Ehe schreitet. So lange er dies nicht thut, besteht die Ehe ihrem Bande nach fort und kann auch der Andere nach dem Naturrechte eine neue Ehe nicht eingehen. Denn das genannte Privilegium ist nur zu Gunsten der christlichen Religion ertheilt. Lassen beide Ehetheile sich taufen, so wird ihre frühere legitime Ehe (matrimonium legitimum d. i. die nach bloßen naturrechtlichen Bestimmungen eingegangene) zu einer sakramentalen (matrimonium ratum), die, wenn sie nach der Taufe consummirt wird, nicht mehr aufgelös't werden kann.

§. 68.

6. Das eheliche Zusammenleben.

Die Eheleute sind, durch das Band der Ehe unzertrennlich an einander geknüpft, auch zum ehelichen Zusammenleben verpflichtet.

Eine Trennung ihres ehelichen Zusammenlebens (gewöhnlich genannt Trennung von Tisch und Bett, separatio quoad thorum et mensam), wobei das Eheband bestehen bleibt, soll nur aus sehr wichtigen Gründen, sei es für eine gewisse Zeitdauer oder für die ganze Lebenszeit, stattfinden.

1. Für die ganze Lebenszeit ist nach kirchenrechtlichen

*) Vergl. 1. Cor. 7, 15.

Grundsätzen die Trennung nur statthaft, wenn der andere die eheliche Treue gebrochen hat. Dem Ehebruche gleich geachtet werden in dieser Hinsicht andere Arten von Unzuchtsünden (Incest, Sodomie, Bestialität). Damit aber der Ehebruch des einen Theils für den andern ein gerechter Grund der Trennung sei, muß derselbe 1. gewiß und freiwillig begangen sein; 2. der unschuldige muß dem schuldigen Theile nicht bereits verziehen haben, entweder ausdrücklich oder einschließlich, durch Fortsetzung des ehelichen Umganges. Es muß 3. der Treubruch des einen nicht etwa vom andern verschuldet worden sein. Es müssen sich 4. nicht beide Theile eines Ehebruchs schuldig gemacht haben. Die Trennung vom Bette (separatio a thoro) kann, wenn diese Bedingungen vorhanden, vom unschuldigen auf eigene Hand geschehen. Aber zur Aufhebung des Zusammenwohnens und Zusammenlebens ist zur Vermeidung von Aergerniß die Intervention des geistlichen Richters nothwendig, falls diese vom unschuldigen Theile überhaupt angerufen werden kann und ein weiteres Zusammenleben mit dem schuldigen für ihn nicht moralisch unmöglich ist. Ist die Trennung vom geistlichen Richter auf Lebenszeit ausgesprochen, so kann der unschuldige Theil in den Ordensstand eintreten oder die höheren Weihen empfangen.

2. Auch wegen Häresie, Apostasie und anderer großer Verbrechen, wegen fortgesetzter grausamer körperlicher Mißhandlung, Mordversuche u. dgl. von Seiten des andern Ehetheils kann der unschuldige Theil beim geistlichen Richter auf Trennung klagen und, wenn Gefahr im Verzuge, schon vor erfolgter richterlicher Entscheidung, die aber in diesen Fällen in der Regel nicht auf Trennung für die ganze Lebenszeit lautet, die Trennung vollziehen.

3. Endlich kann die Trennung erlaubter Weise stattfinden in Folge wechselseitiger Uebereinkunft und zwar quoad thorum auf eine Zeitlang oder für immer um des höheren geistigen Zweckes willen, wenn nur nicht für den einen oder

andern Theil die Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden; auch hinsichtlich des Zusammenlebens (quoad mensam), eine Zeitlang (nothwendiger Geschäfte wegen) oder auch für immer, wenn beide (auch nach consummirter Ehe) in den Ordensstand eintreten, oder der Mann die höheren Weihen empfängt und die Ehefrau (wofern sie nicht wegen Unenthaltsamkeit verdächtig) wenigstens zur Ablegung und Beobachtung des einfachen Gelübdes der Keuschheit sich verstehen will.

7. Ehehindernisse.

§. 69.

a. Ehehindernisse im Allgemeinen.

Es ist Dogma, daß alles, was sich auf das Wesen der Ehe bezieht, der Gerichtsbarkeit der Kirche unterliegt. Es ist dieses Dogma eine nothwendige Consequenz des sakramentalen Charakters der Ehe. Hierin liegt die Widerlegung aller auf die Ehe bezüglichen Sätze, die durch den Syllabus verworfen sind. Insbesondere leitet sich hieraus auch das Recht der Kirche her, Ehehindernisse aufzustellen, sowohl solche, welche die Schließung der Ehe bloß unerlaubt machen (impedimenta impedientia), als auch solche, welche sie ungültig machen oder sie irritiren (impedimenta dirimentia). Eine nähere Betrachtung dieser Hindernisse zeigt, daß die Kirche mit deren Aufstellung nur nothwendige Schutzwehren aufgerichtet hat, um die Würde, die Heiligkeit und den Segen der Ehe für die Familie und die menschliche Gesellschaft unverkümmert zu bewahren und die Ehe gegen die rohen Angriffe der Gewalt und der blinden Leidenschaft zu vertheidigen. Mehrere dieser Hindernisse sind der Art, daß sie mit dem Wesen der Ehe schnurstracks im Widerspruche stehen, sie werden Hindernisse göttlichen Rechtes (impedimenta juris divini) genannt, und von ihnen findet nie und nimmer eine Dispens statt. Es sind an diese auch die Nichtgetauften ge-

bunden, die selbstredend den Ehehindernissen rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes nicht unterworfen sind, eine Unterscheidung, die für den Fall ihrer Bekehrung zum Glauben auch praktische Bedeutung erlangen würde. Daß die Ehehindernisse, insoweit sie rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes, von der Kirche mit Rücksicht auf die veränderten Zeitverhältnisse modificirt oder ganz aufgehoben werden können, liegt in der Natur der Sache und beweis't die Geschichte der Jahrhunderte. Wie viele heilsame Reformen in der Ehegesetzgebung schuf nicht das Concil von Trient, und wie viele Reformanträge waren nicht in dieser Hinsicht auch dem Vatikanischen Concil wieder unterbreitet worden? Hastig und übereilt geht die Kirche in Aenderung ihrer Gesetze nie zu Werke; aber sie widersteht auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht hartnäckig den Reformen, die sie wirklich für heilsam oder nothwendig erkennt. Durch beides offenbart sie ihre angestammte Weisheit, die nur von der Unwissenheit oder von der leidenschaftlichen Befangenheit nicht gesehen und anerkannt wird.

§. 70.

b. Die einfach hindernden Ehehindernisse.

Die einfach hindernden Ehehindernisse, welche die Eingehung der Ehe nur unerlaubt, nicht ungültig machen, werden gewöhnlich zusammengefaßt in dem Memorial-Verse:

Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum.

Ecclesiae vetitum ist das Verbot der Kirche, daß die Ehe eingegangen werde. Dieses Verbot der Kirche ist entweder ein partikulares, das sich auf einen bestimmten vorliegenden Fall bezieht, indem der Pfarrer oder der Bischof aus einer gerechten Ursache (z. B. wegen eines gegründeten Verdachtes, daß der beabsichtigten Eheschließung ein trennendes Ehehinderniß entgegenstehe) den Brautleuten die Eingehung der Ehe untersagt. Oder dieses kirchliche Gebot ist ein all-

gemeines. Das allgemeine kirchliche Verbot aber umfaßt folgende drei Fälle: 1. die Ehe soll nicht eingegangen werden zwischen einem Katholiken und Akatholiken; 2. die Ehe soll nicht eingegangen werden ohne eine vorherige Proclamation; 3. die Ehe soll nicht eingegangen werden ohne den in rechter Weise eingeholten Consens der Eltern.

2. Tempus ist die verbotene Zeit; sie umfaßt die Zeit vom ersten Adventsonntage bis Epiphanie incl. und die Zeit vom Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag incl. Strenggenommen sind zwar für diese Zeit durch das gemeine Recht nur die hochzeitlichen Feierlichkeiten verboten, feierliche Einsegnung der Ehe, feierlicher Brautzug zur Kirche und nach Hause zurück, Anrichtung von Hochzeitsmahlen; und es ist streng genommen nicht verboten, die Ehe einfach abzuschließen; doch ist in vielen Diöcesen durch die rechtliche Gewohnheit oder durch besondere Diöcesan-Statuten auch die Eingehung der Ehe in der verbotenen Zeit überhaupt untersagt.

3. Sponsalia d. i. das mit einem andern abgeschlossene und noch nicht aufgelös'te Verlöbniß.

4. Votum, das Gelübde, ist nicht das feierliche, das man ablegt durch den Eintritt in einen kirchlich approbirten Orden, da dieses feierliche Gelübde ein trennendes Ehehinderniß ist, sondern das einfache (votum simplex), wovon man eine vierfache Art unterscheidet. 1. Das votum castitatis, das einfache Gelübde der Keuschheit; es macht dasselbe die Ehe nicht ungültig, erlischt aber auch nicht durch den Eintritt in die Ehe eo ipso, würde daher nach dem Tode des Ehegatten auch die zweite Ehe, in die man ohne Dispens eintreten würde, wieder unerlaubt machen. Wer mit einem solchen Gelübde in die Ehe eingetreten ist, darf das debitum nicht begehren, nach Ablauf der zwei ersten Monate aber leisten. 2. Das votum non nubendi (auch votum coelibatus oder virginitatis genannt), das Gelübde nicht zu heirathen. Es erlischt mit dem Eintritt in den Ehestand.

In der Praxis ist dieses Gelübde oft von dem Gelübde der Keuschheit schwer zu unterscheiden. Es fragt sich dabei, ob man bei Ablegung des Gelübdes sein Absehen lediglich auf die Bewahrung der Keuschheit und Reinheit gerichtet, oder ob man nur den ledigen Stand wählen wollte, um desto freier und ungehinderter Gott zu dienen. Im ersteren Falle ist es das Gelübde der Keuschheit, im letzteren das Gelübde, nicht zu heirathen. 3. Das Gelübde, in einen religiösen Orden einzutreten. Auch dieses Gelübde, das die Schließung der Ehe unerlaubt macht, bleibt nach dem Eintritt in die Ehe insofern noch bestehen, daß, wofern keine Dispens eingeholt wird, die Erfüllung auch nach dem Eintritt in die Ehe noch stattfinden muß, wenn sie später noch möglich ist, z. B. der andere Ehetheil darin einwilligt oder mit Tode abgeht. 4. Das Gelübde, die hl. Weihen zu empfangen. Es macht die Schließung der Ehe unerlaubt; ist sie aber geschlossen, so darf sie, wenn das Gelübde nicht mehr erfüllt werden kann, consummirt werden.

In den einfach hindernden Ehehindernissen kann der Bischof dispensiren, ausgenommen sind das Gelübde der immerwährenden Keuschheit, das Gelübde in den Ordensstand einzutreten und das Hinderniß der Verschiedenheit der Confession, welche drei Hindernisse dem Papste reservirt sind.

Da bei dem Hindernisse des Verlöbnisses Rechte dritter Personen in Frage kommen, so kann hierin auch vom Papste nicht dispensirt werden.

§. 71.

c. Die trennenden Ehehindernisse (impedimenta dirimentia).

Die trennenden Ehehindernisse, welche, selbst wenn sie von den Kontrahenten nicht gekannt sind, die Ehe ungültig machen, sind zusammengefaßt in folgenden Memorial-Versen:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Aetas, affinis, si clandestinus et impos,
Raptave sit mulier, nec parti reddita tutae;
Haec socianda vetant connubia, facta retractant.

1. Error und conditio. Hierunter fallen:

a. error d. i. ein Irrthum in der Person selbst, womit man die Ehe schließt (error circa personam; man glaubt z. B. mit Anna die Ehe zu schließen und schließt sie mit Titia), indem ein solcher Irrthum den freien Consens hinsichtlich des substantiellen Objekts des Vertrags ausschließt; aber nicht irritirt die Ehe ein Irrthum hinsichtlich der Eigenschaften einer Person (error circa qualitates personae), z. B. in Bezug auf gute Sitten, Reichthum, adliche Herkunft, unversehrte Jungfrauschaft u. dgl., außer insofern der Irrthum in Bezug auf die Eigenschaft auf die Person selbst zurückginge (error qualitatis in personam redundantis) d. h. wenn die Eigenschaft die Person selbst als solche determinirte und sie von jeder andern unterschiede; wenn man z. B. intendirte, mit einer Erstgeborenen die Ehe abzuschließen, die man anders nicht kannte, und dieser die Zweitgeborne substituirt würde; indem ein solcher Irrthum ebenfalls den freien Consens hinsichtlich des substantiellen Objekts, das hier durch die Eigenschaft determinirt wird, ausschließen würde.

b. Conditio, d. h. conditio servilis oder Sklavenstand, ist ein Hinderniß, das gegenwärtig in Europa nicht mehr vorkommen kann. Es besteht darin, daß ein Freier mit einem Sklaven, den er irrthümlich für einen Freien hält, die Ehe abschließt. Das Hinderniß ist also hier ebenfalls ein den freien Consens ausschließender Irrthum.

2. Votum ist das feierliche Gelübde, das man ablegt durch den Eintritt in einen kirchlich approbirten religiösen Orden.

3. Ordo d. h. die heilige Weihe (Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat).

4. Cognatio d. i. Verwandtschaft. Man unterscheidet aber in dieser Hinsicht eine dreifache Verwandtschaft: eine natürliche (cognatio naturalis), eine geistliche (cognatio spiritualis) und eine gesetzliche (cognatio legalis).

a. Hinsichtlich der natürlichen oder der Blutsverwandtschaft sind hier vorab dreierlei Dinge zu bemerken: der Stamm, d. i. die Person, von der andere herstammen; der Grad, d. h. das Maaß der Entfernung der einen Person von der andern; die Linie, d. i. die Reihenfolge der von demselben Stamme abstammenden Personen. Letztere ist entweder die gerade Linie (linea recta) oder die Seitenlinie (linea collateralis oder transversa). Die gerade Linie ist die Reihenfolge von Personen, wovon die eine von der andern abstammt (Großvater, Sohn, Enkel u. s. w.). Die Seitenlinie ist die Reihenfolge von Personen, die von einem gemeinsamen Stamme, aber nicht von einander herstammen (Brüder, Bruderskinder u. s. w.). Sie ist entweder gleich oder ungleich, je nachdem die Blutsverwandten von dem gemeinsamen Stamme gleichweit entfernt sind oder nicht. In der geraden Linie bestimmen sich die Grade nach der Zahl der Generationen. Der Sohn steht demnach vom Vater um einen Grad ab, vom Großvater um zwei Grade u. s. w.

In der gleichen Seitenlinie sind sich Personen in dem so vielten Grade verwandt, als viele Generationen zwischen ihnen und ihrem gemeinsamen Stamme liegen, also Brüder und Schwestern sind sich im ersten, Bruder- und Schwesterkinder im zweiten Grade verwandt u. s. w. In der ungleichen Seitenlinie berühren sie sich in dem Grade, in dem der weiter entfernte vom gemeinsamen Stamme absteht nach der bekannten Regel: gradus remotior trahit secum propinquiorem (der entferntere Grad zieht den näheren nach sich). Tochter und Vatersbruder sind daher im zweiten Grade blutsverwandt; und wenn die eine Person vom gemeinsamen Stamme im vierten, die andere im fünften Grade abstände, so wären sie nicht im vierten, sondern im fünften

Grade verwandt und es bestände dann nach heutigem Rechte zwischen ihnen kein Hinderniß mehr. Doch muß, wenn Dispens nachgesucht wird, das Verhältniß genau angegeben, also nicht nur der entferntere Grad des einen, sondern auch der nähere des anderen im Dispens-Gesuche ausgedrückt sein. Die Verwandtschaft zwischen denselben Personen kann auch eine zweifache oder mehrfache sein, wenn z. B. zwei Brüder zwei sich blutsverwandte Frauen heirathen, so entsteht zwischen den aus beiden Ehen abstammenden Kindern ein doppeltes Verwandtschafts-Verhältniß, das in einem etwaigen Dispens-Gesuche genau ausgedrückt werden muß. Nachdem diese Erläuterung vorausgeschickt ist, läßt sich das trennende Ehehinderniß, das durch die Blutsverwandtschaft entsteht, dahin bestimmen:

1. Die Blutsverwandtschaft in gerader Linie irritirt die Ehe in jedem auch noch so entfernten Grade und zwar nach allgemeiner Annahme vermöge göttlichen Rechtes; indem eine Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten dem natürlichen Pietätsgefühle der letzteren gegen die ersteren widerspricht, daher solche Ehen auch bei heidnischen Völkern für verabscheuungswürdig galten.

2. Die Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie irritirt die Ehe bis zum 4. Grade inclus. und zwar im ersten Grade vermöge göttlichen Rechtes, so daß die Kirche zur Eingehung einer Ehe zwischen Brüdern und Schwestern nicht dispensiren kann; in den drei andern Graden vermöge rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes.

3. Die Blutsverwandtschaft irritirt auch die Ehe zwischen solchen, die nur von demselben Vater oder nur von derselben Mutter herstammen, desgleichen zwischen Blutsverwandten, die illegitim erzeugt sind.

Die Gründe für das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft liegen theils in Rücksichten allgemeiner Sittlichkeit; denn da nahe Verwandte oft in eine nähere Berührung zu einander gesetzt sind und in einen häufigen Verkehr mit einan-

der kommen, so sollen sie durch dieses Hinderniß, das ihnen die Hoffnung auf Eingehung der Ehe mit einander abschneidet, von einem unsittlichen Umgange abgeschreckt werden. Theils liegen diese Gründe in Rücksichten des natürlichen Schicklichkeits- und Pietätsgefühles, das solchen Ehen zwischen nahen Verwandten widerstrebt; theils endlich in der Rücksicht auf Erweiterung der Grenzen der Liebe und Freundschaft, ein Grund, auf den schon der hl. Augustinus hinweist. Endlich lassen sich für das Eheverbot zwischen nahen Verwandten sogar medicinische Gründe geltend machen. Nach den desfalls stattgefundenen statistischen Ermittelungen bewährte sich nur zu oft das Sprüchwort für solche Ehen: „Keine Erben, Verderben, Frühsterben."

b. Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) entsteht aus der Taufe und der Firmung zwischen gewissen dabei betheiligten Personen, wie sie bezeichnet sind durch folgende Memorial-Verse:

Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes;

Levans, levatus levatique parentes; (der Taufende, der Täufling, und die Eltern des Täuflings; der Taufpathe, der Täufling und die Eltern des Täuflings.

Ganz das Gleiche gilt von den bei der hl. Firmung betheiligten Personen.

Wer im Namen eines Andern den Täufling über die Taufe hebt, oder wer bei der bloßen Ergänzung der Tauffeierlichkeiten Pathenstelle versieht, zieht sich die geistliche Verwandtschaft nicht zu, ebenso wenig, wer irrthümlich Einen über die Taufe hebt, z. B. statt des Cajus den Titus. Denn wenn zur Kontrahirung dieser geistlichen Verwandtschaft auch nicht die Intention erforderlich ist, sie zu contrahiren, so ist dazu doch wenigstens die Intention erforderlich, die Pathenstelle zu versehen. Wer aber irrthümlich statt des Cajus den Titus über die Taufe hebt, hat diese Intention nicht; er contrahirt daher die geistliche Verwandtschaft weder mit dem Titus oder seinen Eltern, da er ja den Titus wirk-

lich nicht über die Taufe hebt, noch mit dem Cajus und dessen Eltern, weil er nicht die Intention hatte, den Cajus über die Taufe zu heben. Anders ist es bei dem Spender der Taufe, der irrthümlich statt des Cajus den Titus tauft, weil die Intention des Spenders der Taufe, wenn das Sakrament gültig gespendet werden soll, stets auf die bestimmte Person des Täuflings hingerichtet sein muß. Doch ziehen sich auch Eltern unter einander nicht die geistliche Verwandtschaft zu, wenn sie unwissend ihr eigenes Kind taufen.

Wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts (ein patrinus und eine matrina) bei demselben Täufling Pathenstelle versehen, so contrahiren sie unter einander die geistliche Verwandtschaft ebenfalls nicht.

Wegen anderer einschlägiger Fragen vergl. das oben bei der Taufe Gesagte.

c. Die cognatio legalis, d. i. die bürgerliche, der natürlichen nachgebildete Verwandtschaft, entsteht durch das Verhältniß, das man im juristischen Sinne Adoption (Annahme an Kindesstatt) nennt. Es irritirt dieses Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft die Ehe zwischen folgenden Personen: erstens zwischen dem Adoptiv-Vater und dem Adoptiv-Kinde und den Kindern des Adoptiv-Kindes (wenigstens so lange sie unter des letzteren väterlicher Gewalt stehen), zweitens zwischen dem Adoptivkinde und den Kindern des Adoptivvaters (so lange diese ebenfalls unter des letzteren väterlicher Gewalt stehen); drittens endlich zwischen dem Adoptivvater und der Gattin des Adoptivkindes und umgekehrt zwischen dem Adoptivkinde und der Gattin des Adoptivvaters.

5. affinitas, Schwägerschaft, ist das verwandtschaftliche Verhältniß, das Jemand mit den Blutsverwandten der Person contrahirt, mit der er ehelichen oder geschlechtlichen Umgang hat. Die Grade werden bei der Schwägerschaft gerade so berechnet, wie bei der Blutsverwandtschaft. In welchem Grade daher Jemand dem einen der beiden Theile verwandt ist, in demselben Grade ist er dem andern ver-

schwägert, und die Linie ist ebenfalls wie bei der Blutsverwandtschaft eine gerade oder eine Seitenlinie.

Die Schwägerschaft, die aus dem ehelichen oder erlaubten Umgange entsteht, irritirt die Ehe bis zum vierten Grade incl., wie die Blutsverwandtschaft; die Schwägerschaft, die aus einem geschlechtlich unerlaubten Umgange entspringt, irritirt die Ehe bis zum zweiten Grade incl. Uebrigens bleibt es sich bei diesem letzteren Verhältnisse (der affinitas ex copula illicita) gleich, ob die andere Person zu der copula zugestimmt habe, oder nicht. Selbst wenn die copula illicita mit einer schlafenden, trunkenen, wahnsinnigen Person stattgefunden hätte, würde dies keinen Unterschied machen; der Grund ist, weil auch bei einer solchen copula Mann und Weib gleichsam Ein Fleisch werden. Wie bei der Blutsverwandtschaft der aus dem vierten und fünften Grade gemischte kein Hinderniß mehr begründet, so auch nicht bei der Schwägerschaft der aus dem vierten und fünften gemischte, sofern nämlich die Schwägerschaft aus dem erlaubten ehelichen Umgange (ex copula licita) entspringt, und nicht der aus dem ersten und dritten gemischte, wenn sie aus einem unerlaubten geschlechtlichen Umgange entspringt.

Die blutschänderische copula des einen Ehegatten mit den im ersten und zweiten Grade Blutsverwandten des andern kann zwar die einmal gültig eingegangene und daher unauslösliche Ehe zwischen den beiden Ehegatten nicht auflösen, aber sie beraubt den schuldigen Theil des jus petendi debitum, bis dies durch erlangte kirchliche Dispens wiederhergestellt ist.

Uebrigens gilt das Hinderniß der Schwägerschaft, für das ungefähr die gleichen Gründe sprechen, wie für das der Blutsverwandtschaft, nur als Hinderniß des rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes, mit Ausnahme des ersten Grades der geraden Linie, also des Verhältnisses zwischen dem Stiefsohne und der Stiefmutter *) oder dem Stiefvater und der Stieftochter, indem bei allen wohlgesitteten Völkern solche

*) Vergl. 1. Kor. 5.

Ehen als indecent angesehen sind; doch hat die Kirche nur dann nie dispensirt, wenn dieses Verhältniß aus einer erlaubten copula entsprungen; war es aus einer unerlaubten entsprungen, so hat sie nicht selten Dispens eintreten lassen, z. B. zur Eingehung einer Ehe zwischen dem Manne und der Tochter eines Weibes, mit dem jener unerlaubten Umgang gepflogen.

Zur Vermeidung von Mißverständniß muß schließlich noch an den Satz erinnert werden: Affinitas non parit affinitatem (die Schwägerschaft erzeugt nicht die Schwägerschaft), d. h. die Blutsverwandten der beiden Ehegatten werden nicht etwa unter einander verschwägert. Es können somit zwei Brüder mit zwei Schwestern, der eine mit dieser, der andere mit der andern, und der Sohn des Gatten, den er in einer früheren Ehe erzeugt, mit der Tochter der Gattin aus einer früheren Ehe gültig die Ehe eingehen. Wer dagegen mit zwei Schwestern unerlaubten Umgang hat, kann mit keiner derselben gültig die Ehe eingehen. Wer mit der Schwester seiner Verlobten unerlaubten Umgang hatte, kann ebenfalls weder mit seiner Verlobten (wegen des hinzugetretenen Hindernisses der Schwägerschaft), noch mit dieser Schwester, mit der er unerlaubten Umgang gepflogen, wegen des aus dem eingegangenen Verlöbnisse entstandenen Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit (imp. publicae honestatis) die Ehe gültig eingehen.

6. Das eben genannte Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (imped. publicae honestatis) ist ein der Schwägerschaft nachgebildetes Verhältniß, das aus einem unbedingten und gültigen Verlöbnisse des einen Theils mit den Blutsverwandten des andern und aus einer gültig eingegangenen, aber noch nicht consummirten Ehe (dem matrimonium ratum non consummatum) zwischen einem der beiden Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entspringt.

Dieses Verhältniß irritirt nämlich die Ehe zwischen dem einen Verlobten und der im ersten Grade blutsverwandten

des andern Theils (die Ehe z. B. zwischen dem Bräutigam und der Schwester der Braut), so wie die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Ehegatten bis zum 4. Grade incl.

Damit aber ein Verlöbniß dieses Hinderniß nach sich ziehe, ist erforderlich, daß es gültig und unbedingt eingegangen sei.

Es muß gültig eingegangen sein nach dem Concil von Trient Sitz. 24. c. 3. Hätte z. B. Titius vor Abschließung des Verlöbnisses mit Caja mit deren Schwester Chlotilde unerlaubten Umgang gepflogen, so könnte er, da jenes Verlöbniß ungültig, die Chlotilde heirathen.

Unbedingt muß das Verlöbniß eingegangen sein. Hätte Titius z. B. mit Caja nur ein bedingtes Verlöbniß abgeschlossen und, ohne noch das Eintreten der Bedingung abzuwarten, mit deren Schwester Chlotilde die Ehe geschlossen, so wäre diese Ehe, wenn auch unerlaubt, (da er das Eintreten der Bedingung abwarten mußte), doch nicht ungültig. Betraf aber die Bedingung etwas Vergangenes oder Gegenwärtiges, das schon wirklich eingetreten, oder etwas künftig nothwendig Eintretendes, so wird das bedingte Verlöbniß einem unbedingten gleich geachtet.

Während aber das Verlöbniß, aus dem das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entspringen soll, ein gültiges sein muß, ist dies bei der eingegangenen Ehe (matrimonium ratum non consummatum) nicht nothwendig. Vielmehr entspringt es auch aus einer ungültig eingegangenen Ehe, außer wenn sie erstens ungültig eingegangen wäre Mangels des freien Consenses (z. B. aus schwer eingeflößter Furcht, in Trunkenheit u. dgl.), oder zweitens wenn die Ungültigkeit herrührte aus einem früheren Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, das aus einem gültigen Verlöbniß entsprungen, zu dessen Nachtheil die ungültige Ehe keine rückwirkende Kraft hat. Hätte z. B. Titius nach einem gültig abgeschlossenen Verlöbniß mit Caja deren Schwester Chlotilde geeh-

licht, so müßte er (falls er mit der Chlotilde die Ehe noch nicht consummirt) die Caja heirathen, und er könnte es ohne Dispens.

Aus einer bloßen sogen. Civilehe entspringt das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht, weil diese vor dem kirchlichen Forum aller und jeder Wirkung entbehrt; es müßte denn sein, daß sie einem Verlöbniß gleichgeachtet werden könnte (unter der oben beim Verlöbniß angegebenen Bedingung).

7. Unter crimen, Verbrechen, welches unter gewissen im Rechte näher bezeichneten Bedingungen ein trennendes Ehehinderniß erzeugt, wird hier verstanden theils der Ehebruch allein, theils der Gattenmord allein, theils Ehebruch in Verbindung mit Gattenmord.

a. Der Ehebruch allein erzeugt ein trennendes Ehehinderniß zwischen den beiden Personen, die die Ehe gebrochen, wenn folgende zwei Bedingungen vorhanden, wenn erstens von ihnen ein wahrer formeller Ehebruch begangen ist, d. h. wenn einer der beiden Theile noch verehlicht war und beide dieses wußten, zweitens, wenn ein Eheversprechen auf den Fall des Todes des unschuldigen Ehegatten von der einen Seite erfolgt und vom andern Theile (durch irgend ein Zeichen) acceptirt worden, mag nun dieses Eheversprechen den Ehebruch begleitet haben, oder ihm vorangegangen sein, wofern es nur vor dem Ehebruche nicht retractirt wurde, oder mag es endlich ihm folgen (wofern es nur noch während der Dauer derselben Ehe, gegen die gefrevelt worden, abgegeben ist); daß das Versprechen ein wechselseitiges oder daß es aufrichtig gemeint sei, ist nicht erforderlich.

b. Der Gattenmord allein erzeugt ein trennendes Ehehinderniß zwischen den zwei Personen, die ihn durch physische oder moralische Mittel vollbracht oder von denen die eine ihn mit Zustimmung der andern vollbracht in der auf irgend eine Weise kundgegebenen Intention, sich einander zu ehelichen. Würde also der Gatte seine Gattin tödten, in

der Intention, eine andere Person zu ehelichen, ohne daß diese um diese mörderische Handlung wußte oder ihr zustimmte, so entstände dadurch zwischen diesen beiden Personen kein Ehehinderniß.

c. Der Ehebruch und Gattenmord zusammen erzeugen ein trennendes Ehehinderniß zwischen zweien Personen, die zusammen die Ehe gebrochen und wovon die eine mit der Intention, die andere zu ehelichen, den Mord des Gatten vollbracht, auch ohne daß er diesen Mord mit ihr verabredet oder ihr ein Eheversprechen gegeben. Daß aber der Ehebruch dem Gattenmorde vorangegangen sein müsse, versteht sich von selbst, indem ja sonst kein eigentlicher und wahrer Ehebruch begangen wäre.

Man kann daher alles über das Hinderniß crimen hier Gesagte kurz in folgende drei Worte zusammenfassen: Das Hinderniß crimen entsteht erstens durch Ehebruch mit Eheversprechen (das wenigstens von einem Theile gegeben und von dem andern acceptirt ist); zweitens durch einen von beiden Theilen verabredeten Mord des Gatten des andern mit der Intention von beiden oder wenigstens von einem der beiden Theile, die Ehe mit einander einzugehen; drittens durch Ehebruch und Mord zugleich, auch ohne Eheversprechen oder Verabredung des Mordes, wenn nur der eine der beiden ehebrecherischen Theile diesen Mord in der Intention, mit dem andern die Ehe einzugehen, begangen hat.

Wie weise und heilsam aber dieses Eheverbot sei und welche hohe Interessen der Humanität und Sittlichkeit dadurch gewahrt werden, leuchtet von selbst ein.

8. Cultus disparitas, Religions-Verschiedenheit, ist das Hinderniß der Ehe zwischen Getauften und Ungetauften.

Dasselbe ist rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes. In früheren Jahrhunderten der Kirche existirte es nicht. Man erinnere sich an die Ehen zwischen der hl. Monika und Patricius, zwischen Chlodwig und Chlotilde.

Ehen zwischen Katholiken und getauften Akatholiken wer-

den zwar gültig, aber, wie bereits oben gesagt wurde, ohne Dispens der Kirche, die dem Papste vorbehalten ist, unerlaubt eingegangen. Die Kirche hat solche Ehen aus den weisesten Gründen wiederholt und streng verboten. Wie gefährdend sind sie nicht für den Glauben und das Seelenheil des katholischen Theiles? In der Regel aus religiösem Indifferentismus eingegangen, steigern und mehren sie ihn, oder wenn im katholischen Theile später das katholische Gefühl wieder rege und lebendig wird, wird dieser wiedererwachte religiöse Eifer für den anderen Ehetheil ein Anlaß zur Störung des ehelichen Friedens. Und wie ist, wenn der eine Theil gläubig, der andere un- oder irrgläubig ist, eine wahre innere Seelenharmonie möglich, wie doch die Ehe ihrer Idee nach sie fordert?

Und wie gefährdet ist nicht durch die gemischten Ehen die katholische Kindererziehung, selbst wenn sie im günstigen Falle zugesichert und später nicht hintertrieben und vereitelt wird? Wie selten gedeiht sie, da Vater und Mutter nicht allein hier nicht zusammenwirken, wie es doch zum Gedeihen der Erziehung nothwendig, sondern sich in der Regel sogar einander entgegenwirken, so daß, was der Eine mühsam aufbaut, der Andere durch Wort und Beispiel wieder niederreißt? In Ansehung solcher Gefahren, womit diese Ehen das wahre Glück, den Frieden, das Seelenheil des gläubigen Theils, die Interessen der religiösen Kindererziehung so schwer bedrohen, begreift sich die strenge kirchliche Mißbilligung und das so oft erneuerte kirchliche Verbot dieser Ehen. Eine kirchliche Dispensation erfolgt nur und kann nur erfolgen, wenn hinreichende Garantien dafür gegeben sind erstens, daß der katholische Theil seine Religion ungehindert ausüben dürfe und nicht der Gefahr der Verführung ausgesetzt sei, zweitens, daß der katholische Theil nach Kräften sich bestreben werde, den akatholischen zur Wahrheit und in die katholische Kiche zurückzuführen, endlich drittens, daß sämmtliche der Ehe entspringende Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

Außerdem müssen aber für die Ertheilung der Dispens noch andere gewichtige Gründe vorliegen.

Was die Form der Eingehung der gemischten Ehen betrifft, so ist vom hl. apostolischen Stuhle für verschiedene, insbesondere preußische Diöcesen das Hinderniß der Clandestinität aufgehoben worden, so daß solche Ehen, wenn sonst alle zur Gültigkeit nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, auch ohne die Assistenz des eigenen Pfarrers gültig eingegangen werden können.

9. Vis sive metus Gewalt oder Furcht, denn die Gewalt fällt hier mit der Furcht ganz in Eins zusammen. Die Furcht irritirt die Ehe, wenn sie eine schwere, wenn sie ungerecht eingeflößt, wenn sie eingeflößt ist, um die Eingehung der Ehe zu erzwingen, und wenn sie von einer äußeren, freien Ursache, also von einem Menschen eingeflößt ist. Unter diesen Bedingungen schließt die Furcht die zur gültigen Eingehung nothwendige Willensfreiheit aus; die Ehe wäre erzwungen und daher schon nach dem Naturrechte nichtig. Die Furcht muß erstens eine schwere sein und dazu ist erforderlich, daß das Uebel, womit der Contrahirende entweder in seiner eigenen Person oder in seinen nächsten Verwandten (in Eltern, Geschwistern u. dgl.) bedroht wird, ein schweres Uebel (Tod, Folter, Exil, Kerker, Verlust zeitlicher Güter, Noth und Armuth) und ein schwer zu vermeidendes sei.

Die Furcht muß zweitens eine ungerecht eingeflößte sein. Ist sie gerecht eingeflößt; wird z. B. die Braut von der Kirche durch Androhung der Excommunication zur Eingehung der Ehe mit ihrem Bräutigam angehalten, oder bedrohte ein Vater den Schänder seiner Tochter mit schweren Uebeln, um ihn zur Ehelichung der Geschändeten zu bewegen, so wäre die unter dem Eindrucke einer solchen Furcht eingegangene Ehe nicht nichtig.

Die Furcht muß drittens eingeflößt sein, um die Eingehung der Ehe zu erzwingen; die eingeflößte Furcht muß die Ursache, nicht bloß der Anlaß der Eingehung der Ehe sein. Heirathete z. B. Jemand die Tochter seines ihn schwer-

bedrohenden Feindes, um diesen sich zu versöhnen, so wäre die Ehe dadurch nicht nichtig.

Die Furcht muß endlich von einer äußern, freien Ursache, also von dem Mitcontrahirenden oder einem andern Menschen, eingeflößt sein. Rührte sie her von einer andern natürlichen Ursache, oder hätte man sie von selbst in sich erregt, z. B. bei der Gefahr eines Schiffbruchs u. dgl., so würde sie die Ehe nicht vernichten.

Ob auch der sogenannte metus reverentialis (die Ehrfurcht vor Eltern, Großeltern, Vormündern, Vorgesetzten) als Ursache der Eingehung der Ehe diese irritire, ist controvertirt.

Die Nichtigkeit der wegen schwerer und ungerecht eingeflößter Furcht nichtig eingegangenen Ehe kann selbstredend nicht durch kirchliche Dispens, sondern nur durch die spätere freie Einwilligung des ungerecht bedrohten Theils gehoben werden. Diese freie Einwilligung ist aber schon stillschweigend dadurch gegeben, daß der früher ungerecht bedrohte Theil freiwillig (nicht etwa gezwungen) die Ehe consummirt, oder auch freiwillig (obgleich er entfliehen konnte) mit dem andern Theile zusammenlebt, wobei freilich vorausgesetzt wird, daß er um die Nichtigkeit der eingegangenen Ehe gewußt und sie nicht irrthümlich für eine gültige angesehen hat, indem ein solcher Irrthum die nachträgliche freie Einwilligung ausschließen würde.

10. Ligamen d. i. das noch bestehende Band einer früher gültig eingegangenen, wenn auch noch nicht consummirten Ehe, welches Hinderniß auf dem Princip der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe ruht und daher selbstredend göttlichen Rechtes ist. Die Todeserklärungen von weltlichen Gerichten sind zur erlaubten Eingehung einer neuen Ehe allein noch nicht genügend. Auch die Aussage eines einzigen glaubwürdigen Zeugen über den erfolgten Tod des andern Ehegatten genügt nicht, wenn sie nicht durch andere hinzukommende eine unzweifelhafte moralische Gewißheit begrün-

dende Indicien unterstützt wird. Selbstverständlich würde auch die neu eingegangene Ehe ungültig sein, wenn man sie in einem nicht schuldbarem Irrthume hinsichtlich des erfolgten Todes des andern Ehegatten eingegangen wäre.

11. Die aetas, nämlich das unreife Alter (aetas impuberum und nach kirchlichem Rechte gelten Personen weiblichen Geschlechts für unreif, wenn sie noch nicht das zwölfte, Personen männlichen Geschlechts, wenn sie noch nicht das vierzehnte Lebensjahr erreicht) irritirt die Ehe aus von selbst einleuchtenden Gründen.

12. Die clandestinitas (das Hinderniß der Heimlichkeit), d. i. die Verletzung der Tridentinischen Form der Eingehung der Ehe vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen. Ohne Beobachtung dieser Form eingegangene, sog. formlose Ehen (matrimonia clandestina), sind überall, wo die Bestimmungen des Concils von Trient promulgirt oder recipirt sind, eo ipso nichtig.

Bezweckt wird durch diese gesetzlich vorgeschriebene Form, die natürlich rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes ist, die Ehe kirchlich zu beglaubigen und damit zugleich dem Unwesen der vom Concubinate oft so schwer zu unterscheidenden clandestinen Ehen wirksam zu steuern.

Zur näheren Erläuterung der genannten Tridentinischen Gesetzesvorschrift sei hier noch folgendes bemerkt:

a. Das Concil fordert die Assistenz oder Gegenwart des Pfarrers, nicht der Pfarrer. Es läßt somit freie Wahl, den Pfarrer des Bräutigams oder den Pfarrer der Braut (wenn nämlich beide nicht denselben Pfarrer haben) zur Eheschließung zuzuziehen. Auch ist nicht der Pfarrer des Geburtsortes, sondern der Pfarrer des Wohnortes gemeint, genauer der Pfarrer desjenigen Ortes, wo der Bräutigam oder die Braut entweder das wirkliche Domicil, oder ein Quasi-Domicil hat. Um irgendwo ein wirkliches Domicil zu haben, ist erforderlich, daß man daselbst seinen festen Wohnsitz gewählt, daß man also nicht allein daselbst wohne, son-

dern daß man auch den Willen habe, immer daselbst zu bleiben. Ein Quasi-Domicil hat man dort, wo man wohnt und Willens ist, eine längere Zeit, etwa den größten Theil des Jahres zuzubringen; z. B. die Studirenden an Universitäten, die Zöglinge an ihren Anstalten, die Soldaten in ihrer Garnison, die Dienstboten am Orte ihrer Herrschaften, sie alle können vor dem Pfarrer dieser Orte ihres Aufenthalts gültig die Ehe schließen. Der Pfarrer aber, der gültig der Eheschließung assistiren kann, kann auch nach dem Wortlaute der Tridentinischen Verordnung einen andern Priester dazu deputiren *). Der Pfarrer kann auch außer seiner Pfarrei einer Eheschließung seiner Pfarrkinder gültig assistiren, weil er durch diese seine Assistenz nicht einen Jurisdictions-Act ausübt, sondern nur als qualificirter Zeuge zur Beglaubigung der Ehe assistirt. Aus eben diesem Grunde kann auch ein suspendirter, excommunicirter, schismatischer, irregulärer, sogar ein namentlich excommunicirter Pfarrer der Eheschließung gültig assistiren, obgleich er, insbesondere wenn er namentlich excommunicirt ist, unerlaubt handelte, ebenso, wie die Brautleute selbst, die seine Assistenz begehren würden.

Wie der Pfarrer, kann nach dem Wortlaute der Tridentinischen Verordnung auch der Bischof oder sein Generalvikar der Eheschließung gültig assistiren oder einen andern Priester zu dieser Assistenz deputiren. Vagabundirende, die keinen eigenen Pfarrer haben, können die Ehe vor jedem Pfarrer gültig eingehen.

b. Von den zwei Zeugen werden bestimmte Eigenschaften nicht gefordert, sie können sein von jedem Geschlechte, jedem Stande, jeder Religion; sie müssen nur im Allgemeinen im Stande sein, Zeugniß abzulegen; also den Gebrauch ihrer Vernunft haben, und sie müssen mit dem Pfarrer zugleich zugegen sein, mithin nicht etwa erst dann, wenn jener sich wieder entfernt hat.

---

*) Sess. 24. C. I. Praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia.

c. Der Pfarrer und die zwei Zeugen müssen aber nicht bloß physisch, sondern auch moralisch gegenwärtig sein, so daß sie müssen wissen können, worum es sich handelt. Es thut der Gültigkeit der Ehe keinen Eintrag, wenn sie ihr widerwillig oder gezwungen oder sogar ausdrücklich protestirend assistiren; das Concil fordert ihre Gegenwart, nicht ihren Consens, da auch ohne diesen der Zweck des Gesetzes erreicht werden kann. Sie brauchen sogar die Contrahirenden nicht zu sehen, wenn sie nur ihre Worte, wodurch sie den Ehekontract schließen, hören und darüber Zeugniß ausstellen können.

d. Diejenigen, welche an einem Orte domiciliren, wo die Tridentinische Gesetzesvorschrift recipirt ist, und sich in fraudem legis anders wohin begeben, wo sie nicht recipirt ist, nur um daselbst die Ehe (ohne Pfarrer und zwei Zeugen) zu contrahiren, gehen die Ehe ungültig ein, gültig aber, wofern sie, wenn auch in der Absicht, die Tridentinische Vorschrift zu umgehen, zugleich dorthin, wo diese nicht recipirt ist, ihr Domicil verlegen.

e. Schließlich sei bemerkt, daß die clandestinen Ehen nicht zu verwechseln sind mit den sogen. verborgenen (matrimonia occulta) d. h. denjenigen, die nach nicht vorangegangenem Aufgebot vor dem Pfarrer oder dem Bischof und zwei Zeugen eingegangen werden, was jedoch nach der Konstitution Benedicts XIV. „Satis vobis compertum" nur aus sehr wichtigen Gründen, worüber der Bischof zu erkennen hat, statthaft ist.

13. Die Impotentia, d. i. das physische Unvermögen zur Consummirung der Ehe (natürlich nicht zu verwechseln mit der Unfruchtbarkeit) bildet schon nach bloßem Natur- oder göttlichem Rechte einen Nichtigkeitsgrund, wenn sie der Schließung der Ehe vorherging (also nicht erst während der Ehe entstanden ist) und eine absolute (d. h. eine nicht heilbare, wenigstens ohne Sünde und ohne Lebensgefahr nicht heilbare) ist, sowohl die Impotenz von Seiten des Mannes, als von Seiten des Weibes. Wird von einem der beiden

nach Abschließung der Ehe wegen Impotenz des andern Theils auf Scheidung geklagt, so wird eine ärztliche Untersuchung angeordnet, deren Ergebniß der Entscheidung des geistlichen Gerichts zur Grundlage dient. Wird die Ehe für nichtig erklärt, so kann natürlich der andere Theil in eine neue Ehe eintreten, nicht der mit der Impotenz behaftete. Auch die Ehen der Eunuchen sind nichtig.

14. Raptus, d. i. die gewaltsame Entführung einer weiblichen Person, um mit ihr die Ehe zu schließen, begründet zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange diese in dessen Gewalt sich befindet, ein irritirendes Hinderniß, das jedoch nur rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes ist. *) Ist die Entführung nicht gegen den Willen der Entführten, sondern nur gegen den Willen ihrer Eltern erfolgt, so begründet sie ein solches Hinderniß nicht. Ob Jemand die gewaltsame Entführung in eigener Person oder durch einen Dritten ausführen ließ, macht keinen Unterschied. Entführte nicht der Mann das Weib, sondern das Weib den Mann, so entstände dieses Hinderniß nicht.

15. Der amens, d. i. der Wahn- oder Blödsinnige überhaupt der des Gebrauchs der Vernunft Beraubte, kann nach dem bloßen Naturrechte die Ehe nicht gültig eingehen. Hätte der Wahnsinnige sog. lucida intervalla, die ihm den freien Consens gestatteten, so fiele selbstverständlich auch das Hinderniß.

d. Die Dispensation in Ehehindernissen.

§. 72.

Wer kann in Ehehindernissen dispensiren?

Daß in Ehehindernissen, die göttlichen Rechtes sind, die Kirche überhaupt nicht dispensiren könne, liegt auf der Hand;

*) Conc. v. Trient sess. 24. cap. 6.

ebenso unzweifelhaft ist, daß in allen Hindernissen, die rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes sind, die ordentliche Dispensations-Befugniß dem Papste, als dem Oberhaupte der Kirche, competirt.

Es kann sich hier nur fragen, ob und welche Dispensationsgewalt in Ehehindernissen der Bischof hat.

1. Der Bischof kann ordentlicher Weise und kraft eigenen Rechtes in den irritirenden Ehehindernissen nicht dispensiren. Denn Niemand kann dispensiren im Gesetze eines Oberen, wenn ihm dieser Obere dazu nicht die Befugniß ertheilt hat. Jene irritirenden Hindernisse sind aber vom Papste, von den allgemeinen Concilien oder durch rechtskräftige allgemeine Gewohnheit festgesetzt; und eine Befugniß in denselben zu dispensiren ist den Bischöfen nicht ertheilt worden; auch steht hier den Bischöfen keine gehörig präscribirte oder rechtskräftige Gewohnheit zur Seite, wie es z. B. der Fall ist in solchen zwar auch auf allgemeinen Kirchengesetzen beruhenden, aber allzu häufig vorkommenden Materien, z. B. beim Fasten- oder Abstinenzgebot. Doch wird allgemein angenommen, daß dem Bischofe in einem sehr dringenden Nothfalle die Dispensations-Befugniß auch in den irritirenden Hindernissen zustehe. Ein sehr dringender Nothfall ist aber vorhanden, wenn die Ehe vorschriftsmäßig und bona fide bereits eingegangen und consummirt worden ist und an den Papst nicht leicht recurrirt werden kann und durch einen längeren Aufschub der Dispens für das Seelenheil der Putativ-Ehegatten Gefahren entstehen würden.

Vermöge delegirter Gewalt, die ihm in den alle fünf Jahre zu erneuernden sog. Quinquennal-Fakultäten oder sonst verliehen wird, kann der Bischof in verschiedenen irritirenden Hindernissen dispensiren, z. B. in den Ehehindernissen des 3. und 4. Grades der Verwandtschaft und des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit.

Desgleichen kann der Bischof nach dem Gewohnheitsrechte in den bloß aufschiebenden oder einfach hindernden Ehehin-

dernissen dispensiren mit Ausnahme jedoch der oben bei diesen Hindernissen selbst nahmhaft gemachten Fälle.

§. 73.

Aus welchen Gründen kann dispensirt werden?

Dispense in den Ehehindernissen sollen wie in den kirchlichen Gesetzen überhaupt nicht stattfinden ohne einen gerechten Grund *), indem durch unmotivirte Dispensen das Ansehen der Gesetze erschüttert und deren Zweck vereitelt wird. Die Gründe für eine Dispens in Ehehindernissen sind entweder ehrbare (causae honestae) oder infamirende (causae infamantes). Zu den ehrbaren zählen (auf Seiten der Braut): Enge oder Beschränktheit des Ortes, nämlich des Domicil-Ortes (angustia loci), wofern nämlich darin nicht über 300 Feuerheerde sind. Noch stärker wird dieser Grund, wenn auch der Geburtsort der Braut enge oder beschränkt ist (angustia locorum); (ebenfalls auf Seiten der Braut) die Incompetenz der Mitgift (incompetentia dotis), so daß eine Jungfrau entweder unverheirathet bleiben müßte und der Gefahr der Unsittlichkeit ausgesetzt wäre oder daß sie bei Eingehung einer andern Ehe nicht standesmäßig leben könnte. Desgleichen (auf Seiten der Braut, die aber noch nicht Wittwe) die aetas superadulta, wenn sie nämlich schon das 24. Jahr überschritten. Ferner das Interesse der Erziehung der Kinder, wenn nämlich eine Wittwe Kinder hat (oratrix liberis gravata), deren Erziehung und Unterhalt durch die mit einem Verwandten einzugehende Ehe gesichert wird; das bonum pacis, d. h. wenn durch die einzugehende Ehe der zwischen den beiderseitigen Familien gestörte Friede wieder hergestellt wird; ferner Gefahr für's Seelenheil, namentlich auch Gefahr, eine gemischte Ehe einzugehen (periculum seductionis); hervor-

*) Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 5.

ragende Verdienste des Bittstellers um Religion und Kirche. (excellentia meritorum); endlich Erhaltung altadlicher Familien in ihrem Bestande (conservatio illustris familiae).

Zu den infamirenden Ursachen zählen: ein zwischen den Bittstellern stattgefundener zu vertraulicher Verkehr, der den Argwohn eines sündhaften Umganges erweckt, wenn dieser Argwohn auch falsch; ferner um so mehr der wirklich stattgefundene sündhafte Umgang selbst und Schwängerung der Braut, doch soll die Dispens nicht leicht ertheilt werden, wenn man sündigte, um desto leichter Dispens zu erlangen; ferner die schon im Angesichte der Kirche abgeschlossene Ehe, die ohne Aergerniß oder Schaden für's Seelenheil der Putativ-Ehegatten nicht leicht wieder aufgelös't werden kann. Endlich die Gefahr des Abfalls vom Glauben (periculum perversionis) für den Fall der Verweigerung der Dispens.

Es versteht sich, daß, je näher der Grad der Verwandtschaft ist, die Gründe der Dispens auch desto wichtiger sein müssen; daß aber auch ein für sich allein nicht genügender Grund, durch mehrere andere unterstützt, ausreichen kann. Der am meisten den Ausschlag gebende Grund wird gewöhnlich der motivirende schlechthin (causa finalis sive motiva), die übrigen, die als adminiculirend dabei in Frage kommen, werden mitantreibende (causae impulsivae) genannt.

Zur Gültigkeit der nachgesuchten und ertheilten Dispens ist erforderlich, daß erstens der im Dispens-Gesuche angeführte, die Dispens hauptsächlich motivirende Grund (causa finalis sive motiva) wahr angegeben sei und, wenn die Dispens exequirt (d. h. den Petenten mitgetheilt) wird, noch bestehe; und daß zweitens im Dispens-Gesuche nichts übergangen oder verschwiegen sei, was nach dem canonischen Rechte oder dem stilus curiae ausgedrückt sein muß. Insbesondere muß im Dispensgesuche ausgedrückt sein: 1. die infima species eines obwaltenden Hindernisses, z. B. bei der Schwägerschaft, ob sie entstanden sei aus einer erlaubten oder unerlaubten copula; bei dem Hindernisse der öffentlichen

Ehrbarkeit, ob es entstanden sei aus einem Verlöbnisse oder aus einer gültig eingegangenen noch nicht consummirten Ehe. 2. Die Zahl der Hindernisse, ob z. B. ein einfaches oder zweifaches und mehrfaches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß stattfinde und ob sich zum Hindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft vielleicht noch, wie es so häufig der Fall, das der geistlichen Verwandtschaft geselle. 3. Der Grad der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder der aus dem matimonium ratum resultirenden Ehrbarkeit; und wenn die Petenten in ungerader Linie verwandt oder verschwägert sind, muß auch der nähere Grad ausgedrückt sein. 4. Die etwa zwischen den beiden Petenten stattgefundene copula und event. ob sie stattgefunden, um desto leichter Dispens zu erlangen. 5. Ob, wenn die Ehe bereits (ungültig) abgeschlossen, sie im Angesichte der Kirche mit Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossen worden oder nicht; ob der Abschließung das dreimalige Aufgebot vorangegangen; ob sie von einem oder von beiden Theilen bona oder mala fide abgeschlossen; ob es geschehen sei, um desto leichter Dispens zu erlangen; ob die Ehe bereits consummirt sei.

Eine Dispens, die man durch Angabe eines sie motivirenden falschen Grundes erlangt hat, wird gewöhnlich dispentatio obreptitia; eine Dispens, erlangt auf ein Gesuch, worin etwas nach dem kanonischen Rechte und dem stilus curiae Wesentliches verschwiegen war, wird dispensatio subreptitia genannt; und beide Arten der erschlichenen Dispens sind ungültig.

Zwei Bemerkungen sind hier noch einzuschalten:

1. Es wurde gesagt, der die Dispens motivirende Grund müsse, wenn sie gültig sein solle, noch bestehen, wenn sie exequirt werde. Wäre z. B. die Dispens nachgesucht ad legitimandam prolem, zur Legitimirung des unehelichen Kindes, und das Kind würde inzwischen, bis die Dispens exequirt, sterben, so wäre mit dem hinfallenden Grunde die Dispens selbst hinfällig, weil solche Dispensen (die in der

Regel in forma commissoria ertheilt werden) nicht vom Tage der Expedirung, sondern vom Tage der Exequirung ihre Wirkung erlangen.

2. Ist noch zu bemerken, daß, wenn zwar die zwischen den Petenten früher etwa stattgefundene copula im Dispens-Gesuche angegeben war, dieselbe aber inzwischen bis zur Exequirung der ertheilten Dispens wiederholt wird, diese dadurch hinfällig wird, und es einer neuen Dispens bedarf. Wird aber die copula in der Zeit zwischen der Exequirung der Dispens und der wirklichen Eheabschließung wiederholt, so wird die Dispens, die durch die Exequirung bereits in Kraft getreten ist, dadurch nicht ungültig. Die copula ist natürlich eine unerlaubte, aber kein Incest mehr, weil das verwandtschaftliche Verhältniß durch die in Kraft getretene Dispens für die beiden Bittsteller beseitigt wurde.

§. 74.

Die Dispensen durch die Datarie und die Pönitentiarie.

Mit der Ertheilung der Ehedispensen befassen sich die beiden Tribunale des hl. Stuhles, die Datarie und die Pönitentiarie. An die Datarie hat man sich zu wenden in allen öffentlichen Ehehindernissen zur Erlangung der Dispensen, die in foro externo Geltung haben sollen; an die Pönitentiarie hat man sich zu wenden in den geheimen Ehehindernissen zur Erlangung von Dispensen pro foro interno.

In den an die Datarie zu richtenden Dispens-Gesuchen werden Vor- und Zuname der Bittsteller ausgedrückt, in den an die Pönitentiarie gerichteten werden, damit das Geheimniß gewahrt bleibe, fingirte Namen gewählt. Bedürfte es der Dispens für dieselben Personen in zwei verschiedenen Hindernissen, wovon das eine öffentlich, das andere geheim, so fragt es sich, ob diese Hindernisse auseinander liegen, und von einander getrennt, oder ob sie mit einander verbunden sind. Im ersten Falle wird die Dispens im öffentlichen

Hindernisse bei der Datarie, und die Dispens im geheimen bei der Pönitentiarie nachgesucht, ohne daß bei dem einen Tribunal von der vom andern erbetenen oder erlangten Dispens Erwähnung zu geschehen braucht. Im andern Falle aber ist im Dispens-Gesuche an die Datarie Alles wegzulassen, was geheim gehalten werden muß, aber im Dispens-Gesuche an die Pönitentiarie sind dann beide Hindernisse auszudrücken.

Wenn z. B. Jemand eine Blutsverwandte bis zum 4. Grade ehelichen wollte, mit deren Schwester er unerlaubten Umgang gehabt, so müßte die Dispens im verbotenen Verwandtschaftsgrade bei der Datarie nachgesucht werden mit Weglassung des andern geheimen Hindernisses, in dem anderen Dispens-Gesuche, das wegen des Hindernisses der aus der unerlaubten copula entstandenen Affinität an die Pönitentiarie zu richten wäre, würde zugleich des andern Hindernisses und des wegen Dispens in demselben an die Datarie gerichteten Gesuches erwähnt werden müssen.

An den hl. Stuhl vermittelt werden in der Regel sowohl die Dispens-Gesuche an die Datarie, wie diejenigen an die Pönitentiarie durch den Diöcesan-Bischof; und gehören die Bittsteller verschiedenen Diöcesen an, so muß in dem betreffenden Dispens-Gesuche zugleich die erfolgte Zustimmung des andern Diöcesan-Bischofes ausgesprochen sein.

Die Ausfertigung der von der Pönitentiarie ertheilten Dispensen erfolgt durchaus unentgeldlich, während bei Dispensen der Datarie, zwar nicht für die Ertheilung derselben, aber aus Anlaß ihrer Ausfertigung, von den Dispensirten eine ihren Vermögens-Verhältnissen entsprechende für kirchliche Zwecke zu verwendende Geldsumme entrichtet wird. Es sind daher die Vermögens-Verhältnisse der Petenten im Dispens-Gesuche genau anzugeben, in welcher Hinsicht man einen dreifachen Unterschied macht, den man durch folgende, doch in ihrer Bedeutung ziemlich schwankende Namen bezeichnet:

Dispensgesuche in forma pauperum, Dispensgesuche in forma communi und Dispensgesuche in forma nobilium.

§. 75.

e. Revalidation der Ehe.

Es fragt sich hier, ob die Ehe ungültig eingegangen worden wegen Mangels des Consenses; oder wegen Umgehung der vorgeschriebenen Tridentinischen Form oder endlich wegen anderer Hindernisse, wodurch die beiden Theile zur Eingehung der Ehe inhabil waren.

1. Ist die Ehe wegen Mangels des Consenses ungültig eingegangen, so wird die ungültig eingegangene Ehe revalidirt durch die einfache Erneuerung des Consenses. Mangelte der Consens von beiden Seiten, so muß der Consens von beiden Seiten erneuert werden; mangelte er nur von einer Seite, so genügt es, daß der eine Theil den Consens erneuere und diesen auf irgend eine Art äußerlich ausdrücke, indem er etwa affectu maritali die eheliche Pflicht leistet, auch ohne daß er den andern Theil auf den früheren Mangel des Consenses aufmerksam macht, indem angenommen wird, der ausgedrückte Consens des andern Theils daure moralisch fort, so lange er positiv nicht zurückgenommen wird. Daß die Consens-Erneuerung vor dem Pfarrer und zweien Zeugen stattfinde, ist nach der Praxis der Kirche hier nicht erforderlich.

2. Eine Ehe, die clandestin d. h. wegen Nicht-Beobachtung der Tridentinischen Gesetzes-Vorschrift ungültig eingegangen ist, wird allein dadurch revalidirt, daß der Consens vor dem Pfarrer und vor zwei Zeugen erneuert wird, es müßte denn sein, daß der Papst deßfalls dispensirte, was jedoch sehr selten geschieht.

Ist die Nullität der Ehe öffentlich bekannt geworden, so muß zur Hebung des öffentlichen Aergernisses auch die Revalidation der Ehe, rücks. die Erneuerung des Consenses

vor dem Pfarrer und den beiden Zeugen öffentlich, wo möglich, in der Kirche stattfinden. Ist sie geheim geblieben, so ist, zur Schonung der Ehre der Brautleute und zur Vermeidung von Aergerniß, der Consens geheim, vor dem Pfarrer und zwei verschwiegenen Zeugen, zu erneuern.

3. Ist die Ehe ungültig eingegangen wegen eines andern Hindernisses, wodurch die Nupturienten zur Eingehung der Ehe inhabil waren, so muß, damit hier die Revalidirung der Ehe stattfinden könne, vor Allem in diesem Hindernisse, wenn es überhaupt durch Dispens gehoben werden kann, Dispens eingeholt werden. Diese Dispens kann von der Kirche in zweifacher Art ertheilt werden, erstens in der gewöhnlichen Art, zweitens kann in radice dispensirt werden.

Revalidirung der Ehe in Folge einer ausgewirkten gewöhnlichen Dispens.

1. Ist das Hinderniß beiden Theilen bekannt, so müssen, nachdem das Hinderniß durch Dispens gehoben, beide Theile den Consens erneuern und ihn äußerlich ausdrücken. Der früher bei Eingehung der Ehe ausgedrückte Consens war in sich nichtig; beide waren wegen des ihrer Ehe entgegenstehenden Hindernisses inhabil, ihr Consens bezog sich auf einen illegitimen Gegenstand.

2. Weiß nur einer der beiden Theile um das Hinderniß, so entsteht die schwierige Frage, ob dennoch von beiden Theilen der Consens erneuert und ausgedrückt werden müsse und ob zu diesem Ende dem andern Theile, dem das Hinderniß nicht bekannt, von der Nichtigkeit der früher eingegangenen Ehe Kenntniß gegeben werden müsse. Daß dieses unter allen Umständen das Sicherere, ist selbstverständlich. Daß es zur Revalidation der Ehe auch nothwendig, scheint einleuchtend hervorzugehen aus der in den bezüglichen Rescripten der Pönitentiarie der Dispens beigefügten Klausel: Altera parte de nullitate prioris matrimonii certiorata u. s. w. (der Consens ist zu erneuern, nachdem vorher dem andern Theile

die Nichtigkeit der früheren Ehe zur Kenntniß gebracht). Aber auch die Natur der Sache scheint dies zu fordern. Denn die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch den wahren gegenseitigen Consens. Dieser wahre Consens war aber wegen des dazwischen liegenden Hindernisses vom Anfange an von keiner Seite vorhanden. Ohne daß daher der Consens von beiden Seiten erneuert wird, kann die Ehe nicht zu Stande kommen, nach dem bekannten Rechtsgrundsatze: Non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit (was vom Anfange an von Rechtswegen nicht besteht, wird auch durch die Zeit nicht bekräftigt). Der wahre Consens kann aber von dem andern Theile, der bisher um das Hinderniß nicht wußte, nicht erneuert werden, wenn er nicht zuvor von der Nichtigkeit der früheren Ehe Kenntniß erhalten. Denn consentirte er auf's neue in die Ehe, ohne daß er von der Nichtigkeit der frühern Kenntniß hätte, so muß angenommen werden, daß er nur aus Irrthum seinen Consens erneuerte, oder daß er nur seinen frühern unwirksamen Consens neu bestätigte. Für die entgegengesetzte Ansicht hat man geltend zu machen gesucht, daß der frühere Consens nur wegen des vom positiven, rein kirchlichen oder menschlichen Rechte festgesetzten Hindernisses der Wirkung entbehrt, nicht nach dem Naturrechte, da ja nach dem Naturrechte die Contrahirenden zur Eingehung der Ehe fähig gewesen, und daß er daher mit der Beseitigung des vom positiven menschlichen Rechte geschaffenen Hindernisses durch die erfolgte Dispens eo ipso wirksam geworden sei und seiner Wirksamkeit nach durch den unterhaltenen ehelichen Verkehr als moralisch fortdauernd gelten müsse, so daß, wenn der Consens des andern Theiles, der um das Hinderniß gewußt, jetzt, nachdem dieses Hinderniß gehoben, hinzukomme und äußerlich durch irgend welche Zeichen ausgedrückt werde, sich der Consens beider Theile mit einander vereinige und dadurch die Ehe gültig zu Stande komme.

Und was die oben gedachte solchen Dispensen in den

Rescripten der Pönitentiarie beigefügte Klausel betrifft, so hat man diese nicht als eine wahre Bedingung der Gültigkeit der Dispens, sondern nur als eine einfache, nach Möglichkeit zu beachtende Instruction auffassen wollen.

Wie diesem aber auch sein möge, in der Praxis ist streng an der ersten Auffassung festzuhalten; und muß somit der eheliche Consens von beiden Seiten, (nachdem der andere über die Nichtigkeit der früheren Ehe zuvor unterrichtet worden ist) erneuert und äußerlich ausgedrückt werden. In allen Fällen soll aber, da dem, dem einen Theile unbekannten, Hindernisse in der Regel eine Sünde des andern zu Grunde liegt, die Nichtigkeit der früheren Ehe dem andern Ehetheile auf eine sehr vorsichtige und behutsame Weise zur Kenntniß gebracht werden, damit ihm nicht auch die begangene Sünde entdeckt und der eheliche Friede dadurch gestört werde. Zwar darf sich der schuldige Theil keiner Redewendungen bedienen, welche der Wahrheit zuwider, da auch Nothlügen unerlaubt sind, aber ein Anderes ist es, die Wahrheit verletzen, und die Wahrheit nicht offenbaren. Würde der schuldige Theil dem Andern zu gelegener Zeit z. B. sagen, er halte dafür, daß er früher nicht den rechten ehelichen Consens ausgedrückt, daß daher die Ehe nicht gültig eingegangen sei und der gegenseitige Consens müsse erneuert werden, so würde er damit der Wahrheit nicht im Mindesten zu nahe treten, und doch den intendirten Zweck erreichen.

Für den Fall, daß wirklich befürchtet werden müsse, der andere Theil, von der Nichtigkeit der früheren Ehe unterrichtet, würde den Consens nicht erneuern, sondern das Verhältniß auflösen und daraus großes Aergerniß und andere schwere Nachtheile sich ergeben, so bliebe als einziges Auskunftsmittel nur übrig die Heilung der Ehe in radice, wovon sogleich weiter Rede sein wird.

3. Ist das Hinderniß, worum es sich handelt, ein öffentliches, gleichviel, ob es, wie z. B. das aus ehelicher Abstammung entspringende Hinderniß der Blutsverwandtschaft, das

durch die Kirchenbücher oder durch anderweite glaubwürdige Beweise nachgewiesen werden kann, seiner Natur nach ein öffentliches (wenn es auch wenigen oder vielleicht auch Niemanden bekannt ist), oder ob es auf irgend eine Weise öffentlich geworden ist: so muß der eheliche Consens zur Beseitigung des öffentlichen Aergernisses, zur Vermeidung eines künftigen Aergernisses oder anderer Verwirrungen und Inconvenienzen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuert werden, ungeachtet die Ehe bereits früher nach der Tridentinischen Form eingegangen war.

Ist aber das fragliche Hinderniß ein geheimes (und dies ist in der Regel der Fall), so genügt die beiderseitige Erneuerung des Consenses ohne die abermalige Beobachtung der Tridentinischen Form, da deren Zweck, die Schließung der Ehe kirchlich zu beglaubigen, durch die frühere Beobachtung dieser Form schon erfüllt ist.

Revalidirung der Ehe durch die sogenannte Dispens in radice.

Von der einfachen oder gewöhnlichen Dispens unterscheidet sich die Dispens in radice dadurch, daß sie in einem besondern Falle nicht allein das kirchliche Gesetz, worauf das Ehehinderniß basirt, aufhebt, sondern auch alle Folgen, die auch vorher daraus hervorgegangen sind, vernichtet. Während demnach die einfache Dispens erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ertheilt oder exequirt wird, zu wirken beginnt und mithin auch über die Nothwendigkeit der Erneuerung des ehelichen Consenses, wenn derselbe vom Anfange an wegen des dazwischenliegenden Hindernisses unwirksam war, nicht hinweghebt: hat die Dispens in radice rückwirkende Kraft, sie wirkt zurück bis auf den Anfang, oder bis auf die Wurzel der eingegangenen Ehe (daher auch der Name in radice), und stellt durch eine fictio juris die Dinge in den Stand, als ob das Hinderniß für diesen Fall von Anfang gar nicht existirt hätte; m. a. W. sie vernichtet die Wirkung des Hin-

dernisses von der Wurzel, oder vom Anfange an, heilt also den Fehler des Consenses, verleiht der Ehe die Gültigkeit und legitimirt die derselben entsprossenen Kinder.

Daß eine solche Dispens in radice nur auf Hindernisse rein kirchlichen oder menschlichen Rechtes sich erstrecken kann, liegt in der Natur der Sache. Kann ja auch eine kirchliche Dispens in Hindernissen göttlichen Rechtes überhaupt nicht stattfinden. Außerdem werden aber noch drei Bedingungen erfordert, damit eine Ehe durch eine Dispens in radice geheilt werden könne. Erstens muß die Verbindung der Putativ-Ehegatten den Schein einer rechtmäßigen Ehe gehabt haben und sie darf also von Hause aus nicht eine offenbar sündhafte oder concubinarische gewesen sein. Im andern Falle würde vom Anfange an, statt eines fehlerhaften Consenses gar kein Consens vorhanden gewesen sein, und es könnte daher auch von einer Heilung der Ehe in der Wurzel gar keine Rede sein. Zweitens muß der, wenn auch fehlerhafte, Consens beider moralisch fortgedauert haben. Denn wäre er auch nur von einer Seite inzwischen zurückgenommen worden, so könnte der vom Anfange an fehlerhafte Consens, weil überhaupt nicht mehr bestehend, auch nicht sanirt oder geheilt werden. Drittens muß zu einer solchen Dispens ein sehr wichtiger und dringender Grund vorliegen. Solch' ein wichtiger und dringender Grund würde namentlich vorliegen, wenn das Hinderniß nur einem der beiden Theile bekannt wäre und dem andern nicht ohne schwere Gefahr für den ehelichen Frieden mitgetheilt werden könnte, oder wenn gegründete Besorgniß vorhanden, daß der andere Theil, von der Nullität der Ehe unterrichtet, den ehelichen Consens nicht erneuern würde und das Verhältniß doch ohne großes Aergerniß und andere schwere Nachtheile nicht aufgelöst werden kann. Endlich, wenn im Falle, daß beiden Theilen das Hinderniß unbekannt, sie nicht ohne große Gefahr für ihr Seelenheil an die Nullität ihrer Ehe erinnert werden könnten. Denn wohl kann es auch begegnen, daß beiden

das Hinderniß unbekannt sei und daß unter der ebengenannten Bedingung die Dispens in radice doch ertheilt werden könne. Dagegen wird controvertirt, ob, wenn beiden das Hinderniß bei Eingehung der Ehe bekannt war und mithin die Ehe von ihnen mala fide eingegangen ist, die Dispens in radice doch erfolgen könne. Für die verneinende Antwort spricht, daß dann die erste der obengenannten Bedingungen fehlt und daß das Verhältniß von Anfang an auch nicht einmal den äußern Schein einer rechtmäßigen Ehe gehabt. Nur für den Fall, daß beide das Hinderniß zwar von Anfang an gekannt, daß sie ihm aber irrthümlich nicht die die Ehe irritirende Wirkung beigelegt oder daß sie wenigstens nicht darauf geachtet, könnte auch dann die Möglichkeit einer Dispens in radice angenommen werden. Ein solcher Fall wäre am leichtesten denkbar beim Hindernisse der Klandestinität. Dafür spricht noch, daß der hl. Stuhl, der das Hinderniß der Klandestinität bei den gemischten Ehen für mehrere Diöcesen, namentlich für die preußischen aufhob, zugleich die früher vor der Aufhebung dieses Gesetzes ohne Assistenz des katholischen Pfarrers und mithin ungültig eingegangenen Ehen in radice sanirt hat.

Schließlich muß bemerkt werden, daß auch in denjenigen Hindernissen, in Bezug auf welche die Bischöfe die delegirte Dispensations-Gewalt besitzen, die Dispens in radice nur vom Papste ertheilt werden kann.

§. 76.

f. Die sogenannte Civilehe.

Uebergangen werden hier alle die Ehe betreffende Fragen, die in das Gebiet der Dogmatik, der Moral und der Pastoral einschlagen, die Fragen z. B. über den eigentlichen Minister dieses Sakraments, über die den Ehegatten obliegenden Pflichten, über ihr pflichtmäßiges Verhalten, wenn beide Theile oder der eine nachträglich zur Kenntniß eines Hinder-

nisses und der Nichtigkeit der Ehe gelangen, oder wenn ihnen gegründete Zweifel an der Gültigkeit der Ehe entstehen; desgleichen über das pflichtmäßige Verhalten des Seelsorgers, wenn er in oder außer dem Beichtstuhle zur Kenntniß von irritirenden Hindernissen einer Ehe in seiner Gemeinde gelangt. Gewiß sind alle diese und ähnliche Fragen von der höchsten practischen Bedeutung, aber sie sind nicht dieses Ortes. Dagegen soll nur am Schlusse noch mit einem Worte der sog. Civilehe, und ihres Verhältnisses zur christlichen gedacht werden, denn nachdem dieselbe leider in unsern Landen gesetzlich eingeführt ist, muß auch jeder Katholik über dieses Verhältniß hinreichend orientirt sein. Es wird hierüber in Kürze Folgendes bemerkt.

Es ist katholisches Dogma, daß die Ehe ein Sakrament und daß die Gerichtsbarkeit über die Ehesachen nicht der bürgerlichen, sondern der kirchlichen Gewalt competirt. Nur diese kann mit Fug und Recht Ehehindernisse, namentlich irritirende aufstellen und darin dispensiren, sie allein kann über die Frage der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, über die Frage der Ehescheidung, d. h. der Auflösung einer nichtig eingegangenen, über die Frage der Sonderung von Tisch und Bett, über die Frage der Gültigkeit von Eheverlöbnissen und ihrer Verbindlichkeit oder ihrer Auflösung auktoritativ entscheiden. Die Competenz der bürgerlichen Gewalt in Ehesachen dagegen dreht sich nur und kann sich nur drehen um die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, Vermögensrechte der Ehegatten, Erbfolge u. dgl. Das Band der Ehe selbst aber kann sie weder knüpfen noch lösen. Durch diese unumstößlichen dogmatischen Principien ist dem Katholiken die Richtschnur für sein Verhalten zu dem Institute der sog. Civilehe klar vorgezeichnet.

1. Katholiken, die eine Ehe eingehen wollen, können die durch das Gesetz geforderte Erklärung vor dem bürgerlichen Civilstandsbeamten zwar abgeben, doch nur in der Intention,

die Anerkennung der bürgerlichen Gewalt für die bürgerlichen Wirkungen der beabsichtigten Ehe zu erlangen.

2. Sie dürfen daher vor dem Civilstandsbeamten eine solche Erklärung nur abgeben, wenn sie wirklich Willens sind, ihre Ehe vor der Kirche zu schließen.

3. Sie dürfen insbesondere jene Erklärung nicht abgeben, so lange ihrer kirchlich abzuschließenden Ehe Hindernisse entgegenstehen.

4. Sie dürfen nicht glauben, daß durch jene ihre Erklärungen vor dem bürgerlichen Civilstandsbeamten ihre Ehe gültig vor Gott und dem Gewissen eingegangen sei, und dürfen sich daher nicht eher als Eheleute ansehen, nicht eher zusammenwohnen und zusammenleben, bis ihre Ehe kirchlich abgeschlossen ist.

5. Da das bürgerliche Gesetz fordert, daß die Erklärungen der Nupturienten vor dem Civilstandsbeamten der kirchlichen Schließung der Ehe vorangehen, so sollen sie zur Vermeidung von sittlichen Gefahren und Aergerniß auf jene Erklärungen ihre kirchliche Trauung unmittelbar folgen lassen, wo möglich an demselben Tage, wenigstens aber gleich am Tage darauf.

6. Sie sollen daher auch den Förmlichkeiten des Civilgesetzes sich nicht eher unterziehen, als sie darüber Gewißheit erlangt, daß ihrer kirchlichen Trauung nichts mehr im Wege stehe und bis daher auch die vorschriftsmäßigen kirchlichen Proclamationen schon geschehen sind.

7. Sie sollen überhaupt in Allem sich an die kirchliche Ehegesetzgebung streng gebunden erachten, sowohl vor, als nach Eingehung der Ehe. Sie dürfen daher auch etwaige Klagen auf Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, auf Sonderung von Tisch und Bett nicht an das Civil- sondern an das geistliche Gericht bringen. Alle Entscheidungen weltlicher Gerichte in dieser Hinsicht sind vor Gott und dem Gewissen null und nichtig.

8. Da für die gemischten Ehen für die preußischen Diö-

cesen vom hl. apostolischen Stuhle das Hinderniß der Clandestinität aufgehoben ist, so hinderte freilich die eine solche Ehe Eingehenden nichts, auch vor dem bürgerlichen Civilstandsbeamten (falls andere irritirende Ehehindernisse nicht entgegenstehen) gültig die Ehe abzuschließen. Es würde dies nur von ihrer Intention abhängen, sich vor dem bürgerlichen Civilstandsbeamten ehelich zu verbinden. Haben sie aber diese Intention nicht, beabsichtigen sie vielmehr, durch ihr Erscheinen vor dem Civilstandsbeamten nur den Förmlichkeiten des bürgerlichen Gesetzes zu genügen, so darf nach einer desfalls ergangenen Entscheidung des apostolischen Stuhles nicht angenommen werden, daß sie vor dem Civilstandsbeamten die Ehe gültig geschlossen.

9. Katholiken, die bloß civiliter getraut, als Eheleute zusammenleben, werden nach kanonischem Rechte als Concubinarii behandelt und können, so lange ihr unerlaubtes Verhältniß fortdauert, zum Empfange der hl. Sakramente nicht zugelassen werden.

Dieß sind die hauptsächlichsten kirchenrechtlichen Vorschriften, die gegenüber dem Institut der sogen. Civil-Ehe für einen Katholiken in Betracht kommen. In dem Maße, wie diese Vorschriften heilig gehalten werden, werden die Gefahren der Entchristlichung, womit das genannte Institut die Gesellschaft bedroht, glücklich abgewendet werden. Denn die heiliggehaltene Ehe ist die christliche Familie und aus dem Gewebe der christlichen Familien besteht die christliche Gesellschaft. So lange die Familien christlich, ist es auch die erste Erziehung, die die Gesellschaft im Schooße der Familie empfängt, die Gesellschaft ist dann in ihrer Wurzel geheiligt und den fluchwürdigen Anstrengungen, das Christenthum aus der Gesellschaft zu verdrängen, ist ein unzerstörlicher Damm entgegengesetzt. Es ist daher buchstäblich wahr das Wort: Gebt mir wahrhaft christlich und heilig gehaltene Ehen und die Welt wird gerettet sein.

B. Verwaltung der Sakramentalien.

§. 77.

1. Die Sakramentalien im Allgemeinen.

An die Sakramente schließen sich unmittelbar an die Sakramentalien, die nicht, wie jene auf specieller, sondern nur auf allgemeiner göttlicher Anordnung beruhen, indem Christus seiner Kirche mit der Gewalt zu segnen zugleich den Auftrag dazu ertheilt hat. Im Gegensatze zu den göttlich eingesetzten Sakramenten werden sie daher Sakramente der Kirche (sacramenta ecclesiae) genannt. Sie kommen theils als mit der Feier der Sakramente in Verbindung gebrachte heilige Ritus und Ceremonien (z. B. der Exorcismus bei der Taufe), theils als von jenen getrennte Handlungen vor. Doch werden nicht nur die kirchlichen Segnungen als vorübergehende Handlungen, sondern auch die gesegneten Sachen selbst Sakramentalien genannt. Wird diesen Sachen durch die kirchliche Segnung ein bleibender heiliger Charakter aufgedrückt, und sind sie dadurch dem göttlichen Dienste ein für allemal gewidmet (man nennt solche Segnungen Constitutiv-Segnungen im Gegensatze zu den einfachen, den sog. Invocativ-Segnungen), so werden sie, als dem gewöhnlichen Verkehre entzogen, heilige Sachen im engeren Sinne (res sacrae) genannt. Wird bei den Segnungen hl. Oel angewandt, so werden sie Consekrationen genannt, seien es Consekrationen von Sachen oder von Personen.

Was die Art der Wirksamkeit der Sakramentalien betrifft, so ist diese zwar nicht wie diejenige der hl. Sakramente eine unfehlbare, sondern die Sakramentalien wirken in Weise des Gebetes, aber des besonders wirksamen und kräftigen Gebetes der Kirche, so daß sie, was ihre Wirkenskraft be-

trifft, zwischen den Sakramenten und den privaten religiösen Akten die Mitte halten.

Was die Wirkungen der Sakramentalien selbst betrifft, so sind auch diese von denen der hl. Sakramente, wodurch die heiligmachende Gnade ertheilt oder vermehrt wird, wesentlich verschieden, indem die Sakramentalien weniger die Aufhebung der Sünde, als vielmehr der Sündenfolgen bezwecken. Ihre besonderen Wirkungen ergeben sich meist aus dem Wortlaute der dabei stattfindenden kirchlichen Gebete, wie sie sich namentlich im römischen Pontifikal, Ritual und Missale verzeichnet finden.

§. 78.

2. Die berechtigten Verwalter der Sakramentalien.

Die Spendungen der Sakramentalien sind theils Weihe-, theils Jurisdiktions-Akte und sind sie daher theils an die Priesterweihe, theils an die Jurisdiktion geknüpft. Hierauf beruht die Eintheilung der Sakramentalien in päpstliche, bischöfliche, pfarrliche und priesterliche.

Dem Papste vorbehalten sind u. a. die Segnungen der Pallien, der sog. Agnus Dei, der Rosen für katholische Fürstinnen, der Degen für katholische Könige.

Der Bischof consekrirt oder benedicirt sowohl Personen, (die gottgeweihten Jungfrauen, Aebte, Abtissinnen) als auch Sachen, die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind und insbesondere sich auf das hl. Meßopfer und die hl. Sakramente beziehen (Kirchen, Kapellen, Altäre, Kirchhöfe, Glocken, Kelche, Meßgewänder, die hl. Oele). Mehrere solcher Benedictionen kann der Bischof entweder aus eigener Vollmacht oder vermöge der ihm vom Papste delegirten Gewalt Priestern übertragen; jedoch nicht Consekrationen, wobei eine Salbung mit heiligem Oele stattfindet.

Die im Kirchenjahre regelmäßig wiederkehrenden Segnungen, die zum Nutzen einzelner Gemeinden oder einzelner

Personen stattfinden, die Segnungen der Asche, der Lichter, der Palmen, der Kräuter, der Osterfeuer, der Osterkerze, des Taufwassers, Weihwassers, der Wöchnerinnen, der Häuser, der Speisen, insbesondere der Brode, des Weines u. dgl. nimmt der Pfarrer oder ein einfacher Priester vor. Einige derselben (die Weihe des Taufwassers, die Hausweihe am Charsamstage, die Nuptial-Benediktion) sind dem Pfarrer reservirt und dürfen nur mit dessen Erlaubniß von anderen Priestern vorgenommen werden.

Alle Segnungen sollen stattfinden nach den Segnungsformeln des römischen Rituals, oder, wo für manche zu segnende Gegenstände solche nicht existiren, nach solchen, die ihnen conform oder von der sacra congregatio rituum approbirt sind.

3. Die heiligen Orte.

§. 79.

a. Kirchen und Kapellen.

Zur Verrichtung des Cultus gehören wie verschiedene hl. Gegenstände und Geräthschaften, auch heilige Orte, als welche hier besonders in Betracht kommen Kirchen und Kirchhöfe.

1. Kirchen d. h. öffentliche für die gemeinsame Feier des Gottesdienstes bestimmte Gebäude können im kirchenrechtlichen Sinne sein: Kathedral-, Collegiat-, Conventual-, oder Kloster-Kirchen, Pfarr- oder Filial-Kirchen. Ihr Unterschied ist durch ihren verschiedenen Namen hinreichend gekennzeichnet. Außerdem unterscheidet man noch Stations-Kirchen, d. h. solche, die vorzügliche Reliquien enthalten und mit deren frommen Besuche Ablässe verbunden sind.

Zur Errichtung von Kirchen bedarf es nach kirchenrechtlichen Grundsätzen zuvor der Genehmigung des Bischofs. Kirchen können für die Feier des Gottesdienstes, namentlich

der hl. Messe, erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie consekrirt oder wenigstens vorläufig benedicirt sind.

Die Consekration der Kirchen, die mit großer Feierlichkeit und unter sehr bedeutsamen Ceremonien stattfindet, kann nur vom Bischofe, die Benediktion auch von einem dazu delegirten Priester geschehen.

Auch die übliche Segnung des Grundsteines kann dem einfachen Priester übertragen werden.

Durch ihre Weihe oder Segnung ist die Kirche nach kanonischen Grundsätzen eo ipso dem gewöhnlichen Verkehre entzogen. Es dürfen darin keinerlei Handlungen stattfinden, die mit der gottesdienstlichen Bestimmung derselben unvereinbar sind, weltliche Händel, Geschäfte, Gerichte, politische Wahlen oder Wahlversammlungen, Märkte, lärmende Lustbarkeiten oder Vergnügungen, am allerwenigsten unerlaubte oder sündliche Handlungen. Außerdem genießt nach kanonischen Grundsätzen die consekrirte oder benedicirte Kirche des Asylrechtes.

Die Consekration oder Benediktion einer Kirche wird ihrer Wirkung nach aufgehoben durch die Pollution oder Entweihung. Polluirt oder entweiht aber wird eine Kirche erstens durch eine darin begangene Bluttat, zweitens durch eine darin begangene schwere Unzuchtssünde, drittens endlich durch das darin stattgefundene Begräbniß ungetaufter Erwachsener und namentlich Excommunicirter. Doch müssen solche Handlungen notorisch und sie müssen in der Kirche selbst, nicht etwa nur unter dem Thurme oder in der Sakristei begangen sein (Vergl. §. 60).

Ist eine Kirche solchergestalt entweiht, so muß das heiligste Sakrament sofort daraus entfernt, die Altäre derselben müssen entblößt, und der Gottesdienst darf darin, außer in einem dringenden Nothfalle, nicht mehr gefeiert werden, bis die Reconcialition derselben stattgefunden hat. Die Reconciliation einer consekrirten Kirche steht rechtlich nur dem Bischofe zu, kann jedoch auch einem einfachen Priester übertragen werden. Die Reconciliation einer bloß benedicirten

Kirche kann von einem einfachen Priester auch ohne eine besondere Delegation vorgenommen werden.

Außerdem unterscheidet man noch die Profanation und Execration consekrirter, rücks. benedicirter Kirchen. Eine Profanation derselben findet statt durch solche darin vorgenommene oder begangene Handlungen, die der gottesdienstlichen Bestimmung derselben zuwider sind, besonders durch unerlaubte oder sündhafte Handlungen. Zu den letzteren gehört namentlich auch der häretische und sakrilegische Gottesdienst, mag sich dieser von dem katholischen der äußeren Form nach unterscheiden oder nicht. Streng genommen müßte in Folge einer solchen Profanation der katholische Gottesdienst in der profanirten Kirche ebenfalls cessiren, bis die Reconciliation derselben erfolgt ist. Doch hat man den Mitgebrauch einer katholischen Kirche für den protestantischen Gottesdienst, wenn auch nie gebilligt, doch hier und da in Nothfällen und Zwangslagen geduldet. Unterscheidet sich aber der häretische oder sakrilegische Gottesdienst der äußeren Form nach nicht von dem katholischen, so daß in dieser Aehnlichkeit für die große Menge eine Gefahr liegt, den katholischen mit dem akatholischen Gottesdienste indifferentistisch zu vermischen, so kann hier auch nicht einmal von einer solchen Duldung die Rede sein. Vielmehr muß die kirchliche Obrigkeit, um nicht dem Indifferentismus Vorschub zu leisten, die Feier des katholischen Gottesdienstes in einer zu solchem sakrilegischen Gottesdienste mißbrauchten Kirche verbieten. Es ist dies namentlich bei den von den sogenannten Altkatholiken occupirten katholischen Kirchen der Fall, die, dem Interdikt verfallen, für die Feier des katholischen Gottesdienstes nicht mehr benutzt werden können.

Execrirt wird eine Kirche, wenn sie ganz oder ihrem größten Theile nach zerstört, oder in ihrem Innern dergestalt beschädigt ist, daß die innere Wand größtentheils abgeschlagen oder weggerissen ist.

Execrirte Kirchen, wenn sie restaurirt werden, müssen, um wieder in gottesdienstlichen Gebrauch genommen zu wer-

den, auf's neue consecrirt oder wenigstens vorläufig benedicirt werden.

2. Von den Kirchen unterscheiden sich die Kapellen und Oratorien im kirchenrechtlichen Sinne besonders dadurch, daß darin nicht der öffentliche feierliche Gottesdienst, die Spendung der hl. Sakramente, die Aufbewahrung der hl. Eucharistie, die österliche Communion, die Eheproclamationen u. dgl. stattfinden, sondern daß sie mehr nur der Privatandacht dienen. Doch macht es in Beziehung auf die ihnen verliehenen Rechte wieder einen Unterschied, ob sie öffentliche oder bloße Privat-Kapellen sind. Die öffentlichen, d. h. solche, die einen Eingang von der öffentlichen Straße her gestatten, werden, wie die Kirchen, consecrirt oder benedicirt, wodurch sie allen profanen Zwecken entfremdet werden. Sie haben, wie die Kirchen, Glocken, um das Volk zur Theilnahme am Gottesdienste einzuladen, und es kann in ihnen der Pflicht der an Sonn- und gebotenen Festtagen vorgeschriebenen Anhörung der hl. Messe genügt werden. In den Privatkapellen dagegen kann nur Kraft eines vom hl. apostolischen Stuhle erlangten Indultes die hl. Messe celebrirt, das Allerheiligste aufbewahrt und nur mit besonderer Erlaubniß des Bischofs dem Gebote der sonn- und festtäglichen Anhörung der hl. Messe darin genug gethan werden.

§. 80.

b. Die Kirchhöfe.

Zu den heiligen Orten zählen auch die christlichen Begräbnißstätten, in der christlichen Sprache sehr bedeutsam Gottesäcker und Cömeterien (Ruhe- und Schlafstätten), auch Kirchhöfe genannt. Wie der erstere Name den christlichen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und an die einstige Auferstehung der Leiber, woran jede christliche Begräbnißstätte von selbst erinnert, so drückt der letztere sehr bezeichnend die Zugehörigkeit der christlichen Begräbnißstätten zu

den Kirchen aus. Sie sind nach kirchlicher Anschauung im eigentlichen Sinne Kirchhöfe, gleichsam Vorhöfe oder Erweiterungen der Kirchen, um, nachdem die Bestattungen nicht mehr in den Kirchen selbst erfolgen konnten, die Leiber der in Christus Entschlafenen aufzunehmen, mögen sie nun, wie es vielfach auf dem Lande noch üblich ist, mit den Kirchen selbst auch räumlich nahe verbunden sein, und sie gleichsam wie Vorhöfe umgeben, oder mögen sie, von ihnen räumlich getrennt, außerhalb des Ortes oder der Stadt errichtet sein.

Als Appertinentien der Kirchen erscheinen sie auch darin, daß sie, vom Bischofe oder in dessen Auftrage von einem Priester benedicirt, gleich den Kirchen, mit dem kanonischen Rechte der Immunität ausgestattet sind, und daß sie nur für die Aufnahme der Leiber derjenigen Verstorbenen bestimmt sind, welche lebend auch in die Kirche selbst eintreten durften. Denn auf einem geweihten Gottesacker dürfen nicht bestattet werden 1. Ungetaufte, 2. Apostaten, Häretiker und offenbare Schismatiker; 3. namentlich Excommunicirte, 4. Selbstmörder, 5. im Duelle Getödtete, 6. die hartnäckigen Verächter und Verletzer des vierten und fünften Kirchengebotes, 7. öffentliche Sünder (die ohne Zeichen der Reue hingeschieden).

Den Interessen des Indifferentismus dienen die in neueren Zeiten so vielfach errichteten Communal- Kirch- oder Todtenhöfe, wie sie bedeutsam in der officiellen Sprache genannt zu werden pflegen. Sind nicht besondere Theile derselben den Katholiken zur Bestattung ihrer Todten ein für allemal zugewiesen, so kann natürlich die Benedicirung solcher Communal-Todtenhöfe nach kanonischem Rechte nicht stattfinden. Und wenn man es den Katholiken gesetzlich verwehrt, sich neben diesen Communal-Kirchhöfen eigene einzurichten und sie hindert, anderswo, als auf diesen Communalkirchhöfen ihre Verstorbenen promiscue zu bestatten, so bleibt nichts übrig, als jedes einzelne Grab vor der Bestattung einzusegnen. Unzweifelhaft erscheinen aber solche Zwangsbegräbniß-

stätten als ein schreiender Eingriff in die Autonomie der Kirche und in die Freiheit des religiösen Bekenntnisses.

Drittes Hauptstück.

Verwaltung der Disciplin.

Die Disciplinar-Gewalt hat Christus der Kirche verliehen zu dem von ihm selbst ausgesprochenen Zwecke, daß sein Gesetz in der Kirche beobachtet werde: „Lehret sie Alles halten," sagt er zu seinen Aposteln und ihren Nachfolgern, „was ich euch befohlen habe," *). Der Zweck ist also auch hier wieder die Heiligung. Die Mittel, deren die Kirche zur Erreichung dieses Zweckes sich bedient, liegen in der Ausübung der in ihrer Disciplinar-Gewalt einbegriffenen gesetzgebenden, richterlichen und geistlichen Strafgewalt.

§. 81.

I. Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Wie in Bezug auf Lehre und auf Kultus, so competirt auch in Bezug auf Disciplin die Gesetzgebung für die ganze Kirche dem Papste und den allgemeinen Concilien, für die kirchliche Provinz den Provincialconcilien und für die einzelnen Diöcesen deren Bischöfen, obgleich diese, wie auch die Provinzialconcilien auch in Hinsicht auf Disciplin keine Gesetze geben können, die gegen das gemeine Recht sind.

Da aber die ganze Disciplinar-Gesetzgebung der Kirche sich an die göttliche Gesetzgebung anschließt und nur bezweckt, daß das göttliche christliche Gesetz selbst unter den gegebenen

---

*) Math. 28, 20.

Umständen erfüllt werde, das christliche Gesetz aber theils in der Form eines strikten verbindenden Gebotes, theils in der Form eines bloßen einladenden Wunsches oder eines bloßen einladenden Rathes sich ausspricht, so gelangt diese Unterscheidung auch in der kirchlichen Gesetzgebung zum Ausdruck. Es äußert sich diese, wie die göttliche christliche Gesetzgebung, theils strikte verbietend und gebietend, theils wünschend, aufmunternd, antreibend, rathend.

§. 82.

Kirchliche Verbote (kanonische Vergehen oder Verbrechen).

Verschiedene Verbrechen oder Vergehen, welche bereits durch das göttliche Gesetz verboten sind, hat die kirchliche Gesetzgebung zu desto wirksamerer Abschreckung vor denselben auch mit schweren kirchlichen Strafen belegt, daher sie kanonische Vergehen oder Verbrechen genannt werden. Die hauptsächlichsten derselben sind folgende:

1. Die Apostasie, d. h. Abfall vom christlichen Glauben sei es zum Judenthum, zum Heidenthum, zum Islam oder zum gänzlichen religiösen Unglauben (Atheismus, Pantheismus, Materialismus). Auch Ordenspersonen, die eigenmächtig ihr klösterliches Institut, dem sie sich durch feierliche Gelübde verbunden, und Geistliche, die eigenmächtig ihren geistlichen Beruf verlassen, werden den Apostaten gleichgeachtet und verfallen den kirchlichen Censuren.

2. Die (formelle) Häresie oder Ketzerei; sie ist ein dem Glauben entgegengesetzter, freiwilliger und hartnäckiger Irrthum eines Getauften. Wie diese Definition erkennen läßt, liegt das Wesen der formellen Häresie in der Hartnäckigkeit des Glaubens-Irrthums, und diese Hartnäckigkeit ist dann vorhanden, wenn man wissentlich einer von der Kirche als häretisch verworfenen Lehrmeinung anhängt oder auch an einer erkannten Glaubenslehre freiwillig zweifelt. Dadurch widerstrebt man der Wahrheit ins Angesicht, man opponirt

sich gegen die kirchliche Lehrauctorität, und damit zugleich gegen das Christenthum selbst, das mit der erschütterten Lehrauktorität der Kirche nicht mehr als göttliche Wahrheit erkannt und festgehalten werden kann. Der äußeren kirchlichen Strafgewalt unterliegt aber die Häresie erst dann, wenn der Glaubensirrthum in irgend einer Weise äußerlich kundgegeben ist (haeresis externa). Auch die Beschützer, Vertheidiger und Beförderer der Häresie verfallen den festgesetzten kirchlichen Strafen.

Im Mittelalter galt bei der enggeknüpften Verbindung zwischen der kirchlichen und staatlichen Ordnung die Häresie zugleich als schweres bürgerliches Vergehen, zu dessen Constatirung staatliche Inquisitionstribunale errichtet waren, gegen deren oft sehr strenges Verfahren der hl. apostolische Stuhl nicht selten Einspruch erheben mußte.

3. Das Schisma. Es ist die Trennung von dem Mittel- und Einheitspunkte der ganzen Kirche, dem römischen Papste oder von dem Mittel- und Einheitspunkte der Diöcese, dem rechtmäßigen Bischofe. Das Schisma kann ohne Häresie bestehen, es führt aber mit fast nothwendiger Folgerichtigkeit dazu, zumal das Dogma von der Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit der Kirche dadurch faktisch geleugnet ist. Es unterliegt daher auch fast den nämlichen kirchlichen Strafen, wie die Häresie.

4. Simonie. Sie ist das Bestreben, ein geistliches Gut oder etwas, was dem geistlichen Gut annex ist, um einen zeitlichen Preis zu kaufen, oder zu verkaufen.

Jenes Bestreben, um den Preis eines zeitlichen Gutes ein geistliches zu erlangen, kann dem andern Theile verborgen bleiben und dann ist die Simonie eine bloße mentale, welche nicht der menschlichen, sondern bloß der göttlichen Strafe unterliegt.

Die der kirchlichen Strafgewalt unterliegende Simonie ist die sogen. vertragsmäßige (simonia conventionalis), die durch eine beiderseitige Uebereinkunft, entweder durch einen

nackten oder verschleierten (simonia palliata) Vertrag zu Stande kommt, mag nun der Vertrag bloß geschlossen, aber von keinem der beiden Theile ausgeführt sein (simonia conventionalis pura), oder mag er, sei es von einem Theile (simonia semirealis), sei es von beiden Theilen (simonia conventionalis realis) wirklich ausgeführt sein.

Außer dieser vertragsmäßigen und realen Simonie unterliegt noch der kirchlichen Strafgewalt die confidentielle (s. confidentialis), deren sich derjenige schuldig macht, der einem Andern, auf welche Weise auch immer, zu einem Beneficium verhilft unter der ausgesprochenen oder stillschweigenden Bedingung, daß er es entweder ihm selbst oder einem Dritten später abtrete, oder daß er entweder ihm selbst oder einem dritten einen Theil der Einkünfte davon zufließen lasse.

Geistliches gegen Geistliches eintauschen, z. B. Opfer gegen Opfer, Gebet gegen Gebet, Reliquien gegen Reliquien ist nicht Simonie, außer, wenn das Kirchengesetz das eigenmächtige Vertauschen, indem es leicht den Schein der Simonie erweckt, untersagt hat, wie dieser Fall z. b. bei dem eigenmächtigen Vertauschen der Beneficien stattfindet.

Auch das Darreichen und Entgegennehmen der sogen. Stolgebühren und Meßstipendien ist nicht Simonie, indem diese zeitlichen Gaben nicht als Preis für die geistlichen Verrichtungen, sondern nur aus Anlaß derselben zur Sustentation der Diener der Kirche verabreicht rücks. entgegengenommen werden. Doch ist auch die Annahme freiwillig dargereichter Gaben aus Veranlassung der Ertheilung der Weihen, der Tonsur, der Dimissorialien, oder aus Anlaß des Pfarrbefähigungs-Examens von der Kirche streng untersagt. *)

Die schweren kirchlichen Strafen, womit die Simonie belegt wird (Suspension, Excommunication, Nichtigkeit der simonistischen Verleihung oder Uebertragung der Beneficien, Beraubung der Beneficien) sind durch die Schwere dieses

*) Conc. Trid. sess. 21. c. 1.

kirchlichen Verbrechens, wodurch das Heilige entweiht und zu einem Gegenstande schnöden Gewinns herabgewürdigt wird, nur zu sehr gerechtfertigt.

5. Blasphemie d. i. Lästerung oder Verunehrung Gottes in Worten oder in Zeichen (durch Schrift, Bilder u. dgl.). Man theilt sie gewöhnlich ein in die häretische, die zugleich eine Häresie einschließt, in die verwünschende, wodurch man Gott etwas Uebels anwünscht, ihn verflucht, und in die einfach Gott entehrende, indem man von Gott oder göttlichen Dingen (von den Geheimnissen der Religion, von Christus, von den hl. Sakramenten, von der hl. Schrift, von der seligsten Jungfrau Maria oder den Heiligen) verächtlich, unehrbietig, schimpflich sich äußert oder sie zu Gegenständen des frivolen Witzes und Scherzes herabwürdigt, geschehe es im mündlichen oder schriftlichen Worte, oder auch durch Zeichen und Bilder.

Das schwer Verbrecherische der Blasphemie liegt auf der Hand. Sie ist zugleich ein Attentat auf die gesellschaftliche Ordnung überhaupt und wird deshalb meist sogar noch in den modernen Staaten zugleich als bürgerliches Verbrechen von der Civilgewalt geahndet.

6. Das Sakrilegium. Es ist die Verunehrung Gottes oder der ihm geweihten Sachen durch Handlungen, und entweder ein persönliches (Unzuchtssünden von oder mit Gott geweihten Personen, Mißhandlungen der Geistlichen, insbesondere Verletzung des privilegium canonis); oder ein örtliches, Verunehrung gottgeweihter Stätten (Erbrechen, Berauben, Zerstören der Kirchen und Altäre, Mißbrauch derselben zu profanen Zwecken, Blutvergießen in der Kirche u. dgl.); oder endlich ein sachliches, d. h. Mißbrauch oder unwürdiger Gebrauch heiliger Sachen, z. B. der hl. Sakramente (sakrilegische Spendung und Empfang derselben); Verunehrung heiliger Gefäße, Bilder, Reliquien, auch jeder Angriff auf Kirchengüter, oder auf kirchliche Gerechtsame, Unterdrückung frommer Legate u. dgl.

Die Strafen des Sakrilegiums sind theils durch Gesetze normirt, theils sind sie arbiträr oder dem freien Ermessen des geistlichen Richters anheim gegeben.

7. Meineid; er ist zunächst ein Verbrechen gegen die Religion, aber zugleich auch gegen die ganze gesellschaftliche Ordnung und er unterliegt daher nicht weniger der bürgerlichen als der kirchlichen Strafgewalt.

8. Wahrsagerei und Magie sind eine Mischung von Götzen- und Teufelsdienst, Häresie und Unglauben und sie werden nicht allein durch schwere kirchliche (Excommunication, Suspension, Amtsentsetzung u. dgl.), sondern häufig auch durch bürgerliche Strafen geahndet.

9. Verschiedene Arten von Fleischesvergehen (Hurerei, Concubinat, Nothzucht, Ehebruch, Incest, sakrilegische Unzucht, Mädchenraub, Sodomie, Bestialität). Einige derselben unterliegen auch bürgerlichen Strafen.

10. Menschenmord (besonders der qualificirte Vater- und Gattenmord, Fürstenmord, Priestermord) und das Duell. Beide sind kirchlich-bürgerliche Vergehen und unterliegen daher sowohl schweren kirchlichen, als bürgerlichen Strafen.

11. Wucher (usura) d. h. ein mit Verletzung der natürlichen Gerechtigkeit aus einem Darlehn als solchem gezogener Gewinn. Daß der Darleiher mit Rücksicht auf den ihm selbst aus dem Darlehn erwachsenden Schaden und abgehenden Gewinn schadlos gehalten werde und unter diesem Titel einen verhältnißmäßigen Betrag über das Darlehn hinaus empfange, ist der natürlichen Gerechtigkeit nicht widersprechend, sondern entsprechend.

In Rücksicht, daß der Wucher nicht nur eine schwere Ungerechtigkeit ist, sondern daß dadurch gewöhnlich auch die Noth der Armen und Bedrängten zum Vortheile der Vielbesitzenden hartherzig ausgebeutet wird, begreift sich das strenge Vorgehen der kirchlichen Gesetzgebung gegen ihn.

§. 83.

Kirchliche Gebote.

Als alle Christen jedes Geschlechtes, Alters und Standes verbindende kirchliche Gebote kommen hier besonders in Betracht

die fünf Gebote der Kirche,

welche sich wieder an die entsprechenden göttlichen Gebote genau anschließen, die Art und die Umstände, wie und unter denen diese erfüllt werden sollen, näher bestimmend. Sie sind daher auch, wie die göttlichen Gebote an sich schwer verbindend.

Erstes und zweites, die Feier der Sonn- und gebotenen Festtage betreffend. Die Heiligung des bekanntlich durch Apostolische Anordnung an die Stelle des Sabbath getretenen Sonntags und der gebotenen Feste des Kirchenjahrs ist auf das religiöse Leben der Einzelnen, wie der ganzen Gesellschaft von so unermeßlichem Einflusse, daß sie wohl ein Hauptaugenmerk der kirchlichen Gesetzgebung sein konnte. Da man diese Tage nur dann heiligt, wenn man sie Gott weiht, verbietet sie als Mittel zum Zwecke einer solchen Heiligung an diesen Tagen die knechtlichen Arbeiten (opera servilia). Es werden darunter verstanden die mechanischen, handwerklichen, die Garten- und Feldarbeiten, die Arbeiten in Fabriken u. dgl., während die tagtäglich nothwendigen häuslichen (Kochen, Reinigen der Zimmer u. dgl.) ins Verbot nicht einbegriffen sind. Die den knechtlichen Arbeiten entgegengesetzten freien (opera liberalia): Schreiben, Lesen, Unterrichten, Musiciren u. dgl. sind an diesen Tagen gestattet. Daß Fischen und Jagen, wenn es nicht mit besonderer Anstrengung oder großem äußeren Geräusche stattfindet, erlaubt sei, ist die gewöhnliche Ansicht. Ob dagegen Malen, Sculptur-Arbeiten, Stricken, Spinnen, das Fahren der Fuhrleute mit Lastwagen erlaubt sei, wird controver-

tirt. Es ist hier besonders auf die Local-Gewohnheiten zu achten. Untersagt sind an Sonn- und gebotenen Festtagen auch alle öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen (opera forensia), öffentlicher Kauf und Verkauf, öffentliche Jahrmärkte u. dgl. Wenn jedoch Jahrmärkte auf einen bestimmten Tag ein- für allemal festgesetzt sind, so dürfen sie stattfinden *). Doch sollen, auf daß alle an der Feier des Gottesdienstes sich betheiligen können, die Buden Vor- und Nachmittags auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Ursachen, welche vom Verbote knechtlicher Arbeiten entschuldigen, sind gottesdienstliche Interessen (Verzieren der Kirchen und Altäre u. dgl.), so wie eigene und fremde geistliche und leibliche Noth.

Zur Heiligung der Sonn- und gebotenen Festtage gebietet die kirchliche Gesetzgebung die andächtige Anhörung einer hl. Messe in einer öffentlichen Kirche oder mit Erlaubniß des Bischofs in einer Privat-Kapelle. Entschuldigende Ursachen sind hier physische oder moralische Unmöglichkeit, namentlich Krankheit, allzuweite Entfernung von der Kirche, nothwendige Dienstleistungen der Liebe, insbesondere Krankendienst, so wie andere ohne schweren Nachtheil nicht aufschiebbare Arbeiten. Beide Kirchengebote verbinden von den Jahren der Unterscheidung an.

Das dritte Kirchengebot umfaßt sowohl das Fasten-Gebot im engeren Sinne, als die Abstinenz.

Das Fastengebot im engeren Sinne (das Gebot eines Abbruches im Genusse von Nahrung) verbindet vom 21. bis 60. Lebensjahre. Das Gebot der Abstinenz (Enthaltung von Fleischspeisen) dagegen von den Jahren der Unterscheidung an und auch über das 60. Lebensjahr hinaus.

Das heute gegen früher sehr gemilderte Fasten- und Abstinenzgebot wird für die einzelnen Diöcesen jährlich vom Diöcesan-Bischofe in dem sogenannten Fasten-Mandat be-

*) Vergl. die Konstitution Benedikts XIV: Ab eo tempore.

kannt gemacht, das daher für die Angehörigen der betreffenden Diöcesen maßgebend ist.

Entschuldigende Ursachen sind Krankheit, körperliche Schwäche, schwere Arbeiten. Zweifelt man, ob der Entschuldigungsgrund genügend sei, so bedarf es der Dispens des Bischofs, rücks. des Pfarrers oder Beichtvaters.

Das vierte Kirchengebot schreibt für Jeden, der in die Unterscheidungsjahre getreten, eine wenigstens einmalige jährliche Beichte vor *).

Der eigene Priester (proprius sacerdos) dem man nach dem Wortlaute des Gesetzes seine Sünden beichten soll, ist nach heutigem Rechte jeder für die Diöcese approbirte.

Daß die Beichte, wie die vorgeschriebene einmalige jährliche Communion, gerade zur österlichen Zeit stattfinde, ist nicht Vorschrift, doch nach dem Ausdrucke des Concils von Trient ein heilsamer Gebrauch. Daß nur durch eine gültige Beichte dem Kirchengebote genügt werde, nicht durch eine sakrilegische, versteht sich von selbst.

Der Anfang des Jahres, innerhalb dessen man zu beichten verpflichtet ist, wird verschieden berechnet. Da die Beichte nach heutigem Gebrauch in der Regel in der österlichen Zeit geschieht als Vorbereitung zur österlichen Communion, so wird in der Regel von Ostern zu Ostern gerechnet. Aber wie man auch immer rechnen mag, dem Kirchengebote wird genügt, wenn zwischen der einen und andern Beichte kein längerer Zwischenraum, als der eines Jahres liegt.

Das fünfte Kirchengebot schreibt eine wenigstens einmalige Communion und zwar zur österlichen Zeit und in der Pfarrkirche vor.

Nach der Bulle digna fide vom Papste Eugen IV. erstreckt sich die österliche Zeit vom Palmensonntag bis zum weißen Sonntage, sie wird jedoch für die einzelnen Diöcesen nach Bedürfniß von den Bischöfen in der Regel noch

*) Conc. Later. IV. u. Conc. Trid. sess XIV. cap. V u. can. X.

erweitert. Auch kann um einer gerechten Ursache willen vom Beichtvater für den einzelnen Pönitenten die Zeit für den Empfang der österlichen Communion weiter ausgedehnt werden.

Solche die kein bestimmtes Domicil haben, müssen die österliche Communion empfangen in der Kirche der Pfarre, wo sie während der österlichen Zeit verweilen. Daß man nur durch eine würdige Communion dem Kirchengebote genüge, liegt in der Natur der Sache und erhellt auch aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst (suscipiens reverenter). Die entgegengesetzte Behauptung ist vom Papste Innocenz XI. verworfen worden. Daß das Gebot ein schwer verbindendes sei, erhellt klar aus der dem Gebot beigefügten Strafbestimmung: Alioquin et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura (es soll ihm lebend der Eintritt in die Kirche und wenn er gestorben das christliche Begräbniß versagt werden). Doch ist diese Strafe nicht latae, sondern ferendae sententiae.

§. 84.

Kirchliche Räthe (Gelübde).

Den (evangelischen) Räthen des göttlichen christlichen Gesetzes entsprechen die kirchlichen Räthe, wodurch die Kirche eine Menge sittlich religiöser Handlungen, die zwar zum Heile nicht absolut nothwendig sind, aber auf eine höhere Selbst-Vervollkommnung hinzielen und gleichsam den Schmuck des christlichen Lebens ausmachen, nicht gesetzlich vorschreibt, sondern empfiehlt, dazu einladet, aufmuntert und antreibt, sei es durch ausdrückliche Worte, sei es durch ihre Praxis.

1. In erster Linie stehen hier selbstverständlich die evangelischen Räthe selbst, mögen sie mit oder ohne Gelübde verwirklicht werden. Als Gelübde übernommen und verwirklicht sind sie nach kirchlicher Anschauung um so werth-

voller, sie bilden die wesentliche Grundlage des religiösen Ordensstandes, den die Kirche als den Stand der Vollkommenheit betrachtet und in ihrer Gesetzgebung vielfach bevorzugt.

2. Aber die evangelischen Räthe sind zwar unter allen die vorzüglichsten, aber nicht die einzigen Räthe des christlichen Gesetzes. Es entspricht vielmehr einer jeden christlichen Pflicht ein christlicher Rath, der über die strikte Pflicht sich erhebt und dessen Verwirklichung wieder als Gelübde übernommen und dadurch vor Gott werthvoller gemacht werden kann. Auf der andern Seite sind aber die als Gelübde übernommenen Räthe nicht bloße Räthe mehr, sondern wirkliche Pflichten; da das Gelübde seinem Wesen nach ein Gott gegebenes Versprechen ist, wodurch man sich zu einem besseren Gute (einem bonum melius) d. h. eben zu einem Rathe verpflichtet. Doch kann die Verbindlichkeit des Gelübdes in vierfacher Weise erlöschen. Erstens durch das einfache Aufhören; entweder wenn der Zweck des Gelübdes aufhört oder wenn die Materie des Gelübdes wesentlich verändert wird, wenn sie aus einer besseren eine indifferente, weniger gute, oder sogar unerlaubte, oder wenn sie aus einer möglichen, eine unmögliche wird. Zweitens kann die Verbindlichkeit des Gelübdes erlöschen durch die Irritation des Gelübdes d. h. durch die Verungültigung desselben von Seiten desjenigen, dessen Gewalt der Wille des Gelobenden oder die Materie seines Gelübdes untergeben ist (z. B. von Seiten der Eltern, die die Gelübde ihrer unmündigen Kinder, von Seiten des Gatten, der das in sein Recht eingreifende Gelübde des andern Gatten, von Seiten der Herren, die die in ihr Recht eingreifenden Gelübde ihrer Dienstboten irritiren können.) Drittens kann die Verbindlichkeit erlöschen durch Dispensation d. i. die Entbindung von Seiten der Kirchengewalt, nämlich vom Papste, der von allen Gelübden aller, und vom Bischofe, der von den nicht reservirten Gelübden seiner Diöcesanen dispensiren kann. Dem Papste reservirt sind folgende fünf, wenn sie unzweifelhaft und unbedingt abgelegt sind: das Ge-

lübde in einen kirchlich approbirten Orden zu treten, das Gelübde steter jungfräulicher Keuschheit, die Gelübde einer Wallfahrt nach Rom (ad limina Apostolorum), nach Jerusalem (zum hl. Grabe) und nach Compostella (zum Grabe des hl. Jakobus). Von den Gelübden jedoch, die zu Gunsten eines Dritten abgelegt und von diesem acceptirt worden sind, kann die Kirche selbstverständlich nicht dispensiren, da sie dadurch in die Rechte dritter Personen übergreifen würde. Viertens erlischt die Verbindlichkeit eines Gelübdes durch Commutation desselben in ein anderes unter derselben Verbindlichkeit ihm substituirtes, welches, wenn es ein unzweifelhaft besseres, vom Gelobenden selbst, sonst aber nur im Wege der Dispens von den kirchlichen Obern ausgehen kann.

3. Zu den kirchlichen Räthen zählen ferner: sehr viele von der Kirche besonders empfohlene und mit Abläßen ausgestattete Andachten (der Rosenkranz, der Angelus Domini, die von der Kirche approbirten Litaneien: die Allerheiligen-Litanei, die Lauretanische und die Litanei vom süßen Namen Jesu; Besuche des heiligsten Sakramentes, andächtige Besuche des Kreuzweges u. dgl.), Wallfahrten, Betheiligung an den Bruderschaften (Sodalitäten) und religiösen Vereinen, andächtiger Gebrauch der Sakramentalien.

4. Eine namentliche Erwähnung verdient hier noch die Verehrung der Gottesmutter Maria und der Heiligen, so wie ihrer Reliquien und Bilder, da wie aus dem Katechismus bekannt, die Kirche in ihr ein besonderes Beförderungsmittel der christlichen Tugend und der Heiligung erkennt und sie durch Lehre und Praxis den Gläubigen an's Herz legt. In kirchenrechtlicher Hinsicht ist hier noch zu bemerken wichtig, daß im kirchlichen Kult zwischen der Verehrung der Heiligen (sancti) und der Seligen (beati) unterschieden wird. Die Namen der Heiligen (der Kanonisirten) werden in's Verzeichniß der Heiligen eingetragen, sie werden in den öffentlichen Kirchengebeten angerufen, es

werden zu ihrer Ehre Tempel und Altäre eingerichtet, das hl. Meßopfer dargebracht und das Officium gebetet, es wird ihr alljährlicher Gedächtnißtag, der Tag ihrer Geburt für den Himmel gefeiert, es werden ihre Bilder mit Strahlen und Licht und dem Diademe gemalt, es wird endlich ihren Reliquien eine öffentliche Verehrung erwiesen. In Beziehung auf die Seligen oder die bloß Beatificirten finden alle diese Cultakte nicht statt, indem ihnen bloß diejenigen Akte erwiesen werden, welche im Apostolischen Indulte festgesetzt sind. Daß die Beatifikation und Kanonisation, der ein sehr strenger Proceß vorher geht, dem Papste vorbehalten ist, wurde schon oben angemerkt.

Was die Reliquien der Heiligen betrifft, so sollen nach kirchlicher Vorschrift nur die als ächt erwiesenen und vom Bischofe als solche anerkannten zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt werden.

Auch ungewöhnliche Bilder der Heiligen sollen nach der Vorschrift des Concil von Trient ohne Genehmigung des Bischofs an einem öffentlichen Orte oder in einer Kirche nicht aufgestellt, und Bilder, die eine falsche Lehre darstellen oder bei den Ungebildeten leicht gefährliche Irrthümer veranlassen könnten, sollen überhaupt nicht geduldet werden.

§. 85.

II. Die Ausübung der richterlichen Gewalt der Kirche.

Christus hat seiner Kirche eine zweifache richterliche Gewalt ertheilt; die eine pro foro interno, die richterliche Gewalt im Beichtstuhle, die andere pro foro externo, die von dem äußeren Gerichtshofe gehandhabt wird. Auf diese letztere bezieht sich die bekannte Stelle, wo der Heiland sagt: „Hat dein Bruder wider dich gesündigt, so gehe hin und verweise es ihm zwischen dir und ihm allein. Gibt er dir Gehör, so hast du deinen Bruder gewonnen. Gibt

er dir aber kein Gehör, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit die ganze Sache auf dem Munde zweier oder dreier Zeugen beruhe. Hört er auch diese nicht, so sag' es der Kirche, wenn er aber die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder." *) Hier haben wir Alles, was zu einem äußeren Gerichte erforderlich: den Ankläger, den Angeklagten, den Richter, die Untersuchung, den richterlichen Urtheilsspruch, die Verhängung der Strafe **).

Die richterliche Gewalt pro foro interno ist ihrem Wesen nach zu allen Zeiten durch die Bußpriester im Beichtstuhle in derselben Art ausgeübt worden. Ihre richterliche Gewalt pro foro externo aber hat die Kirche nicht zu allen Zeiten in demselben Umfange und in derselben Art ausgeübt. Was die ersten Zeiten der Kirche betrifft, so ist in dieser Hinsicht sehr bemerkenswerth, daß es der Apostel Paulus den Korinthern zum Vorwurf macht, daß sie ihre Rechtshändel vor heidnische Richter brächten ***). Daß die Christen, so lange die weltlichen Gerichte von heidnischen Richtern gehandhabt wurden, auch ihre weltlichen Händel, der Mahnung des Apostels entsprechend, bei den geistlichen Gerichten angebracht, ist nicht zu bezweifeln.

Als die weltliche Regierung sich zum Christenthum bekehrt und die weltlichen Gerichte christlichen Richtern anvertraut wurden, war für die Kirche, sich mit weltlichen Rechtshändeln zu befassen, kein Grund mehr vorhanden.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit der Kirche erstreckte sich von da an nur noch erstens auf geistliche Sachen, zweitens auf geistliche und weltliche Sachen geistlicher Personen (der Kleriker und Ordensleute), deren privilegirter Gerichtsstand vom Kaiser Justinian an das ganze Mittelalter hin-

*) 15—17.
**) Devoti Lib. 3. tit. 1.
***) 1 Kor. 6, 1. ff.

durch auch durch die weltliche Gesetzgebung anerkannt war. Nur wenn der Geistliche in Civilsachen Kläger war, mußte er dem Forun des Beklagten folgen. Hatten aber die Geistlichen Rechtshändel unter einander, von welcher Art diese auch sein mochten, so durften sie diese nicht bei den weltlichen, sondern nur bei den geistlichen Gerichten anbringen.

Doch geschah es auch nach der Bekehrung des Römischen Reiches zum Christenthum, daß die Laien vielfach fortfuhren, auch in den weltlichen Händeln, die sie unter einander hatten, statt der weltlichen die geistlichen Gerichte anzugehen. Anfangs, unter Kaiser Konstantin, konnte jeder Laie, sogar gegen den Willen des andern Theils, in rein weltlichen Händeln bei den geistlichen Gerichten Recht suchen und der Richterspruch des geistlichen Richters mußte durch die weltliche Obrigkeit ohne Weiteres vollstreckt werden. Später aber befaßten sich die geistlichen Gerichte mit Aburtheilung weltlicher Rechtssachen von Laien nur, wenn beide Theile die Entscheidung ihrer Sache freiwillig den geistlichen Gerichten unterwarfen. Insbesondere waren es aber die Sachen der Armen, der Wittwen und Waisen, welche die Kirche im Einverständnisse mit der weltlichen Obrigkeit an ihren Gerichtshof zog.

Nach und nach aber wurden die weltlichen Sachen der Laien der kirchlichen Gerichtsbarkeit entzogen und die Grenzen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gerichtsbarkeit blieben nun lange Zeit hindurch dahin regulirt, daß sich die geistlichen Gerichte nur mit den geistlichen Sachen und mit allen Sachen der geistlichen Personen, die weltlichen dagegen sich nur mit den weltlichen Sachen der Laien befaßten.

Als geistliche Sachen galten alle, welche den Glauben, den Gottesdienst, die hl. Sakramente, namentlich die Ehe, die kirchliche Disciplin betreffen, ferner das Beneficial-, das Patronats-, das Zehnten-, das kirchliche Begräbniß-Wesen,

die letztwilligen Verfügungen, nach den Dekretalen auch die eidlich abgeschlossenen Contracte und Gelübde.

Die modernen Staaten haben sich aber auch gegen die äußere kirchliche Gerichtsbarkeit indifferent oder feindlich gestellt, ihr bei Handhabung ihrer Gerichte den weltlichen Schutz und Beistand entziehend, viele sogen. gemischte oder sogar rein geistliche Sachen den weltlichen Gerichten zuweisend, und den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen in Civil-, wie in Criminal-Sachen nicht mehr anerkennend. Was über die Ausübung der (äußern) richterlichen Gewalt der Kirche unter diesen heutigen kirchenfeindlichen Zeitverhältnissen gesagt werden kann, läßt sich kurz auf folgende Sätze zurückführen.

1. Auf das unveräußerliche Recht, in rein geistlichen Sachen ihrer sämmtlichen Mitglieder, sowohl der Geistlichen, als der Laien zu richten, kann die Kirche auch heute nicht verzichten. Zwar sind die früheren canonischen Proceßformen unter den gegenwärtigen veränderten Zeitverhältnissen und weil ihr z. B. zur Vernehmung der Zeugen der weltliche Arm meist keine Beihülfe mehr leistet, vielfach jetzt nicht mehr anwendbar; die Kirche ist vielmehr auf ein möglichst einfaches, der Natur der Sache nach zur Constatirung des Thatbestandes geeignetes Verfahren angewiesen. Mag auch die bürgerliche Gewalt ihren richterlichen Entscheidungen jede bürgerliche Wirkung absprechen; ihre Rechtsbeständigkeit vor dem kirchlichen Forum wird dadurch nicht alterirt.

2. Die Competenz weltlicher Gerichte in rein geistlichen Sachen kann die Kirche nicht anerkennen, alle richterlichen Erkenntnisse derselben in solchen Sachen muß sie vielmehr als null und nichtig betrachten; sie muß gegen sie als gegen unbefugte Uebergriffe in ihr Rechtsgebiet protestiren und bei deren versuchter Vollstreckung kann sie nur der Gewalt weichen.

3. Zu den rein geistlichen Sachen gehören namentlich die Ehesachen, worin nach dem Concil von Trient nur

die geistlichen Gerichte competent sind, betreffen sie nun das Band der Ehe selbst, also die Frage, ob eine Ehe gültig eingegangen werden könne oder gültig eingegangen sei, oder betreffen sie die Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens und die Sponsalien. Die Entscheidungen in diesen Fragen von Seiten weltlicher Gerichte sind vor Gott und dem Gewissen null und nichtig. Das Einzige, was den weltlichen Gerichten anheimgegeben werden kann, sind Entscheidungen über die civilrechtlichen Folgen der Ehe, Vermögensverhältnisse, Erbschaft u. dgl.

4. Wie in den rein geistlichen Sachen aller ihrer Mitglieder, muß die Kirche in den geistlichen Sachen besonders ihrer Diener, der Geistlichen, in Bezug auf ihre Amtshandlungen, auf ihre ganze Amtsführung und ihren Wandel das Recht der Gerichtsbarkeit sich ausschließlich wahren. Betreffend die Civil-Sachen derselben, ihre bürgerlichen Personal-Klagesachen, ihre aus bürgerlichen Kontracten hervorgehenden Streitsachen, die Verhandlungen über ihre Verlassenschaften u. dgl., so wie ihre bürgerlichen Criminal-Sachen, fragt es sich, ob über die Aufhebung ihres desfallsigen im kanonischen Rechte begründeten privilegirten Gerichtsstandes vor der Kirche zwischen der bürgerlichen Gewalt und dem hl. Apostolischen Stuhle eine gütliche Vereinbarung getroffen ist. In diesem Falle ist die Kirche wegen der Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes ihrer Diener beruhigt und sie unterwirft sich freiwillig ihren Folgen. Im andern Falle kann sie mit einem nothgedrungenen Proteste gegen einseitige Verletzung ihres wohlerworbenen Rechtes nur der Gewalt weichen.

5. Die Organe, wodurch die Kirche ihre richterliche Gewalt in foro externo ausübt, sind nach heutigem Rechte in den gewöhnlichen Sachen die bischöflichen Gerichte der einzelnen Diöcesen, von denen in den Rechtssachen (nicht in bloßen Verwaltungssachen) appellirt werden kann an den Erzbischof, rücks. das Erzbischöfliche Metropolitan-Gericht

und von da in letzter Instanz und in allen geistlichen Sachen an den hl. Apostolischen Stuhl.

In den erzbischöflichen Diöcesen wird zur Aburtheilung der streitigen Diöcesan-Sachen außer der ersten Instanz noch eine zweite als Appellations-Instanz errichtet, oder es wird für die Appellation von der ersten Instanz des Erzbischöflichen Diöcesan-Gerichtes die zweite in einer benachbarten Diöcese errichtet.

In Diöcesen, die exempt d. h. keinem Metropolitan-Verbande einverleibt sind, wird für eine Appellation in der zweiten Instanz in ähnlicher Weise Fürsorge getroffen, entweder durch Errichtung zweier Instanzen in derselben Diöcese, oder durch Errichtung der zweiten Appellations-Instanz in einer benachbarten. Alle wichtigen Sachen (causae majores), wozu insbesondere Glaubens-Sachen und Strafsachen der Bischöfe gehören, gehen nach heutigem Rechte aus der ganzen Kirche unmittelbar an den Papst.

III. Ausübung der kirchlichen Strafgewalt.

§. 86.

Das kirchliche Strafrecht überhaupt.

Hand in Hand mit der richterlichen Gewalt der Kirche geht ihre Strafgewalt, ohne welche jene selbstverständlich etwas rein Illusorisches wäre.

Sie bezieht sich ebenfalls theils auf das forum internum, theils auf das forum externum; die erstere wird durch den Bußpriester im Beichtstuhle, die letztere durch die Kirchenobern auch außerhalb des Beichtstuhles ausgeübt. Daß sie in beider Hinsicht in der Kirche vom Anfange an wirklich ausgeübt worden, bezeugt die Geschichte, namentlich die schon von den Aposteln verhängte Strafe der Excommunication, welche unter den kirchlichen Strafen die schwerste ist, und die alte kanonische Bußdisciplin mit ihren bekann-

ten vier Stufen: den flentes, den audientes, den substrati (genuflectentes) und den consistentes.

Uebrigens theilte die Strafgewalt der Kirche, was ihre Ausübung und deren staatliche Anerkennung betrifft, mit ihrer richterlichen Gewalt ganz dasselbe Geschick. So lange die Staaten mit der Kirche durch das Band der Freundschaft verbunden waren, erkannten sie das kirchliche Strafrecht seinem ganzen Umfange nach, sowohl in Bezug auf alle kirchliche wie bürgerliche Vergehen der Geistlichen, als auch in Bezug auf die kirchlichen Vergehen der Laien nicht allein an, sondern sie liehen ihr auch zur Vollziehung ihrer Strafsentenzen ihren staatlichen Arm. Die modernen der Kirche indifferent oder sogar feindlich gegenüberstehenden Staaten haben nicht allein der äußeren kirchlichen Strafgewalt jede bürgerliche oder staatsbürgerliche Wirkung entzogen, sondern sie binden und lähmen den strafenden Arm der Kirche sogar auf ihrem eigensten Gebiete, wovon die preußischen Maigesetze den klaren Beweis liefern.

So wenig aber die Kirche auch unter diesen feindseligen Zeitverhältnissen auf ihre richterliche Gewalt, so wenig kann sie auf ihre geistliche Strafgewalt verzichten, weder in Bezug auf die Vergehen der Geistlichen überhaupt, noch in Bezug auf die kirchlichen Vergehen der Laien. Freilich können, abgesehen von den Censuren, äußere Bußstrafen jetzt nur noch an Solchen vollstreckt werden, die sich ihnen freiwillig unterwerfen, aber ist nicht auch die Angehörigkeit zur Kirche selbst etwas Freiwilliges? Gleichwohl verhängt die Kirche heute körperliche oder äußere sogen. vergeltende Strafen in der Regel nur noch in foro interno, im Beichtstuhle und sie beschränkt sich auch hier bloß auf die Auferlegung gewöhnlicher Bußen.

§. 87.

Die kirchlichen Strafen selbst.

Die kirchlichen Strafen sind theils solche, welche dem Körper des Menschen wehe thun oder seine zeitlichen Interessen berühren, z. B. Büßungen, Geldstrafen, Freiheitsstrafen, theils sind es solche, welche dem Geiste des Menschen wehe thun und dem Bestraften geistliche Vortheile entziehen.

Die ersteren, welche ahndend (poenae vindicativae) und heilend (p. medicinales) zugleich sind, und vergeltende Strafen oder Strafen schlechthin genannt werden, hat die Kirche mit der bürgerlichen Gesellschaft gemein und da sie eine vollkommene Gesellschaft ist und es nicht mit bloß geistigen, sondern mit geistig-leiblichen Wesen zu thun hat, so ist sie unzweifelhaft auch zur Verhängung solcher Strafen berechtigt, wenn sie auch, wie so eben gesagt wurde, über die Laien solche Strafen heute in der Regel nur noch im Beichtstühle verhängt. Die letzteren, welche die Kirche sowohl über Geistliche wie über Laien verhängt, sind bloß heilend und werden kirchliche Censuren genannt.

§. 88.

Die kirchlichen Censuren im Allgemeinen.

1. Die kirchliche Censur ist eine geistliche und heilende Strafe, wodurch einem Getauften, der mit hartnäckigem Ungehorsam die Gebote der Kirche übertritt, durch die kirchliche Autorität der Gebrauch gewisser geistlicher Güter entzogen wird.

a Die Censur ist also eine geistliche und heilende Strafe; eine geistliche Strafe ist sie im Gegensatz zu körperlichen nur zeitliche Interessen berührenden Strafen, eine heilende Strafe ist sie, insofern sie lediglich die Besserung des Gestraften bezweckt.

Unter den geistlichen Gütern, deren Gebrauch den Cen-

surirten entzogen wird, werden nicht verstanden rein innere Güter (der Charakter oder die Gewalt des Ordo) noch die persönlichen inneren Güter (Glaube, Hoffnung, die Gnade u. dgl.), sondern gewisse äußere Güter oder Handlungen, über welche die Kirche zu verfügen hat: Opfer, Verwaltung oder Empfang der hl. Sakramente, Ablaß, öffentliche Kirchengebete, geistliche Jurisdiktion.

b Censurirt können nur werden Getaufte (Nichtgetaufte unterliegen der kirchlichen Strafgewalt überhaupt nicht), welche gegen die Kirchengebote hartnäckig ungehorsam sind, da eben dieser hartnäckige Ungehorsam durch die Censur gebrochen werden soll. Unkenntniß des Gebotes oder der Censur, schwere Furcht, überhaupt Alles, was von der schweren Sünde entschuldigt, entschuldigt um so mehr auch von der Censur, weil die Censur nicht nur eine schwere Sünde, sondern auch eine mit Hartnäckigkeit begangene schwere Sünde voraussetzt.

c. Censuren können vermöge ordentlicher Gewalt (jure ordinario) nur verhängt werden von kirchlichen Oberen, die eine äußere Gerichtsbarkeit haben, über ihre Untergebenen. Also vom Papste über alle Mitglieder der Kirche; von den Bischöfen über ihre Diöcesanen (doch können regierende Fürsten nach heutigem Rechte nicht von ihrem Diöcesanbischofe, sondern nur vom Papste censurirt werden); von Ordensobern über ihre Untergebenen; nicht vom Pfarrer, der keine äußere Gerichtsbarkeit hat über seine Pfarrkinder.

Kirchliche Obern, die Häretiker oder selbst censurirt (suspendirt, excommunicirt, interdicirt) sind, können über ihre Untergebenen, wenn auch nicht erlaubter, doch gültiger Weise Censuren verhängen, wenn sie nicht notorische Häretiker oder notorisch censurirt sind.

Vermöge delegirter Gewalt können alle Geistliche, welchen kirchliche Obern die Gewalt übertragen haben, Censuren verhängen.

2. Die durch die Kirchengesetze selbst ausgesprochenen

Censuren (censurae juris) sind entweder latae oder ferendae sententiae, je nachdem das Kirchengesetz sie unmittelbar an die That selbst geknüpft hat, so daß sie mit der That eo ipso incurrirt werden, oder je nachdem sie erst durch den richterlichen Spruch über den Schuldigen verhängt werden. Im Gegensatze zu den durch das Gesetz selbst über gewisse Vergehen verhängten Censuren (latae oder ferendae sententiae) unterscheidet man die von den Kirchenobern nach eigenem Ermessen verhängten, die zur Unterscheidung von jenen Censuren des Menschen (censurae hominis) genannt werden. Diesen muß von Seiten des Oberen gegen den Schuldigen eine canonische Admonition (eine dreimalige in gewissen Zeitzwischenräumen erfolgende, oder wenigstens eine einmalige peremtorische) vorausgehn, damit die Hartnäckigkeit des Schuldigen constatirt werden kann. Bei den durch das Gesetz ausgesprochenen Censuren vertritt die Stelle der Admonition das Gesetz selbst.

3. Die Censuren sind entweder reservirt oder nicht reservirt, je nachdem der Obere die Absolution von denselben sich selbst vorbehielt, oder die Absolution von denselben dem einfachen Priester überläßt. Die sogenannten censurae hominis sind stets reservirt.

4. Die Censuren sind entweder öffentlich und notorisch oder geheim; je nachdem es öffentlich und notorisch bekannt oder nicht bekannt, daß Jemand der Censur verfallen ist.

5. Den Censuren auch, wenn sie ungerecht sind, wofern sie nur von der legitimen Gewalt verhängt sind, muß man sich unterwerfen; da die Untergebenen den Gesetzen und Anordnungen, die von der rechtmäßigen geistlichen Autorität ausgehn, Gehorsam schuldig sind und sie über die Gerechtigkeit dieser Gesetze und Anordnungen zu richten nicht berufen sind. Durch die Verletzungen der Censur zieht man sich die Irregularität zu.

Man unterscheidet drei Arten kirchlicher Censuren: Die

Excommunication, das Interdict, die Suspension. Die Suspension trifft bloß Geistliche; die beiden andern Censuren treffen Geistliche und Laien.

§. 89.

Die Excommunikation.

Die Excommunication unterscheidet man in die größere (excommunicatio major) und in die kleinere (exc. minor). Die größere, auch Anathem genannt, ist unter allen kirchlichen Strafen die schwerste, sie ist die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft und die Entziehung aller durch die hl. Taufe erlangten Rechte. Sie ist aber auch auf der andern Seite der Nerv der kirchlichen Disciplin und die Berechtigung, sie über ihre unwürdigen und schädlichen Glieder zu verhängen, ist für die Kirche eine nothwendige Existenzfrage. Wollte die bürgerliche Gewalt sie an der freien Ausübung dieses ihres unveräußerlichen Rechtes hindern, so wäre das eine widersinnige Anmaßung, die sie selbst mit allen ihren Machtmitteln nicht durchsetzen könnte. Ob der Staat die bürgerlichen Wirkungen der Excommunication anerkenne, ist seine Sache. Mit ihren bürgerlichen Wirkungen verliert die Excommunication nichts an ihrer wahren furchtbaren Bedeutung. Aus der Gemeinschaft der Heiligen ausgestoßen, der Gnadenmittel und der Gebete der Kirche beraubt und (wie der Apostel selbst sich ausdrückt, *)) dem Satan preisgegeben werden, ist etwas so Furchtbares und Grauenvolles, daß dagegen irgend welche bürgerliche Wirkungen gar nicht in die Wagschale fallen.

Ohnehin ist die ehemalige strenge Disciplin in Bezug auf das Verbot des bürgerlichen Verkehrs mit den Excommunicirten im Laufe der Zeit und besonders durch die Constitution von Martin V. Ad evitanda in neuerer Zeit so

---

*) 1 Kor. 5, 5.

gemildert, daß von den bürgerlichen Wirkungen der Excommunication, als solchen, kaum mehr die Rede sein kann.

Nach der oben genannten Constitution ist der Verkehr nur mit Denjenigen zu meiden, welche namentlich und speciell von den geistlichen Obern mit der Excommunication belegt sind oder welche, in Verletzung des privilegium canonis, einen Geistlichen notorisch mißhandelt haben.

Daher datirt die jetzt constante Unterscheidung zwischen den tolerirten (excommunicati tolerati) und den zu meidenden Excommunicirten (excommunicati vitandi.)

Aber selbst das Verbot des Verkehrs mit zu meidenden Excommunicirten bezieht sich nicht auf den nothwendigen oder nützlichen Verkehr mit ihnen, sondern nur auf den freundschaftlichen, vertraulichen, sie in ihrem Ungehorsam gegen die Kirche noch bestärkenden, besonders auf den Verkehr mit ihnen in gottesdienstlichen Handlungen. *)

---

*) Die Dinge, worin der Verkehr mit dem zu meidenden Excommunicirten verboten ist, hat man im folgenden Memorial-Verse zusammengestellt: os, orare, vale, communio, mensa, negatur.

Os bezeichnet den freundschaftlichen Kuß, und das freundschaftliche Gespräch, so wie jede Erzeigung besonderen Wohlwollens; orare den Verkehr in gottesdienstlichen Handlungen; vale den ehrenden Gruß; communio die Schließung eines neuen Kontract-Verhältnisses; mensa gemeinsame Mahlzeiten und Gastereien.

Die Dinge dagegen, worin der Verkehr mit dem zu meidenden Excommunicirten gestattet ist, drückt man in dem Memorial-Verse aus: Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Utile bezeichnet den nützlichen Verkehr (von Excommunicirten kann man Hülfe, Rath, Almosen, Arznei u. dgl. annehmen); Lex bezeichnet den Verkehr zwischen Eheleuten (doch darf der Ehegatte mit dem excommunicirten Gatten nicht in gottesdienstlichen Verrichtungen verkehren); Humile bezeichnet das Unterwürfigkeitsverhältniß, wonach z. B. Knechte, Mägde die contractmäßigen Dienste ihren excommunicirten Herrschaften, Kinder ihren excommunicirten Eltern und umgekehrt Dienste leisten, jedoch auch hier nicht in gottesdienstlichen Verrichtungen mit ihnen verkehren dürfen; Res ignorata bezeichnet die Unkenntniß, die den Verkehr mit Excommunicirten ebenfalls entschuldigt; Necesse endlich bezeichnet

der Kirche das Recht streitig machen, ihren Mitgliedern den Umgang und Verkehr mit Solchen, die ihren Glauben oder ihre Tugend gefährden, zu untersagen, heißt wahrlich den Aposteln, die ebenfalls solche Verbote erließen, ins Angesicht widersprechen, heißt die Kirche vernichten wollen.

Während man aber durch die größere Excommunication vom Leibe der Kirche gänzlich abgeschnitten, der kirchlichen Gnadenmittel, Opfer, Segnungen und Gebete beraubt wird, (privatim kann für die Excommunicirten, sogar für die zu meidenden gebetet werden, damit sie in sich gehen und sich bekehren, und es kann dieß auch in der Kirche und beim hl. Opfer selbst vom Priester geschehen), ist dagegen die **kleinere** Excommunication nur die Ausschließung vom **Empfange** der hl. Sakramente.

Man zieht sie sich nur zu durch den unerlaubten Verkehr mit den zu meidenden Excommunicirten, und sie kommt daher nach der heutigen kirchlichen Disciplin seltener vor.

§. 90.

Das Interdict.

Das Interdict ist die kirchliche Censur, wodurch für bestimmte Orte oder Personen die Feier des öffentlichen Gottesdienstes, der Gebrauch einiger hl. Sakramente (insbesondere die Spendung und der Empfang der hl. Eucharistie, der Pristerweihe und der letzten Oelung) und die kirchliche Bestattung untersagt wird.

Es kann das Interdikt, je nachdem es Orte oder Personen trifft, ein lokales oder ein persönliches oder auch ein gemischt lokal-persönliches sein, und je nachdem es auf eine ganze Gegend, Stadt, Communität ausgedehnt, oder auf bestimmte Kirchen, Oratorien oder Personen beschränkt wird, ist es ein

---

jede geistliche oder leibliche eigene oder fremde Noth, wodurch der Verkehr mit einem zu meidenden Excommunicirten entschuldigt wird.

allgemeines (lokales oder persönliches) oder ein partikuläres. Es wird immer nur verhängt wegen größerer Verbrechen, begangen entweder, wenn es ein persönliches ist, von gewissen Personen, oder, wenn es ein allgemeines und lokales ist, von dem Haupte oder den vorzüglicheren Gliedern der Communität.

In den neuern Zeiten wird das Interdict seltener verhängt.

§. 91.

Die Suspension.

Die Suspension ist die kirchliche Censur, wodurch einem Geistlichen die Ausübung seiner geistlichen Gewalt ganz oder theilweise entzogen wird. Theilweise wird einem Geistlichen die Ausübung seiner geistlichen Gewalt entzogen (suspensio partialis), wenn ihm nur die Ausübung seines Ordo oder des einen oder andern Ordo entzogen wird (suspensio ab ordine), oder wenn ihm mit Belassung der Ausübung des Ordo nur die Ausübung seines Officium, seiner geistlichen inneren oder äußeren Jurisdictions-Gewalt entzogen wird (suspensio ab officio), oder wenn ihm endlich mit Belassung der Ausübung der einen oder anderen geistlichen Funktion nur die Einkünfte und die Administration seines Beneficium entzogen werden (suspensio a beneficio).

Seine Suspension ist eine gänzliche (susp. totalis), wenn ihm die Ausübung aller seiner geistlichen Gewalt oder jedes daraus entspringenden Rechtes entzogen wird, wenn er mithin von seinem Ordo, von seinem Officium und von seinem Beneficium suspendirt wird, vorausgesetzt freilich, daß er außer dem Ordo auch ein Officium und Beneficium hatte (suspensio ab ordine, officio et beneficio).

Wird ein Geistlicher absolut und einfach suspendirt, so gilt er als von allen geistlichen Functionen, ab ordine, ab officio und a beneficio, suspendirt. Wird er absolut und

einfach ab ordine suspendirt, so gilt er von der Ausübung eines jeden Ordo suspendirt. Wird er absolut und einfach ab officio suspendirt, so gilt er auch von der Ausübung des Ordo und jeder geistlichen Verrichtung suspendirt. Ist ein Geistlicher von seinem Bischofe suspendirt, so ist er es auch in den andern Diöcesen und bleibt es, bis er von seinem Diöcesan-Bischofe absolvirt ist.

Verletzt er die Censur der Suspension, d. h. übt er eine geistliche Gewalt aus, deren Ausübung ihm entzogen ist, so zieht er sich dadurch die Irregularität zu.

Die Suspension ist wie die beiden andern Censuren entweder durch das Gesetz selbst an eine sündhafte Thathandlung geknüpft, (entweder suspensio latae oder suspensio ferendae sententiae) oder sie wird vom geistlichen Obern nach seinem Ermessen auf Grund einer vorgängigen Untersuchung und nach einer vorgängigen kanonischen Admonition verhängt.

Als Censur wird aber die Suspension nur angewandt als Heilmittel zur Besserung des Suspendirten; daher nur bis auf die Zeit, wo diese Besserung erfolgt ist. Wird die Suspension auf Lebenszeit zur Ahndung eines rein vergangenen geistlichen Vergehens verhängt, so verliert sie den Charakter der Censur.

Ebensowenig fällt die gänzliche Amtsentsetzung, die Deposition und Degradation eines Geistlichen (siehe §. 45) unter den Begriff der Censur.

§. 92.

Die Absolution von den Censuren.

1. Die Censuren werden nicht einfach durch die erfolgte Besserung des Censurirten, sondern durch die vom geistlichen Richter oder dem rechtmäßigen kirchlichen Obern ertheilte Absolution von denselben gehoben.

2. Von der durch einen besondern Urtheils-Spruch ei-

nes Obern verhängten Censur (der sog. censura hominis) können nur absolviren 1. der Obere, der sie verhängt hat; 2. dessen rechtmäßiger Nachfolger; 3. dessen geistlicher Vorgesetzter (der Papst); 4. der von ihm dazu Delegirte. Ebenso verhält es sich mit den durch das Gesetz reservirten Censuren. Es können von ihnen nur absolviren der Obere, dem sie reservirt sind, rücks. der geistliche Vorgesetzte desselben (der Papst) oder der von ihm dazu Delegirte.

3. Der Bischof kann von den dem Pabste reservirten geheimen Censuren absolviren, insoweit sie nicht dem Papste speciel reservirt sind. Auch von den dem Papste reservirten nicht geheimen Censuren kann der Bischof absolviren, wenn den Censurirten die Reise nach Rom nicht möglich, oder wenn dringende Noth vorhanden.

4. Alle Priester können von jeder Censur Diejenigen, welche sich in schwerer Todesgefahr (in articulo mortis) befinden, von allen reservirten Censuren absolviren, doch müssen diese, wenn sie genesen, dem Obern oder dessen Delegirten sich stellen und dessen Mandate entgegen nehmen, sonst fallen sie in die Censur zurück.

5. Von den nicht reservirten Censuren endlich kann jeder approbirte Beichtvater absolviren.

Anhang.

Die Constitution Apostolicae Sedis.

Sanctissimi Domini Nostri Pii divina Providentia Papae IX. Constitutio

qua ecclesiasticae censurae latae sententiae limitantur.

Pius Episcopus, Servus servorum Dei. Ad perpetuam rei memoriam. Apostolicae Sedis moderationi convenit, quae salubriter veterum canonum auctoritate constituta sunt, sic retinere, ut, si temporum rerumque mutatio quidpiam esse temperandum prudenti dispensationi suadeat, Eadem Apostolica Sedes congruum supremae suae potestatis remedium ac providentiam impendat. Quamobrem cum animo Nostro iampridem revolveremus, ecclesiasticas censuras, quae per modum latae sententiae ipsoque facto incurrendae ad incolumitatem ac disciplinam ipsius Ecclesiae tutandam, effrenemque improborum licentiam coercendam et emendandam sancte per singulas aetates indictae ac promulgatae sunt, magnum ad numerum sensim excrevisse; quasdam etiam, temporibus moribusque mutatis,

a fine atque causis, ob quas impositae fuerant, vel a pristina utilitate, atque opportunitate excidisse; eamque ob rem non infrequentes oriri sive in iis, quibus animarum cura commissa est, sive in ipsis fidelibus dubietates, anxietates, angoresque conscientiae; Nos eiusmodi incommodis occurrere volentes, plenam earumdem recensionem fieri, Nobisque proponi iussimus, ut diligenti adhibita consideratione statueremus, quasnam ex illis servare ac retinere oporteret, quas vero moderari, aut abrogare congrueret. Ea igitur recensione peracta, ac Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus in negotiis Fidei Generalibus Inquisitoribus per universam Christianam Rempublicam deputatis in consilium adscitis, reque diu ac mature perpensa motu proprio, certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, hac perpetuo valitura Constitutione decernimus, ut ex quibuscumque censuris, sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti, quae per modum latae sententiae, ipsoque facto incurrendae hactenus impositae sunt, nonnisi illae, quas in hac ipsa Constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simul declarantes, easdem non modo ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt, verum etiam ex hac ipsa Constitutione Nostra, non secus ac si primum editae ab ea fuerint, vim suam prorsus accipere debere.

Excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae.

Itaque excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Omnes a christiana fide apostatas, et omnes ac singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et

cujuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores.

2.

Omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, nec non libros cuiusvis autoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes.

3.

Schismaticos et eos qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt.

4.

Omnes et singulos, cuiuscumque status, gradus seu conditionis fuerint, ab ordinationibus seu mandatis Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit.

5.

Omnes interficientes, mutilantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicae Legatos, vel Nuntios, aut eos a suis Dioecesibus, Territoriis, Terris, seu Dominiis ejicientes, nec non ea mandantes, vel rata habentes, seu praestantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

6.

Impedientes directe vel indirecte exercitium iuris-

dictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, et ad hoc recurrentes ad forum saeculare eiusque mandata procurantes, edentes, aut auxilium, consilium vel favorem praestantes.

7.

Cogentes sive directe, sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut iura Ecclesiae.

8.

Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas litteras vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab eiusdem Legatis aut Delegatis quibuscumque profecta eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirecte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes, vel perterrefacientes.

9.

Omnes falsarios litterarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis ac supplicationum gratiam vel justitiam concernentium, per Romanum Pontificem, vel S. E. R. Vice-Cancellarios seu Gerentes vices eorum aut de mandato Eiusdem Romani Pontificis signatarum: nec non falso publicantes Litteras Apostolicas, etiam in forma Brevis, et etiam falso signantes supplicationes huiusmodi, sub nomine Romani Pontificis, seu Vice-Cancellarii aut Gerentis vices praedictorum.

10.

Absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius Sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi aliqua exoritura infamia et scandalo, possit excipere morientis confessionem.

11.

Usurpantes aut sequestrantes iurisdictionem, bona, reditus, ad personas ecclesiasticas ratione suarum Ecclesiarum aut beneficiorum pertinentes.

12.

Invadentes, destruentes, detinentes per se vel per alios Civitates, Terras, loca aut iura ad Ecclesiam Romanam pertinentia; vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam iurisdictionem in eis; nec non ad singula praedicta, auxilium, consilium, favorem praebentes.

A quibus omnibus excommunicationibus huc usque recensitis absolutionem Romano Pontifici pro tempore speciali modo reservatam esse et reservari; et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris, sive excommunicationibus Romano Pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus, revocatis insuper earumdem respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam Regularibus cuiuscumque Ordinis, Congregationis, Societatis et Instituti, etiam speciali mentione dignis et in quavis dignitate constitutis. Absolvere autem praesumentes sine debita facultate, etiam quovis praetextu, excommunicationis vinculo Romano Pontifici reservatae innodatos se sciant, dummodo non agatur de mortis articulo, in quo tamen firma sit quoad absolutos obligatio standi mandatis Ecclesiae, si convaluerint.

Excommunicationes latae sententiae Romano Pontifici reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus:

1.

Docentes vel defendentes sive publice, sive privatim propositiones ab Apostolica Sede damnatas sub excommunicationis poena latae sententiae; item docentes vel defendentes tanquam licitam praxim inquirendi a poenitente nomen complicis, prout damnata est a Benedicto XIV. in Const. *Suprema* 7. Julii 1744. *Ubi primum* 2. Junii 1746. *Ad eradicandum* 28. Septembris 1746.

2.

Violentas manus, suadente diabolo, iniicientes in clericos, vel utriusque sexus Monachos, exceptis quoad reservationem casibus et personis, de quibus iure vel privilegio permittitur, ut Episcopus aut alius absolvat.

3.

Duellum perpetrantes, aut simpliciter aut illud provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, nec non de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, cuiuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.

4.

Nomen dantes sectae *Massonicae*, aut *Carbonariae*, aut aliis eiusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potetastes seu palam, seu clandestine machinantur, nec non iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec denunciaverint.

5.

Immunitatem asyli ecclesiastici violare iubentes, aut ausu temerario violantes.

6.

Violantes clausuram Monialium, cuiuscumque generis aut conditionis, sexus vel aetatis fuerint, in earum monasteria absque legitima licentia ingrediendo; pariterque eos introducentes, vel admittentes, itemque Moniales ab illa exeuntes extra casus ac formam a. S. Pio V. in Constit. *Decori* praescriptam.

7.

Mulieres violantes Regularium virorum clausuram, et Superiores aliosve eas admittentes.

8.

Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque eorumque complices.

9.

Reos simoniae confidentialis in beneficiis quibuslibet, cujuscumque sint dignitatis.

10.

Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem.

11.

Omnes qui quaestum facientes ex indulgentiis aliisque gratiis spiritualibus excommunicationis censura plectuntur Constitutione S. Pii V. *Quam plenum* 2. Januarii 1554.

12.

Colligentes eleemosynas maioris pretii pro missis, et ex iis lucrum captantes, faciendo eas celebrari in locis, ubi Missarum stipendia minoris pretii esse solent.

13.

Omnes qui excommunicatione mulctantur in Consti-

tutionibus S. Pii V. *Admonet nos* quarto Kalendas Aprilis 1567, Innocentii IX. *Quae ab hac Sede* pridie nonas Novembris 1591, Clementis VIII. *Ad Romani Pontificis curam* 26. Junii 1592, et Alexandri VII. *Inter ceteras* nono Kalendas Novembris 1660 alienationem et infeudationem Civitatum et Locorum S. R. E. respicientibus.

14.

Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque Parochi licentia.

15.

Extrahentes absque legitima venia reliquias ex Sacris Coemeteriis sive Catacumbis Urbis Romae eiusque territorii, eisque auxilium vel favorem praebentes.

16.

Communicantes cum excommunicato nominatim a Papa in crimine criminoso, ei scilicet impendendo auxilium vel favorem.

17.

Clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

Excommunicationes latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae.

Excommunicationi latae sententiae Episcopis sive Ordinariis reservatae subiacere declaramus:

1.

Clericos in Sacris constitutos vel Regulares aut

Moniales post votum solemne castitatis matrimonium contrahere praesumentes; nec non omnes cum aliqua ex praedictis personis matrimonium contrahere praesumentes.

2.

Procurantes abortum, effectu sequuto.

3.

Litteris apostolicis falsis scienter utentes, vel crimini ea in re cooperantes.

Excommunicationes latae sententiae nemini reservatae.

Excommunicationi latae sententiae nemini reservatae subacere declaramus:

1.

Mandantes seu cogentes tradi Ecclesiasticae sepulturae haereticos notorios aut nominatim excommunicatos vel interdictos.

2,

Laedentes aut perterrefacientes Inquisitores, denunciantes, testes, aliosve ministros S. Officii; ejusve Sacri Tribunalis scripturas diripientes, aut comburentes; vel praedictis quibuslibet auxilium, consilium, favorem praestantes.

3.

Alienantes et recipere praesumentes bona ecclesiastica absque Beneplacito Apostolico, ad formam Extravagantis *Ambitiosae* De Reb. Ecc. non alienandis.

4.

Negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare

infra mensem Confessarios sive Sacerdotes a quibus sollicitati fuerint ad turpia in quibuslibet casibus expressis a Praedecess. Nostris Gregorio XV. Constit. *Universi* 20. Augusti 1622 et Benedicto XIV. Const. *Sacramentum poenitentiae* 1. Junii 1741.

Praeter hos hactenus recensitos, eos quoque quos Sacrosanctum Concilium Tridentinum, sive reservata Summo Pontifici aut ordinariis absolutione, sive absque ulla reservatione excommunicavit, Nos pariter ita excommunicatos esse declaramus; excepta anathematis poena in decreto Sess. IV. *De editione et usu Sacrorum Librorum* constituta, cui illos tantum subiacere volumus, qui libros de rebus Sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt, aut imprimi faciunt.

Suspensiones latae Sententiae Summo Pontifici reservatae.

1.

Suspensionem ipso facto incurrunt a suorum Beneficiorum perceptione ad beneplacitum S. Sedis Capitula et Conventus Ecclesiarum et Monasteriorum aliique omnes, qui ad illarum seu illorum regimen et administrationem recipiunt Episcopos aliosve Praelatos de praedictis Ecclesiis seu Monasteriis apud eamdem S. Sedem quovis modo provisos, antequam ipsi exhibuerint Litteras apostolicas de sua promotione.

2.

Suspensionem per triennium a collatione Ordinum ipso iure incurrent aliquem Ordinantes absque titulo beneficii, vel patrimonii cum pacto, ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta.

3.

Suspensionem per annum ab ordinum administratione

ipso iure incurrunt Ordinantes alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut iam collati, sed minime sufficientis, absque eius Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus.

4.

Suspensionem per annum a collatione ordinum ipso iure incurrit, qui excepto casu legitimi privilegii, ordinem Sacrum contulerit absque titulo beneficii vel patrimonii clerico in aliqua Congregatione viventi, in qua solemnis professio non emittitur, vel etiam religioso nondum professo.

5.

Suspensionem perpetuam ab exercitio ordinum ipso iure incurrunt Religiosi eiecti, extra Religionem degentes.

6.

Suspensionem ab ordine suscepto ipso iure incurrunt, qui eundem ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso, vel interdicto nominatim denunciatis, aut ab haeretico vel schismatico notorio: eum vero qui bona fide a quopiam eorum est ordinatus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur, declaramus.

7.

Clerici saeculares exteri ultra quatuor menses in Urbe commorantes ordinati ab alio quam ab ipso suo Ordinario absque licentia Card. Urbis Vicarii, vel absque praevio examine coram eodem peracto, vel etiam a

proprio Ordinario posteaquam in praedicto examine reiecti fuerint; nec non clerici pertinentes ad aliquem e sex Episcopatibus suburbicariis, si ordinentur extra suam dioecesim, dimissorialibus sui Ordinarii ad alium directis quam ad Card. Urbis Vicarium; vel non praemissis ante ordinem sacrum suscipiendum exercitiis spiritualibus per decem dies in domo urbano Sacerdotum a Missione nuncupatorum, suspensionem ab ordinibus sic susceptis ad beneplacitum S. Sedis ipso iure incurrunt: Episcopi vero ordinantes ab usu Pontificalium per annum.

Interdicta latae sententiae reservata.

1.

Interdictum Romano Pontifici speciali modo reservatum ipso iure incurrunt Universitates, Collegia et Capitula, quocumque nomine nuncupentur, ab ordinationibus seu mandatis eiusdem Romani Pontificis pro tempore existentis ad universale futurum Concilium appellantia.

2.

Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Iudice, vel a iure interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia, seu ecclesiastica sacramenta, vel ecclesiasticam sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu Ecclesiae ipso iure incurrunt, donec ad arbitrium eius cuius sententiam contempserunt, competenter satisfecerint.

Denique quoscumque alios Sacrosanctum Concilium Tridentinum suspensos aut interdictos ipso iure esse decrevit, Nos pari modo suspensioni vel interdicto eosdem obnoxios esse volumus et declaramus.

Quae vero censurae sive excommunicationis, sive suspensionis, sive interdicti Nostris, aut Praedecessorum

Nostrorum Constitutionibus, aut sacris canonibus praeter eas, quas recensuimus, latae sunt, atque hactenus in suo vigore perstiterunt sive pro R. Pontificis electione, sive pro interno regimine quorumcumque Ordinum et Institutorum Regularium, nec non quorumcumque Collegiorum, Congregationum, coetuum locorumque piorum cujuscumque nominis aut generis sint, eas omnes firmas esse, et in suo robore permanere volumus et declaramus.

Ceterum decernimus, in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quae ab Apostolica Sede concedi cuivis contigerit, nullo modo ac ratione intelligi unquam debere, aut posse comprehendi facultatem absolvendi a casibus, et censuris quibuslibet Romano Pontifici reservatis, nisi de iis formalis, explicita, ac individua mentio facta fuerit: quae vero privilegia aut facultates, sive a Praedecessoribus Nostris, sive etiam a Nobis cuilibet Coetui, Ordini, Congregationi, Societati, et Instituto, etiam regulari cuiusvis speciei, etsi titulo peculiari praedito, atque etiam speciali mentione digno a quovis unquam tempore huc usque concessae fuerint, ea omnia, easque omnes Nostra hac Constitutione revocatas, suppressas, et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus, et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque, etiam specialibus, comprehensis, vel non in corpore iuris, aut Apostolicis Constitutionibus, et quavis confirmatione Apostolica, vel immemorabili etiam consuetudine, aut alia quacumque firmitate roboratis quibuslibet etiam formis ac tenoribus, et cum quibusvis derogatoriis, aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit derogare intendimus et derogamus.

Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam *Sess. XXIV.*

cap. VI. de reform. in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione, reservatis, iis tantum exceptis, quas eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus.

Decernentes has Litteras, atque omnia et singula, quae in eis constituta ac decreta sunt, omnesque et singulas, quae in eisdem factae sunt ex anterioribus Constitutionibus Praedecessorum nostrorum, atque etiam Nostris, aut ex aliis sacris Canonibus quibuscumque, etiam Conciliorum Generalium, et ipsius Tridentini mutationes, derogationes ratas et firmas, ac respective rata atque firma esse et fore, suosque plenarios et integros effectus obtinere; sicque et non aliter in praemissis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de Latere Legatos, ac Apostolicae Sedis Nuntios, ac quosvis alios quacumque praeminentia, ac potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate, et auctoritate, iudicari, ac definiri debere, et irritum atque inane esse ac fore quidquid super his a quoquam quavis auctoritate, etiam praetextu cuiuslibet privilegii, aut consuetudinis inductae vel inducendae, quam abusum esse declaramus, scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, aliisque quibuslibet ordinationibus, constitutionibus, privilegiis, etiam speciali et individua mentione dignis, nec non consuetudinibus quibusvis, etiam immemorabilibus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Constitutionis, Ordinationis, limitationis, suppressionis, derogationis, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et Bea-

torum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum anno incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Sexagesimo Nono, Quarto Idus Octobris Pontificatus nostri anno vigesimo quarto.

MARIUS CARD. MATTEI Pro-Datarius.
N. CARD. PARACCIANI CLARELLI.

Visa de Curia
DOMINICUS BRUTI.

Loco † Plumbi. I. Cugnoni.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitende Fragen.

Erster Theil.

Das Recht der Kirche.

Seite

Zweiter Theil.

Die Kirchenbeamteten und die Kirchenämter.

Erstes Hauptstück.

Die Ordination.

Zweites Hauptstück.

Die Kirchenbeamteten.

Drittes Hauptstück.

Erwerb und Verlust der Kirchenämter oder Beneficien.

Viertes Hauptstück.

Die religiösen Orden.

Seite

Dritter Theil.

Verwaltung der christlichen Lehre, des Kultus und der Disciplin.

Erstes Hauptstück.

Verwaltung der christlichen Lehre.

Zweites Hauptstück.

Verwaltung des Cultus.

A. Verwaltung der Sakramente.

B. Verwaltung der Sakramentalien.

Drittes Hauptstück.

Verwaltung der Disciplin.

Anhang.